

Einladung

zur 17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
31. Januar 2013, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzungen am 8. und 15. November 2012 - bereits übersandt
3. Verabschiedung von Oberbürgermeister Stephan Weil
4. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Anne Hindersmann (Drucks. Nr. 0061/2013)
5. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Charlotte Wallat (Drucks. Nr. 0062/2013)
7. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
8. A N F R A G E N
 - 8.1. der Fraktion DIE LINKE. zum Vorschlag "Pflaster des Klagesmarktes vor das Neue Rathaus?" (Drucks. Nr. 2838/2012)
 - 8.2. der CDU-Fraktion zu den Arbeitsbedingungen in der Stadtverwaltung (Drucks. Nr. 2849/2012)
 - 8.3. der SPD-Fraktion
 - 8.3.1. zum Bürgerpanel (Drucks. Nr. 2865/2012)
 - 8.3.2. zum KinderKulturAbo (Drucks. Nr. 2866/2012)
 - 8.3.3. zu blühenden Straßenrändern (Drucks. Nr. 2903/2012)
 - 8.3.4. zur Mittelkürzung Soziale Stadt (Drucks. Nr. 2904/2012)
 - 8.4. der Fraktion DIE LINKE. zu Auswirkungen der "Zwangsrente" auf den

Haushalt der Stadt Hannover
(Drucks. Nr.0058/2013)

- 8.5. der PIRATEN-Fraktion
- 8.5.1. zur geschlechterspezifischen Förderung von Kindern und Jugendlichen
(Drucks. Nr. 0100/2013)
- 8.5.2. zur Umsatzsteuer bei geplanter Pachtvertragsänderung
für das Misburger Bad
(Drucks. Nr. 0124/2013)
- 9. A N T R Ä G E aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2012
- 9.1. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,
FDP und PIRATEN zu mehr Fahrradständern an Schulen und in der Stadt
Hannover (0001/2012 Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2852/2012)
- 9.2. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,
FDP und PIRATEN zu mehr 3-teiligen Mülleimern in der Stadt
(0005/2012, Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2853/2012)
- 9.3. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,
FDP und PIRATEN zur modernen EDV-Ausstattung an Schulen
(Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2854/2012)
- 9.4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und
PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes
(0029/2012 Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2855/2012)
- 9.5. Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Beiträgen der Schüler zu
Schulsanierungen (Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2856/2012)
- 9.6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu mehr Aktionen und Projekten
für jugendliche Graffitisprayer (Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2857/2012)
- 9.7. Antrag der PIRATEN-Fraktion zur erweiterten Einbeziehung von
Schülerinnen und Schülern bei aktuellen kommunalen Themen (Pimp your
Town Anträge 0034/2012 und 0041/2012)
(Drucks. Nr. 2858/2012)

- 10. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 10.1. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken
(Drucks. Nr. 0108/2013)
- 10.2. Umbesetzung in Gremien
(Drucks. Nr. /2013) - wird nachgereicht
- 11. Antrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0054/2013 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
- 12. Antrag zur Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover
(Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)
- 13. Antrag zum Bewerbungsvorhaben von Hannover zur Auszeichnung als UNESCO City of Music
(Drucks. Nr. 2800/2012 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
- 14. Antrag zur Nutzung des Sportleistungszentrums Hannover
(Drucks. Nr. 2693/2012 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
- 15. Antrag zur Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen
(Drucks. Nr. 2607/2012 mit 1 Anlage)
- 16. Antrag zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2759/2012 mit 2 Anlagen)
- 16.1. und Zusatzantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 2860/2012)
- 17. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 17.1. Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult - , Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2549/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 17.2. Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2550/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 17.3. Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung - Peiner Straße / Im Bruche, Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2666/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 17.4. Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2880/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

- 17.5. Bebauungsplan Nr. 1767 - Lehrter Straße / Am Rohgraben, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2881/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 17.6. Bebauungsplan Nr. 1612 - südlich Süßeroder Straße -, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Drucks. Nr. 0098/2013 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
- 18. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zur Innovationspartnerschaft "Intelligente Städte und Gemeinschaften" der Europäischen Kommission (Drucks. Nr. 1989/2012)
- 19. Antrag zum Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung (Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)
- 19.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Drucks. Nr. 2475/2012)
- 20. A N T R Ä G E
- 20.1. der FDP-Fraktion zur konzeptionellen Überarbeitung der Kunstfestspiele Herrenhausen (Drucks. Nr. 2862/2012)
- 20.2. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution zur Teilnahme am Bundesratsantrag zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (Drucks. Nr. 2886/2012)
- 20.3. der Fraktion Die Hannoveraner
- 20.3.1. zur Einrichtung eines Gästebuchs auf Hannover.de (Drucks. Nr. 0073/2013)
- 20.3.2. zur Begrünung der Raschplatz-Hochstraße (Drucks. Nr. 0074/2013)
- 20.4. der FDP-Fraktion zum Grundstück Karl-Wiechert-Allee 2 (Drucks. Nr. 0096/2013)
- 20.5. der Fraktion DIE LINKE. zu einem besseren Winterdienst an wichtigen Radwegeverbindungen (Drucks. Nr. 0099/2013)
- 20.6. der CDU-Fraktion zur Entwicklung eines Konzeptes für die Nutzung sozialer Netzwerke (Drucks. Nr: 0103/2013)

21. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aktuellen Stunde zum
Thema: "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischen Erbe"
(Drucks. Nr. 0077/2013)

Zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 21 wird die Beratung der Tagesordnung
gemäß § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung des Rates gegen 17.00 Uhr unterbrochen.

Strauch

Bürgermeister

PROTOKOLL

17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 31. Januar 2013,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.52 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Strauch	(SPD)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Ratsfrau Arikoglu	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Barnert	(SPD)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Bindert	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Borchers	(SPD)
Ratsherr Breves	(SPD)
Ratsfrau Bruns	(FDP)
Ratsfrau de Buhr	(SPD)
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Fischer	(CDU)
Ratsfrau Fischer	(SPD)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Gill	(SPD)
Ratsherr Hanske	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hermann	(SPD)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kirci	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
Beigeordneter Klie	(SPD)

Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Ratsherr Küßner	(CDU)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Lorenz)	(CDU)	
Ratsfrau Markowis	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
(Ratsfrau Dr. Matz)	(CDU)	
Ratsherr Mineur	(SPD)	
Ratsherr Nagel	(SPD)	
Ratsherr Neudahm		
Ratsfrau Nolte-Vogt	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)	
Ratsherr Onay	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Oppelt	(CDU)	
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	
Ratsfrau Pohler-Franke	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
(Ratsfrau Pollok-Jabbi)	(DIE LINKE.)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Ratsherr Römer	(SPD)	
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordneter Seidel	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Oberbürgermeister Weil		bis einschl. TOP 3
Ratsfrau Westphely	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)	
Beigeordnete Zaman	(SPD)	

Verwaltung:

Erster Stadtrat Mönninghoff
 Stadtrat Walter
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann
 Stadträtin Drevermann
 Stadtbaurat Bodemann

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzungen am 8. und 15. November 2012
3. Verabschiedung von Oberbürgermeister Stephan Weil
4. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Anne Hindersmann (Drucks. Nr. 0061/2013)
5. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Charlotte Wallat (Drucks. Nr. 0062/2013)
7. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
8. A N F R A G E N
 - 8.1. der Fraktion DIE LINKE. zum Vorschlag "Pflaster des Klagesmarktes vor das Neue Rathaus?" (Drucks. Nr. 2838/2012)
 - 8.2. der CDU-Fraktion zu den Arbeitsbedingungen in der Stadtverwaltung (Drucks. Nr. 2849/2012)
 - 8.3. der SPD-Fraktion
 - 8.3.1. zum Bürgerpanel (Drucks. Nr. 2865/2012)
 - 8.3.2. zum KinderKulturAbo (Drucks. Nr. 2866/2012)
 - 8.3.3. zu blühenden Straßenrändern (Drucks. Nr. 2903/2012)
 - 8.3.4. zur Mittelkürzung Soziale Stadt (Drucks. Nr. 2904/2012)
 - 8.4. der Fraktion DIE LINKE. zu den Auswirkungen der "Zwangsrente" auf den Haushalt der Stadt Hannover (Drucks. Nr. 0058/2013)

- 8.5. der PIRATEN-Fraktion
- 8.5.1. zur geschlechterspezifischen Förderung von Kindern und Jugendlichen (Drucks. Nr. 0100/2013)
- 8.5.2. zur Umsatzsteuer bei geplanter Pachtvertragsänderung für das Misburger Bad (Drucks. Nr. 0124/2013)
- 9. A N T R Ä G E aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2012
- 9.1. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu mehr Fahrradständern an Schulen und in der Stadt Hannover (0001/2012 Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2852/2012)
- 9.2. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu mehr 3-teiligen Mülleimern in der Stadt (0005/2012, Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2853/2012)
- 9.3. Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu modernen EDV-Ausstattung an Schulen (Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2854/2012)
- 9.4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes (0029/2012 Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2855/2012)
- 9.5. Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Beiträgen der Schüler zu Schulsanierungen (Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2856/2012)
- 9.6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu mehr Aktionen und Projekten für jugendliche Graffitisprayer (Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2857/2012)
- 9.7. Antrag der PIRATEN-Fraktion zur erweiterten Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern bei aktuellen kommunalen Themen (Pimp your Town Anträge 0034/2012 + 0041/2012) (Drucks. Nr. 2858/2012)
- 10. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 10.1. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken (Drucks. Nr. 0108/2013)
- 10.2. Umbesetzung in verschiedenen Gremien (Drucks. Nr. 0202/2013)

11. Antrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0054/2013 mit 1 Anlage)
12. Antrag zur Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover
(Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)
13. Antrag zum Bewerbungsvorhaben von Hannover zur Auszeichnung als UNESCO City of Music
(Drucks. Nr. 2800/2012 mit 1 Anlage)
14. Antrag zur Nutzung des Sportleistungszentrums Hannover
(Drucks. Nr. 2693/2012 mit 1 Anlage)
15. Antrag zur Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen
(Drucks. Nr. 2607/2012 mit 1 Anlage)
16. Antrag zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2759/2012 mit 2 Anlagen)
- 16.1. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 2759/2012 (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 2860/2012)
17. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 17.1. Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult - , Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2549/2012 mit 3 Anlagen)
- 17.2. Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2550/2012 mit 3 Anlagen)
- 17.3. Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung - Peiner Straße / Im Bruche Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2666/2012 mit 3 Anlagen)
- 17.4. Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2880/2012 mit 3 Anlagen)

- 17.5. Bebauungsplan Nr. 1767 - Lehrter Straße / Am Rohgraben
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2881/2012 mit 3 Anlagen)

- 17.6. Bebauungsplan Nr. 1612 - südlich Süßeroder Straße -
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
(Drucks. Nr. 0098/2013 mit 2 Anlagen)

- 18. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zur Innovationspartnerschaft
"Intelligente Städte und Gemeinschaften" der Europäischen Kommission
(Drucks. Nr. 1989/2012)

- 19. Antrag zum Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen
Informationsfreiheitssatzung
(Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)

- 19.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 2475/2012)

- 20. A N T R Ä G E

- 20.1. der FDP-Fraktion zur konzeptionellen Überarbeitung der Kunstfestspiele
Herrenhausen
(Drucks. Nr. 2862/2012)

- 20.2. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer
Resolution zur Teilnahme am Bundesratsantrag zur Abschaffung des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
(Drucks. Nr. 2886/2012)

- 20.3. der Fraktion Die Hannoveraner

- 20.3.1. zur Einrichtung eines Gästebuchs auf Hannover.de
(Drucks. Nr. 0073/2013)

- 20.3.2. zur Begrünung der Raschplatz-Hochstraße
(Drucks. Nr. 0074/2013)

- 20.4. der FDP-Fraktion zum Grundstück Karl-Wiechert-Allee 2
(Drucks. Nr. 0096/2013)

- 20.5. der Fraktion DIE LINKE. zu einem besseren Winterdienst an wichtigen
Radwegeverbindungen
(Drucks. Nr. 0099/2013)

- 20.6. der CDU-Fraktion zur Entwicklung eines Konzeptes für die Nutzung sozialer
Netzwerke
(Drucks. Nr. 0103/2013)

- 21. Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zu einer Aktuellen Stunde zum
Thema "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischen Erbe"
(Drucks. Nr. 0077/2013)

- 22. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten
- 22.1. Wohnungspolitische Vorgaben für den Verkauf des Grundstücks Alte Döhrener Straße
(Drucks. Nr. 2802/2012 mit 1 Anlage)
- 22.1.1. dazu 1. Ergänzung, Antrag des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult
(Drucks. Nr. 2802/2012 E1 mit 1 Anlage)
- 22.2. Verkauf des Gewerbegrundstücks Sandstraße 5
(Drucks. Nr. 2830/2012 mit 2 Anlagen)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Ferner seien heute verschiedene Fotografen und Kamerateams im Ratssaal anwesend, die Aufnahmen im Zusammenhang mit dem Abschied des Oberbürgermeisters machen wollten. Ratsvorsitzender Strauch ging davon aus, dass auch dagegen keine Einwände bestünden. Weiter verwies er auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) gratulierte Ratsfrau Bruns (FDP), Ratsfrau Westphely (Bündnis 90/Die Grünen) sowie Ratsherrn Onay (Bündnis 90/Die Grünen) zu deren errungenen Landtagsmandaten.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wies darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 9. die Ratsanträge aus dem Planspiel „Pimp Your Town 2012“ aufgeführt seien. Die vom Rat zu behandelnden Anträge aus dem Planspiel lägen zur Information für die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne aus. Die Schüleranträge, die in modifizierter Form von den Fraktionen in der Ratssitzung am 13. Dezember 2012 eingebracht worden seien, wären in den Fachausschüssen eingehend beraten worden. Die Anträge lägen in der heutigen Ratssitzung zur Beschlussfassung vor, nachdem der Verwaltungsausschuss diese in seiner heutigen Sitzung behandelt habe. Der Rat habe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 einstimmig den dafür erforderlichen Vorbehaltsbeschluss gefasst.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erläuterte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER beabsichtige die Aktuelle Stunde zum Thema: "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischen Erbe" mit der Drucks. Nr. 0077/2013 auf die Ratsversammlung am 14. März 2013 zu vertagen, falls der Rat dagegen keine Einwände erhebe. Die für die heutige Sitzung eingebrachte Aktuelle Stunde sei der Fraktion DIE HANNOVERANER wichtig. Man wünsche aber anlässlich der Feierlichkeiten zur Verabschiedung des Herrn Oberbürgermeisters und mit Rücksicht auf die Ratsversammlung am 21. Februar 2013 zur Haushaltsverabschiedung eine Vertagung auf die März-Sitzung.

Der Rat beschloss, die Punkte 22.1. bis 22.2. der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung unter Berücksichtigung der voran gegangenen Erläuterungen im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzungen am 8. und 15. November 2012

Einstimmig genehmigte der Rat die Protokolle über seine Sitzungen vom 08. und 15. November 2012 - mit der Änderung beim Protokoll vom 15. November 2012, auf Seite 17 Zeile 10, dass Frau Kämpfe zurzeit Mitarbeiterin im Gleichstellungsbüro der HAWK Hildesheim-Holzminde-Göttingen (Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst) tätig sei.

TOP 3.

Verabschiedung von Oberbürgermeister Stephan Weil

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) leitete seine Rede mit Zitaten der Schlagzeilen und Reaktionen zur Oberbürgermeisterwahl von Stephan Weil am 11. September 2006 ein und bemerkte, dass deutlich zu verspüren gewesen sei, dass sich Veränderungen im Aufbruch befunden hätten. Hannover habe tatsächlich einen Oberbürgermeister erhalten, der nicht Herbert Schmalstieg hieß. Der neue Oberbürgermeister habe sich nicht stoppen lassen und seine Ambitionen mit der Wahl in den Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 fortgeführt. Dazu gratulierte Ratsvorsitzender Strauch im Namen des gesamten Rates. Weiter führte Ratsvorsitzender Strauch aus, dass vor allem die Bürger dem scheidenden Oberbürgermeister Weil bescheinigten, dass dieser für eine offene und ehrliche Politik gestanden habe. Durch diesen sei in der Verwaltung und im Rat vieles in Gang gekommen und die Menschen in Hannover würden dessen Bodenständigkeit und Ehrlichkeit schätzen. Das gleiche gelte für die Zusammenarbeit mit den Ratsgremien, weit über alle Parteigrenzen hinweg. Dabei lobte Ratsvorsitzender Strauch die brillante Sachaufklärung und zum Teil ironische Heiterkeit, mit der Oberbürgermeister Weil die Ratsversammlungen bereichert und wenn nötig auch aufgelockert habe. Ratsvorsitzender Strauch machte zudem auf die Zielgenauigkeit und das Durchsetzungsvermögen im Verwaltungshandeln aufmerksam und zitierte einen Kenner des gehobenen Verwaltungsmanagements, wonach der Oberbürgermeister manchmal großzügiger gewirkt hätte, als er hätte sein können oder dürfen. Es habe zudem keinen Moment zu wirklich wichtigen Themen gegeben, bei denen die Fäden nicht beim Oberbürgermeister zusammengelaufen wären.

Weiter verwies Ratsvorsitzender Strauch auf Beispiele aus der Schaffenszeit des ehemaligen Kämmerers und Oberbürgermeisters wie dem Neubau der AWD-Arena, der Kronsbergbebauung zur EXPO-Zeit, der sensiblen Abstimmung zwischen Stadt und Region zur Fusion der Stadtparkasse Hannover mit der Kreissparkasse, den nicht einfachen

Entscheidungen zur Ansiedlung der Unternehmen Boehringer-Ingelheim und Netrada, der Finanzaufstockung der Deutschen Messe AG, dem Wiederaufbau des Herrenhäuser Schlosses sowie dem Start zur Erweiterung des Sprengel Museum. Im Weiteren gehörten das Alltagsgeschäft, die kontinuierliche Entschuldung der Stadt und die Wirtschaftsförderung ebenso dazu. Ferner habe Oberbürgermeister Weil vielen Menschen in ganz Deutschland mit seiner Rede zum Ableben von 96- und Nationaltorwart Robert Enke am Herzen gerührt und gleichzeitig eine immer größer aufkommende Problematik aufgeworfen. Ferner seien die Ermahnungen zum Thema Zuwanderung und Migration, den Besuchen bei Gesellschaften die Zuwanderung unterstützten und aufklärten sowie die Einladungen in das Rathaus immer etwas ganz besonderes gewesen. Dazu habe man ebenso die Wichtigkeit zum Ausbau der Kinderbetreuung, der Sanierung der Schulen und den Aufbau der Familienzentren wahrgenommen. Dem Oberbürgermeister sei es nicht um Konzepte gegen die Alten, sondern um die Jungen gegangen, da man diese brauche und in der Stadt halten müsse, um auch die Zukunft der Alten sichern zu können. Weiterhin seien die Hinweise und Anstöße darauf zur Kenntnis genommen worden, dass Hannover Wissenschafts- und Universitätsstandort sei. Ratsvorsitzender Strauch urteilte zum Abschluss, dass ein guter, manchmal Bier trinkender, seinen „Roten“ zugewandter Oberbürgermeister aus seinem Amt trete. Dieser hinterlasse ein gut bestelltes Haus und keine größeren Baustellen. Es gehe ein hoch geschätzter, leistungsstarker und zutiefst sympathischer Oberbürgermeister, welcher sich in verhältnismäßig kurzer Zeit um seine Stadt und deren Einwohner verdient gemacht habe.

Oberbürgermeister Weil bedankte sich für die Verschiebung dieses Sitzungstermins, damit ihm Gelegenheit gegeben würde sich standesgemäß vom Rat der Landeshauptstadt Hannover verabschieden zu können. Oberbürgermeister Weil konstatierte, dass ihm die heutige Sitzung definitiv die letzte Möglichkeit böte, im Rat der Landeshauptstadt sprechen zu können. Er sei am 20. Januar 2013 in den Niedersächsischen Landtag gewählt worden, habe sein Mandat angenommen und würde demnach nach 16 Jahren seine Arbeit für die Stadtverwaltung Hannover beenden. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass er jeden Tag seiner 16-jährigen Zugehörigkeit bei der Stadtverwaltung – 10 Jahre als Stadtkämmerer und 6 Jahre als Oberbürgermeister – als zutiefst sinnvoll betrachte. Es sei ein wirkliches Geschenk, wenn man eine Arbeit verrichten dürfe, die von Grund auf sinnvoll wäre. Oberbürgermeister Weil bedankte sich für das ihm gegebene Glück sich im Rathaus immer wohl gefühlt zu haben. Oberbürgermeister Weil merkte an, dass es ihm fern läge zum Abschied nun eine leicht melancholische, dem eigenen Anteil gebührende Rede zu halten. Er wolle am Ende seiner Arbeit für die Landeshauptstadt Hannover vielmehr einige Schlussfolgerungen vermitteln, welche er persönlich für sich als Bilanz gezogen habe.

Dazu führte er aus, dass der entscheidende Fortschritt, welchen man in den vergangenen Jahren miteinander erzielt habe sei, dass Hannover wieder eine wachsende Bevölkerungszahl vorweisen könne. Das sei für die Stadt ein fundamentaler Wechsel der Vorzeichen, denn man habe über Jahrzehnte lang einen Rückgang der Bevölkerungszahlen beobachten müssen. Er könne sich an Diskussionen in der Dezernentenrunde zur Stadtentwicklung erinnern, in denen man das Leitbild einer perforierten Stadt befürchtet habe. Ein Stadtbild, welches aufgrund von sinkenden Einwohnerzahlen, Lücken in der Besiedlung aufweise. Deren Akzeptanz habe sich der damalige Stadtkämmerer vehement entgegen gestellt. Heute stelle sich die Situation völlig anders da. Man habe eine Stadt die organisch und nicht sprunghaft wachse. Im Besonderen besitze man eine neue Attraktivität für Familien mit Kindern. Dies sei beispielsweise in Bezug auf den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz mit enormen Herausforderungen verbunden. Es sei allerdings sehr viel erbaulicher sich mit derartigen Problemen zu beschäftigen, als der Erosion der eigenen Stadt beiwohnen zu müssen. Er glaube nicht, dass diese Entwicklung nur der Erfolg einer klugen Stadtpolitik sei. Allerdings könne man den einen oder anderen Ansatz zu den erheblichen Anstrengungen zur Familienfreundlichkeit dahin gehend positiv auslegen. Das

sei in den vergangenen Jahren ein Hauptthema des Rates gewesen und es sei sehr zu empfehlen darin fortzufahren. Denn eine solche Strategie bringe die Stadt Hannover weiter deutlich nach vorn. Weiter erörterte Oberbürgermeister Weil, dass Hannover an Vielfalt kaum zu überbieten sei. Das Bild der Familie habe sich total verändert. Wenn man nur an die hohe Zahl von Alleinerziehenden oder Patchworkfamilien denke, sei ein grundlegender Wandel in den Familienstrukturen festzustellen. Hannover sei in sich selbst betrachtet ein Mikrokosmos. Mehr als ein Viertel der Bevölkerung sei aus anderen Staaten nach Hannover zugewandert. Mehr als 40 % der Kinder und Jugendlichen stammten aus Familien mit dem sogenannten Migrationshintergrund. Und wenn all diese verschiedenen Menschen gemeinsam für die Stadt arbeiten würden, ergäben sich großartige Chancen für Hannover. Es erhöhte sich ihm der Eindruck, dass sich in diesem Zusammenhang ein sehr großer Konsens gebildet habe. Man habe die Bildung in den Mittelpunkt der gesamten kommunalpolitischen Anstrengungen gestellt. Junge, gut qualifizierte Menschen hätten Selbstbewusstsein. Diese würden ihren Platz in der Gesellschaft finden und ihren Teil zum gemeinsamen Fortschritt einsetzen. Zudem sorgten diese dafür, dass auch die ältere Gesellschaft in Sicherheit und mit einem guten Blick in die Zukunft leben könnte. Die Arbeiten in Hinblick auf Integration sei ihm immer ein besonderes Anliegen gewesen und man habe auf dem Sektor schon einiges auf den Weg gebracht, aber längst noch nicht genug. Integrationspolitik ende erst dann, wenn sie nicht mehr gebraucht werde. Und davon sei man noch ein großes Stück entfernt. Es müsse oberste Priorität sein, anderen Kulturen mit Respekt und Offenheit zu begegnen. Hannover brauche mehr denn je Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensstilen und unterschiedlichen Kulturen.

Im Weiteren machte Oberbürgermeister Weil darauf aufmerksam, dass die Grundlage einer gesunden Stadt deren gesunde Wirtschaft sei. Die übergroße Bedeutung nur einer Branche – der Automobilindustrie, gehöre in Hannover der Vergangenheit an. Die hannoversche Wirtschaft stütze sich heute auf verschiedene Standbeine wie z.B. Banken und Versicherungen, Energie- und Gesundheitswirtschaft und auf eine weiterhin starke Kraftfahrzeugindustrie. Er könne mindestens zwei große Unternehmen nennen, die schwierige Entscheidungen aufgrund guter Kontakte zum Rathaus getroffen hätten. Es sei kein Fehler, dass man in den vergangenen 20 Jahren keine Anhebung der Gewerbesteuer vorgenommen habe. Es sollte vielmehr ein Bestreben sein, diesen Rekord noch deutlich auszubauen. Es sei ausdrücklich positiv hervorzuheben dass der Rat der Stadt bei zwei Begebenheiten der jüngeren Vergangenheit zusammen gestanden habe. Er habe Respekt vor dem Zusammenhalt der ehrenamtlichen, kommunalpolitischen Kräfte der Stadt, gegen den Druck einer breiten Öffentlichkeit, für eine Ansiedlung von Boehringer-Ingelheim einzustehen. Und auch die Zustimmung für Netrada sei ein richtiges und wichtiges Signal für die Zukunft gewesen.

Ferner sei der Innenstadthandel ganz besonders von einer klugen Stadtpolitik abhängig und es habe sich als richtig erwiesen in die Attraktivität der Stadt zu investieren. Der neu entstandene Kröpcke sei nur ein positives Beispiel dafür. Die City habe heute mehr denn je einen hohen Zentralitätsfaktor und davon profitiere am Ende die gesamte Stadt. Es könne nicht falsch sein mit der Modernisierung der Stadt fortzufahren und im Besonderen das ambitionierte Stadtentwicklungskonzept City 2020 voranzutreiben. Oberbürgermeister Weil machte darauf aufmerksam, dass Hannover permanent in einem Wettbewerb mit anderen Städten stünde. Genau so wie Hannover Druck auf andere Kommunen ausübe, würden die vermeintlich großen Metropolen einen Wettbewerbsdruck auf Hannover ausüben. Das Ringen um Standorte sei allgegenwärtig und deshalb müssten an kommunalpolitische Entscheidungen der Maßstab angesetzt werden, ob attraktive Lebensbedingungen mit der daraus resultierenden Außenwirkung in Einklang zu bringen wären. Ein Beispiel dafür wären die immer wiederkehrenden Diskussionen, ob Hannover nun die langweiligste Stadt der Welt sei oder ein Sündenpfuhl, welchen man international betrachtet in einem Atemzug mit Palermo oder der südlichen Bronx nennen sollte. Dazu stellte Oberbürgermeister Weil klar,

dass Hannover in nahezu allen Kategorien ein überdurchschnittliches Angebot sowie überdurchschnittliche Lebensqualität bieten könne und sich gleichzeitig durch Normalität auszeichne. Einzig und allein das übertriebene Understatement sei nervig, denn wenn man stolz auf seine Stadt sei, sollte man dies auch nach außen transportieren.

Oberbürgermeister Weil betonte, dass die Herrenhäuser Gärten im Rahmen der zwingend notwendigen, stetig steigenden Attraktivität, eine Chance für Hannover bedeute. Vergleichbare gemeinsame Plattformen von Natur, Kultur und Wissenschaft gäbe es auf der ganzen Welt äußerst selten. Deshalb sei das Schloss Herrenhausen nicht nur eine touristische Bereicherung, sondern eine strategische Chance. Ferner seien in diesem Kontext die Kunstfestspiele wichtig und es sei überaus erfreulich, dass ohne seine Beteiligung, in seiner Abwesenheit, ein hervorragendes Konzept dafür entwickelt worden wäre.

Weiter erläuterte Oberbürgermeister Weil, dass Hannover unter anderen auch stur, wie z.B. im Ressort Finanzen, sein könne. Das sei das zentrale Thema gewesen, mit dem man sich die vergangenen mehr als 1 ½ Jahrzehnte habe abmühen müssen. Dabei sei ein ganz bemerkenswerter Spagat gelungen. Denn auf der einen Seite ganz vornehmlich in Zukunft, Familienfreundlichkeit und Bildung zu investieren und zum anderen dennoch auf der Kostenbremse zu stehen. Zum Abschluss seiner Mitarbeit könne er erfreut feststellen, dass ganz erhebliche Fortschritte in der Kinderbetreuung realisiert worden wären und gleichzeitig der Haushalt ausgeglichen sei. Zudem sei erstmals seit seiner Zugehörigkeit zur Stadt eine kontinuierliche Entschuldung erzielbar. Dies verdanke man vor allem den erfolgreichen hannoverschen Unternehmen und zum Teil aber auch einer klugen Stadtpolitik. Er könne nur empfehlen, dass man weiterhin versuchen müsse klug zu handeln, denn es bestünde aktuell die Chance, wie schon seit mindestens 15 Jahren nicht mehr, die Stadt dauerhaft in finanziell gesunde Verhältnisse führen zu können.

Oberbürgermeister Weil machte deutlich, dass einer erfolgreichen Stadtpolitik der Einsicht habhaft werden müsse, dass das Rathaus allein nicht viel zu bestellen hätte. Die Stadt müsse, um Erfolg zu haben, mit vielen Akteuren aus der Stadtgesellschaft zusammen arbeiten. Deshalb sei es besonders wichtig gewesen, dass die Stadt an ihren Beteiligungen festgehalten habe. Die städtischen Unternehmen seien heute in vielen Fällen die besten Partner sowie Kompetenzzentren einer klugen Stadtentwicklungspolitik. Die Stadtwerke Hannover AG sei nicht nur wichtig für den Haushalt, sondern auch ein wesentlicher Faktor dafür, dass Hannover aktuell unter den Klimaschutzkommunen in Deutschland in der vordersten Reihe stünde. Die Gesellschaft für Bauen und Wohnen (GBH) werde in den kommenden Jahren vielleicht ein wichtiger Partner in Hinblick auf eine soziale Stadtentwicklung werden. Die Deutsche Messe AG (DMAG) wäre und bliebe der Garant für die Internationalität und Weltoffenheit der Stadt und leiste für die Stadtwirtschaft einen enormen Beitrag. Weiter verwies Oberbürgermeister Weil auf die Finanzaufstockung in Höhe von 125 Mio. € im Jahr 2009. Das sei die schwerste Entscheidung der vergangenen Jahre und zudem diejenige mit der größten finanziellen Tragweite. Oberbürgermeister Weil sei bis zum heutigen Tage dankbar für das große Einverständnis des Rates in dieser Frage. Er erinnere sich gerne an die ernsthaften und sehr vertraulichen Gespräche mit allen Fraktionsvorsitzenden. In diesem Zusammenhang gedachte Oberbürgermeister Weil an den viel zu früh verstorbenen CDU-Fraktionsvorsitzenden Rainer Lensing. Man habe sich damals gemeinsam dazu durchgerungen einer Kapitalaufstockung zuzustimmen, da man sich der Bedeutung der Deutschen Messe AG für Hannover bewusst gewesen sei.

Weiter gestand Oberbürgermeister Weil ein, dass er ein Befürworter des Regionsgedanken sei. An Beispielen wie hannoverimpuls oder der Sparkasse Hannover würde immer wieder deutlich welchen großen Nutzen der regionale Gedanke habe. Eine erfolgreiche Region sei nur denkbar mit einer starken Kernstadt und gegenseitiger Akzeptanz auf Augenhöhe.

Starke Partnerinnen und Partner gäbe es ferner auch in der Stadtgesellschaft. Es sei Oberbürgermeister weil immer ein besonderes Vergnügen gewesen die vielen Kontakte zu Personen und Institutionen pflegen zu dürfen. Dieser Gedanke der Kooperation, des Dialogs anstatt einsamer kommunaler Entscheidungen, präge eine moderne Kommunalpolitik. Im Weiteren gestand Oberbürgermeister Weil ein, dass er sich der hannoverschen Stadtverwaltung aufrichtig verbunden fühle. An der Spitze die Kollegin und Kollegen der Dezernentenrunde seien das Tausende von Menschen die zum ganz überwiegenden Teil sehr engagiert und kompetent agierten und sich mit ihrer Stadt identifizierten. Deshalb sei es in den vergangenen Jahren mehr und mehr gelungen, dass sich die Stadtverwaltung als ein kundenorientiertes Unternehmen betrachten könne. Erfreulich seien zudem die guten Noten, welche die Verwaltung bei Kundenbefragungen erhalten habe. Das seien keine Einzelfälle, sondern Ausdruck einer guten Teamleistung. Es werde immer mal wieder Situationen geben, in denen sich die Stadtpolitik durch die Stadtverwaltung eingeengt und die Stadtverwaltung sich von der Stadtpolitik bedrängt fühle, das sei Ausdruck verschiedener Rollen, führe allerdings nachgewiesen zu guten Ergebnissen. Oberbürgermeister Weil appellierte an alle Anwesenden den Mitarbeitern der Verwaltung immer wieder ihre persönliche Wertschätzung entgegenzubringen, denn diese hätten sie wirklich verdient.

Zum Abschluss ging Oberbürgermeister Weil auf das gute Betriebsklima im Rat der Stadt Hannover ein, bedankte sich bei allen Ratsmitgliedern für eine gute und bei vielen für eine freundschaftliche Zusammenarbeit. Im Besonderen ging Oberbürgermeister Weil auf die Fraktionsvorsitzenden Christine Kastning (SPD), Jens Seidel (CDU), Lothar Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen), Wilfried Engelke (FDP) ein, hob ebenso das Engagement aller anderen Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen sowie des Einzelvertreters hervor und beendete seine Danksagung mit dem für Hannover typischen „Tschüss“!

TOP 4.

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Anne Hindersmann (Drucks. Nr. 0061/2013)

Ratsvorsitzender Strauch erläuterte, dass Ratsfrau Hindersmann mit Schreiben vom 06. Oktober 2012 mitgeteilt habe, dass sie auf ihr Ratsmandat zur Ratsversammlung am 31. Januar 2013 verzichte. Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stelle der Rat zu Beginn der nächsten auf die Verzichtserklärung folgenden Sitzung fest, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorlägen. Der Betroffenen sei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ratsfrau Hindersmann habe mitteilen lassen, dass sie zu ihrem Mandatsverzicht Stellung nehmen möchte.

Ratsvorsitzender Strauch dankte Ratsfrau Hindersmann für ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Rat und seinen Gremien.

Ratsfrau Hindersmann gehörte dem Rat der Landeshauptstadt Hannover seit dem 01.11.2006 als Mitglied der SPD-Fraktion an und sei seit November 2006 Mitglied im Gleichstellungsausschuss, deren stellvertretende Vorsitzende sie gewesen wäre und gehörte ebenfalls seit November 2006 dem Sozialausschuss als Mitglied an. Darüber hinaus sei sie seit November 2008 Mitglied im Jugendhilfeausschuss und seit 2009 stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss gewesen. Dem Widerspruchsbeirat bei der Fürsorgestelle gehörte Ratsfrau Hindersmann vom 17. Januar 2007 bis 19. März 2009 an. Darüber hinaus sei Sie Mitglied in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie im Beirat Jugend-Ferien-Service gewesen und dem Aufsichtsrat von union-boden-gmbh habe Sie seit März 2009 an ebenso angehört.

Ratsvorsitzender Strauch stellte fest, dass Frau Hindersmann mit dem heutigen Tag aus dem Rat der Landeshauptstadt Hannover und damit zugleich als beratendes Mitglied in den Stadtbezirksräten Vahrenwald-List und Ricklingen ausscheide.

Ratsfrau Hindersmann (SPD) bedankte sich für die sehr gute Zusammenarbeit und erläuterte, dass sie sicher weitergemacht hätte, wenn der Tag mehr als 24 Stunden haben würde. In der näheren Vergangenheit habe ihr die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die zeitaufwendige Politikarbeit deutliche Grenzen aufgezeigt. Da es aus zeitlichen Gründen nicht gelinge, alle Bereiche gut bewältigen zu können, gäbe sie die politische Arbeit auf. Ratsfrau Hindersmann versprach jedoch in „irgendeiner Form“ zurückzukehren.

Einstimmig stellt der Rat in Abwesenheit von Frau Hindersmann gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust von Ratsfrau Anne Hindersmann im Rat der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0061/2013 vorliegen.

TOP 5.

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erörterte, dass nach der Beschlussfassung über den Mandatsverzicht von Ratsfrau Anne Hindersmann ein Sitz im Rat der Landeshauptstadt Hannover frei geworden sei.

An die Stelle von Ratsfrau Hindersmann wäre Herr Bruno Gill vom Gemeindevahlleiter des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Hannover als Ersatzmitglied in den Rat der Stadt berufen worden. Herr Gill habe gegenüber dem Gemeindevahlleiter zunächst ohne bindende Wirkung erklärt, dass er das Amt eines Ratsmitgliedes annehmen werde.

Ratsvorsitzender Strauch verpflichtete Herrn Gill gemäß § 60 NKomVG förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Zugleich machte Ratsvorsitzender Strauch Herrn Gill auf seine Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG, der Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot aufmerksam. Den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften händigte Ratsvorsitzender Strauch aus und bekräftigte die Verpflichtung durch Handschlag.

TOP 6.

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Charlotte Wallat (Drucks. Nr. 0062/2013)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass Ratsfrau Wallat mit Schreiben vom 06.01.2013 mitgeteilt habe, dass sie auf ihr Ratsmandat zur Ratsversammlung am 31. Januar 2013 verzichte. Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stelle der Rat zu Beginn der nächsten auf die Verzichtserklärung folgenden Sitzung fest, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorlägen. Der Betroffenen sei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ratsfrau Wallat habe mitteilen lassen, dass sie zu ihrem Mandatsverzicht Stellung nehmen möchte.

Ratsvorsitzender Strauch dankte Frau Wallat für ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Rat und seinen Gremien.

Ratsfrau Wallat gehörte dem Rat der Landeshauptstadt Hannover seit 01. November 2011 als Mitglied der SPD-Fraktion an. Frau Wallat sei seit November 2011 Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, im Betriebsausschuss Stadtentwässerung und im Betriebsausschuss Hannover-Congress-Centrum gewesen. Darüber hinaus gehörte sie als Mitglied dem Aufsichtsrat Stadtwerke Hannover AG an.

Ratsvorsitzender Strauch stellte fest, dass Frau Wallat mit dem heutigen Tage aus dem Rat der Landeshauptstadt Hannover ausscheide und damit zugleich als beratendes Mitglied im Stadtbezirksrat Südstadt-Bult.

Ratsfrau Wallat (SPD) bedankte sich für die teilweise streitbaren aber auch interessanten Diskussionen und eine gute Zusammenarbeit im Rat und seinen Gremien und erklärte, dass es tatsächlich, gerade zu Beginn eines Berufslebens schwierig sei, ein Ehrenamt mit so zeitintensiven Inhalten auszufüllen. Es sei bedauerlich, dass es auch heute noch derart schwierig sei das normale Berufsleben mit der politischen Arbeit zu verbinden. Das Engagement werde von vielen gewünscht, allerdings nicht im eigenen Unternehmen. Zudem sei es unglücklich, dass die Termine zum Teil derart früh am Tag angesetzt würden, dass diese mit einem normalen Berufsleben nicht zu vereinbaren wären. Ratsfrau Wallat regte an, dass dies vielleicht einmal geändert werden könnte, damit Menschen nicht aufhören müssten, obwohl sie dies eigentlich gar nicht wollten.

Einstimmig stellte der Rat gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG in Abwesenheit von Frau Wallat fest, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust von Ratsfrau Charlotte Wallat im Rat der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0062/2013 vorliegen.

TOP 7.

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erörterte, dass nach der Beschlussfassung über den Mandatsverzicht von Ratsfrau Charlotte Wallat ein Sitz im Rat der Landeshauptstadt Hannover frei geworden sei. An die Stelle von Ratsfrau Wallat wurde Herr Ewald Nagel vom Gemeindevahlleiter des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Hannover als Ersatzmitglied in den Rat unserer Stadt berufen. Herr Nagel habe gegenüber dem Gemeindevahlleiter zunächst ohne bindende Wirkung erklärt, dass er das Amt eines Ratsmitgliedes annehmen werde.

Ratsvorsitzender Strauch verpflichtete Herrn Nagel gemäß § 60 NKomVG förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Zugleich wies Ratsvorsitzender Strauch auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG, der Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot hin, händigte den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften aus und bekräftigte die Verpflichtung durch Handschlag.

TOP 8.

A N F R A G E N

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) unterbreitete den Vorschlag die Anfragen der Fraktionen, Gruppen und des Einzelvertreters aufgrund des engen Zeitplans von der Verwaltung schriftlich beantworten zu lassen.

TOP 8.1.

der Fraktion DIE LINKE. zum Vorschlag "Pflaster des Klagesmarktes vor das Neue Rathaus?"

(Drucks. Nr. 2838/2012)

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.2.
der CDU-Fraktion zu den Arbeitsbedingungen in der Stadtverwaltung
(Drucks. Nr. 2849/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.3.
der SPD-Fraktion**

**TOP 8.3.1.
zum Bürgerpanel
(Drucks. Nr. 2865/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.3.2.
zum KinderKulturAbo
(Drucks. Nr. 2866/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.3.3.
zu blühenden Straßenrändern
(Drucks. Nr. 2903/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.3.4.
zur Mittelkürzung Soziale Stadt
(Drucks. Nr. 2904/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.4.
der Fraktion DIE LINKE. zu den Auswirkungen der "Zwangsrente" auf den Haushalt
der Stadt Hannover
(Drucks. Nr. 0058/2013)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 8.5.
der PIRATEN-Fraktion**

**TOP 8.5.1.
zur geschlechterspezifischen Förderung von Kindern und Jugendlichen
(Drucks. Nr. 0100/2013)**

Wird schriftlich beantwortet.

TOP 8.5.2.

**zur Umsatzsteuer bei geplanter Pachtvertragsänderung für das Misburger Bad
(Drucks. Nr. 0124/2013)**

Wird schriftlich beantwortet.

TOP 9.

A N T R Ä G E aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2012

TOP 9.1.

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und
PIRATEN zu mehr Fahrradständern an Schulen und in der Stadt Hannover (0001/2012
Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2852/2012)**

Einstimmig beschloss der Rat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu mehr Fahrradständern an Schulen und in der Stadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2852/2012.

TOP 9.2.

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und
PIRATEN zu mehr 3-teiligen Mülleimern in der Stadt (0005/2012, Pimp your Town
2012)
(Drucks. Nr. 2853/2012)**

Einstimmig beschloss der Rat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu mehr 3-teiligen Mülleimern in der Stadt nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2853/2012.

TOP 9.3.

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und
PIRATEN zu modernen EDV-Ausstattung an Schulen (Pimp your Town 2012)
(Drucks. Nr. 2854/2012)**

Mit 2 Enthaltungen beschloss der Rat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu modernen EDV-Ausstattung an Schulen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2854/2012.

TOP 9.4.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes (0029/2012 Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2855/2012)

Mit 42 Stimmen gegen 13 Stimmen beschloss der Rat die Ziffer 1. des Antrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2855/2012.

Einstimmig beschloss der Rat die Ziffer 2. des Antrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2855/2012.

TOP 9.5.

Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Beiträgen der Schüler zu Schulsanierungen (Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2856/2012)

Mit 41 Stimmen gegen 12 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Beiträgen der Schüler zu Schulsanierungen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2856/2012.

TOP 9.6.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu mehr Aktionen und Projekten für jugendliche Graffitisprayer (Pimp your Town 2012) (Drucks. Nr. 2857/2012)

Gegen 17 Stimmen beschloss der Rat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu mehr Aktionen und Projekten für jugendliche Graffitisprayer nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2857/2012.

TOP 9.7.

Antrag der PIRATEN-Fraktion zur erweiterten Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern bei aktuellen kommunalen Themen (Pimp your Town Anträge 0034/2012 + 0041/2012) (Drucks. Nr. 2858/2012)

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) gab zu Protokoll, dass er seinem Antrag zustimmen werde.

Gegen 4 Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat den Antrag der PIRATEN-Fraktion zur erweiterten Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern bei aktuellen kommunalen Themen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2858/2012.

TOP 10.
Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

TOP 10.1.
Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken
(Drucks. Nr. 0108/2013)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0108/2013.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

TOP 10.2.
Umbesetzung in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. 0202/2013)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0202/2013.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

TOP 11.
Antrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0054/2013 mit 1 Anlage)

Einstimmig beschloss der Rat die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0054/2013 mit 1 Anlage.

TOP 12.
Antrag zur Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover
(Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen.

TOP 13.
Antrag zum Bewerbungsvorhaben von Hannover zur Auszeichnung als UNESCO City of Music
(Drucks. Nr. 2800/2012 mit 1 Anlage)

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die FDP-Fraktion dem vorliegenden Antrag zustimmen werde. Ratsherr Engelke bemängelte jedoch die Aussage des Herrn Oberbürgermeister, wonach die Bewerbung nichts kosten würde. Denn die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen hätten zum Antrag vorsorglich erst einmal 30.000 € in den Haushalt eingestellt.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass man die Aussagen des Herrn Oberbürgermeister richtig verstanden habe, denn die Bewerbung am Wettbewerb koste der Landeshauptstadt kein Geld. Man habe Mittel zur Unterstützung von kleineren Gruppen und Initiativen in den Haushalt eingestellt.

Einstimmig beschloss der Rat das Bewerbungsvorhaben von Hannover zur Auszeichnung als UNESCO City of Music nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2800/2012 mit 1 Anlage.

TOP 14.

Antrag zur Nutzung des Sportleistungszentrums Hannover (Drucks. Nr. 2693/2012 mit 1 Anlage)

Mit 41 Stimmen gegen 18 Stimmen beschloss der Rat die Nutzung des Sportleistungszentrums Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2693/2012 mit 1 Anlage.

TOP 15.

Antrag zur Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen (Drucks. Nr. 2607/2012 mit 1 Anlage)

Einstimmig beschloss der Rat die Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2607/2012 mit 1 Anlage.

TOP 16.

Antrag zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2759/2012 mit 2 Anlagen)

TOP 16.1.

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 2759/2012 (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover) (Drucks. Nr. 2860/2012)

Mit 39 Stimmen gegen 22 Stimmen lehnte der Rat den Zusatzantrag der CDU-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2860/2012 ab.

Einstimmig beschloss der Rat die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2759/2012 mit 2 Anlagen.

TOP 17.

Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 17.1.

**Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult - Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2549/2012 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2549/2012 mit 3 Anlagen.

TOP 17.2.

**Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2550/2012 mit 3 Anlagen)**

Mit 2 Enthaltungen beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2550/2012 mit 3 Anlagen.

TOP 17.3.

**Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung - Peiner Straße / Im Bruche Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2666/2012 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung - Peiner Straße / Im Bruche, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2666/2012 mit 3 Anlagen.

TOP 17.4.

**Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2880/2012 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2880/2012 mit 3 Anlagen

TOP 17.5.

**Bebauungsplan Nr. 1767 - Lehrter Straße / Am Rohgraben
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2881/2012 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1767 - Lehrter Straße / Am Rohgraben, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2881/2012 mit 3 Anlagen.

TOP 17.6.

**Bebauungsplan Nr. 1612 - südlich Süßeroder Straße -
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
(Drucks. Nr. 0098/2013 mit 2 Anlagen)**

Mit 1 Enthaltung beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1612 - südlich Süßeroder Straße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0098/2013 mit 2 Anlagen.

TOP 18.

**Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zur Innovationspartnerschaft "Intelligente Städte und Gemeinschaften" der Europäischen Kommission
(Drucks. Nr. 1989/2012)**

Mit 39 Stimmen gegen 20 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zur Innovationspartnerschaft "Intelligente Städte und Gemeinschaften" der Europäischen Kommission nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1989/2012 ab.

TOP 19.

**Antrag zum Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung
(Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)**

TOP 19.1.

**dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 2475/2012)**

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) führte aus, dass allseits die Meinung vertreten werde, dass es eine verbindliche Grundlage für Anfragen von BürgerInnen geben müsse, wenn diese Fragen zu Themen hätten, die mit Steuergeldern finanziert worden wären. Immer mehr Kommunen wie z.B. Göttingen, Cuxhaven, Langenhagen, Braunschweig oder Hameln würden Informationsfreiheitssatzungen erlassen. Weiter erläuterte Ratsherr Dr. Junghänel, dass es im vorliegenden Antrag lediglich darum gehe zu entscheiden, ob die anwesenden Ratsmitglieder bereit wären die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Informationsfreiheitssatzung zu beauftragen. Informationsfreiheitssatzungen hätten ihre Grundlage in § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wonach Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten in einer Satzung regeln könnten. Zum Abschluss verlas Ratsherr Dr. Junghänel Auszüge aus den Wahlprogrammen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus der Region Hannover sowie der Delegiertenversammlung der Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen, welche sich mit der Einführung bzw. Prüfung einer Informationsfreiheitssatzung beschäftigten. Ferner hätten sich die Fraktionen der CDU, FDP und DIE LINKE. in verschiedenen niedersächsischen Kommunen für die Einführung einer Informationsfreiheitssatzung eingesetzt. Zudem werde man dem Antrag der CDU-Ratsfraktion zustimmen.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) verwies auf den Wortbeitrag seines Vorredners und bemerkte, dass er nur davor warnen könne, dass die folgende, absehbare Entscheidung zur Ablehnung des vorliegenden Antrages in nicht so ferner Zukunft als anachronistisch und bürgerfeindlich eingestuft werden könnte. Ferner zitierte Ratsherr Hillbrecht aus den Koalitionsvereinbarungen auf Regionalebene zum Thema Informationsfreiheitssatzung und erläuterte zudem, dass die Verweise der SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem

Organisations- und Personalausschuss nicht ausreichen, wonach man auf eine richtungweisende Erstellung einer Informationsfreiheitssatzung durch die Landesregierung warten wolle.

Ratsherr Onay (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass man auch weiterhin zunächst eine Informationsfreiheitssatzung auf Landesebene fordere, da man dort die Informationsfreiheit auf deutlich mehr Bereiche ausweiten könne.

Beigeordnete Kastning (SPD) erläuterte, dass man in der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses habe erfahren können, dass sich bereits 12 Landesregierungen auf die Erstellung einer Informationsfreiheitssatzung verständigt hätten. Die Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und SPD hätten zudem die Wichtigkeit einer Informationsfreiheitssatzung erkannt und wäre der Ansicht, dass eine Vorgabe der Landesregierung sinnvoll sei. Denn eine Prüfung könne auch bedeuten, dass man zu dem Entschluss gelangt sei, dass man einen Landesrahmen in diesem Zusammenhang wünsche. Abschließend wies Beigeordnete Kastning darauf hin, dass man sich im Rat der Landeshauptstadt und nicht in der Region Hannover befände.

Beigeordneter Klie (SPD) fügte hinzu, dass die SPD-Ratsfraktion nicht an der Erstellung einer weiteren individuellen, kommunalen Satzung interessiert sei, sondern eine Vorgabe des Landes bevorzuge. Dadurch würde ein rechtlicher Rahmen vorgegeben auf den die Kommunen Bezug nehmen könnten.

Ratsherr Pohl (CDU) machte auf die kommunale Selbstbestimmung aufmerksam und sagte, dass die Angelegenheiten der Stadt Hannover nur vom Rat der Stadt erledigt werden könnte und die Landesregierung diesem die Erstellung einer Informationsfreiheitssatzung nicht abnehmen könne.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) kritisierte wiederholt die Haltung der Bündnis 90/Die Grünen in der Angelegenheit, da sich diese auch im Rahmen ihrer niedersächsischen Delegiertenversammlung für eine Informationsfreiheitssatzung ausgesprochen habe.

Beigeordnete Kastning (SPD) stellte klar, dass man nie behauptet habe, dass die Landesregierung eine kommunale Satzung erstellen solle. Man habe versucht auszudrücken, dass Länder Regelungen erarbeitet hätten, in deren Rahmen Kommunen eine Basis finden könnten ihre Satzungen zu erstellen.

Mit 38 Stimmen gegen 18 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der CDU-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2475/2012 ab.

Gegen 4 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen ab.

**TOP 20.
A N T R Ä G E**

**TOP 20.1.
der FDP-Fraktion zur konzeptionellen Überarbeitung der Kunstfestspiele
Herrenhausen
(Drucks. Nr. 2862/2012)**

eingbracht und überwiesen:
In den Kulturausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 20.2.
der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution zur
Teilnahme am Bundesratsantrag zur Abschaffung des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
(Drucks. Nr. 2886/2012)**

eingbracht und überwiesen:
In den Sozialausschuss!
In den Internationalen Ausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

**TOP 20.3.
der Fraktion Die Hannoveraner**

**TOP 20.3.1.
zur Einrichtung eines Gästebuchs auf Hannover.de
(Drucks. Nr. 0073/2013)**

eingbracht und überwiesen:
In den Organisations- und Personalausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 20.3.2.
zur Begrünung der Raschplatz-Hochstraße
(Drucks. Nr. 0074/2013)**

eingbracht und überwiesen:
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 20.4.
der FDP-Fraktion zum Grundstück Karl-Wiechert-Allee 2
(Drucks. Nr. 0096/2013)**

eingetragen und überwiesen:
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 20.5.
der Fraktion DIE LINKE. zu einem besseren Winterdienst an wichtigen
Radwegeverbindungen
(Drucks. Nr. 0099/2013)**

eingetragen und überwiesen:
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 20.6.
der CDU-Fraktion zur Entwicklung eines Konzeptes für die Nutzung sozialer
Netzwerke
(Drucks. Nr. 0103/2013)**

eingetragen und überwiesen:
In den Organisations- und Personalausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 21.
Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zu einer Aktuellen Stunde zum Thema "Der
Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischen Erbe"
(Drucks. Nr. 0077/2013)**

Von der Tagesordnung abgesetzt.
Die Aktuelle Stunde wird in der Ratsversammlung am 14. März 2013 durchgeführt.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für das Protokoll:

S t r a u c h

M ö n n i n g h o f f

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Erster Stadtrat

Stadtangestellter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 0061/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Anne Hindersmann

Antrag,

gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes von Ratsfrau Anne Hindersmann im Rat der Landeshauptstadt Hannover vorliegen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Ratsmandat geht auf die nächste dazu bereite Ersatzperson über.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Ratsfrau Anne Hindersmann hat im Zusammenhang mit ihrem Schreiben vom 06.10.2012 mitgeteilt, dass sie auf ihr Ratsmandat zur Ratsversammlung am 31. Januar 2013 verzichtet. Damit endet die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 52 Absatz 1 Ziffer 1 NKomVG.

Der Rat stellt die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 2 NKomVG fest.

18.60

Hannover / 11.01.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 0062/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Charlotte Wallat

Antrag,

gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes von Ratsfrau Charlotte Wallat im Rat der Landeshauptstadt Hannover vorliegen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Ratsmandat geht auf die nächste dazu bereite Ersatzperson über.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Ratsfrau Charlotte Wallat hat im Zusammenhang mit ihrem Schreiben vom 06.01.2013 mitgeteilt, dass sie auf ihr Ratsmandat zur Ratsversammlung am 31. Januar 2013 verzichtet. Damit endet die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 52 Absatz 1 Ziffer 1 NKomVG.

Der Rat stellt die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 2 NKomVG fest.

18.60
Hannover / 11.01.2013

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 2838/2012)</p>

Eingereicht am 04.12.2012 um 14:15 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu "Pflaster des Klagesmarktes vor das Neue Rathaus?"

Laut eines Artikels der „Neue Presse“ vom 23. November 2012 stellt das Pflaster des Klagesmarkt nicht nur einen historischen sondern auch biologischen Wert dar - man kann es sogar als Biotop bezeichnen.

In der Änderung des betreffenden Flächenplans, der am 21. November 2012 im Bauausschuss verabschiedet wurde, ist geplant, „das vorhandene Pflaster aus- und samt Fugenmaterial an einem geeigneten Standort wieder einzubauen, . . .“. „Derzeit werde untersucht, ob und wie das umgesetzt werden kann“, so Sprecher Dix.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Voraussetzungen muss ein Ort erfüllen, um mit diesem Pflaster versehen zu werden?
2. Ist evtl. beabsichtigt, das Klagesmarktpflaster für den Austausch der Pflasterung vor dem Neuen Rathaus einzusetzen?
3. Wenn ja, mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand ist zu rechnen?

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.12.2012

CDU-Ratsfraktion (Anfrage Nr. 2849/2012)
--

Eingereicht am 10.12.2012 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der CDU-Ratsfraktion zu den Arbeitsbedingungen in der Stadtverwaltung

Die Beschäftigten der Stadtverwaltung Hannovers klagen über eine zunehmende Arbeitsbelastung, der Gesamtpersonalrat spricht sogar von Dauer-Stress durch Personalmangel und Aufgabenzuwächse. Seitens des städtischen Personalmanagements denkt man darüber nach, eine Befragung der Mitarbeiter zu ihrem Gesundheitszustand durchzuführen, um daraus Maßnahmen für einen besseren Gesundheitsschutz abzuleiten oder externe Berater einzusetzen. Bislang bietet die Stadt Stressbewältigungsseminare, sog. Präventionskuren und Gesundheitstage an. Gleichwohl haben sich die ohnehin hohen Krankenstände wiederum erhöht.

Aufgrund einer Bundesratsinitiative der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Brandenburg soll das Arbeitsschutzgesetz um den Schutz der seelischen Gesundheit der Beschäftigten ergänzt werden. Durch entsprechende Vorgaben an die Arbeitgeber soll hoher Stress vermieden, dem Burn-out vorgebeugt und psychische Erkrankungen verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen werden durchgeführt bzw. sind geplant, um dem vom Gesamtpersonalrat festgestellten und beklagten Dauerstress in bestimmten Verwaltungsteilen zu begegnen?
2. Welche zusätzlichen Steuerungsmechanismen plant die Stadtverwaltung einzusetzen, um das vom Gesamtpersonalrat als Grundwiderspruch bezeichnete Spannungsverhältnis zwischen Personalmangel und Aufgabenzuwachs zu beheben?
3. Sieht die Stadtverwaltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt Möglichkeiten, Aspekte der Bundesratsinitiative aufzunehmen und daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten und durchzuführen?

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 11.12.2012

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2865/2012)
--

Eingereicht am 12.12.2012 um 12:02 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der SPD-Fraktion zum Bürgerpanel

Die Beteiligung am im Oktober durchgeführten Bürgerpanel hat gezeigt, dass die in Hannover lebenden Menschen bereit sind, sich an Prozessen der Meinungsbildung aktiv zu beteiligen. Die Beteiligungsquote von 85% zeigte deutlich, dass Interesse an solchen Beteiligungsverfahren besteht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Welche anderen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nutzt die Verwaltung bereits und welche sind geplant?
- 2) Wie gewährleistet die Stadt eine Repräsentativität auch bei anderen Formen der Beteiligung?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 13.12.2012

<p style="text-align: center;">SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2866/2012)</p>
--

Eingereicht am 12.12.2012 um 16:55 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der SPD-Fraktion zum KinderKulturAbo

Nachdem das KinderKulturAbo in Grundschulen ein großer Erfolg war, soll zu Beginn 2013 auf rot-grünen Antrag hin das KinderKulturAbo auch in Kindertagesstätten angeboten werden. **Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

- 1) Wie wird das KinderKulturAbo aktuell in Grundschulen wahrgenommen und wie sind die Rückmeldungen der Lehrer, Schüler und beteiligten Institutionen?
- 2) Wie haben sich die Zahlen seit Beginn der Pilotphase entwickelt und wie hoch ist dabei der Anteil der Kinder mit HannoverAktivPass?
- 3) Welche Rückmeldungen gibt es aus den Kindertagesstätten?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 13.12.2012

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2903/2012)
--

Eingereicht am 18.12.2012 um 13:55 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der SPD-Fraktion zu blühenden Straßenrändern

Hannover wurde im Jahr 2011 mit dem Prädikat „Bundeshauptstadt der Biodiversität“ (Artenvielfalt) ausgezeichnet. Mit dem Haushalt 2012 wurde ein Begleitantrag beschlossen, der ein Programm zu blühenden Straßenrändern aus der Erhöhung der Mittel für die Grünflächenpflege vorsah. Das Programm wurde von der Verwaltung im Laufe des Jahres 2012 in Hannover umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. An welchen Stellen in Hannover kam das Programm blühende Straßenränder zum Einsatz?
2. Aus welchen Pflanzen besteht die Samenmischung, die durch die Stadt zum Einsatz kam und von wann bis wann blühen die Straßenränder tatsächlich?
3. Welche positiven Auswirkungen haben diese blühenden Straßenränder vor dem Hintergrund der Biodiversität in Hannover und welche Rückmeldungen gab es aus der hannoverschen Bevölkerung?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 18.12.2012

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2904/2012)
--

Eingereicht am 18.12.2012 um 13:55 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der SPD-Fraktion zur Mittelkürzung Soziale Stadt

Nach 95 Millionen Euro im Jahr 2010 wurden im Jahr 2011 nur noch 28,5 Millionen Euro für die Soziale Stadt bereit gestellt. 2012 wurde das Mittelvolumen dann auf 40 Millionen Euro angehoben. Für 2013 war ursprünglich ein Ansatz von 50 Millionen Euro vorgesehen. Dieser wurde Mitte November wiederum auf 40 Millionen Euro gekürzt.

- 1) Welche Erfolge konnten mit dem Förderprogramm erzielt werden?
- 2) Welche Konsequenzen ergeben sich aus den erneuten massiven Streichungen des Bundes?
- 3) Kann abgeschätzt werden in welcher Höhe öffentliche und private Folgeinvestitionen durch die Streichungen verloren gingen und gehen werden?

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 18.12.2012

Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 0058/2013)

Eingereicht am 11.01.2013 um 15:06 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2012

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Auswirkungen der "Zwangsrente" auf den Haushalt der Stadt Hannover

Am 9.März 2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze (RV-Alters-grenzenanpassung) beschlossen. Mit dem Auslaufen der sogenannten 58-Regelung hat das Gesetz auch Auswirkungen auf Langzeitarbeitslose. Danach können Langzeitarbeitslose, teilweise schon ab 60 Jahren in die „Zwangsrente“ geschickt werden. Die Rentenabschläge können je nach Fall bis zu 18% betragen. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, geht sie davon aus, dass Hilfsbedürftige erstmal alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu verringern. Zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit gehört daher grundsätzlich auch, die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zum frühesten Zeitpunkt. Diese Renten liegen oft unter der Grundsicherung in Alter, sodass viele Rentnerinnen und Rentner gezwungen sind noch Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Rentnerinnen und Rentner, die vorzeitig Rente beantragen mussten, beziehen derzeit in Hannover zusätzlich noch Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII?
2. Welche Kosten sind dafür im Jahr 2012 entstanden?
3. Wie sind die Kosten im Vergleich zu den Jahren 2008 bis 2011 zu bewerten? (Angaben bitte nach Jahren, Anzahl der Bewilligungen und Kosten)

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 11.01.2013

<p style="text-align: center;">PIRATEN-Fraktion (Anfrage Nr. 0100/2013)</p>
--

Eingereicht am 17.01.2013 um 08:00 Uhr.

Ratsversammlung 31.03.2013

Anfrage der PIRATEN-Fraktion zur geschlechterspezifischen Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die Ergebnisse der Kommunalen Bildungsplanung der Landeshauptstadt Hannover 2009 (Drs. 1106/2009) wie auch des Bildungsmonitorings 2010 (Drs. 1424/2010 N1) und 2012 (Drs. 2623/2012 N1) belegen deutliche Unterschiede bei den Schulerfolgen von Mädchen und Jungen.

So erwerben in Hannover knapp 60 Prozent aller Mädchen eines Abschluss-Jahrgangs eine Fachhochschul- oder Hochschulreife, von den Jungen hingegen weniger als 50 Prozent. Auf der anderen Seite verlassen deutlich mehr Jungen als Mädchen die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Abschluss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Ursachen sieht die Verwaltung für die erheblichen Unterschiede in den Schulerfolgen von Jungen und Mädchen?
2. Bietet, ermöglicht oder plant die Landeshauptstadt Hannover besondere Bildungsangebote für Mädchen, welche auf deren geschlechterspezifische Bedürfnisse eingehen? (Wenn Ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?)
3. Bietet, ermöglicht oder plant die Landeshauptstadt Hannover besondere Bildungsangebote für Jungen, welche auf deren geschlechterspezifische Bedürfnisse eingehen? (Wenn Ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?)

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 17.01.2013

<p style="text-align: center;">PIRATEN-Fraktion (Anfrage Nr. 0124/2013)</p>
--

Eingereicht am 22.01.2013 um 10:29 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Anfrage der PIRATEN-Fraktion zur Umsatzsteuer bei geplanter Pachtvertragsänderung für das Misburger Bad

Aus der Drucksache 2519/2012 (Änderung des Pachtvertrages für das Misburger Bad) geht hervor, dass im Falle einer überplanmäßigen Aufwendung künftig 7 % Umsatzsteuer auf den Gesamtzuschuss zu entrichten sind. Zur Begründung heißt es: Die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führe dazu, dass das Verpachtungsgeschäft steuerrechtlich nicht mehr als unternehmerische Tätigkeit qualifiziert werden kann. Das Misburger Bad stelle demzufolge fortan keinen Betrieb gewerblicher Art mehr dar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Auf welcher konkreten Zahlen- und Rechtsgrundlage bestand im Fall des Misburger Bades bisher der Status als Betrieb gewerblicher Art?
2. Wieso und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Wegfall des Status als Betrieb gewerblicher Art im Fall des Misburger Bades erst jetzt eine Umsatzsteuerpflicht auslösen?
3. Inwieweit wurde das zuständige Finanzamt in die mehrfach vorgenommenen Pachtvertragsänderungen für das Misburger Bad einbezogen und ggf. mit welchen Ergebnissen?

Dirk Hillbrecht
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 22.01.2013

<p style="text-align: center;">Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN (Antrag Nr. 2852/2012)</p>
--

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN zu mehr Fahrradständer an Schulen und in der Stadt Hannover (0001/2012 Pimp your Town 2012)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Schulen und um den Hauptbahnhof sowie am Kröpcke mehr Fahrradständer zu installieren.

Begründung

Es ist häufig der Fall, dass die Fahrradständer an Schulen komplett belegt sind. Ebenfalls reichen die Fahrradständer sowohl am Hauptbahnhof als auch in der Nähe des Kröpcke nicht aus.

An Fahrradständern können die Fahrräder besser gegen Diebstahl gesichert werden.

Es ist Ziel, dass mehr Menschen das Fahrrad benutzen und nicht mit dem Auto fahren.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

<p>SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN (Antrag Nr. 2853/2012)</p>

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN
zu mehr 3-teilige Mülleimer in der Stadt (0005/2012, Pimp your Town 2012)**

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit aha zu prüfen, ob eine höhere Zahl 3-teiliger Mülleimer (Plastik, Restmüll und Papier) geeignet sind, Verschmutzungen im Umfeld von Abfallkörben und an stärker frequentierten Plätzen zu vermeiden.

Begründung

In der Stadt Hannover müssen mehr Mülleimer aufgestellt werden, da die bisherigen häufig überfüllt sind. Außerdem wird der Müll einfach auf die Straße geworfen, wenn kein Mülleimer in der Nähe ist.

Es sollen 3-teilige Mülleimer (also mit Behältern für Plastik, Altpapier und Restmüll) sein, damit der Müll auch getrennt werden kann, wodurch die Umwelt geschützt wird. Die Straßen sollen sauberer werden. Das schützt auch die Umwelt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

<p style="text-align: center;">Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, DIE LINKE., FDP und PIRATEN (Antrag Nr. 2854/2012)</p>
--

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP und PIRATEN
zu modernen EDV-Ausstattung an Schulen (Pimp your Town 2012)**

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert im Rahmen des zu erarbeitenden Medienkonzeptes für die hannoverschen Schulen zu prüfen, ob Smartboards in jedem Klassen-/Kurs-/Fachraum und neue PCs für Computerräume angeschafft werden können.

Begründung

Dieser Antrag entstammt dem Planspiel Pimp your town 2012.

Durch die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der technisch fortgeschrittenen Geräte kann die Lernmotivation bei Schülerinnen und Schüler gesteigert werden.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

<p style="text-align: center;">Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN (Antrag Nr. 2855/2012)</p>
--

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und PIRATEN zum Ausbau des Fahrradnetzes (0029/2012 Pimp your Town 2012)

Antrag

Das Fahrradnetz wird ausgebaut.

1. Dazu prüft die Verwaltung die Anlage einer von den Fußgängern getrennten Fahrradspur zwischen Steintor und Opernplatz sowie Kurt-Schumacher-Straße und Joachimstraße.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung eines Fahrradschnellweges von den westlichen Stadtteilen in die Innenstadt sowie von den östlichen Stadtteilen durch die Eilenriede in die Innenstadt vorzulegen.

Begründung

Das Fahrrad wird als Verkehrsmittel in Hannover immer beliebter. Dies soll weiter gefördert werden, in dem das Fahrradnetz ausgebaut und qualitativ verbessert wird. Dies ist auch ein wesentliches Ziel im Masterplan Mobilität der Landeshauptstadt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

CDU-Fraktion und FDP-Fraktion (Antrag Nr. 2856/2012)
--

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

**Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Beiträgen der Schüler zu Schulsanierungen
(Pimp your Town 2012)**

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern es möglich ist, Eigeninitiativen von Schülern oder aus der Elternschaft in Sanierungsprogramme zu integrieren.

Begründung

Im Planspiel Pimp your Town 2012 setzten sich die SchülerInnen in einem Antrag dafür ein, dass Schulen, die Sanierungsbedürftig sind auch saniert werden. Den SchülerInnen war offensichtlich die finanzielle Problematik ihres Anliegens bewusst, weshalb sie Eigeninitiative der SchülerInnen vorschlugen. Durch Spendenaktionen oder durch Anpacken der Schüler bei kleineren Renovierungsarbeiten (wie zB. Malerarbeiten) sollte das Zugehörigkeits- und Zusammengehörigkeitsgefühl der SchülerInnen mit ihrer Schule zusätzlich gestärkt werden.

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

<p style="text-align: center;">Bündnis 90/Die Grünen (Antrag Nr. 2857/2012)</p>
--

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu mehr Aktionen und Projekte für jugendliche Graffiti-sprayer (Pimp your Town 2012)

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche weiteren Flächen (städtische Flächen, Flächen der Eigenbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, private Eigentümer und Eigentümerinnen u.a.m.) für jugendliche Graffiti-sprayerinnen zur Verfügung gestellt werden können, um mehr Projekte und Aktionen anbieten zu können. Diese Flächen sollten bestimmte Kriterien erfüllen, um sowohl Sicherheit zu garantieren als auch den Ansprüchen der jugendlichen Sprayerinnen und Sprayer gerecht zu werden.

In diesen Prozess der Suche und Prüfung sollen die jugendlichen Graffiti-sprayerinnen miteingebunden werden.

Begründung

Graffiti ist in erster Linie eine künstlerische Freizeitgestaltung, die Jugendlichen nicht selten auch berufliche Perspektiven eröffnen kann. Wenn für Graffiti legaler Raum zur Verfügung gestellt wird, zeigen Statistiken die Abnahme von illegalen Graffiti. Laut dem deutschen Städtetag ist in Gemeinden, welche öffentliche Graffiti-Projekte fördern, die Anzahl der illegalen Graffiti um bis zu 40% zurückgegangen. Darüber hinaus steigt auch die Qualität, da nicht mehr unter Strafverfolgungsdruck gesprüht wird. Die Szene wünscht sich inzwischen Angebote für legales Spraying. Die Legalisierung von Flächen ist die einzige Möglichkeit, dieser Kunstform Raum zum Ausdruck zu geben. Als Beispiel für eine gelungene Aktion sei hier die Verschönerung der Stadtbahnstation "Sedanstraße/Lister Meile" genannt.

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

<p style="text-align: center;">PIRATEN-Fraktion (Antrag Nr. 2858/2012)</p>

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

**Antrag der PIRATEN-Fraktion zur erweiterten Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern
(Pimp your Town Anträge 0034/2012 + 0041/2012)**

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit folgende Maßnahmen im Rahmen des Beteiligungskonzeptes *SMS - Stadt macht Schule* umgesetzt werden können:

1. Ausgewählte interessierte Schulklassen an weiterführenden Schulen in regelmäßigen Abständen zu kommunalpolitischen Themen befragen, die Jugendliche betreffen.
2. Regelmäßig allen Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen die Möglichkeit geben, sich online zu aktuellen kommunalen Themen mit Jugendrelevanz zu positionieren.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover bietet Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Beteiligungskonzeptes *SMS - Stadt macht Schule* die Möglichkeit, Einblicke in politische Prozesse zu erhalten und sich aktiv zu beteiligen. Das Konzept von *SMS* ist nicht statisch, sondern auf Weiterentwicklung und Situationsanpassung angelegt. Die zu prüfenden Maßnahmen könnten sinnvolle Ergänzung sein, die Jugendlichen im Rahmen des Planspiels *Pimp Your Town 2012* entwickelt wurden.

Eine direkte Befragung ausgewählter Schulklassen zu Themen, die Jugendliche unmittelbar betreffen, kann dauerhaftes Interesse an stadtpolitischen Themen befördern und den Ratsmitgliedern Ideen und Positionen der betroffenen Zielgruppe näher bringen.

Hannover, den 10 Dezember 2012

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0108/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken

Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Stöcken festzustellen:

bisher:

Grundmandat
Bezirksratsfrau Sabine Daniels

neu:

Grundmandat
Ratsherr Dirk Hillbrecht

Die übrige Besetzung der Kommission bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der PIRATEN-Ratsfraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die PIRATEN-Fraktion hat mit Schreiben vom 14.01.2013 Ratsherrn Dirk Hillbrecht als Nachfolger von Bezirksratsfrau Sabine Daniels benannt.

Der Rat stellt diese Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 21.01.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0202/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in verschiedenen Gremien

Antrag,

folgende Umbesetzungen festzustellen:

bisher:

neu:

1. Verwaltungsausschuss, Vertreterin / Vertreter von Beigeordnetem Klie

Ratsfrau Anne Hindersmann

Ratsherr Jürgen Mineur

2. Jugendhilfeausschuss

Ratsfrau Anne Hindersmann

Ratsherr Bruno Gill

3. Gleichstellungsausschuss

Ratsfrau Anne Hindersmann

Ratsherr Bruno Gill

4. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Ratsfrau Charlotte Wallat

Ratsherr Ewald Nagel

5. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Ratsfrau Charlotte Wallat

Ratsherr Ewald Nagel

6. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Ratsfrau Charlotte Wallat

Ratsherr Ewald Nagel

7. Betriebsausschuss Städtische Häfen

Ratsfrau Heidi Pohler-Franke

Ratsherr Ewald Nagel

bisher:

neu:

8. Betriebsausschuss Hannover Congress Centrum

Ratsfrau Charlotte Wallat

Ratsfrau Heidi Pohler-Franke

9. Beirat Jugend-Ferien-Service

Ratsfrau Anne Hindersmann

Ratsfrau Petra de Buhr

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzungen liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Auf die Mandatsverzichte von Frau Anne Hindersmann und Frau Charlotte Wallat zum 31. Januar 2013 hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 30.01.2013 die vorgenannten Umbesetzungen mitgeteilt.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60

Hannover / 31.01.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0054/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage beigefügte Kalkulation der Friedhofsgebühren 2013 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und eine Beibehaltung der zurzeit gültigen Gebührensätze der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Beide Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

Eine Benachteiligung bestimmter Einwohner-/ -innengruppen ist nicht gegeben.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Ablauf des bisherigen Kalkulationszeitraums ist dem Rat entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes eine aktualisierte Gebührenkalkulation vorzulegen.

Die Kalkulation der Gebührentatbestände - auf der Basis des vom Rat der Stadt Hannover zu beschließenden Haushaltsplanes - ergibt für das Jahr 2013 geringfügige Gebührenanpassungen zwischen -1,8% und +2,0% (entspräche Anpassungen einzelner Gebühren zwischen -4,00 € und +7,00 €), die sich insgesamt ausgleichen, so dass die Gebühren aus Gründen der Gebührenkonstanz in bisheriger Höhe unverändert beibehalten werden sollten.

67.02

Hannover / 10.01.2013

Gebührenkalkulation 2013 **für die städtischen Friedhöfe**

Plankosten/ Ermittlung Gebührenbedarf	Seiten 2 - 4
Kalkulation allgemein	Seite 5
Fallzahlentwicklung	Seite 6
Kalkulation der Einzelgebühren 2013	Seiten 7 - 8

Gemäß §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhebt die Landeshauptstadt Hannover für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe" Benutzungsgebühren, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Höhe so kalkuliert werden, dass die gesamten Gebührenerlöse die Kosten der Friedhöfe, soweit sie durch den Gebührenzahler zu tragen sind, decken.

1. Plankosten/ Gebührenbedarf 2013

Die Prognose des Gebührenbedarfs 2013 (als Grundlage der Kalkulation der Einzelgebühren) erfolgt auf der Basis der Ansätze der Haushaltsplanung 2013 für den Teilergebnishaushalt 67, Produkt 55301 Bestattung und Grabpflege.

Plankosten/ Gebührenbedarf 2013		
(gerundet 1.000 €)		
Produkt: 55301 Bestattung und Grabpflege		
Ansätze 2013 Teilergebnishaushalt 67		
Personalaufwand		9.365.000
Unterhaltung unbewegliches Vermögen	995.000	
Unterhaltung von Fahrzeugen	351.000	
Aufwand Reparaturen	212.000	
Grundbesitzabgaben	158.000	
Abfallentsorgung	86.000	
Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude	80.000	
Dienst-Schutzkleidung	54.000	
Wasser, Entwässerung, Strom	37.000	
Miete Maschinen, Geräte, Kfz	34.000	
Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	25.000	
KFZ-Steuer	16.000	
Gebäudeversicherung	10.000	
Miete/Pacht, Erbbau	1.000	
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		2.059.000
Abschreibungen		818.000
Transferaufwendungen		50.000
Schadensausgleich	64.000	
Sachverständige/ Gerichtskosten	15.000	
Fernmeldegebühren	22.000	
Postgebühren	13.000	
Drucksachen /Bürobedarf	12.000	
Personalnebenkosten	3.000	
Reise/Fahrkostenerstattung	4.000	
Öffentliche Bekanntmachungen	3.000	
Übrige Aufwendungen		136.000
Zwischensumme 1: ordentliche Aufwendungen		12.428.000
ILV Gebäudereinigung	16.000	
ILV IuK-Leistungen	86.000	
LV Verwaltungskostenerstattungen	294.000	
Interne Leistungsverrechnungen (ILV)		396.000
Zwischensumme 2: ordentliche Aufwendungen inkl. ILV		12.824.000
Fachbereichsinterne Dienstleistungen/ Dezernat V		963.000
Gesamtaufwendungen/ Plankosten 2013		13.787.000
(s. Haushaltsplan 2013, 1.4 Ergebnis-/ Finanzhaushalt Teil II, Seite 311)		

Von den im Haushaltsplan 2013 geplanten Gesamtaufwendungen i.H.v. rd. 13.787.000 € sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese Kosten werden durch Entgelte, Mieten, Pachten, Kostenersatz Land bzw. aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt.

- Öffentlicher Grün-/ Parkflächenanteil der städtischen Friedhöfen

Der Aufwand für die anteilige Unterhaltung-/ Pflege der öffentlichen Grün-/ Parkflächen innerhalb der städtischen Friedhöfe i.H.v. 2.950.000 € (Grünwert) ist aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren und nicht über die Gebühren abzurechnen. Die entsprechenden Kosten sind vom Gebührenbedarf abzusetzen, da sie vom Produkt 55102 „Öffentliches Grün“ im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung erstattet werden.

Die Friedhöfe der Stadt Hannover erfüllen mit ihrer Gesamtfläche von rd. 2.620.000 qm neben ihrem Betriebszweck auch eine bedeutende Aufgabe als wichtiger Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen. Sie dienen mit ihrem überdurchschnittlich hohen Grünflächenanteil von 40% der Gesamtfläche der Verbesserung des Stadtklimas und haben mit ihrem überwiegend parkähnlichen Charakter in ihrer Funktion als Stadtteilparks einen erheblichen Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover. Die überwiegend historischen Friedhöfe wurden in den Jahren 1860 bis 1920 als repräsentative Kulturstätte angelegt, wobei die Umsetzung großräumig angelegter Friedhofsplanung im Vordergrund stand. So entstanden großflächige Park- und Landschaftsfriedhöfe mit einem sehr hohen Anteil öffentlicher, nicht für die Belegung zur Verfügung stehender Grünflächen.

Darüber hinaus verzeichnen die Friedhöfe einen hohen öffentlichen Grünflächenanteil auf Grund des seit Jahren stetig steigenden Anteils betrieblich nicht mehr benötigter Belegungsflächen. Auf der Grundlage der Erwartung einer Einwohnerzahl Hannovers von 700.000 und der Prognose von durchschnittlich jährlich 7.000 Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen mit einem Anteil an Sargbeisetzungen von 75% wurde der Friedhof Lahe geplant und 1968 in Betrieb genommen, da die vorhandene Kapazität an freien Friedhofsflächen damals nicht mehr als ausreichend erschien. Entgegen dieser Prognose ist, nachdem die Anzahl der Beisetzungen mit 7.660 im Jahr 1971 ihren Höchststand erreicht hatte, die langjährige Entwicklung mit aktuell rd. 3.300 Beisetzungen stark rückläufig. Der Anteil der Sargbeisetzungen ist inzwischen auf 40% gesunken. Der Anteil der 1982 eingeführten Urnenbestattung in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit einem nur sehr geringen Bedarf an Bestattungsfläche beträgt mittlerweile rd. 20%, d.h. jede 5. Beisetzung findet in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage statt. Aus diesem Grund sind inzwischen viele früher als Belegungsfläche genutzte Friedhofsflächen betrieblich nicht mehr notwendig und zur öffentlichen Grünfläche umgestaltet worden.

Der entsprechende Pflegekostenanteil dieser Flächen (Rasenflächen, Gehölze, Bäume, Wege, Bänke, Papierkörbe, Einfriedungen etc.) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

- Grab-/ Dauergrabpflege

Der in den gesamten Plankosten anteilig enthaltene Aufwand für Grab-/ Dauergrabpflege ist vom Gebührenbedarf abzusetzen, da diese Kosten über Grabpflegeentgelte gedeckt werden.

- Allgemeiner im Haushaltsplan ausgewiesener Zuschussbedarf

Zum einen ist der Pflege-/ Unterhaltungsaufwand für die Ehrengräber der Stadt Hannover sowie die unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen der historischen Friedhöfe Stöcken, Engesohde, Seelhorst und Ricklingen sowie die Sanierung stadthistorisch bedeutender Mausoleen und Grabsteine/ -anlagen nicht über Gebühren zu decken. Der entsprechende Aufwand i.H.v. 889.000 € ist im Zuschussbedarf enthalten. Zum anderen wird, um die FriedhofsnutzerInnen der städtischen Friedhöfe nicht durch (im Vergleich mit anderen Städten/ Gemeinden) überdurchschnittlich hohe Gebührensätze zu belasten, in Abweichung von einer 100% kostendeckenden Gebührenkalkulation ein Zuschuss i.H.v. 560.000 € (s. DS 0200/2012) aus dem allgemeinen Haushalt für die gebührenpflichtigen Leistungen vom Gebührenbedarf abgesetzt und im Zuschussbedarf ausgewiesen.

- Erträge aus Rückstellungen

Von den Plankosten abzusetzen sind die Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen, die entsprechende Aufwandspositionen decken.

- Pflege-/ Unterhaltung Kriegs- und Zivilopferanlagen

Der aus dem Kostenersatz des Landes gedeckte Aufwand für die Pflege der Kriegs-/ Zivilopferanlagen ist herauszurechnen.

- Mieten/ Pachten

Durch Mieten/ Pachten oder sonstige Erträge gedeckter Aufwand (z.B. verpachtete Gebäude an Gärtnereien) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

Nach dem Abzug der voranstehenden nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile an den Plankosten 2013 des Teilergebnishaushaltes 67/ Produkt 55301 (Bestattung und Grabpflege) ergibt sich der Gebührenbedarf für das Jahr 2013 i.H.v. 7.390.000 €. Dieser Gebührenbedarf ist als Ertrag anteilig in entsprechender Höhe in den für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten Gesamterträgen i.H.v. rd. 12.337.800 € enthalten (s. Haushaltsplan 2013, 1.4 Ergebnis-/ Finanzhaushalt Teil II, Seite 311).

Gesamtaufwendungen/ Plankosten 2013			13.787.000
Nicht aus Gebühren zu deckende Kostenanteile:			
- Pflege-/ Unterhaltungsaufwand für die öffentlichen Grün-/ Parkflächenanteile der Friedhöfe (Grünwert)		-2.950.000	
- Aufwand Grabpflege		-1.550.000	
- Allgemeiner Zuschussbedarf (Friedhofsdenkmalschutz, Ehrengräber, Zuschuss gebührenpflichtige Leistungen)		-1.449.000	
- Erträge aus Auflösung von Rückstellungen		-218.000	
- Aufwand Pflege Kriegs- und Zivilopfergrabanlagen		-190.000	
- Aufwand Vermietung/ Verpachtung		-40.000	
			-6.397.000
Gebührenbedarf 2013			7.390.000

Der Gebührenbedarf wird (entsprechend dem jeweils auf der Grundlage der Ergebnisse der Betriebsabrechnung prognostizierten Kostenanteil) als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren 2013 auf die jeweiligen Gebührenbereiche (Leistungen) aufgeteilt.

Verteilung Gebührenbedarf 2013 auf Leistungen		
	1. Rechte an Grabstätten	5.200.000
	2. Sargbestattung	770.000
	3. Urnenbestattung	560.000
	4. Grabmalgenehmigung	100.000
	5. Leichenhalle	300.000
	6. Kapelle	460.000
		7.390.000

2. Kalkulation allgemein

Die Kalkulation der Einzelgebühren erfolgt nach der Divisionskalkulation bzw. der Äquivalenzziffernrechnung.

Divisionskalkulation:

Mittels der Divisionskalkulation werden für die Gebührenbereiche mit nur einer angebotenen Leistung die prognostizierten Gesamtkosten (Gebührenbedarf) einer Rechnungsperiode durch die für den gleichen Zeitraum prognostizierte Gesamtanzahl der Leistungen (Fallzahlen) dividiert. Diese Division ergibt die Kosten (Gebühr) je Leistung.

Mit Hilfe der Divisionskalkulation werden die Einzelgebühren für die gleichartigen Leistungen Grabmalgenehmigung, Leichenhallen- und Kapellenbenutzung berechnet.

Äquivalenzziffernrechnung:

Neben der Divisionskalkulation gibt es die Äquivalenzziffernrechnung für die Gebührenbereiche mit mehreren ähnlichen unter der gleichen Kostenstelle abgerechneten Leistungen (Überlassung von Gräbern, Sarg- und Urnenbeisetzung).

Diese Berechnungsmethode baut darauf auf, daß zwischen ähnlichen Leistungen eine vergleichbare Beziehung besteht. Diese Beziehung wird in einer Äquivalenzziffer ausgedrückt, mit der die Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden können. Die Basis für die Berechnung der Äquivalenzziffern bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Einzelleistung mit 100% und der Äquivalenzziffer 1,0. (z.B. entspricht der Aufwand einer Beisetzung in einer Erdwahlgrabstätte dem Basiswert 100%, woraus sich die Äquivalenzziffer 1,00 ableitet). Der Aufwand für die übrigen Leistungen wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt (z.B. entspricht der Aufwand für die Beisetzung in einer Erdreihengrabstätte im Vergleich zur Beisetzung in einer Erdwahlgrabstätte 70%, woraus sich Äquivalenzziffer 0,70 ergibt).

Anschließend wird der Gebührenbedarf über die Werteinheiten, die sich aus der Multiplikation von Fallzahlen und Äquivalenzziffern ergeben, differenziert nach den jeweiligen Einzelleistungen verursachungsgerecht errechnet.

Die Fallzahlen 2013 für die Kalkulation der Einzelgebühren ergeben sich aus dem Trend der Fallzahlen des Zeitraumes 2009 – 2011 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Jahres 2012.

3. Fallzahlentwicklung

	2009	2010	2011	Prognose 2013
Rechte an Grabstätten (§2 Gebührensatzung)				
1.1 Erdreihengrabstätte (Verstorbene über 12 Jahre)	260	218	231	230
1.2 Erdreihengrabstätte (Verst. unter 12 Jahre)	4	2	4	5
1.3 Pflegearmes Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	137	145	160	185
1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte (Verstorbene über 12 Jahre)	20	23	25	25
1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte (Verstorbene unter 12 Jahre)	4	5	7	5
1.6 Urnenreihengrabstätte	49	61	54	55
1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	252	317	330	355
1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	712	690	704	720
2.1 Erdwahlgrabstätte Standard				
Erdwahlgrabstätte besondere Lage	1.086	1.041	1.025	1.025
2.2 Erdwahlgrabstätte für Kinder (bis ca. 1 Monat/ 60 cm Sarglänge)	358	373	340	340
2.3/2.4 Urnenwahlgrabstätte Standard, 1,0 m ² , U.-hain 1 Urne	neu seit Okt. 2012			30
Urnenwahlgrabstätte Standard, 1,5 m ²	308	257	266	270
Urnenwahlgrabstätte besondere Lage 1,0 m ² , U.-hain 2 Urnen	7	4	12	15
Urnenwahlgrabstätte besondere Lage 1,5 m ² , U.-hain 4 Urnen	98	91	91	90
Urnenwahlgrabstätte besondere Lage: 2,0 m ²	11	17	14	15
2.5 Urnenwaldgrabstätte Seelhorst (2 Urnen)	12	8	8	5
2.6 Urnenufergrabstätte (Friedhof Stöcken) für max. 2 Urnen	85	105	103	100
2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	neu seit Okt. 2012			10
	neu seit Okt. 2012			10
Beisetzungen (§4 Gebührensatzung)				
1.1 Erdreihengrab/ Anonymes Erdreihengrab (üb. 12 J.)	391	388	391	410
1.2 Erdreihengrab/ Anonymes Erdreihengrab (unt. 12 J.)	4	5	5	5
1.3 Erdwahlgrab Normaltiefe (1,8 M) Verstorb. üb. 12 J.	629	590	558	560
1.4 Erdwahlgrab Normaltiefe (1,8 M) Verstorb. unt. 12 J. sowie Beisetzung von Gebeinen Verstorbener	5	8	5	5
1.5 Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) (Verstorbene über 12 Jahre)	273	272	269	270
1.6 Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) (Verstorbene unter 12 Jahre) sowie Gebeine	5	8	6	7
1.7 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße bis 60 cm)	37	49	51	50
1.8 Mehraufwand Tuchbeisetzung Erdwahlgrabstätte	neu seit Okt. 2012			10
1.9 Mehraufwand Tuchbeisetzung Kinder-Erdwahlgrabstätte	neu seit Okt. 2012			10
1.10 Tragen/ Absenken Sarg bei Beisetzung in anonym.Erdreihengr.	neu seit Okt. 2012			30
2.1 Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätte	1.928	1.964	1.986	2.020
2.2 Tieferlegung von Urnen	12	8	10	10
Aus-/ Umbettungen (§5 Gebührensatzung)				
1.1 Ausbettung Sarg in Ruhefrist	4	3	4	5
1.2 Ausbettung Sarg nach Ruhefrist/ Tieferlegung	6	10	5	5
2. Ausbettung Urne	50	32	44	50
Übrige Leistungen (§6/7 Gebührensatzung)				
1. Leichenhallenbenutzung	5.379	5.899	5.630	5.500
2. Kapellennutzung inkl. Grunddekoration	2.132	1.934	1.932	1.930
3. Grabmalgenehmigungen	1.186	1.144	1.224	1.250

4. Kalkulation der Einzelgebühren 2013

	Prognose	Äqui- valenz- ziffern	Wert- einheiten	Kalkulation		Vergleich 2012 zu		
				Gebühr 2013		Kalk. 2013		
				Gesamt (€)	Einzel (€)	(€)	in %	in €
§2 Rechte an Grabstätten	2013							
1.Nutzungsrechte Reihengrabstätten								
1.1 Erdreihengrabstätte (Verst. über 12 Jahre)	230	0,60	138,00	282.000	1.226	1.223	0,2	3
1.2 Erdreihengrabstätte (Verst. unter 12 Jahre)	5	0,45	2,25	4.600	920	918	0,2	2
1.3 Pflegearme Erdreihen-/ Rasengrabstätte	185	0,65	120,25	245.730	1.328	1.326	0,2	2
1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	25	0,69	17,25	35.250	1.410	1.407	0,2	3
1.5 Anonyme Erdreihengrabst. (Verst. unter 12 Jahre)	5	0,55	2,76	5.640	1.128	1.126	0,2	2
1.6 Urnenreihengrabstätte	55	0,42	23,10	47.200	858	857	0,1	1
1.7 Pflegearme Urnenreihen-/ Rasengrabstätte	355	0,45	159,75	326.450	920	918	0,2	2
1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	720	0,32	230,40	470.820	654	656	-0,3	-2
2.Nutzungsrechte Wahlgrabstätten								
2.1 Erdwahlgrabstätte je Grabstelle								
- Erdwahlgrabstätte Standard	1.025	1,00	1.025,00	2.094.590	2.044	2.039	0,2	5
- Erdwahlgrabstätte besondere Lage	340	1,25	425,00	868.490	2.554	2.549	0,2	5
2.2 Kinder- Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge	30	0,15	4,50	9.200	307	306	0,3	1
2.3, 2.4, 2.6, 2.7 Urnenwahlgrabstätte								
- Standard 1,0 m ² und Urnenhain 1 Urne	270	0,61	164,70	336.560	1.247	1.243	0,3	4
- Besond. Lage 1,0 m ² und Urnenhain 2 Urnen	90	0,81	72,90	148.970	1.655	1.652	0,2	3
- Standard 1,5 m ²	15	0,85	12,75	26.050	1.737	1.733	0,2	4
- Besond. Lage 1,5 m ² , Unenhain 4 Urnen sowie pflege- arme Urnenwahlgrabstätte in Rasen für max. 2 Urnen	25	1,15	28,75	58.750	2.350	2.345	0,2	5
- Besondere Lage 2,0 m ²	5	1,48	7,40	15.120	3.024	3.017	0,2	7
- Urnenufergrabstätte Stöcken (max. 2 Urnen) mit intensiver Anlagenpflege	10	2,69	26,90	54.970	5.497	5.501	-0,1	-4
2.5 Urnenwaldgrabstätte Seelhorst, 2 Urnen	100	0,83	83,00	169.610	1.696	1.692	0,2	4
			2.544,66	5.200.000				
Gesamtgebührenbedarf 2013 (€)	5.200.000							
/Summe Werteinheiten	2.544,66		= 2.043,50	(Kosten je Werteinheit in €)				

	Prognose Fall- zahlen 2013	Äqui- valenz- ziffern	Wert- einheiten	Kalkulation		Vergleich 2012 zu Kalk. 2013		
				Gebühr 2013				
				Gesamt (€)	Einzel (€)	(€)	in %	in €
§4 (1) Beisetzung Erdreihen-/ Erdwahlgrabstätte								
1.1 Erdreihengrabstätte und anonyme Erdreihen- grabstätte (Verstorbene über 12 Jahre)	410	0,70	287,00	173.960	424	424	0,0	0
1.2 Erdreihengrabstätte und anonyme Erdreihen- grabstätte (Verstorbene unter 12 Jahre)	5	0,56	2,80	1.700	340	339	0,2	1
1.3 Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) (Verstorbene über 12 Jahre)	560	1,00	560,00	339.420	606	608	-0,3	-2
1.4 Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) (Verstorbene unter 12 Jahre) sowie Gebeine	5	0,80	4,00	2.420	484	487	-0,6	-3
1.5 Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) (Verstorbene über 12 Jahre)	270	1,35	364,50	220.930	818	820	-0,2	-2
1.6 Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) (Verstorbene unter 12 Jahre) sowie Gebeine	7	1,08	7,56	4.580	659	657	0,4	2
1.7 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße bis 60 cm)	50	0,13	6,50	3.940	79	79	0,0	0
1.8 Mehraufwand Tuchbeisetzung Erdwahlgrabstätte	10	0,35	3,50	2.120	212	212	0,0	0
1.9 Mehraufwand Tuchbeisetzung Kinder- Erdwahlgrabstätte	10	0,20	2,00	1.210	121	121	0,0	0
1.10 Tragen/ Absenken Sarg bei Beisetzung in anonym. Erdreihengrabstätte	30	0,25	7,50	4.550	152	152	0,0	0
§ 5 (1) Sargausbettungen								
1.1 Innerhalb Ruhefrist	5	3,00	15,00	9.110	1.822	1.826	-0,2	-4
1.2 Außerhalb Ruhefrist	5	2,00	10,00	6.060	1.212	1.216	-0,3	-4
			1.270,36	770.000				
Gesamtgebührenbedarf 2013 (€)	770.000							
/Summe Werteinheiten	1.270,36	=	606,13	(Kosten je Werteinheit in €)				
§ 4 (2) Beisetzung in Urnenreihen/-wahlgräbern								
§ 5 (2) Urnenausbettungen								
	Prognose Fall- zahlen 2013	Äqui- valenz- ziffern	Wert- einheiten	Kalkulation		Vergleich 2012 zu Kalk. 2013		
				Gebühr 2013				
				Gesamt (€)	Einzel (€)	(€)	in %	in €
Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätte	2.020	1,00	2.020,00	550.410	272	270	0,7	2
Urnenausbettung	50	0,63	31,50	8.580	170	167	1,8	3
Tieferlegung von Urnen	10	0,37	3,70	1.010	101	99	2,0	2
			2.055,20	560.000				
Gesamtgebührenbedarf 2013 (€)	560.000							
/Summe Werteinheiten	2.055,20	=	272,48	(Kosten je Werteinheit in €)				
§6 (1) Leichenhallenbenutzung								
	5.500			300.000	55	56	-1,8	-1
§6 (2) Kapellennutzung (inkl. Grunddeko.)								
	1.930			460.000	238	239	-0,4	-1
§7 (3) Grabmalgenehmigungen								
	1.250			100.000	80	80	0,0	0

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2836/2012

Anzahl der Anlagen 8

Zu TOP

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Antrag,

die Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (**Anlage 1**) einschließlich des zugehörigen Gebührentarifes (**Anlage 2**)

zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 37 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12601 Gefahrenvorbeugung 12602 Gefahrenabwehr

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Öffentlichrechtl. Entgelte	413.800,00	Personalaufwendungen	89.692,00
Privatrechtl. Entgelte	23.200,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.400,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	327.908,00

Die Verwaltung geht von Mehrerträgen, die durch die Anpassung der Gebührensatzung und die Novellierung des NBrandSchG realisiert werden können, in Höhe von 437.000 € aus, die sich auf privatrechtliche und öffentlichrechtliche Entgelte in den Produkten Gefahrenvorbeugung (12601) und Gefahrenabwehr (12602) aufteilen. Die bei den öffentlichrechtlichen Entgelten dargestellten Mehrerträge in Höhe von 413.800 € werden insgesamt dem Produkt Gefahrenabwehr (12602) zugeordnet. Von den erwarteten Mehrerträgen bei den privatrechtlichen Entgelten in Höhe von 23.200 € entfallen auf das Produkt Gefahrenvorbeugung (12601) 13.000 € und auf das Produkt Gefahrenabwehr (12602) 10.200 €.

Begründung des Antrages

1.

In der vorgelegten Satzung werden die bisherige „**Regelung der privatrechtlichen Entgelte für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG)**“ und die „**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover**“ zusammengefasst; aus privatrechtlichen Entgelten für die sog. „freiwilligen Aufgaben“ der Feuerwehr und dem Kostenersatz bei den öffentlich- rechtlichen Pflichtaufgaben werden einheitliche Gebühren. Dies entspricht zum einen der vom Niedersächsischen Städtetag für niedersächsische Feuerwehren zur Verfügung gestellten Mustersatzung. Zum anderen dient es der Verwaltungsvereinfachung. Denn in der Abrechnungspraxis stellt die unterschiedliche Gerichtszuständigkeit -Zivilgericht für Entgelte und Verwaltungsgericht für Kostenersatz bzw. Gebühren- eine unnötige Fehlerquelle dar. Durch die Vereinheitlichung der Vergütung für Feuerwehreinsätze wird daher erwartet, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten um diese Thematik abnimmt und der Forderungseinzug auf diese Weise beschleunigt werden kann.

2.

Gleichzeitig mit der vorgelegten Satzung werden der noch aus dem Jahr 2004 stammende Kosten- bzw. Entgelttarif zum „Gebührentarif“ verschmolzen und aktualisiert. Satzungstext und Gebührenkalkulation berücksichtigen die neuesten Änderungen des NBrandSchG vom

27.07.2012 und die aktuelle Rechtsprechung.

3.

Für die Feuerwehren in Niedersachsen war gesetzlich vorgeschrieben, dass bei Pflichteinsätzen nicht Gebühren, sondern lediglich „Kostenersatz“ erhoben werden durfte; Brand- bzw. Rettungseinsätze von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich zu erbringen. In der Rechtsprechung setzte sich zuletzt die Auffassung durch, dass bei der Berechnung von Kostentarifen im Rahmen des Kostenersatzes insbesondere die Kosten für die Vorhaltung der zahlreichen Fahrzeuge, Geräte und des Personals unberücksichtigt zu bleiben hätten. Diese Vorhaltungskosten machen jedoch gerade bei selten benötigten Sondereinsatzfahrzeugen einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtkosten von Feuerwehreinsätzen aus. Sind Vorhaltungskosten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigungsfähig, drohen drastische Einnahmeeinbußen.

Hierauf hatte der Niedersächsische Städtetag in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz vom 01.01.2010 (LT-Drs. 16/1640) hingewiesen und bewirkte damit die Streichung des Begriffes „Kostenersatz“ aus dem niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG). Stattdessen erhielt die Feuerwehr das Recht, für freiwillige und Pflichtleistungen Gebühren nach dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu berechnen. Welche einzelnen Kostenpositionen in die Gebührenkalkulation nach NKAG einzustellen waren, blieb jedoch weiterhin streitig.

Erst die kürzlich ergangene, letztinstanzliche Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28.06.2012 (Az. 11 LC 234/11) und die neuerliche Änderung des NBrandSchG vom 27.07.2012 brachten im Hinblick auf eine rechtmäßige Gebührenerhebung und -berechnung die nötige Rechtssicherheit. Die nun vorgelegte Satzung nebst Gebührentarif entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem Stand der letztinstanzlichen Rechtsprechung in Niedersachsen.

Fest steht jetzt, dass

- die Feuerwehr Fehlalarme von Brandmeldeanlagen immer dann abrechnen kann, „*wenn tatsächlich kein Brand vorlag*“. Auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers kommt es nicht mehr an.
- der Einsatz bzw. die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben abgerechnet werden kann, der Brandeinsatz als solcher aber unentgeltlich bleibt.
- Gebührentarife dürfen auf Basis der tatsächlichen jährlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmitteltyps berechnet werden; eine ggf. erforderliche Deckelung kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden, eine Begrenzung der ansatzfähigen Stunden auf „*im Handwerk übliche Betriebsstunden*“ erfolgt nicht.
- bei der Gebührenkalkulation Zuschüsse des Landes und Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer nicht Kosten mindernd berücksichtigt werden müssen. Sie kommen somit allein den Kommunen zugute.

In der als **Anlage 3** beigefügten Synopse werden alter und neuer Satzungstext gegenübergestellt. Die aus der aufgehobenen Entgeltregelung entnommenen Vorschriften sind ebenfalls dargestellt und entsprechend gekennzeichnet.

4.

Die durchschnittlichen Personalkosten und Personalnebenkosten in den einzelnen

Laufbahngruppen (**Anlage 4**) wurden jetzt erstmalig auf der Grundlage einer dem kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKR) entsprechenden Kostenrechnung des Fachbereiches 37 ermittelt. Basis ist eine durchschnittlich angenommene Jahresarbeitsstundenzahl von 1544 Stunden.

Da die Landeshauptstadt Hannover nach neuer Rechtslage Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen bildet, wurde ein Abschlag in Höhe von insgesamt 50% bei den tatsächlich gezahlten Beihilfen im Jahr 2011 vorgenommen. Der sich sodann ergebende Betrag stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Mindestbetrag dar, der für Beihilferückstellungen rechtskonform im Rahmen der Personalkosten angesetzt werden darf.

Der Aufwand für Pensionsrückstellungen wurde mit einem Pauschalsatz von 52,9 % des Personalaufwandes angesetzt.

Sach- und Gemeinaufwand sind aus Vereinfachungsgründen wie bisher nach den Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Jahre 2011 berechnet worden. Danach sind für Sachaufwand bei nicht Büroarbeitsplätzen 3.450 € und bei Büroarbeitsplätzen 9.700 € anzusetzen. Der Gemeinaufwand wird bei Büroarbeitsplätzen pauschal mit 20% des Bruttolohns und bei Nicht- Büroarbeitsplätzen mit 15% angesetzt. Die sich hieraus ergebenden Durchschnittssätze von 48 € für Beamte, Laufbahngruppe (Lbg) I, 2. Einstiegsamt / mittlerer Dienst, 68 € für Beamte Lbg.II, 1. Einstiegsamt / gehobener Dienst und 87 € für Beamte LbG.II, 2. Einstiegsamt / höherer Dienst werden somit rechtmäßig sein, unabhängig davon, wie ein Gericht die in der Gebührensatzung ansatzfähigen Kosten für die nach NKR zu bildenden Rückstellungen ggf. bewerten wird. Da der Einsatz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkstattbeschäftigten als geringfügig anzusehen ist (10%), hält die Verwaltung es für gerechtfertigt, den Einsatz dieser Kräfte den Beamten der Lbg.I/ mittlerer Dienst zuzuordnen.

Für den Personalaufwand bei der Brandverhütungsschau (früher: Hauptamtliche Brandschau) muss kein gesonderter Tarif mehr ausgewiesen werden, weil die Feuerschutzsteuer nach der Rechtsprechung nicht Aufwand senkend zu berücksichtigen ist.

Der Fahrzeugaufwand (**Anlage 5**) wurde ebenfalls anhand der Kostenrechnung berechnet. Der Investitionsaufwand (fester Aufwand) fließt in Form einer kalkulierten Abschreibung und mit der dazugehörigen Verzinsung in die Fahrzeug- und Gerätestundensätze ein. Beim Aufwand wurden u.a. auch kalkulatorische Zinsen in Höhe von 5% und kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigt. Der ausgewiesene Stundensatz ergibt sich anhand des Aufwandes pro Fahrzeug und Jahr, verteilt auf die Einsatzminuten des jeweiligen Fahrzeugtyps, die aus den Jahren 2009-2011 gemittelt wurden. Wie beim Personalaufwand wurde für die Löschfahrzeuge und die Drehleitern der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr ein einheitlicher Tarif gebildet. Für die Fahrzeuge der Feuerweherschule und derjenigen, die für die Prüfung der Steigleitungen verwendet werden, waren u.a. aus steuerlichen Gründen gesonderte Tarife zu berechnen (rot).

Die Berechnung der Nachbereitungspauschale ergibt sich aus **Anlage 6**. Sie wird nur erhoben, wenn im konkreten Abrechnungsfall eine „Nachrüstung“ des Fahrzeuges erforderlich war (z.B. wegen einer erforderlichen Desinfektion oder weil Verbrauchsmaterialien aufgefüllt werden müssen). Berechnungsbasis sind die durchschnittlichen Nachrüstzeiten für die jeweilige Besatzung des Fahrzeuges und das Fahrzeug selbst, welches in der Zeit der Nachrüstung nicht einsatzfähig ist.

Die Gebühr für die Prüfung von Brunnen und Steigleitungen wird jetzt pauschal pro Steigleitung berechnet (**Anlage 7**). Befinden sich mehrere Steigleitungen auf einem

Grundstück, entfällt der Anteil für An- und Abfahrt. Die Anwendung von Pauschalen erscheint sachgerecht, weil die Feuerwehr je nach Verfügbarkeit unterschiedlich teure Fahrzeuge nutzt. Die Pauschalen wurden durch Mischkalkulation über sämtliche Fahrzeuge ermittelt, die für die Prüfungen verwendet werden. Handelt es sich nicht um die erste Prüfung im Rahmen einer Bauabnahme, ist die Prüfung von Steigleitungen umsatzsteuerpflichtig.

Als **Anlage 8** ist die Synopse der bisher gültigen Tarife 2004 und der neu berechneten Gebühren beigelegt. Überall, wo für 2004 keine Preise eingetragen sind, handelt es sich um neu beschaffte Fahrzeugarten oder Leistungen, die es bisher nicht gab. Tarife für Fahrzeuge, die erst so kurz in Betrieb waren, dass noch keine repräsentativen Zahlen zur Verfügung standen, wurden durch Schätzung bzw. durch Vergleich mit den Tarifen anderer Kommunen festgesetzt. Bei einigen Fahrzeugarten ergeben sich Preissteigerungen von über 100%. Dies liegt zum einen daran, dass die Tarife wegen der unsicheren Rechtslage lange Zeit nicht angepasst werden konnten. Zum anderen erlaubt die neue Kostenrechnung eine viel genauere Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes; dieser darf nach der neuen Gesetzeslage bei der Berechnung der Gebühren nahezu vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung auch der Einsatzminuten, die auf kostenlose Brandeinsätze fallen, genügt nach der jüngsten Rechtsprechung, um eine Subventionierung der Pflichtleistungen, die aus Steuergeldern finanziert werden sollen, durch die Abnehmer freiwilliger Feuerwehrleistungen zu verhindern.

Trotz der teilweise erheblichen Steigerungen der Gebühren empfiehlt die Verwaltung keine pauschale Gebührendeckelung für einzelne Fahrzeugtypen. Es erscheint sachgerechter, eine eventuelle Unbilligkeit im Einzelfall durch die im NKAG vorgesehenen Billigkeitsregeln auszugleichen.

5.

Über die Entwicklung des Ertrags kann keine verlässliche Angabe gemacht werden. Sie ist abhängig von der Zahl kostenpflichtiger Einsätze. Diese ist nicht vorhersehbar, da sie von vielen Unwägbarkeiten bestimmt wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Inanspruchnahme der freiwilligen Leistungen, die nur auf Antrag erbracht werden, wegen der gestiegenen Preise sinken wird. In den Jahren 2007-2010 wurden durchschnittlich aus freiwilligen und pflichtigen Hilfeleistungseinsätzen 350.000 € eingenommen. An rd. 80% der Einsätze ist ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) beteiligt. Um eine annähernd realistische Schätzgrundlage für zukünftige Mehrerträge zu erhalten, wird ausschließlich die Preissteigerung für die HLF herangezogen, sie liegt bei 38%. Bei gleichbleibenden Einsatzzahlen (durchschnittlich 1600 pro Jahr) wäre mit durchschnittlichen Einsatzkosten von 300 € pro Einsatz daher mit einer Ertragssteigerung von rd. 130.000 € pro Jahr zu rechnen. Wird allerdings der zu erwartende Einsatzrückgang mit 20% berücksichtigt, läge der zu erwartende Mehrertrag nur noch bei 34.000 €. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in einigen Fällen die Tarife aus Billigkeitsgründen reduziert werden müssen.

Die Erträge aus der Prüfung von Steigleitungen schwanken aufgrund von unterschiedlichen Prüfintervallen jährlich stark. In 2011 lagen die Einnahmen zuletzt bei rd. 75.000 €. Durch die Preissteigerung im Bereich der Steigleitungsprüfungen ist mit einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen, da Wiederholungsprüfungen an Steigleitungen auch durch sachverständige Unternehmen durchgeführt werden können. Unter der Annahme, dass zukünftig jährlich etwa 80 Objekte bzw. Grundstücke mit nassen Steigleitungen und ca. 85 Objekte bzw. Grundstücke mit trockenen Steigleitungen durch die Feuerwehr geprüft werden, ist mit einer Mehreinnahme von 13.000 € zu rechnen.

Die Abrechnungsmöglichkeit von Fehlalarmen bei Brandmeldeanlagen (BMA) ist durch das novellierte NBrandSchG erheblich erweitert worden, so dass hier grundsätzlich Mehrerträge

zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, dass ca. 600 Fehleinsätze an BMA mit einem durchschnittlichen Rechnungsbetrag von 650 € zusätzlich abrechenbar sein können, sofern die Abrechnungskapazitäten hierfür geschaffen werden. In Summe geht die Verwaltung von Mehrerträgen, die durch die Anpassung der Gebührensatzung und die Novellierung des NBrandSchG realisiert werden können, in Höhe von 437.000 € aus, die sich auf privatrechtliche und öffentlichrechtliche Entgelte in den Produkten Gefahrenvorbeugung (12601) und Gefahrenabwehr (12602) aufteilen.

37

Hannover / 06.12.2012

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 29ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz vom 08.06.1995, (Abl. RBHan. 1995, S. 536), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) nebst zugehörigem **Entgelttarif** vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 776), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (Abl. RBHan. 1995, S. 538), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert: Das Wort "Kostenersatz" wird durch das Wort "Gebühren" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
 - b. Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
 - aa. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „kostenersatzpflichtig“ durch die Worte „gebührenpflichtige Pflichtaufgaben“ ersetzt.
 - (a). Der in Klammern gesetzte Hinweis in Ziff. 2 auf die entsprechende Vorschrift im NBrandSchG wird wie folgt geändert: (§ 26 des NBrandSchG).
 - (b). In Ziff. 3 heißt es: Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG.
 - (c). Es wird folgende Ziff. 4 angefügt: Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
 - c. In Abs. 3 S. 1 wird
 - aa. das Wort Kostenersatz durch die Worte „eine Gebühr“ ersetzt. Das Wort „vorsätzlich“ in der Formulierung „grob vorsätzlich“ wird gestrichen.
 - bb. als S. 2 angefügt:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - cc. Abs.4 gestrichen.
 - dd. stattdessen folgender Abs. 4 mit 2 Ziffern angefügt:

Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unent-

geltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

Ziff. 1: Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

Ziff. 2: Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

3. Es wird folgender § 2 angefügt:

§ 2

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
 - eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnliches;
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

- a. In Abs. 1 S. 1 wird das erste Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
 - aa. In Ziff. 1 1. Spiegelstrich wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf die entsprechende Vorschrift im NBrandschG geändert in
 - (a). (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandschG);
 - (b). der Verweis beim 2. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandschG) geändert;
 - (c). der Verweis beim 3. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandschG) geändert.
 - bb. Der Klammerverweis in Ziff. 2 wird in (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandschG) geändert.
 - cc. Der Klammerverweis in Ziff. 3 wird in (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandschG) geändert.
- b. Als Abs. 2 wird eingefügt: Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- c. Als Abs. 3 wird eingefügt: Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

- a. Es wird folgender Abs. 1 angefügt: Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

- b. Aus Abs. 1 wird Abs. 2.
 - aa. In Satz 1 werden das Wort „Kostenberechnung“ durch das Wort „Gebührenberechnung“ und das Wort „Kostentarif“ durch das Wort „Gebührentarif“ ersetzt. Weiter wird in S. 1 der 3. Halbsatz wie folgt geändert: die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
 - bb. Als S. 2 wird angefügt: Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- c. Aus Abs. 2 wird Abs. 3.
- d. Abs. 3 wird gestrichen. Als neuer Abs. 4 wird angefügt: Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

6. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

7. Es werden folgende neue §§ 5 und 6 angefügt:

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien; damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

8. Es wird ein neuer § 7 eingefügt.

§ 7

Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

9. Der bisherige § 6 wird § 8.

- a. In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover“ durch die Bezeichnung „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird das Datum „15.04.1992“ durch das Datum „26.02.2004“ ersetzt.

Der **Kostentarif** zur in Art. 2 geänderten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 199), wird umbenannt in „Gebührentarif“ und wird wie folgt neu gefasst (**Anlage 2**).

Artikel 4

Diese Satzung nebst zugehörigem Gebührentarif tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
1.	Personaleinsatz				
1.1	je Beamter des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe I, je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	48,00 €	720,00 €		
1.2	je Beamter des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe II	68,00 €	1.020,00 €		
1.3	je Beamter des höheren Dienstes / Laufbahngruppe II	87,00 €	1.305,00 €		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)				
2.1	je Löschfahrzeug	198,00 €	2.970,00 €	130,00 €	
2.2	je Kraftfahrdrehleiter	450,00 €	6.750,00 €	91,10 €	
2.2.1	je Teleskopmastbühne	482,00 €	7.230,00 €	96,40 €	
2.3	je Mannschaftstransportwagen	80,00 €	1.200,00 €	21,40 €	
2.4	je Kranwagen	971,00 €	14.565,00 €	177,80 €	
2.5	je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	526,00 €	7.890,00 €	103,70 €	
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	635,00 €	9.525,00 €	121,90 €	
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	779,00 €	11.685,00 €	145,90 €	
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	393,00 €	5.895,00 €	81,50 €	
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	333,00 €	4.995,00 €	71,50 €	
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	916,00 €	13.740,00 €	168,60 €	
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	424,00 €	6.360,00 €	86,60 €	
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	444,00 €	6.660,00 €	135,00 €	
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	144,00 €	2.160,00 €	32,00 €	
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	159,00 €	2.385,00 €	35,00 €	
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	324,00 €	4.860,00 €	70,00 €	
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	145,00 €	2.175,00 €	40,00 €	
2.6.4	je Gerätewagen Tier	26,00 €	390,00 €	20,30 €	
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	718,00 €	10.770,00 €	271,40 €	
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	341,00 €	5.115,00 €	219,00 €	
2.7	je Mehrzweckwagen / Komandowagen	132,00 €	1.980,00 €	30,00 €	
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	150,00 €	2.250,00 €	33,10 €	
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	264,00 €	3.960,00 €	78,00 €	
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	124,00 €	1.860,00 €	57,50 €	
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	41,00 €	615,00 €	14,80 €	
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	224,00 €	3.360,00 €	45,40 €	
2.10	je Krad FF	6,00 €	90,00 €	4,50 €	
2.11	je RTW	34,00 €	510,00 €	43,20 €	
2.12	je Radlader	120,00 €	1.800,00 €	28,00 €	
2.13	je Teleskoplader	458,00 €	6.870,00 €	84,30 €	
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)				
3.1	je Elt-Tauchpumpe	8,30 €	41,50 €		
3.2	je Motorsäge	7,80 €	39,00 €		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,90 €	19,50 €		
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,90 €	19,50 €		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m				135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m				225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,30 €	16,50 €		
3.5.2	je Schiebleiter	6,60 €	33,00 €		
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je 1 Tag				16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je 1 Tag				13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je 1 Tag				10,00 €
3.6.4	je Düsenschlauch				131,30 €
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	36,50 €	182,50 €		
3.8	je Chiemseepumpe	12,00 €	60,00 €		
3.9	je Tragkraftspritze	74,10 €	370,50 €		

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen				
4.1	Steigleitung				
4.1.1	je Steigleitung nass				99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)				66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme				215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1				66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2				172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch auf gleichem Grundstück				33,00 €
4.1.5	je Steigleitung trocken				344,00 €
4.1.6.	je Steigleitung trocken Erstabnahme				552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5				275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6				473,00 €
4.2	je Hydrant				
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)				99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme				215,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.				66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2				172,00 €
4.3	je Brunnen				
4.3.1	je Brunnen kleine Prüfung				203,00 €
4.3.2	je Brunnen kleine Erstabnahme				299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1				126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2				212,00 €
4.3.5	je Brunnen große Prüfung				557,00 €
4.3.6	je Brunnen große Erstabnahme				783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5				480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6				696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3+10			
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1+2			
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr				
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1+2			
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1.2+10			
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1.2+10			
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1+2			
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis			
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1+2			
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1+2			
7.	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen				
7.1	Schulungen für Laien				
7.1.1	Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer				21,10 €
7.1.2	Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer				31,64 €
7.2	Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer				5.117,00 €
7.3	Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer				454,00 €
7.4	Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer				907,00 €
7.5	Atenschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer				296,00 €
7.6	ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer				1.513,00 €
7.7	ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer				764,00 €
7.8	Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer				346,00 €
7.9	Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer				1.374,00 €
7.10	Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer				1.100,00 €
7.11	Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer				278,00 €
7.12	Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer				307,00 €
7.13	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1+2+3			

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter				
8.1	je Fahrzeug				164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1				50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis			
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte pro TN				31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien				
10.1	für Insektenvertilger je Liter				14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -				29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -				9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung				
10.4.1	je Kantholz				2,50 €
10.4.2	je Holzlatte				1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte				4,60 €
10.5	Löschmittel				
10.5.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg				43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6				62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12				88,30 €
10.5.4	Schaummittel je Liter				2,44 €
10.6	je Schließzylinder				8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt				1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt				2,50 €
10.8	je Feuerwehreine				22,30 €
10.9	je Dichtkissen				1.046,50 €
10.10	je Big Pack				180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis			
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes			

Satzung/Entgeltregelung alt	Satzung neu
<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>	<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifs erhoben.</p> <p>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind; 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes); 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes. <p>(3) Kostenersatz ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob vorsätzlich fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p>(4) Das Erbringen einer kostenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Abs. 1 S. 1 unverändert</i></p> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.</p> <p>(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.</p> <p>Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:</p> <p><i>Ziff. 1.unverändert</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG. 4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Krafffahrzeugbrände). <p>(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p><i>neu gem § 29 Abs. 5 NBrandSchG n.F.</i></p> <p>Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</p> <p>(4) <i>gestrichen,</i></p> <p><i>(neu gemäß § 29 Abs. 3 NBrandSchG n.F.)</i></p> <p>(4) Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
<p>§ 1 Entgeltregelung</p> <p>(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang</p>

<p>Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte aufgrund dieser Entgeltregelung und nach Maßgabe des als Anlage hierzu erlassenen Kostentarifs erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.</p> <p>(3) Freiwillige Hilfeleistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;- Bergung oder Absicherung von Sachen;- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;- Auspumpen von überfluteten Räumen;- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;-Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespenestern und Ähnliches;- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau	<p>mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p> <p>(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:</p> <p style="text-align: center;"><i>1.-10. Spiegelstrich unverändert aus § 1 Abs. 3 der ehemaligen Entgeltregelung übernommen</i></p> <p>-</p> <p>- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Kostenschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">-derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p> <p>(2) Gebührensschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derje-</p>

<p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>nige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist,</p> <p>die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Kostentarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.</p> <p>(2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.</p> <p><i>Unverändert, wird Abs. 3</i></p> <p><i>Wird gestrichen,</i> <i>als Abs. 4 wird stattdessen angefügt:</i> Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Kostenersatzschuld entsteht nach erfolgter Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist beendet, wenn Rückfahrt und Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt sind.</p> <p>(2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>3</p> <p>(3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.</p> <p>(4) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruches kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles sachlich und /oder persönlich unbillig wäre.</p> <p>(5) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass des Kostenersatzanspruches gelten die Regelungen in § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.08.1973 (Nds. GVBl. S. 301).</p>	<p><i>gestrichen, stattdessen werden eingefügt:</i></p> <p>§ 5</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien, damit entsteht die Gebührenschuld.</p> <p>(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p> <p>§ 6</p> <p>(1). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in</p>

	seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
§ 5 Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Entgeltregelung erhoben.	<i>gestrichen</i>
	<i>Neu eingefügt:</i> § 7 Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
§ 6 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 15.04.1992 außer Kraft.	§ 8 (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 26.02.2004 außer Kraft.

Berechnung der durchschnittlichen Personalausgaben 2012 (Hochrechnung)

Anzahl der Beamten: 561

davon Feuerwehrmänner 535 davon GAL 26 (Grundausbildungslehrgang)

	Mittlerer Dienst				Gehobener Dienst						Höherer Dienst				
	A 7	A 8	A 9	A 9 Z	A 9 g.D.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 h.D.	A 14	A 15	A16	B 02	
Durchschnitt (Hochrechnung) 2011	28.370 €	34.910 €	39.109 €	41.201 €	28.799 € **	38.018 €	45.278 €	51.697 €	56.21 €	47.014 €	54.593 €	64.147 €			
D.z.u.Z.	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €		
Zwischensumme	29.894 €	36.434 €	40.633 €	42.725 €	30.323 €	39.542 €	46.802 €	53.221 €	58.245 €	48.538 €	56.117 €	65.671 €			
Versorgung	15.814 €	19.274 €	21.495 €	22.602 €	16.041 €	20.918 €	24.58 €	28.154 €	30.812 €	25.677 €	29.686 €	34.740 €			
Beihilfe	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €			
Heilfürsorge	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €			
Gesamt	49.989 €	59.989 €	66.409 €	69.607 €	50.645 €	64.741 €	73.41 €	85.656 €	93.338 €	78.496 €	90.084 €	104.692 €			

Stellen	151	179	119	38	1	14	19	21	9	1	1	5	2	1
---------	-----	-----	-----	----	---	----	----	----	---	---	---	---	---	---

<u>Dienst zu ungünstigen Zeiten *</u>			<u>Beihilfe*</u>				<u>Freie Heilfürsorge*</u>			<u>Versorgung</u>					
Gezahlt	815.374,00 €		Gezahlt***		1.509.674,75 €		Gezahlt		850.534,68 €		(Anteil an der Durchschnittsvergütung)				

je FW-Mann (SB)	je Beamter			je FW-Mann (SB)		
	1.524 €		2.691 €		1.590 €	
					52,90%	

* Stand SAP 31.12.11
 ** Durchschnittssatz für FB 37
 *** Gezahlt: 3.019.349,49 € abzgl. 20 % nicht gebildete Rückstellungen, abzgl. 30% Sicherheitsabschlag

Jahresarbeitsstunden	1544	1544	1544	1544		1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544
Sachkosten						9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €
(Büroarbeitsplatz lt. KGSt)														
Sachkosten	3.450 €	3.450 €	3.450 €	3.450 €										
(Nichtbüroarbeitsplatz lt. KGSt)														
Gemeinkostenzuschlag						12.948 €	15.168 €	17.131 €	18.668 €	15.699 €	18.017 €	20.338 €	23.970 €	24.774 €
(Büroarbeitsplatz 20 % PK)														
Gemeinkostenzuschlag	7.498 €	8.998 €	9.961 €	10.441 €										
(Nichtbüroarbeitsplatz 15 % PK)														
Summe Sach- u.PK pro Arbeitsplatz	60.937 €	72.437 €	79.820 €	83.499 €		87.389 €	100.709 €	121.487 €	121.705 €	103.895 €	117.801 €	135.330 €	153.522 €	158.342 €
Kosten aller Bea der BesG	9.201.514 €	12.966.185 €	9.498.592 €	3.172.946 €		1.223.443 €	1.913.479 €	2.362.227 €	1.095.345 €	103.895 €	117.801 €	676.651 €	307.045 €	158.442 €
Kosten aller Bea pro Stunde	5.960 €	8.398 €	6.152 €	2.055 €		792 €	1.239 €	1.530 €	709 €	67 €	76 €	438 €	199 €	103 €
Kosten 1 Bea/ Stunde	39 €	47 €	52 €	54 €		57 €	65 €	73 €	75 €	67 €	76 €	88 €	99 €	103 €

Durchschnittskosten Laufbahngruppe I	48 €					68 €					87 €				
Durchschnittskosten Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt															
Durchschnittskosten Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt															

Berechnung der Tarife für Fahrzeuge

Anlage 5 der DS Nr. /2012

Fahrzeug	Kost-Stelle	Anzahl	Belastung 2011	Einsatzstd. MW	Einsatzstd./FZ	Tarif Std.pro FZ
HLF/HTLF	37210307	16	1.045.332,13	7.262,30	453,89	143,94
HLF Feuerwehrschnle*	37210307	1	65.333,26	880,00	880,00	74,24
HLF Steigleitungen*	37210307	1	65.333,26	1.570,00	1570,00	41,61
TLF FF	37023002	4	143.742,12	enthalten in HLF/HTLF BF		
LF (FF)	37023001	25	669.161,61	2.123,31	84,93	315,15
Gesamt HLF/TLF/LF (ohne rot gekennz. FZ)		45	1.858.235,86	9.385,61	208,57	197,99
Drehleiter	37210303	8	1.101.521,88	2.481,78	310,22	443,84
Drehleiter FF	37023264	2	16.390,24	enthalten in DL BF		
Gesamt Drehleitern		10	1.117.912,12	2.481,78	248,18	450,45
TMB	37210315	1	153.632,50	318,50	318,50	482,36
KdoW	37210314	18	193.150,26	1.466,25	81,46	131,73
KdoW Feuerwehrschnle*	37210314	1	6.339,68	80,00	80,00	79,25
Gw-Tier	37210306	1	28.210,60	1.103,51	1103,51	25,56
Gw-Wasserrettung	37210306	1	85.824,37	119,46	119,46	718,44
Gw-Messwagen	37210306	1	57.347,00	396,96	396,96	144,47
Gw-Prüfung*	37210306	1	25.476,30	1.413,00	1413,00	18,03
Gw-Logistik	37023010	4	87.693,81	549,85	137,46	159,49
	37210306	1	7.150,08	enthalten in GW-Log., Kst. 37023010		
Gesamt Gw-Logistik		5	94.843,89	549,85	109,97	172,49
Gw-Verpflegung	37023010	1	41.302,37	127,55	127,55	323,81
GW-Ölschadenbeseitigung	37210306	2	100.232,05	293,73	146,87	341,24
Gw Sonstige		7	128.806,24	892,84	127,55	144,27
Kranwagen FwK I	37210305	2	123.770,10	127,46	63,73	971,05
ELW 1	37210304	11	139.334,32	2.278,11	207,10	61,16
ELW 2	37023008	1	31.132,95	118,01	118,01	263,82
ELW 3	37210304	1	22.342,11	179,56	179,56	124,43
Großeinsatzwagen GEW 50	37210390	1	87.046,66	388,26	388,26	224,20
WLF u. WEF Wechsellader	37210312	11	247.795,10	809,55	73,60	306,09
AB	37210301	7	101.012,83	459,41	65,63	219,88
AB Sonstige incl. WLF		7	348.807,93	1.268,96	139,23	525,97
AB Wasserförderung	37151103	1	26.705,44	81,10	81,10	329,29
Gesamt WLF und AB Wasserförderung						635,38
AB Gefahrgut I, II	37210301	2	29.879,86	63,15	31,58	473,16
AB Gefahrgut incl. WLF						779,25
AB Pumpe	37210301	1	1.059,95	12,23	12,23	86,67
AB Pumpe incl. WLF						392,76
AB Pritsche/Mulde	37210301	4	4.239,80	156,04	39,01	27,17
AB Pritsche/Mulde incl. WLF						333,26
AB Dekontamination Zivil/BF	37210301	2	66.893,16	109,71	54,86	609,73
AB Dekon Zivil/BF incl. WLF						915,82
AB Sonderlöschmittel	37210301	1	1.059,95	9,01	9,01	117,64
AB Sonderlöschmittel incl. WLF						423,73
AB LUF	37151103	1	7.431,75	53,88	53,88	137,93
AB LUF incl. WLF						444,02
Lastwagen, Fahrschnle	37210312	1	29.583,63	729,50	729,50	40,55
Krad FF	37023007	2	1.389,39	240,00	120,00	5,79
RTW	37041000	1	2.775,15	82,45	82,45	33,66
Radlader	37210390	1	10.860,00	90,42	90,42	120,11
Teleskoplader	37210390	1	128.238,00	280,00	280,00	457,99
MTW	37023003	16	161.971,15	2.013,16	125,82	80,46

* FZ werden je nach Verwendung extra berechnet, die Kosten fließen nicht in die allgemeine Kalkulation ein

Berechnung der Nachbereitungspauschalen

Ziffer gem. Gebührentatbestand	Fahrzeug	Berechnungsgrundlage Personal			Berechnungsgrundlage FZ		ermittelter Betrag		
		Stundensatz	Zeit (Min.)	Anzahl der Kräfte	Stundensatz	Zeit (Min.)	Personal	Fahrzeug	Gesamt Neu
2.1	Löschfahrzeug	48,00 €	20	4	197,99 €	20	64,00 €	66,00 €	130,00 €
2.2	Kraffahrdrehleiter	48,00 €	10	2	450,45 €	10	16,00 €	7508 €	91,08 €
2.2.1	Teleskopmastbühne	48,00 €	10	2	482,36 €	10	16,00 €	8039 €	96,39 €
2.3	Mannschaftstransportwagen	48,00 €	10	1	80,46 €	10	8,00 €	13,41 €	21,41 €
2.4	Kranwagen	48,00 €	10	2	971,05 €	10	16,00 €	161,84 €	17784 €
2.5	Abrollbehälter incl. WLF (sonstige)	48,00 €	10	2	525,97 €	10	16,00 €	87,66 €	103,66 €
2.5.1	AB Wasserförderung incl. WLF	48,00 €	10	2	635,38 €	10	16,00 €	105,90 €	121,90 €
2.5.2	AB Gefahrgut incl. WLF	48,00 €	10	2	779,25 €	10	16,00 €	129,88 €	145,88 €
2.5.3	AB Pumpe incl. WLF	48,00 €	10	2	392,76 €	10	16,00 €	65,46 €	81,46 €
2.5.4	AB Pritsche/Mulde incl. WLF	48,00 €	10	2	333,26 €	10	16,00 €	55,54 €	71,54 €
2.5.5	AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	48,00 €	10	2	915,82 €	10	16,00 €	152,64 €	168,64 €
2.5.6	AB Sonderlöschmittel incl. WLF	48,00 €	10	2	423,73 €	10	16,00 €	70,62 €	86,62 €
2.5.7	AB LUF	48,00 €	15	2	444,02 €	15	24,00 €	111,01 €	135,01 €
2.6	Gerätewagen (sonstige)	48,00 €	10	1	144,30 €	10	8,00 €	2,05 €	32,05 €
2.6.1	Gerätewagen Logistik	48,00 €	10	1	159,49 €	10	8,00 €	2,58 €	34,58 €
2.6.2	Gerätewagen Verpflegung	48,00 €	10	2	323,81 €	10	16,00 €	53,97 €	69,97 €
2.6.3	Gerätewagen Messtechnik	48,00 €	10	2	144,50 €	10	16,00 €	24,08 €	40,08 €
2.6.4	Gerätewagen Tier	48,00 €	10	2	25,56 €	10	16,00 €	4,26 €	20,26 €
2.6.5	Gerätewagen Wasserrettung	48,00 €	20	2	718,44 €	20	32,00 €	239,48 €	271,48 €
2.6.6	Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	48,00 €	30	2	341,00 €	30	48,00 €	170,50 €	218,50 €
2.7	Mehrzweckwagen/ Kommandowagen	48,00 €	10	1	131,73 €	10	8,00 €	21,96 €	29,96 €
2.7.1	Einsatzleitwagen 1	48,00 €	10	1	150,33 €	10	8,00 €	2506 €	33,06 €
2.7.2	Einsatzleitwagen 2	48,00 €	15	1	263,82 €	15	12,00 €	6,96 €	77,96 €
2.7.3	Einsatzleitwagen 3	48,00 €	20	1	124,43 €	20	16,00 €	4,48 €	57,48 €
2.8	Lastwagen Fahrschulwagen	48,00 €	10	1	41,00 €	10	8,00 €	6,83 €	14,83 €
2.9	Großeinsatzwagen, bis 50 Sitzplätze	48,00 €	10	1	224,20 €	10	8,00 €	37,37 €	45,37 €
2.10	Krad FF	48,00 €	5	1	5,79 €	5	4,00 €	0,48 €	4,48 €
2.11	RTW	48,00 €	20	2	33,66 €	20	32,00 €	11,22 €	43,22 €
2.12	Radlader	48,00 €	10	1	120,11 €	10	8,00 €	20,02 €	28,02 €
2.13	Teleskoplader	48,00 €	10	1	458,00 €	10	8,00 €	76,33 €	8,33 €

A Turnusmäßige Prüfungen		B Erstabnahme (hoheitlich)		C Jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück (wie A und B, ohne An- und Abfahrt), bei A zzgl. USt.		
1. Steigleitung		1. Steigleitung		1. Steigleitung		
a. "nass"	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 1,00 Std. Prüfung <u>1,50 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € 72,00 € GW-Prüf. 18,03 € <u>27,05 €</u> 99,05 € zzgl.USt.	a. "nass"	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 2,00 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u> Beamter g.D/Std. 68,00 € 170,00 € GW-Prüf./Std. 18,03 € <u>45,08 €</u> 215,08 €	a. "nass"	A (Turnusmäßige Prüfg.) 48,00 € 18,03 € 66,03 € * 1,00 Std. Prüfung 66,03 €	B (Erstabnahme) 68,00 € 18,03 € 86,03 * 2,00 Std. Prüfung 172,06 €
+ formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)				+ formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)		
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Prüfung <u>1,00 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € 48,00 € GW-Prüf. 18,03 € <u>18,03 €</u> 66,03 € zzgl.USt.				48,00 € 18,03 € 66,03 € * 0,50 Std. Prüfung 33,02 €	
b. "trocken"		b. "trocken"		b. "trocken"		
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Rüstzeit 1,50 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € x2 240,00 € HLF/Std. 41,61 € <u>104,03 €</u> 344,03 € zzgl.USt.		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Rüstzeit 2,50 Std. Prüfung <u>3,50 Std. insgesamt</u> Beamter g.D/Std. 68,00 € 238,00 € Beamter m.D/Std. 48,00 € 168,00 € HLF/Std. 41,61 € <u>145,64 €</u> 551,64 €		96,00 € 41,61 € 137,61 € * 2,00 Std.Prüfung 275,22 €	68,00 € 48,00 € 41,61 € 157,61 * 3,00 Std. Prüfung 472,83 €
2. Hydrant UFH/UFH		2. Hydrant		2. Hydrant		
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 1,00 Std. Prüfung <u>1,50 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € 72,00 € GW-Prüf. 18,03 € <u>27,05 €</u> 99,05 € zzgl.USt.		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 2,00 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u> Beamter g.D/Std. 68,00 € 170,00 € GW-Prüf./Std. 18,03 € <u>45,08 €</u> 215,08 €		48,00 € 18,03 € 66,03 € * 1,00 Std. Prüfung 66,03 €	68,00 € 18,03 € 86,03 * 2,00 Std. Prüfung 172,06 €
3. Brunnen		3. Brunnen		3. Brunnen		
a. klein		a. klein		a. klein		
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 0,50 Std. Arbeitszeit <u>1,75 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € 84,00 € GW-Prüf/Std. 18,03 € 31,55 € Motorgerät/Std. 35,00 € 61,25 € B-Schlauch/Tag 13,25 € x2 <u>26,50 €</u> 203,30 € zzgl.USt.		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 1,00 Std. Arbeitszeit <u>2,25 Std. insgesamt</u> Beamter g.D./Std. 68,00 € 153,00 € GW-Prüf/Std. 18,03 € 40,57 € Motorgerät/Std. 35,00 € 78,75 € B-Schlauch/Tag 13,25 € x2 <u>26,50 €</u> 298,82 €		48,00 € 18,03 € 35,00 € 101,03 € * 1,25 Std. Prüfung 126,29 €	68,00 € 18,03 € 35,00 € 121,03 * 1,75 Std. Prüfung 211,80 €
b. groß		b. groß		b. groß		
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 4,00 Std. Arbeitszeit <u>5,25 Std. insgesamt</u> Beamter m.D./Std. 48,00 € 252,00 € GW-Prüf/Std. 18,03 € 94,66 € Motorgerät/Std. 35,00 € 183,75 € B-Schlauch/Tag 13,25 € x2 <u>26,50 €</u> 556,91 € zzgl.USt.		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 5,00 Std. Arbeitszeit <u>6,25 Std. insgesamt</u> Beamter g.D./Std. 68,00 € 425,00 € GW-Prüf/Std. 18,03 € 112,69 € Motorgerät/Std. 35,00 € 218,75 € B-Schlauch/Tag 13,25 € x2 <u>26,50 €</u> 782,94 €		48,00 € 18,03 € 35,00 € 101,03 € * 4,75 Std. Prüfung 479,89 €	68,00 € 18,03 € 35,00 € 121,03 * 5,75 Std. Prüfung 695,92 €



|

|

|

|

|

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
1.	Personaleinsatz						
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe I, je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	42,00 €	48,00 €	630,00 €	720,00 €		
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe II	55,00 €	68,00 €	825,00 €	1.020,00 €		
1.3	je Beamten des höheren Dienstes / Laufbahngruppe II	76,00 €	87,00 €	1.140,00 €	1.305,00 €		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)						
2.1	je Löschfahrzeug	143,16 €	198,00 €	2.147,43 €	2.970,00 €		
2.2	je Kraftfahrdrehleiter	245,42 €	450,50 €	3.681,30 €	6.757,50 €		
2.2.1	je Teleskopmastbühne	- €	482,00 €	- €	7.230,00 €		
2.3	je Mannschaftstransportwagen	- €	80,00 €	- €	1.200,00 €		
2.4	je Kranwagen	266,89 €	971,00 €	4.003,42 €	14.565,00 €		
2.5	je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	- €	526,00 €	- €	7.890,00 €		
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	- €	635,00 €	- €	9.525,00 €		
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	- €	779,00 €	- €	11.685,00 €		
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	- €	393,00 €	- €	5.895,00 €		
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	- €	333,00 €	- €	4.995,00 €		
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	- €	916,00 €	- €	13.740,00 €		
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	- €	424,00 €	- €	6.360,00 €		
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	- €	444,00 €	- €	6.660,00 €		
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	62,38 €	144,00 €	935,66 €	2.160,00 €		
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	- €	159,00 €	- €	2.385,00 €		
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	- €	324,00 €	- €	4.860,00 €		
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	- €	145,00 €	- €	2.175,00 €		
2.6.4	je Gerätewagen Tier	15,85 €	26,00 €	237,75 €	390,00 €		
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	204,52 €	718,00 €	3.067,75 €	10.770,00 €		
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	- €	341,00 €	- €	5.115,00 €		
2.7	je Mehrzweckwagen / Kommandowagen	42,44 €	132,00 €	636,56 €	1.980,00 €		
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	- €	150,00 €	- €	2.250,00 €		
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	- €	264,00 €	- €	3.960,00 €		
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	- €	124,00 €	- €	1.860,00 €		
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	71,58 €	41,00 €	1.073,71 €	615,00 €		
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	112,48 €	224,00 €	1.687,26 €	3.360,00 €		
2.10	je Krad FF	- €	6,00 €	- €	90,00 €		
2.11	je RTW	- €	34,00 €	- €	510,00 €		
2.12	je Radlader	- €	120,00 €	- €	1.800,00 €		
2.13	je Teleskoplader	- €	458,00 €	- €	6.870,00 €		
3.	Einsatz von feuerwehrentechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)						
3.1	je Eit-Tauchpumpe	7,67 €	8,30 €	38,35 €	41,50 €		
3.2	je Motorsäge	7,16 €	7,70 €	35,79 €	38,50 €		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,58 €	3,90 €	17,90 €	19,50 €		
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,58 €	3,90 €	17,90 €	19,50 €		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m					125,27 €	135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m					208,61 €	225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,07 €	3,30 €	15,34 €	16,50 €		
3.5.2	je Schiebleiter	- €	6,60 €	- €	33,00 €		
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je Tag					15,34 €	16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je Tag					12,27 €	13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je Tag					9,20 €	10,00 €
3.6.4	je Düsenschlauch					- €	131,30 €
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	33,75 €	36,50 €	- €	182,50 €		
3.8	je Chiemseepumpe	- €	12,00 €	- €	60,00 €		
3.9	je Tragkraftspritze	- €	74,10 €	- €	370,50 €		

Gebühren-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen						
4.1	je Steigleitung						
4.1.1	je Steigleitung nass					- €	99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)					- €	66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme					- €	215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1					- €	66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2					- €	172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)					- €	33,00 €
4.1.5	je Steigleitung trocken					- €	344,00 €
4.1.6.	je Steigleitung trocken Erstabnahme					- €	552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5					- €	275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6					- €	473,00 €
4.2	je Hydrant						
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)					- €	99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme					- €	125,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.					- €	66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2					- €	172,00 €
4.3	je Brunnen						
4.3.1	je Brunnen klein					- €	203,00 €
4.3.2	je Brunnen klein Erstabnahme					- €	299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1					- €	126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2					- €	212,00 €
4.3.5	je Brunnen groß					- €	557,00 €
4.3.6	je Brunnen groß Erstabnahme					- €	783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5					- €	480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6					- €	696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3 + 10					
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1 + 2					
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr						
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1 + 2					
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1 + 2					
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis					
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1 + 2					
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1 + 2					
7.	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen						
7.1	Schulungen für Laien						
7.1.1	Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer					- €	21,10 €
7.1.2	Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer					- €	31,60 €
7.2	Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	5.117,00 €
7.3	Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	454,00 €
7.4	Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	907,00 €
7.5	Atemschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	296,00 €
7.6	ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.513,00 €
7.7	ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	764,00 €
7.8	Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	346,00 €
7.9	Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.374,00 €
7.10	Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.100,00 €
7.11	Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	278,00 €
7.12	Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	307,00 €
7.13	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1 + 2					

Gebühren-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter						
8.1	je Fahrzeug					41,41 €	164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1					- €	50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis					
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte je TN					- €	31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien						
10.1	für Insektenvertilger je Liter					13,90 €	14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -					25,05 €	29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -					8,69 €	9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung						
10.4.1	je Kantholz			lfdm		2,20 €	2,50 €
10.4.2	je Holzlatte			lfdm		0,64 €	1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte			m ²		3,07 €	4,60 €
10.5	Löschmittel						
10.5.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg					37,32 €	43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6					53,69 €	62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12					75,69 €	88,30 €
10.6	je Schließzylinder					7,67 €	8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt					1,02 €	1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt					2,05 €	2,50 €
10.8	je Feuerwehrleine					13,29 €	22,30 €
10.9	je Dichtkissen					966,34 €	1.046,50 €
10.10	je Big Pack					- €	180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis					
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes					

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2800/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bewerbungsvorhaben Hannover – UNESCO City of Music

Antrag,
zu beschließen,

dass sich die Landeshauptstadt Hannover mit den Partnern aus dem privaten und öffentlichen Sektor (Musikhochschule, Hannover Concerts, Hannover Marketing und [Kre/H/tiv] Netzwerk Hannover e.V.) um die Auszeichnung als „UNESCO - City of Music“ bewirbt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 42 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 42

Angaben pro Jahr

Produkt	Bezeichnung		
Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	0,00

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

1. Das **Bewerbungsvorhaben der Kulturverwaltung der Stadt Hannover** mit den Partnern **Musikhochschule, Hannover Concerts, Hannover Marketing** und [Kre|H|tiv] Netzwerk Hannover e.V. ist ursprünglich keine städtisch Initiative, sondern ist auf **Initiative von außen** (diverse Musikinstitutionen, -vereine und Einzelkünstler) entstanden.

Ausgangspunkt der Bewerbung war die **“HASPA Musikstudie 2007”**, mit der ursprünglich die Bedeutung Hamburgs als Musikstadt belegt werden sollte, allerdings im Ergebnis **Hannover** nach Lokalisationskoeffizienten **unter den deutschen Großstädten als Nummer 1** ermittelt wurde. Der Lokalisationskoeffizient setzt den Beschäftigungsanteil der Musikwirtschaft in der jeweiligen Stadt in Relation zum Beschäftigungsanteil der Musikwirtschaft in Deutschland insgesamt. Danach sind hier 669 Musiker tätig und in der Musikindustrie sind 3187 Menschen beschäftigt, so viele wie in keiner anderen deutschen Großstadt in Relation zur Einwohnerzahl.

Zählt man darüber hinaus die in der Musikwirtschaft in Hildesheim beschäftigten 2.910 Menschen dazu, erreicht die Anzahl der Beschäftigten sogar eine Zahl, die deutlich über der von Hamburg (4198) und München (4150) und bundesweit nur noch sehr knapp von Berlin (6170) übertroffen wird. Von Global Leadern wie dem Mikrofon- und Kopfhörerhersteller **Sennheiser** oder dem Fertigungs- und Distributionsdienstleister **EDC** bis zu international gefragten Spezialisten wie dem **Gitarrenbauer Rockinger**, dem **Tonstudio Peppermint Park** oder **Hannover Concerts** – Hannover verfügt über **Aushängeschilder mit überregionaler Strahlkraft**. Daneben gibt es ein lokal funktionierendes Netzwerk von Akteuren wie Plattenfirmen (z.B. SPV), Instrumentenhändlern (z.B. PPC) und Managementfirmen (z.B. Rocksound).

Einige Zahlen:

11 Instrumentenhändler und -hersteller

400 Chöre, 30 Orchester, mehr als 500 Bands

400 Musikdozenten, 37 Tonstudios, 35 Musikclubs

19 Musiklabels, 4 Presswerke

14 Musikverlage, 15 Bookingagenturen, 17 Konzerthallen

(Quelle: Untersuchung zur Kulturwirtschaft in Hannover (Schwerpunkt Musik) der deutschen Rockmusikstiftung, März 2009)

Mit der Studie wurde nachgewiesen, dass der **Musikwirtschaft in Hannover die stärkste Bedeutung unter allen deutschen Großstädten zukommt** und somit der Musikwirtschaft eine hohe **Arbeitsplatzpriorität** für die Stadt und Region Hannover eingeräumt werden sollte.

In der Studie wurde die wichtige **Rolle der Musikwirtschaft** für die urbane Entwicklung sowie die zunehmende Konzentration und Spezialisierung im Bereich der Musikwirtschaft belegt. In der Zusammenfassung der Studie wird zudem festgestellt, dass sich "attraktive Städte in Europa und weltweit dadurch auszeichnen, in dem sie ihren Bewohnern ein vielseitiges kulturelles Umfeld bieten, zu welchem die Musiklandschaft einen wichtigen Beitrag leistet" (Haspa Studie, S. 4). **Musik und Kultur** werden als **ökonomische Zukunftsbereiche** betrachtet, die zunehmend Eingang in **innovative Stadtentwicklungskonzepte** finden.

Hannover nimmt die Schlüsselfunktion der Kreativwirtschaft ernst. Dies zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass neben kulturell fördernden Behörden und Institutionen, **Unterstützung auch direkt von der Wirtschaftsförderung** kommt. Initiiert durch die regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft hannoverimpuls, kümmert sich das **[Kre/H/tiv] Netzwerk Hannover** um die **Professionalisierung** und **Vernetzung** kreativer Akteure und Unternehmen.

2. Die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. hat in einer Einschätzung zu den ersten Überlegungen mitgeteilt, dass die **musikalische Substanz der Stadt Hannover „beeindruckend“** sei und sich darauf eine substantielle Bewerbung aufbauen ließe. **Besonders positiv** wird angemerkt, dass die Idee einer **Bewerbung** aus der Musikszene selbst gekommen sei und **von den Hauptakteuren der Stadt mitgetragen** wird. Die UNESCO ist darüber hinaus von den Überlegungen deshalb überzeugt, da bei dem vorgestellten Ansatz um ein **nachhaltiges Arbeiten** geht. Es soll im Zuge des UNESCO-Labels nicht um eine erhebliche Finanzausweitung gehen oder gar eine neue Prioritätensetzung der Stadtstrategie ausgelöst werden, sondern es geht darum, die **bestehenden Ressourcen zielgerichtet einzusetzen** und durch die vernetzte Arbeit (allerdings in einer **neuen Verbindlichkeit des UNESCO Labels**) zu weiteren sichtbaren Ergebnissen zu führen.

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf die Liste der Städte, die bisher den Labelzuschlag als **“UNESCO - City of Music”** erhalten haben: hierbei handelt es sich um **Sevilla, Bologna, Glasgow, Bogota und Gent**. Hannover kann in einer Bewerbung sowohl qualitativ als auch quantitativ auf eine besondere vielfältige und nachhaltig wirkende Musikszene verweisen und sich mit den bisher ausgezeichneten Städten messen. Das **„UNESCO-Creative Cities Network”** wurde mit dem Ziel gegründet, kreative Potenziale in Städten auszuzeichnen und weiter zu entwickeln, den Austausch untereinander und den Transfer von know-how in Schwellen- und Entwicklungsländer zu fördern und zu lancieren. In diesem Zusammenhang sind auch die bestehenden Vorhaben mit den **Partnerstädten Hannovers** mit in die Bewerbungsunterlagen eingeflossen.

Als **“City of Music”** hat Hannover **Verpflichtungen und Chancen**. Ins **Pflichtenheft** gehören der regelmäßige Besuch von Ländern, deren Kreativwirtschaft noch im Ausbau sind (z. B. Blantyre) sowie das Reporting an die UNESCO über Fortschritte in der eigenen Stadt als Voraussetzung, den Status zu verteidigen. Zu den **Chancen** zählen die Möglichkeiten, das Label aktiv im Leitbild unter „Ideale Region“ oder „Raum für Innovation“ zu positionieren, bestehende Projekte unter dem UNESCO-Dach zu organisieren und sowohl Förderpotenziale als auch neue Public Private Partnerships zu gewinnen. Zudem geht es um einen bewussten Umgang mit der bundesweit herausragenden Stellung Hannovers als wichtigste Stadt im Bereich der Musikwirtschaft, sowie der analogen Bedeutung der bestehenden Exzellenzcluster etwa in dem breiten Feld der musikalischen Ausbildung (**“Von der Breite bis zur Spitze”**). Als bislang einzige deutsche Stadt ist Berlin Teil des Networks als **“City of Design”**. Die Erfahrungen Berlins mit dem Label sind positiv, so konnten nach Aussage der Verantwortlichen im Zuge des Labels Drittmittel akquiriert werden, die sonst nicht für Berlin gewonnen hätten werden können.

3. Hannover ist bundesweit nicht nur Nummer 1 im Bereich der Musikwirtschaft, sondern verfügt auch über eine herausragende Position im Bereich der **musikalischen Bildung und Ausbildung** und kann verschiedene bestehenden **Exzellenzcluster** in allen Musiksparten vorweisen. Eine in den letzten Wochen erarbeitete **Bestandsaufnahme der Musikszene Hannovers** zeigt das außerordentlich breite und kreative Netzwerk von Kulturschaffenden und breit vernetzten Musikinstitutionen (vgl. Anlage 1). Beispielhaft seien an dieser Stelle folgende überregional herausragende Institutionen im privaten und öffentlichen Sektor genannt (in alphabetischer Reihenfolge):

- a) Agogo Records GmbH & Co.KG
- b) Chorstadt Hannover mit u.a. dem Norddeutschen Figuralchor (Gewinner von fünf Echo Preisen), dem Mädchen- und dem Knabenchor Hannover als einige herausragende Repräsentanten (und weiteren 400 Chören = Beleg für die breite Verankerung der Musik in der Bevölkerung)
- c) EDC GmbH
- d) Europäische Zentrum für Jüdische Musik EZJM
- e) Hannover Concerts
- f) Horus Studio
- g) Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH mit Instituten wie u.a. das Institut für Musikphysiologie und Musikermedizin, das IFF und die Deutsche POP/Akademie der Musik- und Medienbranche
- h) Internationaler Joseph Joachim Violinwettbewerb
- i) Konzertdirektion Schmid (weltweit führende Konzertagentur)
- j) KunstFestSpiele Herrenhausen
- k) Masala und Center for World Music („Gedächtnis der Weltmusik“)
- l) Musikzentrum Hannover
- m) Niedersächsische Staatsoper mit Philharmonischem Staatsorchester
- n) Peppermint Park
- o) Professionalisierungswettbewerb „SoundCheck“
- p) PRO MUSICA Veranstaltungs-GmbH
- q) Radiophilharmonie des NDR
- r) Rockinger Guitars GmbH
- s) SPV Schallplatten, Produktion und Vertrieb GmbH
- t) Sennheiser
- u) Time Tools Mastering & Publishing GmbH

4. In der Bewerbung wird die **bestehende Qualität der Musikszene Hannovers** abgebildet. Mit dem angestrebten **Label UNESCO City of Music** wird also ein zusätzlicher **Zugeffekt für Qualität** erwartet. Zudem wird die **Netzwerkbildung** weiter gefördert. Es sollen mit **verfügbaren finanziellen Ressourcen** sowie durch **Prioritätenbildung** **Schwerpunkte** gesetzt und **Projekte** entwickelt werden. Gerade dieser Ansatz hat die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. in den Vorgesprächen beeindruckt und überzeugt. Die Funktionsfähigkeit des bestehenden Netzwerks kann mit der Bewerbung dargelegt

werden. Somit ist die Umsetzung des vorgestellten Ansatzes in der Folge einer UNESCO-Auszeichnung besonders glaubwürdig und erfolgversprechend.

5. Die Projektstruktur (im Falle einer erfolgreichen Bewerbung der Stadt Hannover):

Entwurf

a) Mitglieder Steuerungsgruppe „Board of Music“

- stellvertretend für öffentliche Einrichtungen:

Marlis Drevermann (Stadt Hannover, Dezernat IV),

Jann Bruns (Musikhochschule Hannover, Vizepräsident)

- stellvertretend für private Partner:

Ralf Meyer (hannover impuls, Geschäftsführer),

Wolfgang Besemer (hannover concerts, Geschäftsführer)

- Marketing: Hans Christian Nolte (hannover marketing, Geschäftsführer)

b) Geschäftsführung „Focal Point Person“ (= Ansprechpartner für die UNESCO):

1. Kai Schirmeyer (in Eigenschaft als Projektleiter Kreativwirtschaft)

2. Dr. Benedikt Poensgen (im Rahmen der Tätigkeit als Leiter Kulturbüro)

Hinweis: Die Bewerbung muss durch die Stadt Hannover erfolgen. Die bisherige Mitarbeit von Herrn Schirmeyer erfolgte im Rahmen seiner Funktion als Projektleiter des [Kre/H/tiv] Netzwerk Hannover e.V..

6. Der Stadt entstehen durch das Bewerbungsvorhaben **keine zusätzlichen Kosten.**

7. Sollte die Stadt den Zuschlag erhalten, gilt die grundsätzliche bereits kommunizierte Vereinbarung, dass die Partner **im Rahmen der verfügbaren Mittel** arbeiten werden. Beispielhaft sei das Vorgehen der HMTG genannt, die durch das neue Cluster „UNESCO“ die Werbeaktivitäten sowie die vielfältigen Veröffentlichungen zu Gunsten einer Standortaussage bündeln wird.

42.8
Hannover / 03.12.2012

Anlage 1

Hannovers Bewerbung als UNESCO City of Music Hannover. Eine Großstadtsinfonie in vier Sätzen

ein Entwurf zur Abstimmung mit privaten / öffentlichen Kooperationspartnern

16.11.2012

Inhaltsverzeichnis

<u>Einleitung</u> : Hannovers Bewerbung als UNESCO City of Music.	S. 4
Hannover. Eine Großstadtsinfonie in vier Sätzen	S. 5
1. Satz: Musikalische Bildung und Ausbildung – Von der Breite bis zur Spitze	S. 5
- Vorschulische Musikausbildung	S. 5
- Kulturelle Bildung in der Ganztags-Grundschule	S. 7
- MusikZentrum Hannover	S. 8
- Bläserklassen	S. 9
- Zeitgenössische Musik in der Schule	S. 9
- Chorstadt Hannover	S. 10
- Hochschule für Musik, Theater und Medien (HMTM)	S. 11
- Frühstudium Musik (IFF und VIFF)	S. 12
- Kooperationen der HMTM	S. 13
- Internationaler Austausch	S. 14
- Deutsche POP/Akademie der Musik- und Medienbranche	S. 15
2. Satz: Kulturelle Vielfalt und Internationalität – Von Hannover kann man hören	S. 15
- Städtepartnerschaften	S. 15
- Masala, das Weltbeat-Festival	S. 16
- Hannover swingt	S. 16
- Musik 21 Niedersachsen	S. 17
- Hannoversche Gesellschaft für Neue Musik (hgnm)	S. 18
- Ensembles Neuer und Alter Musik	S. 18
- Musica assoluta	S. 18
- Musica Alta Ripa	S. 19
- Hannoversche Hofkapelle	S. 19
- Chopin-Gesellschaft, Wagner-Gesellschaft und LIVE Music Now!	S. 19
- Musikland Niedersachsen	S. 20

3. Satz: Musikalische Exzellenz – Spitzentöne	
- Internationaler Joseph Joachim Wettbewerb	S. 21
- Spitzenorchester	S. 22
- Spitzenchöre	S. 23
- A-Cappella-Woche	S. 23
- Oper	S. 24
- Stiftung Staatsoper Hannover	S. 24
- KunstFestSpiele Herrenhausen	S. 25
- Niedersächsische Musiktage	S. 25
- Gedächtnis der Weltmusik – Center for World Music	S. 25
- Das Institut für Musikphysiologie und Musikermedizin (IMMM)	S. 26
- Das Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung (IJK) / Studiengang „Musik und Medien“	S. 26
- Das Europäische Zentrum für Jüdische Musik (EZJM)	S. 27
4. Satz: Musikwirtschaft – Motor für Musik	S. 28
- Musiktechnik	S. 29
- Konzertveranstalter und Agenturen	S. 29
- Konzertstadt Hannover	S. 30
- Labels, Studios, Produzenten	S. 30

Hannovers Bewerbung als UNESCO City of Music

Hannover hat viel zu bieten: Die musikalische Bildung und Ausbildung in dieser Stadt sucht ihresgleichen, die junge Musikszene findet hier Orte und Projekte, hinter denen Menschen mit Leidenschaft stehen, LeistungsträgerInnen machen Hannover zu einer Stadt musikalischer Exzellenz, und eine hervorragend organisierte Musik- und Kreativwirtschaft ist Garant dafür, dass Kreativität auch in klingende Münze umgesetzt werden kann.

Viele KünstlerInnen können sich auf ihr Markenzeichen „Made in Hannover“ berufen: Lena Meyer-Landrut, Gewinnerin des European Song Contest 2010, ist das jüngste Beispiel einer internationalen Karriere, die in Hannover ihren Ursprung hat. Die Scorpions und Mousse T., Heinz-Rudolf Kunze, Eloy und Fury In The Slaughterhouse sind in guter Gesellschaft mit dem Bassbariton Thomas Quasthoff, dem Dirigenten Ingo Metzmaker und mit großen Musikern von einst – Joseph Joachim, Agostino Steffani und Georg Friedrich Händel.

Das kre|H|tiv Netzwerk Hannover e.V. vereint Selbstständige und Unternehmen der Kreativwirtschaft. Aus dem Wunsch, die Potenziale der Stadt weiter zu entwickeln, ging der Impuls hervor, sich für die Mitgliedschaft im UNESCO-Creative Cities Network/Sektion Musik zu bewerben. Die Musikwirtschaft unterstützt diese Initiative ausdrücklich, denn es gibt gute Gründe, dass sich Hannover um das Prädikat UNESCO-City of Music bewerben sollte. Die Stadt beeindruckt durch musikalische Vielfalt, Exzellenz und Vernetzung. Die vorhandenen Potenziale werden durch das Prädikat „City of Music“ gestärkt, weitere kreative Kräfte werden an Hannover interessiert sein. Die Initiative zur Bewerbung ist ein Prozess „von unten nach oben“ und zeigt die starke Verbundenheit der hier ansässigen Kreativen untereinander – Qualitäten, die einer zukünftigen „City of Music“ gut zu Gesicht stehen.

Da die Bewerbung um die Aufnahme in das UNESCO Creative Cities Network aus den Reihen der kreativ Schaffenden dieser Stadt angeregt wurde, ist auch die Nachhaltigkeit gesichert, denn Hannover möchte seine vorhandenen Ressourcen stärken und kann dabei auf gewachsene Strukturen der Musikszene in der Stadt zurückgreifen.

Die Ressourcen und gewachsenen Strukturen werden auf den folgenden Seiten vorgestellt – die musikalische Bildung und Ausbildung, die Vielfalt von E- bis U-Musik, die musikalische Exzellenz und die Musikwirtschaft der Stadt.

Diese Potenziale möchte Hannover in Zukunft weiter ausbauen und vernetzen: nach innen und nach außen, interdisziplinär, regional und international. Darum bewirbt sich die Stadt um den Titel UNESCO City of Music.

Hannover, eine Großstadtsinfonie in vier Sätzen

Hannover ist ein klingender Ort, eine Großstadt mit einem vielfältigen Musikleben. Das Spektrum reicht von der klassischen Musik über Oper bis zu Rock, Pop, Jazz und Weltmusik. Und besonders wichtig: Die HannoveranerInnen sind selber musikalisch sehr aktiv, als Profis, engagierte Laien und leidenschaftliche Konzert- und OpernbesucherInnen. Das ist kein Zufall, denn Hannover ist eine Stadt, in der die musikalische Bildung und Ausbildung großgeschrieben wird. Breitenförderung wie Spitzenförderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ermöglichen, dass hohe Begabungen früh erkannt und individuell ausgebildet werden können, die Hochschule für Musik und Medien Hannover bringt seit Generationen SpitzenmusikerInnen aller Sparten hervor, und wer nicht gerade ein Instrument in die Hand nimmt, singt in einem der rund 400 Chöre. Nicht zu vergessen: Mit diesem hohen musikalischen Bildungsniveau bereitet Hannover den Weg für ein interessiertes Publikum von morgen.

Die musikalische Vielfalt Hannovers lässt sich gut mit den verschiedenen Klangfarben eines großen Orchesters vergleichen. Und zu einem Orchester gehört ein(e) DirigentIn, die/der die Fäden in der Hand hält; sie/er steuert es durch die musikalischen Sätze. Wir möchten Sie einladen, auf den folgenden Seiten die Stadt in all ihren musikalischen Facetten kennenzulernen.

1. Satz: Musikalische Bildung und Ausbildung – Von der Breite bis zur Spitze

Hannover bietet mit seinen hervorragenden Ausbildungsstätten und dem hohen Niveau der musikalischen Bildung einzigartige Möglichkeiten des Austauschs, sei es regional oder international.

Vorschulische Musikausbildung

Musik von Anfang an: Kinder und Jugendliche starten in Hannover unter hervorragenden Bedingungen. Es gibt überdurchschnittlich viele musikalische Bildungsangebote für Kinder im Vorschulalter. Den Satz „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“ nimmt man in Hannover sehr ernst. Die Musikschule der Stadt bietet Kurse für elementare Musikerziehung bereits ab dem 18. Lebensmonat an. In einer Eltern-Kind-Gruppe werden die Kleinsten durch Lauschen und Hören, Singen, Sprechen und gemeinsame Lieder auf natürliche Weise an musikalische Grundphänomene herangeführt.

Das Curriculum der Elementaren Musikerziehung baut konsequent auf diesen ersten Erfahrungen auf, die Lehrkräfte zeichnen sich durch eine besondere Qualifikation für dieses Fach aus. So wird gewährleistet, dass die ersten Schritte in der Welt der Musik von positiven Erlebnissen begleitet werden. Die Fächer der Elementaren Musikerziehung bilden die Basis für eine musisch-ästhetische Erziehung und das Erlernen eines Instrumentes.

Der Instrumentalunterricht wird an der Musikschule der Stadt Hannover in Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten, zusätzlich gibt es Angebote zum Musizieren in Ensembles und für das Singen im Chor.

Damit möglichst viele Kinder an der Elementaren Musikerziehung teilnehmen können, hat die Musikschule 2006 eine Kooperation mit Kindertagesstätten gestartet. Das Angebot heißt „Singen – Spielen – Tanzen“ und wird direkt in den Kitas unterrichtet. Vor allem für Kinder aus einkommensschwachen Familien und mit Migrationshintergrund bedeutet diese Kooperation Teilhabe an kultureller Bildung. Musik überwindet Sprachbarrieren und kulturelle Grenzen. Das Projekt wird durch die Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung gefördert.

Eine weitere Kooperation hat die Musikschule der Stadt Hannover mit dem MusikZentrum Hannover (siehe S. 6). Das Projekt „Musik in...“ wird in Stadtteilen angeboten, in denen es bislang kaum oder keine Angebote zur kulturellen Bildung gab.

Neben dem großen Angebot der städtischen Musikschule unterrichten zahlreiche private Musikschulen und Privat-Musikerzieher in Hannover.

Eine weitere beispielhafte Kooperation entstand 2011 auf Initiative von Frau Professorin Gudrun Schröfel; sie lehrt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover das Fach Elementare Musikerziehung und ist zudem die Leiterin des international renommierten Mädchenchors Hannover. Sie regte an, dass die Konzepte und Idee des Hochschulprojekts „Singen im Kindergarten“ und des Kurses „Vorschule Musik“ im Rahmen eines dauerhaften Betreuungsangebots in der Kindertagesstätte St. Elisabeth verankert werden. Studierende und Lehrende der Musikhochschule bieten gemeinsam eine qualifizierte frühkindliche musikalische Basisausbildung an. Durch den kontinuierlichen Unterricht lernen die Kinder, ihre Welt musikalisch zu entdecken, ihr Hör- und Sprachvermögen sowie ihre sozialen Kompetenzen zu entwickeln. Die Hannoversche Walter und Charlotte Hamel Stiftung ermöglicht die Anschaffung der Arbeitsmittel und Finanzierung der Lehrkräfte mit einer zunächst dreijährigen Unterstützung von 5.000 Euro pro Jahr.

Kulturelle Bildung in der Ganztags-Grundschule

Hannover bietet im Bereich Kulturelle Bildung den Ganztags-Grundschulen ein vielfältiges Angebot, das mit großer Nachfrage genutzt wird. Mit verschiedenen Kooperationspartnern wie der Musikschule der Stadt Hannover, freiberuflichen MusikerInnen, der Gitarrenakademie Linden, dem MusikZentrum und dem Verein „Oper an der Leine“ werden rund 50 Angebote an 20 Schulen gemacht (ein weiteres Angebot der Stadt ist Tanz, so dass die Summe aller Angebote 92 an 34 Schulen beträgt). Das Spektrum ist groß, so dass die verschiedenen Interessen der GrundschülerInnen bereits in diesem jungen Alter gefördert werden können: Es reicht von Trommeln über Chorgesang und Blockflöte, vom Jazz bis zur Oper für Kinder, vom Komponieren mit Kindern bis zum Instrumentenbau.

MusikZentrum Hannover

Eine bundesweit einmalige Einrichtung ist das **MusikZentrum Hannover**. Aus einer ehemaligen Industriebrache in der Nordstadt ist ein buntes, kreatives Feld geworden. Zwei Gebäude, die zum Industriegelände gehören, bilden den Hauptsitz, in denen Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Theateraufführungen und Studioaufnahmen stattfinden. Zusätzlich werden in fünf umgebauten, ehemaligen Luftschutzbunkern und öffentlichen Toiletten insgesamt 57 Übungsräume an Bands vermietet. Das MusikZentrum Hannover geht bereits seit 1993 einen neuen Weg der Jugendförderung mit Musik. Im Alltag von Jugendlichen spielt Musik eine zentrale Rolle, in erster Linie als Musikkonsumenten. Das MusikZentrum Hannover hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen den Weg zum aktiven Umgang mit Musik zu ebnen, vor allem jenen aus Familien mit geringem Einkommen.

Gefördert von der Stadt Hannover, bildet das Musikzentrum in den Bereichen Veranstaltungsmanagement und Mediendesign jährlich 20 Azubis aus. Zu den Besonderheiten des Musikzentrums zählt das Rockmobil, das zu Schulen, Freizeithäusern und Jugendzentren fährt, um mit Jugendlichen Musik zu machen und Talente zu fördern.

Ein weiteres Angebot des Musikzentrums ist der Sound-Truck, ein rollendes Tonstudio. Kitas und Schulen können den Sound-Truck buchen, um gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zum Beispiel eine Schulhymne zu produzieren, einen Gesangsworkshop durchzuführen oder die Schul-Bigband professionell aufzunehmen.

Das Projekt „MUSIK IN“ bietet Musikunterricht in Stadtteilen, in denen es bislang kaum oder keine Angebote zur kulturellen Bildung gab. Besonders Menschen, die aus

sozial benachteiligten Verhältnissen kommen, sollen über die unterschiedlichen Angebote gestärkt werden.

2006 startete „MUSIK IN“ im Stadtteil Hainholz und wirkt seit 2011 auch im Stadtteil Stöcken, wobei die gewonnenen Erfahrung aus Hainholz in den neuen Stadtteil übertragen und weiterentwickelt werden. Die Konzepte sind einrichtungs- und altersübergreifend, sie sind in den Alltag integriert und strukturell in den Stadtteilen verankert. Das ermöglicht eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung des Projekts. „MUSIK IN“ wird von unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen gemeinsam getragen. Die kombinierte Trägerschaft mit der Stadt Hannover, der Musikschule der Stadt Hannover, der Bürgerstiftung Hannover und dem MusikZentrum Hannover ist in dieser Form bundesweit einzigartig.

Auch ist das Musikzentrum international vernetzt und pflegt einen regen Austausch mit Partnerstädten wie Rouen oder Wrocław. Das Rockmobil war bereits in Polen, und französische Bands spielten im Austausch mit hannoverschen Bands auf der „Fête de la Musique“. Zudem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit soziokulturellen Gremien in Holland.

International ist das MusikZentrum am grenzüberschreitenden deutsch-israelisch-chinesischem Projekt „The Wall“ beteiligt.

Das MusikZentrum wird auch von erwachsenen Laien und Profis genutzt. In den Räumen des MusikZentrums befinden sich zur Zeit die Geschäftsstellen der Landesarbeitsgemeinschaft Rock in Niedersachsen, das Rockbüro Hannover und die Deutsche Rockmusik Stiftung.

Das MusikZentrum ist eine gemeinnützige GmbH und finanziert sich aus Zuschüssen der Stadt Hannover (Fachbereich Soziales, Fachbereich Bildung und Qualifizierung), Zuwendungen von Stiftungen, durch Spenden und zum großen Teil durch Gebühren und Übungsraummieten.

Bläserklassen

Für die Stadt Hannover ist musikalische Jugendbildung eine Aufgabe, die Breiten- und Spitzenförderung gleichermaßen umfasst. Neben den bereits genannten Förderungen, Projekten und Einrichtungen bezieht die Stadt immer wieder die Schulen ein: 1996 startete in Hemmingen bei Hannover das erste **Bläserklassen-Projekt**. Kinder ohne instrumentale Erfahrungen werden dabei in ihrer Schulzeit an das Musizieren herangeführt. Mittlerweile gibt es in Niedersachsen über 120 Schulen mit ca. 500 Bläserklassen. Mehr als 20.000 Schülerinnen und Schüler sind darin aktiv. Damit ist

Niedersachsen in Deutschland führend. In Hannover gibt es an 22 Schulen, vor allem an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, Bläserklassen ab der 5.Klasse. Dass sich aus einer konsequenten Breitenförderung auch musikalische Spitze entwickelt, zeigt die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, die ihre ersten Töne in einer Bläserklasse erlernt haben, in allen Jugendorchestern des Landes Niedersachsen: dem Jugendsinfonieorchester, dem Jugendjazzorchester und dem Jugendblasorchester sowie beim bundesweiten Wettbewerb „Jugend musiziert“.

Zeitgenössische Musik in der Schule

Von der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, die ihren Sitz in Hannover hat, geht die Initiative für das Projekt „**Zeitgenössische Musik in der Schule**“ aus. 2012/2013 startet es in seine fünfte Runde in Kooperation mit dem Niedersächsischen Kultusministerium, der Landesverband Niedersachsen des VdM und Musik 21 Niedersachsen sind weitere wichtige Partner.

Was passiert bei diesem innovativen Projekt?

Gemeinsam mit MusikerInnen, KomponistInnen und Ensembles, die allesamt Spezialisten für zeitgenössische Musik sind und überwiegend aus Niedersachsen kommen, erarbeiten die SchülerInnen eigene Kompositionen im Musikunterricht. Die Projektthemen sind vielseitig und reichen von Raumklang-Installationen, Minimal-Music bis hin zum zeitgenössischen Jazz. Die SchülerInnen experimentieren mit Musikinstrumenten, funktionieren Gartenschläuche, Blechdosen oder Klobürsten zu Instrumenten um und entwickeln mit diesem Instrumentarium eigene Musikstücke.

Dabei kommen junge TeilnehmerInnen mit der zeitgenössischen Musik in Berührung und lernen die vielseitigen Facetten dieser Musik kennen. Das Projekt »Zeitgenössische Musik in der Schule« ist integrativer Bestandteil des Musikunterrichts. Die MusikerInnen werden in den Musikunterricht eingeladen und die FachlehrerInnen bei der Planung und Durchführung aktiv einbezogen.

Ob Bläserklassen, Rockmobil oder Jugendjazzorchester: Viele innovative Projekte in Sachen musikalischer Förderung von frühesten Kindheit an wurden in Hannover angestoßen. Eine Tradition, der Hannover verpflichtet ist – in der Breiten- wie der Spitzenförderung.

Chorstadt Hannover

Für Tradition in der Spitzenförderung stehen die beiden Jugendchöre der Stadt: der **Mädchenchor und der Knabenchor Hannover**. Seit Generationen sind diese Chöre Garanten für eine hervorragende musikalische Ausbildung im Gesang und in der musikalischen Allgemeinbildung. Gegründet wurden sie von Heinz Hennig, Ludwig Rutt übernahm nach wenigen Monaten den Mädchenchor Hannover, während sich Heinz Hennig der Leitung des Knabenchors Hannover widmete; ihre heutigen Leiter sind Gudrun Schröfel und Jörg Breiding. Durch ihre Professuren, die beide für Elementare Musikerziehung bzw. Chorleitung innehaben, besteht eine rege künstlerische Verbindung zur Musikhochschule Hannover und der Folkwang-Universität der Künste in Essen.

Die chorpädagogische Arbeit beginnt im Alter von 6-7 Jahren und baut auf einem erprobten Curriculum auf, bis die Mädchen bzw. Knaben die stimmliche und musikalische Reife haben, um in die Konzertchöre eintreten zu können. Diese leistungsstarken Chöre sind großartige musikalische Botschafter Hannovers in der Welt. Konzertreisen führen beide Chöre rund um den Globus: So standen jüngst Tournées nach China und in die USA an; oft werden in den Ländern Kooperationen und Austausch mit dortigen Jugendchören gepflegt.

Der Mädchenchor Hannover feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Bestehen, der Knabenchor Hannover hatte im vergangenen Jahr 2011 sein 60. Jubiläum. Zwei Jugendchöre dieser hohen Qualität in einer Stadt zeugen von der gewachsenen Tradition, die die musikalische Ausbildung in Hannover hat.

Aus dem Mädchenchor Hannover und dem Knabenchor Hannover gehen seit Beginn ihrer Arbeit in den 1950er Jahren immer wieder zahlreiche junge Menschen hervor, die Musik zum Beruf machen, sei es im Bereich Gesangs- oder Instrumentalstudium, in der Musikpädagogik oder als professionelle Chorleiterinnen und Dirigenten.

Beide Chöre sind Preisträger internationaler Chorwettbewerbe, die CDs beider Chöre wurden mehrfach prämiert, u.a. mit dem ECHO-Klassikpreis.

Norddeutschlands größte neugotische Backsteinkirche, die Christuskirche in Hannover, erbaut von Conrad Wilhelm Hase, wird in 2013 zu einem „**Internationalen Chorzentrum**“ umgebaut. In der evangelischen Kirche aus dem Jahr 1864 wird der Mädchenchor Hannover eine feste Wirkungsstätte bekommen. Hier wird der Mädchenchor Hannover neben einer lebendigen Kirchengemeinde ab Frühjahr 2013 eine Umgebung finden, die professionellen Ansprüchen gerecht und gleichzeitig das musikalische Zuhause des Chores werden wird. Zugleich sollen internationale

Gastchöre in der umgebauten Kirche auftreten. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 2,1 Millionen Euro, die von Kirche und Mädchenchor gemeinsam aufgebracht werden sollen; die Arbeiten haben im Frühjahr 2012 begonnen.

In der Praxis gibt es bereits jetzt eine Zusammenarbeit zwischen dem Mädchenchor, dem Knabenchor und der Musikschule der Stadt Hannover: Das **Chorzentrum Hannover** ist nämlich auch eine gesangspädagogische Initiative eine Initiative des Mädchenchores Hannover, des Knabenchores Hannover und der Musikschule Hannover. Das Chorzentrum Hannover hat sich zum Ziel gesetzt, ein aufeinander abgestimmtes, qualifiziertes und vielseitiges Ausbildungsangebot für Kinder und Jugendliche bereitzustellen. Das Lernen beinhaltet die Aspekte der Breiten- und Spitzenförderung gleichermaßen und bereitet Kinder ab einem Alter von circa sechs Jahren auf das Singen im Chor vor, ihrer Begabung und ihrer Leistungsbereitschaft entsprechend.

Hannover ist die **Hauptstadt der Chöre**: Rund 400 Chöre gibt es in der Stadt, mit 20 bis 100 Sängern, viele davon gehören zu den besten des Landes Niedersachsen, manche sind sogar bundesweit oder gar international bekannt, wie der Mädchen- und der Knabenchor Hannover, der Bachchor Hannover, der Brahmschor Hannover, der Norddeutsche Figuralchor, das Junge Vokalensemble oder der Kammerchor Hannover.

In vielen Kantoreien werden anspruchsvolle Programme erarbeitet, die das Kirchenmusikleben der Stadt bereichern, so durch den Bachchor Hannover (Marktkirche), die Kantorei der Markuskirche, die Capella St. Crucis (Kreuzkirche) und die Kantorei Herrenhausen.

Die Chortage Herrenhausen, veranstaltet vom Niedersächsischem Chorverband, haben sich in den letzten Jahren zu einem veritablen Festival entwickelt und geben jährlich einem breiten Publikum die Möglichkeit, die Vielfalt der hannöverschen Chöre aller Altersstufen zu hören. Ab dem Jahr 2013 wird das Festival folgerichtig als „Chortage Hannover“ firmieren und hiermit der Entwicklung und Bedeutung der Veranstaltung für die Chorstadt Hannover Rechnung tragen.

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Herzstück der professionellen musikalischen Ausbildung und Förderung junger Menschen ist die **Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)**. Sie zeichnet sich durch eine Vielfalt der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge aus.

Das weite Spektrum an Professionen innerhalb der Lehre lässt ein großes Netzwerk wachsen: regional wie international. Zahlreiche Studierende nehmen immer wieder erfolgreich an internationalen Musikwettbewerben teil – ein Beleg für die hohe Qualität der Ausbildung und die hohen Begabungen, die gezielt ihren Weg nach Hannover einschlagen, weil sie an dieser Hochschule eine optimale Ausbildung und Förderung erfahren.

Institut für Frühförderung musikalisch Hochbegabter

Diese Förderung setzt bereits bei Kindern und Jugendlichen ein:

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien fühlt sich der professionellen Ausbildung musikalisch Hochbegabter verpflichtet. Seit dem Jahr 2000 gibt es den offiziellen Studiengang „Frühstudium Musik“ am Institut zur Frühförderung (IFF) musikalisch Hochbegabter. Dieser Studiengang ist das Ergebnis eines deutschlandweit einmaligen Teamworks von zuständigen Ministerien, der Hochschule, den allgemeinbildenden Schulen, der Stiftung Niedersachsen, den beteiligten Eltern und ihren hochbegabten Kindern.

Im „Frühstudium Musik“ studieren Jugendliche zwischen etwa 13 und 16 Jahren nach Zulassung durch eine Eignungsprüfung über einen Zeitraum von drei Jahren. 2004 kam als Vorschule das VIFF hinzu. Das VIFF nimmt begabte Kinder ab sieben Jahren auf und bietet Gruppenunterricht in den Fächern Musiktheorie und Rhythmische Erziehung an. Es fügt sich – inzwischen auch als Zentrum eines niedersachsenweit agierenden VIFF-Regionalnetzwerks – zwanglos wie notwendig im Sinne der pädagogischen Kontinuität vom Kindergarten bis zum Studium in das Gesamtkonzept des Instituts ein.

Und dieses hat sich bis heute bewährt. Das IFF ist aus dem strengen Prüfungsprozess externer unabhängiger GutachterInnen mit Bestnoten hervorgegangen. Die künstlerische Qualität seiner Studierenden wird international anerkannt. Das Markenzeichen IFF ist inzwischen ein Gütesiegel für hoch qualifizierte und erfolgreiche musikalische Spitzenförderung junger Menschen in Deutschland geworden. Das IFF setzt auf Vielseitigkeit und Intensität der Ausbildung, auf individuelle Betreuung und geschickte Nutzung zeitlicher Ressourcen. Um Musik und Schule miteinander zu vereinbaren, konzentriert das Institut seine Lehrangebote, vor allem in den drei Hauptfächern Instrument, Musiktheorie und Rhythmische Erziehung, auf das Wochenende. Die Schülerinnen und Schuler des (V)IFF sind exzellente junge MusikerInnen: Pro Jahr finden sich regelmäßig über 50 von ihnen in den Preislisten von „Jugend musiziert“.

Kooperationen

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien steht in regem Austausch mit Institutionen wie der NDR Radiophilharmonie (Hannover) und den Theatern in Hannover, Hildesheim, Göttingen und Bremen. Diese Vernetzung schafft unterschiedliche Möglichkeiten für kreative Veranstaltungsformate und Kooperationen. Den Studierenden werden Schnittstellen zu späteren Berufsfeldern eröffnet, indem sie in einem professionellen Umfeld ihre Erfahrungen sammeln können.

Beispielhaft dafür ist der **NDR Musiktag**: Bereits zum sechsten Mal machte 2012 die NDR Radiophilharmonie mit den Lehrenden und Studierenden der HMTMH Hannover für einen Tag zur Stadt der Musik. Beginnend am Haupthaus Emmichplatz spielten sie gemeinsam Konzerte auf zahlreichen Plätzen sowie auf den Bühnen der Stadt. Im abendlichen Finale traf man sich im NDR Landesfunkhaus Niedersachsen am hannoverschen Maschsee. Gemeinsam gaben die Musiker/innen Zeugnis für Qualität und Reichtum des musikalischen Angebots. Umgekehrt bot sich eine ideale Plattform für Studierende, ihre Leistungen vor einem fremden Publikum zu erproben und Zuschauer/innen für die Musik zu begeistern. Und das gilt für klassische Musik und Jazz, Rock und Pop gleichermaßen. Denn die Hochschule für Musik, Theater und Medien bietet seit über 25 Jahren den Studiengang Jazz Rock Pop an. Sie war damit „Trendsetter“; zur Zeit studieren 130 junge Leute in diesem Studiengang in Hannover. Durch die gewachsenen Beziehungen zur Jazzszene der Stadt ergeben sich vielfältige Auftrittsmöglichkeiten.

Jeden Donnerstag spielen Studierende mit ihren Bands auf der Bühne des „GiG“ im historischen Ratskeller oder im Kulturpalast Linden. An jedem ersten Dienstag im Monat gibt hier außerdem Blues- und Rockmusik den Ton an. Einige Studierende geben ihr Abschlusskonzert im berühmten Jazz-Club am Lindener Berge im Rahmen der Montagskonzerte. Das Gelände des Kulturzentrums „Faust“ ist regelmäßiger Spielort von Hochschulbands. In Hannovers Stadtmitte bietet die „Marlene“ Raum für Jazz-Live-Sessions oder Bigband-Konzerte – beispielsweise für die gemeinsamen Abschlusskonzerte der Studiobigband mit den „S’coolmasters“ am Ende jeden Semesters. Gemeinsame Arbeit ist in dieser Szene selbstverständlich: Posaunist und HMTMH-Dozent Jörn Marcussen-Wulff organisiert seit 2009 zusammen mit der JazzMusikerInitiative die Jazzwoche Hannover. Hochschule und Jazz-Club teilen sich gern die Stars der Jazzszene, die vormittags mit den Studierenden in Workshops arbeiten und abends ein öffentliches Konzert im Jazz-Club geben.

Ob in der klassischen Musik, im Jazz, Rock, Pop – oder in der Wissenschaft: die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover setzt auf gelingende Kooperationen.

Gemeinsame Arbeit mit anderen Hochschuleinrichtungen ist für die HMTMH selbstverständlich – sei es durch gemeinsame Studiengänge mit der Universität Hannover, durch übergreifende Professuren wie mit der Universität Göttingen oder durch einen gemeinsamen Campus mit der Hochschule Hannover an der Expo Plaza. Mit der Herzog August Bibliothek, einer außeruniversitären Forschungsstätte, verbindet sie eine stetige Kooperation. Selbstverständlich ist auch die Kooperation mit Unternehmen aus dem Medien- und Wirtschaftsbereich, um gerade den Medienmanagementstudierenden eine Schnittstelle zur Praxis zu eröffnen. Als Motor für Kultur und Wissenschaft arbeitet die HMTMH mit Museen wie dem Sprengel Museum Hannover oder der Kestnergesellschaft Hannover für neue Formen und interdisziplinäre Konzepte zusammen.

Im regen Austausch wirken Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler institutsübergreifend miteinander. So bündeln sich Potenziale der Musikethnologie mit dem „Center for World Music“ in Hildesheim, der Kommunikationsforschung mit der Leibniz Universität Hannover oder der Genderforschung mit anderen Musikhochschulen, um nur wenige zu nennen.

Internationaler Austausch

Die HMTMH ist im Besitz einer ERASMUS-Charta und beteiligt sich seit 2001 am Austausch von Studierenden und Lehrenden im europäischen Raum. Eine lange Liste von Partnerhochschulen ermöglicht es, auf die spezifischen Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen. Zudem ist die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Mitglied des AEC (Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique und Musikhochschulen), einem europäischen kulturellen und pädagogischen Netzwerk mit 270 Mitgliedern in 55 Ländern.

Das International Office der Hochschule betreut und berät sowohl Studierende und Lehrende, die gerne ins Ausland gehen möchten, als auch jene, die den Wunsch nach einem Aufenthalt an der HMTMH hegen. Mit Informationen zu Themen wie Sprache, Stipendien, Aktivitäten und Finanzierung ist das International Office ein kompetenter Ansprechpartner.

Die HMTMH hat Kooperationsvereinbarungen mit:

- Korea National University Of Arts Seoul

- Musikhochschule Luzern
- Musikhochschule Tianjin (China)
- Polnische Film- und Theater Schule Lodz
- Republikanisches Musikcollege der Stadt Minsk
- Tschaikowsky Konservatorium Moskau
- Tokyo College Of Music
- Universität Tomsk
- Universität Mozarteum Salzburg
- Zentral-Konservatorium Peking

Deutsche POP / Akademie der Musik- und Medienbranche

Im Frühjahr 2012 eröffnete die **Deutschen POP** in Hannover einen weiteren Akademiestandort. Entscheidend für die Wahl des neuen Standortes sind die kulturellen Vernetzungsmöglichkeiten der Stadt und ihres Umlandes gewesen. Die Deutsche POP ist im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Louis Eilers Werke in Hannover Herrenhausen-Stöcken angesiedelt und präsentiert auf über 3.000 Quadratmetern das gesamte Ausbildungsangebot der Akademie; Schwerpunkte sind u.a. Musik (Komposition, Songwriting, Musikproduktion), Tontechnik, Studiotechnik und Musikmanagement.

2. Themenfeld „Kulturelle Vielfalt und Internationalität“ – Von Hannover kann man hören

Hannover ist eine weltoffene Stadt. Eine Stadt, in der viele Kulturen und Nationalitäten in einem guten Miteinander leben. Das kommt durch die zahlreichen Städtepartnerschaften zum Ausdruck. Bereits seit 1947 ist Hannover mit der Stadt Bristol verbunden, die weiteren Partnerstädte sind Blantyre, Hiroshima, Leipzig, Poznan, Perpignan und Rouen.

Im Rahmen dieser Städtepartnerschaften spielte von Beginn an die Begegnung über Musik eine wichtige Rolle. Chöre, Orchester, Ensembles und SängerInnen haben durch ihre Auftritte stets die kulturelle Identität ihrer Länder einem breiten Publikum des Gastlandes vorgestellt. Gemeinsame Konzerte mit den Partnern der Musikgruppen waren und sind besondere Höhepunkte.

Jüngstes Beispiel für einen aktiven Kulturaustausch zwischen den Städten Blantyre (Malawi) und Hannover war die Begegnung von malawischen MusikerInnen und ihren

KollegInnen. Im Mai und Oktober 2011 begegneten sie sich zunächst in Hannover auf Einladung des Agenda 21-Büros, später dann unter großer öffentlicher Teilhabe in Blantyre. Durch die Besuche kam es nicht nur zu musikalischen Neuformationen und Bekanntschaften, sondern es wurden auch viele Gespräche über die Lebenssituation in den weit voneinander entfernten Partnerstädten geführt. So werden die Erfahrungen dieser Begegnung jetzt in den Städten weitergegeben. Der Kulturaustausch trägt Früchte – Blantyre und Hannover sind sich näher gekommen.

In dem EU-Projekt „aware&fair“ arbeiten das Agenda 21-Büro und das Kulturbüro der Stadt Hannover seit 2011 gemeinsam mit den Städten Blantyre und Poznan für die Verbreitung des fairen Handels und der Millenniumentwicklungsziele. Dabei wird auch der kulturelle Austausch im Bereich von Theater und Musik gefördert.

In allen Städtepartnerschaften setzt Hannover stark auf die Bildung von Netzwerken, denn heute und in Zukunft kommt es darauf an, gemeinsam kulturelle, soziale, ökologische und politische Fragen zu thematisieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Der Musik kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu.

Masala, das Weltbeat-Festival

Ein wichtiges Festival, bei dem sich 2011 auch die malawischen und die deutschen Musiker trafen, ist das jährliche „**Masala-Weltbeat-Festival**“, das schon ein Markenzeichen für die Weltmusik-Szene in Hannover ist; 2012 wurde es zum 18. Mal veranstaltet. Es hat sich zu einem der größten europäischen Weltmusik-Festivals und zu einem Treffpunkt musikinteressierter Weltbürger entwickelt. Neben den Konzerten sind auch Workshops, Tanzkurse, Kinderprogramme und die MASALA Kinderkarawane Bestandteile des Festivals.

Hannover swingt!

Die vielfältige Jazzlandschaft Hannovers kündigt sich bereits im Online-Portal www.jazz-over-hannover.de an, aber die Tradition des Jazz ist in Hannover viel älter als das World Wide Web. Seit 1966 hat der Jazz in dieser Stadt ein Zuhause im Jazz Club Hannover. Eng verbunden mit Jazz Club ist der Name Mike Gehrke, „Mr. Jazz“, der mit seiner Begeisterung für den Jazz und seinem unermüdlichen Organisationstalent den Club zu dem gemacht hat, was er heute ist: eine international bekannte Spielstätte, in der die Größten ihres Fachs auftreten und somit einer von Hannovers Botschaftern für Weltoffenheit und kulturelle Vielfalt. Mike Gehrke starb

2004, seither führt ein engagiertes und professionelles Team die Geschicke des Clubs weiter.

Vom Jazz Club gehen zahlreiche Impulse für die Stadt aus. So ziehen der „Jazzbandball“ und das Festival „energcity swinging hannover“ jedes Jahr zu Himmelfahrt Zehntausende von Jazzfans in die Stadt. Die Winterveranstaltung „Hot Advent“ ist ebenfalls eine Attraktion mit stets wachsender Fangemeinde. Damit auch die junge Generation durch den Jazz als prägende, populäre Musikform weiterhin inspiriert wird, bietet der Jazz Club Schulpartnerschaften und gezielte Projektarbeit an. Eine besonders erfolgreiche Kooperation ist die Partnerschaft mit dem Studiengang Jazz-Rock-Pop an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Weitere regionale und überregionale Partnerschaften sichern die Kontinuität der erfolgreichen Clubtradition und bereichern das Programm.

Die Arbeit des Clubs ist seit seiner Gründung 1966 ehrenamtlich organisiert, und sie wird vor und hinter den Kulissen von den rund siebzig Clubmitgliedern getragen.

Der Jazz ist in Hannover noch auf einer anderen Ebene aktiv vernetzt: in der **Jazzmusikerinitiative Hannover (JMI)**, einem Produzentenzusammenschluss, deren Mitglieder mehr als 200 Konzerte im Jahr in der Region Hannover bespielen, mitgestalten oder organisieren. Das Spektrum der Mitglieder versammelt MusikerInnen, MusikerzieherInnen, MusikwissenschaftlerInnen, freischaffende KünstlerInnen - es reicht von leidenschaftlichen AmateurInnen über LeiterInnen von Jugendbigbands bis zum Vollprofi. Die Jazzmusikerinitiative ist damit eines der Bindeglieder zwischen den internationalen Standards, wie sie im Jazz Club oder Pavillon vertreten werden und der aktiven Nachwuchsarbeit der Musikhochschule und der städtischen Musikschule.

Jährliches Highlight ist die Jazzwoche, organisiert und veranstaltet von der JMI; im November 2012 fand sie bereits zum 21. Mal statt.

Musik 21 Niedersachsen

Das niedersachsenweite Netzwerkprojekt für Neue Musik hat seinen Geschäftssitz in Hannover – übrigens in der „Alten Grammophonfabrik“, wo das Weltunternehmen „Deutsche Grammophon“ gestartet wurde.

Musik 21 Niedersachsen vernetzt seit 2008 Niedersachsens Akteure der Neuen Musik

- schafft einen Rahmen für die künstlerische Weiterentwicklung der Neuen Musik im Bundesland

- wendet sich mit 40 bis 60 Veranstaltungen pro Jahr an eine breite Hörerschaft
- will Neue Musik noch stärker und nachhaltig in Niedersachsen etablieren.

Jährlicher Höhepunkt des Netzwerkprojekts Musik 21 Niedersachsen ist das **Musik 21 Festival**. Partnerakteure aus Niedersachsen und Gäste aus dem Ausland führen Musik zu einem Jahresthema auf: in Konzerten, Workshops, Installationen und Performances von der klassischen Avantgarde bis zur Gegenwart, quer durch Genres und Disziplinen. Mit bis zu 4.000 Gästen an allen drei Tagen hat sich das Festival mittlerweile als feste Größe im Musikleben etabliert – auch über die niedersächsischen Grenzen hinaus.

Hannoversche Gesellschaft für Neue Musik, kurz: hgnm

Auf eine 25-jährige Tradition blickt inzwischen die **hgnm**. So vielfältig wie die Aspekte Neuer Musik sind, so weit reicht auch das Spektrum der hgnm-Veranstaltungen. Vom Streichquartett bis hin zur multimedialen Klang- und Videoinstallation - von der Kammeroper bis hin zum Konzert für Hannovers Kirchenglocken.

International renommierte ebenso wie regional etablierte Ensembles zeigen in den Konzerten der hgnm Zeitströme, auf denen sich die Musik heute bewegt.

Die Hannoversche Gesellschaft für Neue Musik ist ein korporatives Mitglied der Niedersächsischen Gesellschaft für Neue Musik (NGNM), der Gesellschaft für Neue Musik - Deutsche Sektion (GNM) und der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik (IGNM).

Beide Institutionen zeigen beispielhaft, wie stark sie den Aspekt der Vernetzung in den Vordergrund ihrer jeweiligen Arbeit rücken. Viele Uraufführungen sind ohne Netzwerk überhaupt nicht zu leisten. Und auch in diesem Bereich ist Hannover von Bedeutung, so wurde die Uraufführung der Oper „iOPAL“ von Hans-Joachim Hespos (Regie: Anna Viebrock) im Jahr 2005 an der Niedersächsischen Staatsoper von der Fachzeitschrift „Theater heute“ zur „Uraufführung des Jahres“ gekürt.

Ensembles Neuer und Alter Musik

Das hochkarätige Kammerorchester **musica assoluta** um den Komponisten und Dirigenten Thorsten Encke hat mit den Konzerten in der Galerie Herrenhausen - Hannover, dem Engagement in der Vermittlung ungewöhnlicher Programme und zeitgenössischer Musik, mit Schulprojekten und der Förderung hochbegabter Nachwuchssolisten, mit Konzerten inner- und außerhalb Niedersachsens in kürzester Zeit hohe Anerkennung der Fachwelt und große Beliebtheit beim Publikum erworben.

Seit seinem Debut 2009 setzt das junge und dynamische Ensemble auf stilistische Vielfalt und programmatische Erneuerung. Dabei ist *musica assoluta* ihrem Ziel, in Niedersachsen die Lücke zwischen den etablierten Klangkörpern und den Spezialensembles zu schließen und mit einem breitgefächerten Repertoire, mit Neugier und Vitalität Impulse zu setzen ein großes Stück näher gekommen.

Überwiegend aus AbsolventInnen der Hochschule für Musik, Theater und Medien sind in Hannover zwei bedeutende Ensembles für historische Aufführungspraxis hervorgegangen, die schon auf eine lange Tradition in dieser Stadt zurückblicken können: das Ensemble **Musica Alta Ripa** und die **Hannoversche Hofkapelle**.

Musica Alta Ripa hat sich als Kammermusikformation in den vergangenen Jahren einen besonderen Namen mit innovativen Konzertformen, vor allem zur Musik Händels, gemacht. Die Hannoversche Hofkapelle musiziert als großes Barockorchester. Ihr Repertoire umfasst die Musik des 17. und frühen 18. Jahrhunderts und ist besonders dem Komponisten Agostino Steffani verbunden, der Ende Juni 1688 Opernkapellmeister am Hofe des Herzogs Ernst August von Hannover wurde und einer der bedeutendsten, von der allgemeinen Musiköffentlichkeit erst jüngst wiederentdeckten Komponisten der Barockzeit ist.

Musikgesellschaften

Die **Chopin-Gesellschaft Hannover e.V.** wurde im Februar 1980 auf Anregung des polnischen Pianisten Zbigniew Ciesliński von einem Kreis engagierter Musikfreunde gegründet. Seitdem fördert die Chopin-Gesellschaft junge, internationale Pianisten am Beginn ihrer Konzertlaufbahn durch öffentliche Auftritte, Reisestipendien und Kontakte zu den weltweit organisierten Chopin-Gesellschaften.

Von dem zunächst privaten Rahmen mit Hauskonzerten, hat sich die Chopin-Gesellschaft zu einer anerkannten Kulturinstitution in Hannover entwickelt. Die öffentlichen Konzerte finden u.a. in Hannoverschen Museen, Bankfoyers und Stiftungen statt. Bei den abwechslungsreichen Veranstaltungen treten neben den Pianisten auch Solisten anderer Instrumentalklassen und Sänger auf, bisweilen werden auch Gedichte und Vorträge mit Musikbeiträgen verbunden. Höhepunkte im Veranstaltungsjahr sind die exklusiven Mitgliederkonzerte mit Picknick in Klöstern und Schlössern, sowie auf Landgütern der Umgebung. Das in Hannover einmalige Open-Air-Konzert im Georgengarten mit ausgewählten Solisten und dem Jungen Sinfonieorchester begeistert alljährlich tausende von Klassikfreunden.

Richard-Wagner-Verband Hannover

Der Richard-Wagner-Verband Hannover ist ein Forum für alle Musik- und KunstfreundInnen, wobei die Beschäftigung mit dem universellen Schaffen Richard Wagners im Mittelpunkt des Interesses steht. Der Richard Wagner-Verband Hannover bietet ein vielfältiges kulturelles Programm, mit Konzerten und Liederabenden, Autorenlesungen und Vorträgen, Gesprächen und Diskussionen, Opern- und Theaterfahrten, Probenbesuche und Studienfahrten

Der Richard Wagner-Verband Hannover e.V. ist Mitglied im Richard-Wagner-Verband International.

LIVE Music Now – Hannover e.V.

Der gemeinnützige Verein **LIVE Music Now – Hannover** ist Teil des internationalen Netzwerks von LIVE Music Now, das der große Violinvirtuose Yehudi Menuhin 1977 in England gründete. Hintergrund waren seine Erfahrungen mit Konzerten im und nach dem Zweiten Weltkrieg, als er für Menschen in Lazaretten spielte, für Überlebende der Konzentrationslager, vor Flüchtlingen und Verwaisten. Die Erfahrung der heilenden Kraft von Musik ist der Ausgangspunkt und Motivation der Arbeit von LIVE Music Now.

Die Mitglieder organisieren eintrittsfreie Konzerte für Menschen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht in Konzertsäle gehen können, um ihnen damit Hoffnung, Trost und Freude zu schenken: für Menschen, die in Altenheimen leben, in Kranken- und Waisenhäusern, Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten, in Behindertenheimen, Hospizen und anderen sozialen Einrichtungen.

Mit diesen Konzertauftritten werden zugleich hochbegabte junge NachwuchskünstlerInnen, vor allem aus der Hochschule für Musik, Theater und Medien menschlich, künstlerisch und finanziell gefördert – ein weiteres Beispiel für hervorragende Vernetzung der musikalischen Kräfte in Hannover.

Das Musikland Niedersachsen

ist eine Vernetzungsstelle der besonderen Art. **Musikland Niedersachsen** steht für eine moderne, vielfältige Musikkultur. Die Geschäftsstelle mit ihrem Sitz in Hannover

ist Koordinationspunkt und Ansprechpartnerin für Musikveranstalter und die professionelle Musikwelt Niedersachsens. Ziel ist es, die Musikkultur in Niedersachsen in all ihren Facetten zu unterstützen und sichtbar zu machen. Das geschieht in drei großen Themenbereichen: Musikvermittlung, Unterstützung aller Musizierenden, ob Laie oder Profi, und Identifikation.

Mit dem Begriff "Musikland Niedersachsen" möchte das Land alle musikalischen Aktivitäten berücksichtigen und in ihrer Vielfalt anerkennen und fördern. Damit setzt das Land ein Zeichen für den Wert und die Bedeutung, die die Musik für die Menschen in Niedersachsen hat. Die Begriffsprägung "Musikland Niedersachsen" hat also nicht nur symbolischen Charakter: Die Musik nimmt innerhalb der Kulturförderung des Landes einen besonders hohen Stellenwert ein.

Ziel ist dabei eine zukunftsorientierte und nachhaltige Musikförderung. Hierzu hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zusammen mit zahlreichen Fachleuten und Multiplikatoren des Musiklandes gemeinsame Ansätze und Projekte entwickelt. Diese berücksichtigen regionale und historisch gewachsene Schwerpunkte ebenso wie die Herausforderungen des demografischen Wandels, der kulturellen Bildung und des nachhaltigen Ressourceneinsatzes. Netzerkennung, Kooperation und Vermittlung sind kulturpolitische Schwerpunkte in der Musikförderung.

Eine Online-Plattform dient als virtuelle Begegnungsstätte der Musik-Macher und Musik-Entdecker in Niedersachsen und ist zugleich News- und Informationsportal in allen Belangen des niedersächsischen Musiklebens.

3. Satz: „Musikalische Exzellenz – Spitzentöne“

Internationale Joseph Joachim Violinwettbewerb, Hannover

Die Stiftung Niedersachsen hat mit diesem Violinwettbewerb ein Programm entwickelt, das herausragenden Nachwuchskünstlerinnen und -künstler auf ihrem Weg zu einer internationalen Karriere in ihrer musikalischen Entwicklung nachhaltig und wirksam unterstützt. 1991 wurde der „Internationale Joseph Joachim Violinwettbewerb“ erstmals ausgetragen. Seither gilt der Wettbewerb, der alle drei Jahre in Hannover stattfindet, künstlerisch als einer der hochrangigsten der Welt. Sein Namenspatron, der Geiger Joseph Joachim, wirkte als Hof-Konzertmeister von 1852 bis 1867 und prägte das hannoversche Musikleben maßgeblich.

Der Wettbewerb ist mit 140.000 Euro in Form von Preisgeldern der höchstdotierte Wettbewerb weltweit. Dem Erstplatzierten werden darüber hinaus Debütkonzerte und eine CD-Produktion ermöglicht.

Spitzenorchester in Hannover

Zwei A-Orchester haben ihren Sitz in Hannover und bieten mit unterschiedlichen Konzert- und Aboreihen sinfonische Musik auf hohem Niveau.

Die **Radiophilharmonie des NDR**: Das Orchester wurde 1950 als *Rundfunkorchester Hannover des NWDR* gegründet und seit 1955 vom NDR unter dem Namen *Rundfunkorchester Hannover*, später *Radiophilharmonie Hannover des NDR*, weitergeführt. Der heutige Name existiert seit 2003. Chefdirigenten waren unter anderem Willy Steiner, Bernhard Klee und Eiji Oue. Jetziger Chefdirigent ist seit der Saison 2009/10 Eivind Gullberg Jensen. Das Repertoire umfasst Sinfoniekonzerte, Barockmusik, Jazz und Pop. Konzerte und Veranstaltungen für und mit Kindern runden das Programm ab.

Das **Niedersächsische Staatsorchester Hannover** ist das „Haus-Orchester“ der Niedersächsischen Staatsoper Hannover. Neben dem allabendlichen Operndienst veranstaltet das Orchester regelmäßig Sinfoniekonzerte, Kammerkonzerte, Kinder- und Jugendkonzerte. Seit der Spielzeit 2011/2012 steht die Dirigentin Karen Kamensek als GMDin an der Spitze des Orchesters.

Das Niedersächsische Staatsorchester hat seit 2002 eine Patenschaft mit Niedersächsischen Jugendsinfonie-Orchester (NJO). Diese Patenschaft umfasst DozentInnentätigkeit von Orchestermitgliedern während der Arbeitsphasen des NJO, Praktikumsmöglichkeiten für junge NachwuchsmusikerInnen beim Niedersächsischen Staatsorchester sowie gemeinsam Auftritte.

Spitzenchöre in Hannover

Der **Mädchen- und der Knabenchor Hannover** zählen zu den weltbesten Jugendchören. Sie sind großartige musikalische Botschafter Hannovers in der Welt. Konzertreisen führen beide Chöre rund um den Globus: So standen jüngst Tournéeen nach China und in die USA an; oft werden in den Ländern Kooperationen und Austausch mit dortigen Jugendchören gepflegt.

Der Mädchenchor Hannover feiert im Jahr 2012 sein 60-jähriges Bestehen, der Knabenchor Hannover hatte im vergangenen Jahr 2011 sein 60. Jubiläum. Zwei

Jugendchöre dieser hohen Qualität in einer Stadt zeugen von der gewachsenen Tradition, die die musikalische Ausbildung in Hannover hat.

Beide Chöre sind Preisträger internationaler Chorwettbewerbe, die CDs beider Chöre wurden mehrfach prämiert, u.a. mit dem ECHO-Klassikpreis.

Ein weiterer bedeutender Chor aus Hannover ist der **Norddeutsche Figuralchor**

Der Norddeutsche Figuralchor wurde 1981 gegründet und entwickelte sich schnell zu einem der führenden semiprofessionellen Kammerchöre in der Bundesrepublik Deutschland. Bereits 1985 errang der Chor den 3. Preis beim Deutschen Chorwettbewerb (Sonderkategorie), 1990 wurde seine herausragende Leistung mit einem 1. Preis gewürdigt. In der Folge konnte der Chor immer wieder auch internationale Wettbewerbe gewinnen, unter anderem 1992 den Internationalen Kammerchorwettbewerb in Takarazuka / Japan (1. Preis), 1997 den Brahms-Wettbewerb in Hamburg (1. Preis) und 1999 den Chorwettbewerb in Tolosa / Spanien (2. Preis in der Kategorie "Folklore", 1. Preis in der Kategorie "Polyphonie").

Das Repertoire des Chores reicht von der Musik des Mittelalters bis zur zeitgenössischen Musik. Mehrfach wurden Einspielungen des Chors dem ECHO-Klassikpreis ausgezeichnet.

Internationale A-cappella-Woche

Und nicht zufällig hat sich in der sangesfreudigen Stadt seit 2001 die Internationale A-cappella-Woche etabliert: Seit 2001 findet in Hannover alljährlich das vielbeachtete Festival der Stimmen mit preisgekrönten Ensembles statt. Die fulminanten Eröffnungs- und Abschlusskonzerte sind wegen des großen Andrangs auf den bekannten hannoverschen Bühnen zu erleben.

Das international bedeutende Festival präsentiert jährlich in Hannover und in der Region die unterschiedlichsten Facetten des Gesangs pur, ohne Instrumente, zwischen Sakral und Pop, Jazz, Rock, Comedy und Klassik. Etwa 5000 Menschen hören die acht Konzerte der weltweiten Spitzenensembles in einer Woche. Die Stiftung Kulturregion Hannover trägt dazu bei, dass Konzerte auch an so schönen Orten der Umgebung wie Schloss Landestrost, St. Osdag in Mandesloh und Kloster Mariensee stattfinden können.

Niedersächsische Staatsoper Hannover

Die Geschichte des Opernhauses reicht bis ins 17. Jahrhundert zurück. Der Komponist Agostino Steffani wurde Ende Juni 1688 Opernkapellmeister am Hofe des Herzogs Ernst August von Hannover. Hier komponierte er für die bevorstehende Einweihung des neuen Theaters im Leineschloss, die 1689 stattfand, die Oper Enrico Leone und brachte bis 1696 fast jedes Jahr neue Opern heraus. Das Theater im Leineschloss markiert den Beginn der Operngeschichte der Stadt Hannover. In unseren Tagen erlebt Steffani eine Renaissance – jüngst hat Cecilia Bartoli Arien dieses Komponisten auf CD eingespielt. Ergänzt wird die mit zahlreichen Welterstaufnahmen sich auszeichnende Einspielung mit Texten und einem Roman der weltbekannten Krimiautorin Donna Leon.

Das heutige Opernhaus wurde in den Jahren 1845-1852 von Baumeister Laves errichtet; nach schweren Kriegszerstörungen baute man es an derselben Stelle wieder auf, mitten in der Stadt, als zentrale Begegnungsstätte der musikliebenden Hannoveraner.

Die Staatsoper Hannover steht für Tradition und Innovation; in einer gelungenen Mischung aus traditioneller Oper und modernem Musiktheater spricht sie unterschiedliche Zuschauerkreise an. In der Saison 2011/12 kamen 214.500 Besucher ins Opernhaus; mit 82 Prozent Platzauslastung war es damit eine der erfolgreichsten Spielzeiten seit Beginn der Intendanz von Dr. Michael Klügl 2006.

Stiftung Staatsoper Hannover

Dass Hannovers BürgerInnen ihre Oper lieben, kommt in der Stiftung Staatsoper Hannover zum Ausdruck. Hier engagiert man sich finanziell und ideell, um mehrmals im Jahr weltberühmte GastsängerInnen nach Hannover zu holen, die in bestehenden Inszenierungen Hauptpartien singen; es gibt herausragende Konzerte mit weltberühmten Orchestern sowie Ballettaufführungen bedeutender Compagnien. Dieser Synergie-Effekt steigert die Attraktivität des Opernhauses; es ist ein bedeutender Standortfaktor für die Wirtschaftsregion und das Land Niedersachsen.

Darüber hinaus unterstützt die Stiftung den künstlerischen Nachwuchs und das Kinder- und Jugendprogramms der Staatsoper Hannover.

Hannover ist eine Musikstadt, die auf Jugend und gute Ausbildung setzt. Hier weiß man auch, dass ein junges Publikum ein aufgeschlossenes Publikum ist. Für eine Stadt dieser Größe ist das Angebot an neuer Musik und innovativen Konzertformen überdurchschnittlich.

KunstFestSpiele Herrenhausen

Die KunstFestSpiele Herrenhausen (vormals Festwochen Herrenhausen) bringen innovative Kunst- und Musikprojekte in Hannovers schönste Gärten und ihre barocken Gebäude. Während der ersten Juniwochen präsentiert das international ausgerichtete Festival rund 20 Veranstaltungen. Intendantin Elisabeth Schweeger bietet hier Raum für innovatives Schaffen unterschiedlicher Kunstdisziplinen sowie für deren Verbindung zu neuen künstlerischen Formen: eine Mischung aus Alter und Neuer Musik, Musiktheater, Filmkonzerten, Gesprächen und Installationen in einem Programm mit hochkarätigen Künstlerinnen und Künstlern. Die KunstFestSpiele sind eine Veranstaltung der Landeshauptstadt Hannover, Kulturdezernat und werden von zahlreichen Sponsoren unterstützt.

Niedersächsische Musiktage

Die Niedersächsischen Musiktage erreichen weite Teile Niedersachsens und sind das flächengrößte Festival Deutschlands. Seit 1987 veranstaltet die Niedersächsische Sparkassenstiftung, die ihren Sitz in Hannover hat, gemeinsam mit den Sparkassen des Landes dieses herausragende Festival, konsequent und erfolgreich, mit rund 70 Konzerten in ganz Niedersachsen. Besondere Konzertformate, ungewöhnliche Spielstätten und hochkarätige Künstler, die individuelle Programme zum Thema entwickeln, zeichnen dieses Klassik-Festival aus. 2012 lautete das Thema „Freiheit“, 2013 werden die Konzerte im Zeichen des Themas „Freundschaft“ stehen.

Gedächtnis der Weltmusik – Center for World Music

Das 2009 gegründete Center for World Music versteht sich als Kompetenzzentrum der Musikethnologie an der Schnittstelle von Wissenschaft und Öffentlichkeit. In Kooperation mit der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover widmet es sich in Forschung, Lehre und öffentlichen Veranstaltungen den Musikkulturen der Welt.

Das Center for World Music beheimatet umfangreiche Tonträger- und Instrumentensammlungen. Dazu zählen das ‚Music of Man Archive‘ des Musikethnologen Prof. Dr. Wolfgang Laade als Leihgabe der Stiftung Niedersachsen (ca. 45.000 Tonträger, 10.000 Bücher, 1.000 Musikinstrumente) sowie die ca. 3.000 Objekte umfassende

Musikinstrumentensammlung des Privatsammlers Rolf Irle. Als Standort von Forschungs-, Digitalisierungs- und Erschließungsprojekten ist das Center for World Music international ausgerichtet.

Das Institut für Musikphysiologie und Musikermedizin (IMMM)

ist eine in der Bundesrepublik einzigartige Einrichtung. Das Institut, das zur Hochschule für Musik, Theater und Medien gehört, erforscht die physiologischen Grundlagen der Musikausübung und -wahrnehmung sowie die Ursachen berufsbedingter Musikererkrankungen und bringt Expertenwissen in die angeschlossene Ambulanz ein.

Der Direktor des Instituts, Prof. Dr. med. Eckart Altenmüller, ist Neurologe und hat zudem ein Flötenstudium absolviert. Er gilt als ausgewiesener Experte für die Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates sowie von neurologischen Störungen bei Musikern.

Rund 30 Prozent der Hilfesuchenden kommen aus dem europäischen Ausland. Die Zahl der Untersuchungstermine summiert sich auf 500 pro Jahr. Einen Sonderstatus genießen die Studierenden der HMTMH, die nicht nur binnen einer Woche einen Termin erhalten, sondern auch in den Genuss kostenfreier Kurse zur Schmerzprävention und -behandlung kommen.

Prof. Dr. Altenmüller forschte bislang u.a. in den Themenfeldern Sensomotorik des Klavierspiels, Großhirnverarbeitung von Zeitstrukturen, zur Veränderungen der Musikwahrnehmung nach Schlaganfällen und zur Emotion in der akustischen Kommunikation.

Das Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung (IJK) mit dem Studiengang „Musik und Medien“

Das deutschlandweit einzigartige Masterprogramm Medien und Musik führt zwei Ausbildungszweige der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zusammen, die national und international für ihre Exzellenz anerkannt sind: Kommunikationsforschung und Musikwissenschaft. Zentraler Gegenstand ist die Vermittlung von Musik in die Gesellschaft. Die Studierenden spezialisieren sich auf Musikjournalismus/-PR oder Strategisches Management. Die Zahl der BewerberInnen sowie interessante Laufbahnen belegen die hohe Attraktivität des Studiengangdesigns.

Das Europäische Zentrum für Jüdische Musik EZJM

Das EZJM ist ebenfalls ein Institut der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Es begeht 2012 sein 20-jähriges Bestehen. Sein Begründer und Direktor, Prof. Andor Izsák, befasst sich mit der Dokumentation und Rekonstruktion der jüdisch-liturgischen Musik, wie sie bis 1938 in den europäischen Synagogen zu hören war. Dabei kann es auf die umfangreiche und einzigartige Sammlung seines Direktors zurückgreifen: Diese Sammlung umfasst Dokumente, Noten und Ton-Aufnahmen sowie einige der wenigen Synagogenorgeln, die die Zerstörungen in der Zeit des Nationalsozialismus überstanden haben.

Die Aufgaben des Instituts sind

- Suche nach Dokumenten und Instrumenten
- Wissenschaftliche Bearbeitung und Publikation
- Dokumentation durch Tonträger-Editionen
- Präsentation der synagogalen Musik in Konzerten und Ausstellungen
- Förderung durch Festivals und Symposien

Für die Zukunft sind Kooperationen des EZJM geplant; so liegt ein Letter of Intent zwischen der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der HMTMH vor, in dem die Kooperation verbindlich festgelegt wird.

Anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Synagogenorgel“ wurde 2010 der Europäische Synagoralchor ins Leben gerufen. Er besteht aus erfahrenen SängerInnen, die in hoher künstlerischer Qualität die jüdisch-liturgische Musik Europas aus ihrer Blütezeit während des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts präsentieren. Dieser einzigartige Chor steht unter der Leitung von Prof. Andor Izsák und ist gewissermaßen der Klangkörper des EZJM.

Seit Januar 2012 hat das EZJM seinen Sitz in der Villa Seligmann, einst repräsentatives Privathaus des Industriellen Siegmund Seligmann (Direktor der Continental-Werke). Als eines der wenigen hannoverschen Zeugnisse des jüdischen Bürgertums vor der Schoa, stellt die Villa mit ihrem Saal und ihren zahlreichen Räumen den idealen Ort für ein Haus der Dokumentation, Erforschung und Vermittlung jüdischer Musik dar. Sie bietet Platz für Archiv, Bibliothek und Phonotheke, für Instrumente und Konzerte, für Ausstellungen, Vortragsreihen und Unterrichtsveranstaltungen.

Ermöglicht wurde dies durch die Unterstützung der Siegmund Seligmann-Stiftung, die 2006 ins Leben gerufen wurde, um für die vielfältigen Aufgaben des Zentrums eine breitere Grundlage zu schaffen.

4. Satz: „Musikwirtschaft – Motor für Musik“

Die Musikwirtschaft hat in Hannover Tradition. Die Schallplatte – heute von passionierten Musikhörern Vinyl genannt – wurde in Hannover erfunden.

In einem engen, düsteren Hinterhaus in der Nordstadt am Ende des 19. Jahrhunderts: Hier werden die ersten Schellackplatten gepresst, zunächst in kleiner Stückzahl. Das Haus gehört zur Fabrikanlage der Gebrüder Joseph und Jacob Berliner; sie bauen seit 1881 erfolgreich Telefone. Das Gründungskapital und der Erfindergeist stammen zum großen Teil vom dritten Bruder Emil, der seit 1870 in Amerika lebt. Am 11. Juni 1898 verlässt die welterste Serien-Produktion von Schellackplatten die kleine Pressfabrik im Hinterhaus. Es ist die Geburtsstunde des internationalen Unternehmens „Deutsche Grammophon“. Ein klingendes Zeichen dafür, dass von und aus dieser Stadt einiges zu hören sein wird.

Die Geschichte Hannovers ist fest mit der Unterhaltungstechnik verknüpft. Hier wurden, wie eingangs erwähnt vor 125 Jahren die Schallplatte und das Grammophon erfunden. Auch die ersten Musik-Kassetten erfuhren in der niedersächsischen Landeshauptstadt ihre erste Serienfertigung, das war in den 60er-Jahren. Und vor 30 Jahren, am 17. August 1982, begann der Siegeszug der CD. Sie wurde in Hannover entwickelt und dort auch weltweit zum ersten Mal in Serie hergestellt.

Hannover bietet musikbegeisterten Menschen Konzerte jeder Richtung und jeden Genres. Vom Clubkonzert bis zum Sinfoniekonzert, von open air-Veranstaltungen bis zum Galaabend. Hinter den Kulissen arbeitet die Musikwirtschaft daran, dass alles funktioniert, wenn sich der Vorhang hebt und die Musiker die Bühne betreten. 19 Stiftungen und Vereine decken die ganze Vielfalt des musikalischen Schaffens der U- und E-Musik ab. 32 Konzertveranstalter agieren in Hannover. Hannovers Musikszene ist hervorragend organisiert. Die kulturellen Keimzellen schotten sich aber nicht voneinander ab, sie befruchten sich gegenseitig. Interdisziplinäre Projekte wie Rock- und Rap-Opern in Zusammenarbeit der Niedersächsischen Staatsoper mit dem Musikzentrum sind nur einige Beispiele. Sei es Organisation, Künstlervermittlung und oder Beschallung: Hannover ist auch in der Musikwirtschaft eine pulsierende Stadt.

Das belegt auch der Lokalisationskoeffizient, der durch die HASPA-Studie (2007) ermittelt wurde: Demnach hat Hannover unter den deutschen Großstädten den höchsten Anteil der in der Musikwirtschaft Beschäftigten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

Musiktechnik

Veranstaltungen benötigen eine exzellente Beschallung. Hannover ist die Heimat des weltbekannten Unternehmens **Sennheiser**, einer der führenden Mikrofon- und Kopfhörer-Hersteller der Welt.

Sennheiser steht für Qualitätsprodukte, echten Klang und maßgeschneiderte Lösungen, wenn es um Aufnahme, Übertragung und Klangwiedergabe geht. Das Familienunternehmen in der Wedemark bei Hannover setzt seit mehr als 65 Jahren Maßstäbe im Bereich Kopfhörer, Headsets, Mikrophone und Integrated Systems.

Konzertveranstalter und Agenturen

PRO MUSICA Veranstaltungs-GmbH und **Hannover Concerts** sind die beiden Flaggschiffe unter den insgesamt 32 Konzertveranstaltern in Hannover. PRO MUSICA ist die erste Adresse für Konzertereignisse des E-Musik-Bereichs. Hannover Concerts ist der herausragende Veranstalter für den großen Bereich Rock, Pop, Schlager und unterhaltende Klassik. Zweimal, nämlich 2008 und 2011, wurde Hannover Concerts zum besten „Örtlichen Veranstalter des Jahres“ mit dem Live Entertainment Award (LEA) ausgezeichnet.

Die **Konzertdirektion Schmid** ist eine international agierende, vernetzte Konzertagentur mit Tradition. Sie hat seit 1959 ihren Hauptsitz in Hannover, weitere Standorte sind Berlin und London.

Zu den Künstlervertretungen der ersten Jahre zählten Namen wie Alfred Brendel, Helen Donath, Pierre Boulez, Sir John Barbirolli und Sir Georg Solti. Und auch heute vertritt die Agentur weltbekannte InstrumentalistInnen, SängerInnen und DirigentInnen: Christian Tetzlaff, Yo-Yo Ma, Sabine Meyer, die King's Singers und Sir Neville Mariner sind nur einige der Künstler, die sich von der Konzertdirektion Schmid weltweit vertreten lassen.

cmm blickt als Promotionagentur auf über 25 Jahre Erfahrung im Musikbusiness zurück und weist ein umfassendes Netzwerk aus KünstlerInnen, Managements, TourveranstalterInnen, FestivalorganisatorInnen sowie der gesamten Medienlandschaft auf.

Konzertstadt Hannover

Hannover ist Konzertstadt: von Konzerten über 40.000 Besuchern (AWD-Arena, Expo Plaza) über 12.000 (TUI-Arena) über 5.000 bzw. 2.000 (AWD-Hall und Kuppelsaal) über 1.800 (Capitol) bis zu Konzerten in Clubgröße (vom Jazz-Club bis zur Faust) gibt es für jede Größenordnung Veranstaltungsorte. Die stolze Zahl: 17 Konzerthallen und 35 Clubs. Großer und Kleiner Sendesaal des NDR.

Labels, Studios, Produzenten

In der Geburtsstadt der Schallplatte wird auch heute noch produziert. So haben die Independent- Labels

- SPV
- AgoGo
- Übersee-Records

ihren Sitz in Hannover.

Promotion-Agenturen wie **cmm** und **SubSounds** sind Spezialisten im Musikbusiness, was Tournee-Booking & Management, Tournee/Festival-Promotion, Marketing, Künstlerbetreuung, Konzertmanagement und Musik-Promotion aller Art angeht. **Peppermint Park** ist eines der führenden Aufnahmestudios in Europa. Das Unternehmen residiert auf dem ehemaligen EXPO-Gelände. Hausherr ist Mousse T., sein Plattenlabel Peppermint Jam hat hier seinen Sitz. Zu den KünstlerInnen, die im Peppermint Park regelmäßig produzieren, zählen:

Die Scorpions, Tom Jones, Simply Red, Zucchero, Marianne Rosenberg, No Angels, Fury In The Slaughterhouse, Roachford, Terry Hoax, Cultured Peals, Die Prinzen, Phil Collins, Xavier Naidoo, Seeed und Hugh Cornwell.

Das **Horus Studio** blickt auf eine inzwischen über 30 Jahre währende Tradition zurück: Hier war der Ausgangspunkt für Bands wie Guano Apes oder Eloy. Ein Blick auf die Website zeigt, wie beliebt das Horus Studio vor allem bei jungen Bands ist.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2693/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Nutzung des Sportleistungszentrums Hannover

Antrag,

die Anpassung der Benutzungsbedingungen und die Erhebung von Betriebskostenzuschüssen für das Sportleistungszentrum Hannover gemäß Anlage 1 mit Wirkung vom 01.01.2013 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit dieser Drucksache vorschlagenden Maßnahmen berühren keine Genderaspekte, da alle Nutzergruppen in gleicher Weise von den Maßnahmen betroffen sind.

Kostentabelle

Durch die Einführung der Betriebskostenzuschüsse für das Sportleistungszentrum rechnet die Verwaltung mit Einnahmen in Höhe von 18.000 €/Jahr im Produkt 42402 - Sportleistungszentrum.

Begründung des Antrages

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes VIII hat der Rat am 24.02.2012 u.a. beschlossen, dass für das Sportleistungszentrum Hannover erstmals Betriebskostenzuschüsse eingeführt werden. (vgl. DS 2351/2012, lfd. Nr. 43).

Das Sportleistungszentrum Hannover wird seit 1977 von der Stadt als Einrichtung für den Leistungssport betrieben. Es ist Trainingsstätte für die Sportlerinnen und Sportler des Olympiastützpunkts Hannover und diverse Bundes- und Landesstützpunkte in verschiedenen Sportarten. Über die Nutzung durch diese Sportgruppen besteht ein Vertrag mit dem Landessportbund Niedersachsen e.V., in dem auch die Kostenregelung für diese

Nutzung vereinbart ist. Die Nutzungszeiten, die nicht für die Zwecke des Leistungssports benötigt werden, kann die Stadt anderweitig vergeben. Ein Großteil dieser Nutzungszeiten steht den hannoverschen Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus nutzen auch Sportvereine aus Hannover und ganz Niedersachsen das Sportleistungszentrum zu Trainingszwecken. An Wochenende finden in den Einrichtungen des Sportleistungszentrums Wettkämpfe statt (z.B. Wasserball-Punktspiele). Für die Nutzung des Sportleistungszentrums werden bislang nur den Schulen Nutzungsentgelte berechnet. Andere Drittnutzer nutzen das Sportleistungszentrum kostenlos. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Sportvereinen, die andere städtische Sporteinrichtungen für ihr Training und ihre Wettkämpfe nutzen, ist dies nicht mehr akzeptabel. Von daher müssen aus Sicht der Verwaltung auch für das Sportleistungszentrum in Zukunft Betriebskostenzuschüsse von Drittnutzern erhoben werden. Die in Anlage 1 dazu vorgeschlagenen Betriebskostenzuschüsse sind angelehnt an die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Schulsporthallen und Bäder. Da die Sporteinrichtungen im Sportleistungszentrum teilweise hoch spezialisierte Ausstattungen enthalten, sind die Betriebskostenzuschüsse an einzelnen Stellen etwas höher angesetzt. Im Zuge der Einführung der Betriebskostenzuschüsse sollen auch die Benutzungsbedingungen für das Sportleistungszentrum, die seit Eröffnung des Sportleistungszentrums Gültigkeit haben, modernisiert und an heutige Standards angepasst werden.

Die Verwaltung hat die Anpassung der Benutzungsbedingungen und die Erhebung von Betriebskostenzuschüssen von Drittnutzern im Vorfeld mit dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. und dem Stadtsportbund Hannover e.V. besprochen. Von dort wurde Zustimmung signalisiert.

15.5
Hannover / 26.11.2012

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum

Stand: 01.01.2013

Die nachfolgenden Benutzungsbedingungen regeln die Nutzung des Sportleistungszentrums, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a, 30169 Hannover, (im Folgenden: SLZ) im Rahmen eines Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (im Folgenden: Nutzungsverhältnis). Sie werden Teil eines jeden zur Benutzung des Sportleistungszentrums geschlossenen Vertrages. Sie werden dem/der Mieter/-in oder Nutzer/-in bei Vertragsschluss in schriftlicher Form ausgehändigt, im Fall eines schriftlichen Vertragsschlusses als Anlage zu dem schriftlichen Vertrag als dessen Bestandteil.

Der Zweck des Sportleistungszentrums ist die Förderung des Leistungssports. Eine Vermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit dadurch der vorrangige Zweck nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf die Nutzung des Sportleistungszentrums oder Teilen des Sportleistungszentrums sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Hannover, Büro Oberbürgermeister, Bereich Sport, Bäder und Eventmanagement, Trammplatz 2, 30159 Hannover (im Folgenden: LHH) einzureichen.

§ 1 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Die jeweils von dem Nutzungsverhältnis betroffenen Teile des SLZ werden dem/-r Nutzer/-in zu Beginn des Nutzungszeitraums bereitgestellt. Das Recht zur Nutzung besteht nur für die in dem jeweiligen Vertrag geregelte Nutzungsart. Mit der Bereitstellung ist die kostenlose Überlassung der vorhandenen Sportgeräte verbunden. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren) werden nicht gestellt.
- (2) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der LHH (insbesondere Betriebsleiter, Hallen- und Platzwart) Folge zu leisten. Er/sie hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel, Funktionsstörungen und Beschädigungen an der Einrichtung sind beim Betriebspersonal der LHH unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Einrichtungen sind nach Abschluss der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Benutzte Sportgeräte sind in die Geräteräume zurück zu bringen.
- (3) Im SLZ ist das Rauchen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Sport- und Sportfunktionsräume nicht gestattet. Die Verwendung von Glas oder Glasflaschen ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet.
- (4) Das Einbringen von dauerhafter Werbung in die Einrichtung ist nicht gestattet. Temporäre Werbung bedarf der Genehmigung durch die LHH.
- (5) Alle Sporträume sind nur mit sportgerechter Kleidung (Sportschuhe mit nicht färbender Sohle) zu betreten. Es gilt ein generelles Klebemittelverbot (z.B. Handballwachs).
- (6) Betrunkene Personen und solchen Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Nutzung der Sportfunktionsräume untersagt.
- (7) Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des SLZ untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und sonstige Assistenztiere. Die Mitnahme dieser Tiere ist auf den Außenbereich, das Foyer und den Straßenschuhgang beschränkt. Eine Mitnahme in die Nass- und Umkleidebereiche sowie in die Sportfunktionsräume ist nicht gestattet.

- (8) Das Einstellen von Fahrrädern im Gebäude sowie das Lagern nicht hauseigener Gegenstände ist nicht erlaubt.
- (9) Es obliegt dem/-r Nutzer/-in, vor Nutzungsbeginn sicherzustellen, dass für Notfälle ein funktionsfähiges Notruftelefon zur Verfügung steht.
- (10) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die Art der Nutzung und die voraussichtliche Anzahl der an der Nutzung teilnehmenden Personen (Sportler/-innen und Zuschauer/-innen) zu benennen. Auf Aufforderung ist der/die Nutzer/-in verpflichtet, der LHH die Gesamtzahl der Personen, die tatsächlich an der Nutzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu benennen.
- (11) Die LHH ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, als Störer auftreten oder sich den Weisungen der LHH und ihren Bediensteten widersetzen. In gravierenden Fällen kann die LHH ein zeitlich länger befristetes oder unbefristetes Hausverbot aussprechen.

§ 2 Nutzung besonderer Einrichtungen des Sportleistungszentrums

- (1) Benutzung der Schwimmhalle

Die LHH stellt keine Wasseraufsicht für die Schwimmhalle. Eine Nutzung der Schwimmhalle ohne Wasseraufsicht ist untersagt. Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Nutzung der Schwimmhalle nur im Beisein einer Wasseraufsicht erfolgt. Die Aufsichtspersonen müssen über die Fähigkeit zum Retten (DLRG Rettungsschein) verfügen und Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrschen. Der Nutzer hat sich die Befähigung der Aufsichtsperson vor dem Beginn der Nutzung der Schwimmhalle nachweisen zu lassen und den Nachweis schriftlich zu dokumentieren.

Die Aufsichtsfunktion kann nur dann durch Sportler/-innen im Rahmen der Nutzung der Schwimmhalle ausgeübt werden, wenn diese über die zuvor genannte Eignung verfügen und während der Ausübung der Aufsicht nicht selber an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Ausübung der Aufsicht muss vom Beckenrand aus erfolgen. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Aufsichtsperson hierüber zu informieren. Die Information ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Schwimmhallenschlüssel wird lediglich an qualifizierte Personen herausgegeben, die im Nutzungsvertrag benannt sind. Qualifizierte Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Sportlehrkräfte im Rahmen ihrer Berufsausübung, Trainer/-innen und Leistungssportler/-innen aus dem Schwimmbereich. Die Schlüsselrückgabe muss durch die im Vertrag benannte Person erfolgen. Sie erfolgt am Empfang des Sportleistungszentrums.

Das Benutzen der Schwimmhalle ist nur mit Badebekleidung erlaubt. Das Betreten des Bades ist nur barfuss, mit Badelatschen oder Plastiküberschuhen gestattet. Zum Umkleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Jede/-r Badbenutzer/-in hat sich vor Betreten der Schwimmhalle in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Menschen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten dürfen das Bad nicht benutzen.

Die Schwimmbeckentiefe im Hubbodenbereich kann zwischen 1,35m und 1,80m variiert werden. Hierdurch kann das Becken in einen Nichtschwimmer- und einen Schwimmerbereich unterteilt werden. Die Inbetriebnahme des Hubbodens darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen. Sie darf nur erfolgen, wenn sich keine Schwimmer/-innen im Becken aufhalten. Sofern ein Nichtschwimmerbereich betrieben wird, ist er von dem Schwimmerbereich durch eine Sicherheitsleine abzutrennen.

(2) Nutzung der Krafräume

Ein Krafraum darf nur in Gegenwart eines lizenzierten Übungsleiters genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Krafräume auch in Gegenwart einer durch eine/-n lizenzierte/-n Übungsleiter/-in zuvor eingewiesene Person genutzt werden. Die Einweisung der jeweiligen Person ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Nutzung des Krafraumes durch Einzelpersonen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Sofern nicht im der Nutzung zu Grunde liegenden Vertrag besonders vorgesehen, bedarf die Öffnung des SLZ für die Öffentlichkeit, d.h. einer unbestimmten Anzahl von Besuchern, einer besonderen vorherigen Erlaubnis der LHH. Diese Öffnung für die Öffentlichkeit wird im Folgenden „Veranstaltung“ genannt.
- (2) Diese Erlaubnis kann die Berechtigung umfassen, in Vorräumen des Sportleistungszentrums unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke zum Verkauf bzw. zum Verzehr vor Ort anzubieten. Für die Erlaubnis wird ein gesondertes Genehmigungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Im gesamten SLZ darf in diesem Fall nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Bei Verstoß ist eine Ordnungsgebühr nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Nutzer auf der genutzten Fläche und den genutzten Räumen verbleibenden Müll auf seine Kosten zu entsorgen.
- (3) Sollte der/die Nutzer/-in die überlassenen Räume über das übliche Maß hinaus verschmutzen, so dass eine besondere Reinigung erforderlich ist, wird dieses durch die LHH durchgeführt und dem/der Nutzer/-in in Rechnung gestellt.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 schließt gegebenenfalls andere gesetzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.

§ 4 Betriebskostenzuschuss

- (1) Der/die Nutzer/-in hat für die Nutzung der Einrichtung einen Betriebskostenzuschuss für die Nutzung gem. Anlage 1 zu entrichten, der nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- (2) Für Nutzungen, die unter die Regelungen des Vertrages mit dem Landessportbund Niedersachsen und der LHH fallen, sowie Nutzungen der Landeschulbehörde Hannover im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“-Wettkämpfen, wird kein gesonderter Betriebskostenzuschuss nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Von der Erhebung der Betriebskostenzuschüsse kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Betriebskosten tatsächlich nicht oder nur in einem geringen Maße entstanden sind oder ein besonderes öffentliches Interesse an der konkreten Nutzung besteht. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Voraussetzung in seinem Antrag nachzuweisen.

§ 5 Haftung des/der Nutzers/-in und der Landeshauptstadt

- (1) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, die sich aus der jeweiligen Nutzung ergebende Verkehrssicherung zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere die fachgerechte Sicherung von gegebenenfalls aufgebauten Sportgeräten und die Überwachung der Aktivitäten der Benutzer. Der/die Nutzer/-in hat die Landeshauptstadt von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht entstehen, freizustellen.

- (2) Der/die Nutzer/-in haftet für erforderliche Reparatur- und Reinigungsarbeiten, die durch eine über den zweckmäßigen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Räume, Anlagen und sonstigen Sachen entstehen. Hierzu zählt insbesondere eine übermäßige Verschmutzung, Beschädigung oder Abnutzung.
- (3) Er/Sie haftet darüber hinaus für während der Nutzung durch ihn oder Dritte, die mit seinem Willen die genutzten Flächen und Räume betreten, schuldhaft verursachte sonstige Schäden. Er/Sie kann sich im Verhältnis zur LHH nicht auf die Haftung Dritter berufen.
- (4) Weiter haftet der/die Nutzer/-in verschuldensunabhängig für den Verlust ihm/ihr ausgehändigter Schlüssel. Sollte in Folge eines solchen Verlustes eine Auswechslung der Schließanlage erforderlich sein, so haftet er/sie auch für die hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, Schäden, Verschmutzungen und Abnutzungen im Sinne des Absatzes 2, sonstige Schäden im Sinne des Absatzes 3 und den Verlust von Schlüsseln im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die LHH kann verlangen, dass der/die Nutzer/-in eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden nachweist, wenn die Nutzung eine Veranstaltung im Sinne des § 3 umfasst.
- (7) Die LHH haftet nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die LHH haftet ferner nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (8) Die Beschränkung sowie der Ausschluss nach Absatz 7 gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die LHH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Kündigung

- (1) Sowohl die Landeshauptstadt als auch der/die Nutzer/-in können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der rechtzeitigen Kündigung erlöschen die gegenseitigen Ansprüche. Andernfalls hat der/die Nutzer/-in den vollen Betriebskostenzuschuss, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, zu entrichten. Nutzer/-innen, die auf Grund einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung das SLZ regelmäßig, das heißt in regelmäßig wiederkehrenden Abständen nutzen, werden von der Pflicht zur Leistung des Betriebskostenzuschusses auch frei, wenn sie eine Woche vor der jeweiligen Nutzung schriftlich mitteilen, dass sie auf die Nutzung verzichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Mitteilung.
- (3) Die LHH ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn
 - der vereinbarte Betriebskostenzuschuss nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet wurde.
 - der/die Nutzer/-in falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses macht.
 - der/die Nutzer/-in wiederholt Auskünfte nach § 1 Abs. 9 nicht erteilt.

- der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstößt. Der/die Nutzer/-in muss sich insoweit das Verhalten Dritter, die mit seinem Wissen die genutzten Räume betreten, zurechnen lassen.
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der LHH zu befürchten ist.
 - Gründe vorliegen, die eine Nutzung für den Katastrophen- und Zivilschutz erfordern.
 - der LandesSportBund Niedersachsen e.V. ein durch gesonderten Vertrag begründetes vorrangiges Nutzungsrecht geltend macht.
- (4) Falls die LHH von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzer/-in keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen von diesen Benutzungsbedingungen (Individualabreden) bedürfen der Schriftform.
- (2) Die diesen Nutzungsbedingungen beigefügte Anlage ist Bestandteil der Bedingungen.
- (3) Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Betriebskostenzuschüsse für das Sportleistungszentrum der Landeshauptstadt Hannover

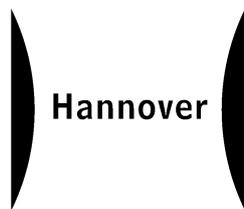
- Nutzergruppe A:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sind)
- Nutzergruppe B:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied in einem Landes-sportbund des DOSB sind), Schulen, Dienstsport der Polizei oder Feuerwehr Hannover, Bundeswehr, sonstige gemeinnützige Organisationen
- Nutzergruppe C:** sonstige Nutzer/-innen (u.a. kommerzielle Nutzer/-innen)

	Nutzergruppe A	B	C
- Preise je 60min -			
1. Schwimmhalle (10x 50m Bahnen oder 20x 25m Bahnen)			
1 Bahn (50m)	5,40 €	7,20 €	-
1 Bahn (25m)	3,80 €	5,80 €	-
2. Leichtathletik Sporthalle			
Gesamt (4-Segmente, 200m Rundlaufbahn, Hoch- u. Weitsprung)	20,00 €	24,00 €	88,00 €
1 Hallensegment (460m ²)	5,00 €	6,00 €	22,00 €
130m Laufschauch (110m Bahn)	5,00 €	6,00 €	12,00 €
3. Judo-Halle (Dojo)	6,00 €	7,00 €	-
4. Geräteturnhalle	10,00 €	12,00 €	-
5. Bodenturnhalle	6,00 €	7,00 €	-
6. Kraftraum	5,00 €	6,00 €	-
7. Seminarraum	3,00 €	4,00 €	15,00 €
8. Dusch- und Umkleideraumnutzung (ohne Sport-/Schwimmbhallennutzung) pro Person pauschal je Nutzung	1,00 €	1,50 €	2,50 €
9. Nutzungspreis für individuelle Einzelnutzungen	5,00 € je Nutzung		
Ein/-e Nutzer/-in der Nutzergruppe A oder B kann eine Sportfläche individuell außerhalb der Kader- und Schulsportnutzungen und innerhalb der Gebäude Öffnungszeiten nutzen. Die Nutzung ist im voraus als 10er Karte zu erwerben.			

Das **Genehmigungsentgelt** gemäß § 3 beträgt für **Nutzer der Gruppe A 25 €**, für **Nutzer/-innen der Gruppe B 50 €**. Das **Ordnungsgeld** nach § 3 beträgt **150 €**, unabhängig von der Nutzergruppe.

- Alle Beträge inklusiv der gültigen Mehrwertsteuer -

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2607/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen

Antrag,

1. die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierungen zu beschließen.
2. die Verwaltung zu ermächtigen, über die Bewilligung von Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000 € nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zu entscheiden und bewilligte Fördermittel auszuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe Drs. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Leitlinien und Kostenrahmen des Programms beruhen auf einem Beschluss des Verwaltungsausschusses (Haushaltsbegleitantrag der Drs. 0392/2012, Anl. 12). Der Kostenrahmen ist für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 mit je 850.000 € angesetzt. Davon sind für das Jahr 2013 280.000 € für die Umsetzung der Förderrichtlinie vorgesehen.

Begründung des Antrages

Anlass und Zweck der Fördermaßnahme

Seit Ende der 1980er Jahre gibt es für die LHH ein Altlastenverzeichnis, das seit der Regionsbildung im Jahr 2001 von der Region Hannover als zuständiger Bodenschutzbehörde geführt wird. Auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) liegt die Verantwortung für die Ersterkundung von Verdachtsflächen bei der Region, für vertiefende Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen hingegen bei den

jeweiligen Grundstückseigentümern sofern der Verursacher nicht greifbar ist. Weist die Behörde durch orientierende Untersuchungen einen Anfangsverdacht nach, wird der Grundstückseigentümer auf Anordnung der Region zu weiterführenden Untersuchungen und im ungünstigsten Fall zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet.

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss-Drs. 0392/2012 (dortige Anlage 12) Leitlinien für ein Altlastensanierungsprogramm beschlossen, mit dem neben Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen für stadt eigene Projekte auch Maßnahmen privater Grundstückseigentümer gefördert werden sollen. Auf Antrag sollen privaten Grundstückseigentümern Zuschüsse für erforderliche Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gewährt werden, sofern sie nicht Verursacher des Schadens sind.

Zu diesem Zweck wurde der Kostenrahmen des Programms ab Haushaltsjahr 2013 mit 1 Mio. € pro Jahr angesetzt. In der Umsetzung steht das Programm jedoch jahrweise unter dem Vorbehalt eines Ratsbeschlusses zur Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel. Im Verwaltungsvorschlag für das Haushaltsjahr 2013 und in der entsprechenden mittelfristigen Finanzplanung wurden jeweils 850.000 € für die systematische Erkundung stadteigener Verdachtsflächen sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt.

Als Voraussetzung einer städtischen Förderung von Sanierungsmaßnahmen hat der o.g. Gremienbeschluss formuliert, dass private Grundstückseigentümer Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen) dann erhalten können, wenn entweder die Finanzierung der Maßnahmen zu einer unbilligen Härte für sie führt oder sie die Sanierung in einem höheren Standard betreiben als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für die Förderung von Detailuntersuchungen hat der o.g. Beschluss keine nähere Voraussetzung festgelegt.

Mit dem o.g. Beschluss hat der Verwaltungsausschuss die Verwaltung beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine Förderrichtlinie zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Umsetzung

Die Verwaltung schlägt vor – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Haushalt 2013 und seiner Genehmigung durch die Landesregierung im Jahr 2013 280.000 € für die Förderung von privaten Eigentümern bereit zu stellen. In Umsetzung des Arbeitsauftrags aus der Beschluss-Drs. 0392/2012 legt die Verwaltung hiermit die erarbeitete Förderrichtlinie für die Bewilligung der Zuschüsse vor.

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte können danach unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen Zuschüsse für weiterführende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) beantragen, zu denen sie von der Region Hannover verpflichtet werden. Gefördert werden grundsätzlich natürliche Personen. Ausnahmen sind möglich und werden dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Ferner kann dieser Personenkreis nach Maßgabe der in dem o.g. Gremienbeschluss bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen) erhalten, soweit diese von der Region Hannover angeordnet worden sind bzw. der Betroffene sich zu einer solchen Maßnahme in einem Sanierungsvertrag mit der Region Hannover verpflichtet hat. Auch hier sind Ausnahmen hinsichtlich des Personenkreises möglich, die ebenfalls dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abweichend von der im o.g. Beschluss formulierten Förderbedingung der „unbilligen Härte“ schlägt die Verwaltung vor, als Fördervoraussetzung bereits eine „besondere Belastung“ als

ausreichend zu erachten. Dem liegt zu Grunde, dass es im Falle einer „unbilligen Härte“ bereits aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit voraussichtlich nicht zu einer Inanspruchnahme des Betroffenen durch die Region Hannover kommen würde. Es wird vorgeschlagen, eine besondere Belastung dann anzuerkennen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers die in Anlehnung an die Regelsätze des SGB XII multipliziert mit einem von der Verwaltung bestimmten Faktor und der Vermögensfreigrenzen des SGB II zu ermittelnden Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Höhe des Faktors wird jedes Jahr in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Anzahl der eingegangenen Anträge ermittelt. Als Höchstbetrag wird sich die Verwaltung an den Fördersätzen bei der Bewilligung der Anträge bei der De-Haen-Sanierung orientieren (dort das 4,2-fache der Regelsätze).

Die in dem o.g. Beschluss formulierte Förderbedingung, wonach Sanierungsmaßnahmen – unabhängig von einer etwaigen besonderen Belastung - auch dann förderfähig sind, wenn sie in einem höheren Standard betrieben werden als gesetzlich vorgeschrieben, ist wie folgt konkretisiert worden: Es sind die Sanierungsmaßnahmen förderfähig, die zu Zwecken der Vorsorge in einem höheren Standard betrieben werden, als dem aus Sicht der Gefahrenabwehr erforderlichen und von der Region Hannover geforderten Umfang. Als Rahmen dienen die in der Bauleitplanung der LHH festgelegten Maßnahmen. Förderfähig sind hier nur die Mehrkosten, die für den über das erforderliche Maß der Gefahrenabwehr hinausgehenden Teil der Maßnahme entstehen (d.h. also nicht die Kosten der Gesamtmaßnahme).

Die Verwaltung schlägt für die weiterführende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) und für die Sanierungsmaßnahmen (Sicherung und Dekontamination) jeweils die Übernahme von bis zu 50 % der Kosten vor.

Um eine zügige Bearbeitung der Anträge und zeitnahe Auszahlung der Zuwendungen zu gewährleisten, beantragt die Verwaltung die Ermächtigung des Rates, Zuwendungen von max. 10.000 € nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie bewilligen und auszahlen zu können.

Die Verwaltung erteilt die Förderzusage in Gestalt eines Bewilligungsbescheides. Dieser enthält die genaue Bezeichnung des Förderungsgegenstands sowie den bezuschussten Kostenanteil (in Prozent), einschließlich der Auszahlungsmodalitäten.

67.1
Hannover / 15.11.2012

Anlage 1 zur Drucksache Nr.

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierung (Stand: 31.10.2012)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von bestimmten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) notwendigen Altlastenuntersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig unter den in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind

- 2.1 vertiefende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (sog. Detailuntersuchungen) nach § 9 Abs. 2 BBodSchG,
- 2.2 Sanierungsmaßnahmen (Sicherung oder Dekontamination einschließl. Planungsleistungen) im Sinne des § 2 Abs. 7 BBodSchG.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können grundsätzlich nur an natürliche Personen gewährt werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen können abweichend von dieser Festlegung auch andere Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu untersuchende bzw. zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befinden. Dem steht eine Erbbauberechtigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers am betroffenen Grundstück gleich. Es werden nur Grundstücke berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erworben wurden und im Stadtgebiet der LHH liegen.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen, die von der Region Hannover gemäß § 9 Abs.2 BBodSchG (Detailuntersuchung) bzw. gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG (Sanierung) gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller angeordnet worden sind oder zu denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem Vertrag mit der Region Hannover verpflichtet hat.
- 4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller der Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Grundwasserverunreinigung ist bzw. die den Gefahrenverdacht begründenden Umstände zu vertreten hat. Stellt sich dies erst nachträglich heraus, so hat der Antragsteller eine bereits gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

4.4 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Maßnahme muss mit der Region Hannover abgestimmt sein. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist die Maßnahme zügig umzusetzen. Der Förderbescheid erlischt, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wurde.

4.5 Sanierungen (Ziffer 2.2) sind förderfähig, wenn zusätzlich zu den Ziffern 4.1 bis 4.4

- eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt worden und die Sanierungsmaßnahme danach erforderlich ist

und entweder

- die Sanierung zu Zwecken der Vorsorge in einem höheren Standard betrieben wird als dem aus Sicht der Gefahrenabwehr erforderlichen und von der Region Hannover geforderten Umfang. Der Vorsorgerahmen orientiert sich an der Vorgehensweise in der Bauleitplanung der LHH. Förderfähig sind die Mehrkosten, die für den über das erforderliche Maß hinausgehenden Teil der Maßnahme entstehen.

oder

- die Kosten der Sanierung zu einer besonderen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führen.

Dies bestimmt sich unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Anlehnung an die Regelsätze des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und der Vermögensfreigrenzen des § 12 Abs. 2 SGB II.

Grundlage für die Beurteilung einer besonderen Belastung sind in Bezug auf die Einkommensverhältnisse folgende Regelsätze des SGB XII:

Haushaltsvorstand:	374 €
Ehe-/LebenspartnerIn:	337 €
Kind ab 18 Jahre	299 €
Kind bis 17 Jahre	287 €

Der hieraus folgende fiktive Einkommensregelsatz wird mit einem Faktor multipliziert, dessen Höhe die Verwaltung in jedem Förderjahr nach Ende der Antragsfrist (Ziffer 6.2) unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der eingegangenen Anträge festsetzt.

Eine besondere Belastung liegt vor, wenn das Einkommen den um den Faktor multiplizierten fiktiven Einkommensregelsatz nicht übersteigt und das zu berücksichtigende Vermögen unterhalb des Vermögensfreibetrags liegt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Kosten der Maßnahme.

5.3 Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung sind insbesondere die ökologische Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme, die wirtschaftliche Situation der beantragenden Person sowie das Interesse an einer Vielzahl von Zuwendungsempfängern zu berücksichtigen.

6. Antragsverfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, OE 67.12 Baugrund, Boden, Grundwasserschutz, Prinzenstraße 4, 30159 Hannover

- 6.2 Die Zuwendung ist schriftlich für das Förderjahr 2013 bis zum 31.06.2013, für die Folgejahre grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle) zu beantragen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können je nach Ausmaß und Gefährlichkeit der Verunreinigung nur dann bearbeitet und ggf. bewilligt werden, sofern noch Haushaltsmittel für das Förderjahr zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen,
- Lageplan (Kartenauszug),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- die Anordnung bzw. der Vertrag mit der Region Hannover,
- Angebot und Kostenschätzung eines fachlich geeigneten Gutachters zu den Kosten der beantragten Fördermaßnahme.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der LHH abrufbar. Sie können auch schriftlich oder telefonisch (Tel. 0511-168-40602) bei der Bewilligungsstelle angefordert werden

7. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Nach Eingang und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet die Bewilligungsstelle über den Antrag. Eine Förderung wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid in Gestalt einer Förderzusage bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich begründet.

Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage ist daran gekoppelt, das mit der Maßnahme spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird.

- 7.2 Die Auszahlung der Fördermittel ist grundsätzlich nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids und Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage einer Dokumentation, der Untersuchungsergebnisse und der Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle schriftlich anzufordern. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag ausgezahlt. In besonderen Fällen sind Abschlagszahlungen möglich.
- 7.3 Sofern das Ergebnis einer Detailuntersuchung (Ziffer 2.1) den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht bestätigt, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten nach Maßgabe des § 24 BBodSchG bei der Region Hannover zu stellen. Werden dem Antragsteller die Kosten seitens der Region Hannover erstattet, so sind die von der LHH gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen. Mit gegenteiligem Bescheid der Region werden die anteiligen Kosten der Maßnahme -vorbehaltlich Zf. 4.3 - von der LHH übernommen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung, einschließlich ihrer Verzinsung, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

9. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2759/2012

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als **Anlage 1** beigefügte *Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007* zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Fachvereinigung Taxi und Mietwagen – (GVN) hat eine Änderung der seit dem 01.12.2011 geltenden Beförderungsentgelte beantragt.

Der Antrag wird begründet mit:

- der Erhöhung der Kosten für die Fahrzeugbeschaffung,
- erhöhten Kosten für Reparatur und Wartung der Fahrzeuge,
- höheren Kosten bei der Kfz-Versicherung, insbesondere für den städtischen Bereich
- gestiegene Vermittlungskosten der Taxizentrale
- den anhaltenden Kostensteigerungen für Treibstoffe

Mit der als **Anlage 1** beigefügten *Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover* soll die Rechtsgrundlage für die beantragte Entgelterhöhung geschaffen werden.

Der beantragte Taxitarif behält seine Struktur. Für den Grundpreis und das Entgelt für die Fahrleistung wird eine Erhöhung von jeweils 0,10 € beantragt. Die Entgelte für Wartezeiten und Zuschläge für Kombi- und Großraumtaxen sollen unverändert bleiben. Der Sondertarif anlässlich von Großveranstaltungen für die Strecke zwischen dem Flughafen Hannover-Langenhagen und dem Messegelände und umgekehrt soll um 2,00 € angehoben werden

In der Übersicht stellen sich die Tarifänderungen wie folgt dar:

	Werktags von 06.00 – 22.00 Uhr aktuell	Werktags von 22.00 – 06.00 Uhr, sonn- und feiertags von 0.00 – 24 Uhr aktuell	Werktags von 06.00 – 22.00 Uhr beantragt	Werktags von 22.00– 06.00 Uhr, sonn- und feiertags von 0.00 – 24 Uhr beantragt
Grundpreis	2,50 €	2,50 €	2,60 €	2,60 €
1. – 3. Kilometer	1,70 € / km	1,80 € / km	1,80 € / km	1,90 € / km
Alle weiteren Kilometer	1,50 € / km	1,60 € / km	1,60 € / km	1,70 € / km
Messe – Flughafen	43,00 €	43,00 €	45,00 €	45,00 €
Weitere Wartezeit	24,00 € / h	24,00 € / h	24,00 € / h	24,00 € / h
Großraum- /Kombizuschlag	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Diese Fahrpreiserhöhung wirkt sich für beispielhaft genannte Entfernungen wie folgt aus:

Km	Neu- Tag	Neu- Nacht	Alt- Tag	Alt- Nacht	Differenz zu Tag alt	Differenz zu Nacht alt	Differenz zu Tag %	Differenz zu Nacht %
1	4,40€	4,50€	4,20€	4,30€	0,20€	0,20€	4,76%	4,65%
2	6,20€	6,40€	5,90€	6,10€	0,30€	0,30€	5,08%	4,92%
3	8,00€	8,30€	7,60€	7,90€	0,40€	0,40€	5,26%	5,06%
4	9,60€	10,00€	9,10€	9,50€	0,50€	0,50€	5,49%	5,26%
5	11,20€	11,70€	10,60€	11,10€	0,60€	0,60€	5,66%	5,41%
10	19,20€	20,20€	18,10€	19,10€	1,10€	1,10€	6,08%	5,76%
15	27,20€	28,70€	25,60€	27,10€	1,60€	1,60€	6,25%	5,90%
20	35,20€	37,20€	33,10€	35,10€	2,10€	2,10€	6,34%	5,98%

Zu dem Antrag des GVN wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Gewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt, das Mess- und Eichwesen Niedersachsen und die Region Hannover angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Tarifänderung erhoben.

Die Überprüfung des Antrags durch die Stadtverwaltung hat Folgendes ergeben:

1. Zur Prüfung der Kostensteigerungen wurde auf die öffentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Bezogen auf den Zeitraum des letzten Antrages auf Tarifierhöhung im Juni 2010 stiegen die Kraftstoffkosten um 18,35 %, die Kosten der Lebenshaltung (Verbraucherpreisindex) um 4,71 % und der Kraftfahrerpreisindex um 7,35 %.

	2010	2011	10/2012	Änderung 2010 – 10/2012
Kraftfahrerpreisindex	111,6	116,3	119,8	7,35 %
Kraftstoffpreisindex	116,1	128,9	137,4	18,35 %
Verbraucherpreisindex	108,2	110,7	113,3	4,71 %
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, 07/2012; Basis 2005=100				

Die tariflichen Monatsverdienste sind von 2008 bis 2011 im Dienstleistungsbereich um 4,18 % und in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung um 4,64 % gestiegen. Die Steigung der tariflichen Monatsverdienste vom Juli 2011 bis Juli 2012 betrug weitere 3,2 %. Die Einkommensentwicklung im Taxigewerbe sollte in ähnlichem Umfang wie in anderen Dienstleistungsbereichen erfolgen. Dazu trägt die beantragte Tarifänderung bei.

2. Die Fahrpreise des Großraum-Verkehr Hannover (GVH) sind seit 2008 durchschnittlich wie folgt erhöht worden:

Jahr	Erhöhung im Durchschnitt in %
2008	3,10 %
2009	4,00 %
2010	2,00 %
2011	2,49 %
2012	2,43 %
2013	3,10 %

Angesichts dieser Preisentwicklung hält die Verwaltung die vorgeschlagene Fahrpreiserhöhung für angemessen.

Im Vergleich zu der Fahrpreisgestaltung anderer Ballungsräume liegen die hannoverschen Taxentarife nach der Erhöhung weiterhin im mittleren Tarifbereich. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tarifstruktur in vergleichbaren Städten:

	Grundpreis	Km-Preis 1	Km-Preis 2	Wartezeit	Gesamtpreis für 2 km
Hannover	2,60 € 2,60 € N (incl. 55,55 m bzw. 52,63 m N und 15 sec. Wartezeit)	1,80 € 1,90 € N	1,60 € 1,70 € N (ab dem 4. km)	24,00 €	6,20 € 6,40 € N
Essen	3,00 €	2,00 €	1,75 € 1,85 € N	6,00 €	6,75 € 6,85 € N
Köln	2,65 €	1,65 €	1,75 €	24,00 €	6,05 €
Braunschweig	2,70 €	1,90 €	1,40 € (ab dem 4. km)	22,60 € (ab 91 sec)	6,00 €
Dortmund	2,80 € 3,00 € N	1,80 € 1,95 € N	1,50 € 1,65 € N (ab dem 2. km)	22,00 €	6,10 € 6,60 € N
Frankfurt am Main	2,80 € 3,30 € N	1,75 € 1,85 € N	1,60 € 1,75 € N (ab dem 11. km)	25,00 € 33,00 € N	6,30 € 7,00 € N
Nürnberg	2,90 €	2,80 €	1,40 € (ab dem 2. km)	24,00 € (ab 241 sec)	7,10 €

N = Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit Vertretern des Taxigewerbes und der Region Hannover abgestimmt. Ein gleichlautender Antrag wurde vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe e.V. auch an die Region Hannover gerichtet. Die Region Hannover hat angekündigt, die beabsichtigten Änderungen zum 01.02.2013 in gleicher Weise vorzunehmen. Um eine Einheitlichkeit der Tarife zu gewährleisten, sollte in der Landeshauptstadt Hannover die Umsetzung ebenfalls zum 01.02.2013 erfolgen. Der Verordnungsentwurf sieht das Inkrafttreten am Monatsersten nach der Verkündung vor.

Als **Anlage 2** ist eine Gegenüberstellung von den geltenden und den vorgeschlagenen neuen Regelungen beigefügt

32.1
Hannover / 03.12.2012

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), geändert durch Verordnung vom 14.11.2012 (Nds. GVBl. S. 444) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S.279) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____.2012 folgende Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 €. In diesem Preis ist

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden,
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden

enthalten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 €

- a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers
 - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,56 m,
 - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m,
- b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers
 - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m,
 - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m .“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „43,00 €“ durch den Betrag „45,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreis-
anzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustel-
len. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten
Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den

Verordnung alte Fassung

Verordnung neue Fassung

§ 2 Allgemeiner Fahrpreis	§ 2 Allgemeiner Fahrpreis
<p>(1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die TaxifahrerIn die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,50 €. In diesem Preis ist a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden, b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,55 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.</p>	<p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 €. In diesem Preis ist a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden, b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.</p>
<p>(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,55 m, b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 66,66 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m.</p>	<p>(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,56 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m, b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m, bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m.</p>
<p>(6) Für die Wartezeit werden je angefangene 15 Sekunden 0,10 € berechnet. Der Fahrpreis für die Wartezeit wird fällig, sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke oder innerhalb dieser Fahrstrecke eine Wartezeit von 15 Sekunden überschritten werden. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>

§ 4
Besondere Beförderungsentgelte

(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 43,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4
Besondere Beförderungsentgelte

(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 45,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.

(2) *unverändert*

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2860/2012)

Eingereicht am 12.12.2012 um 10:35 Uhr.

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss,
Ratsversammlung**

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 2759/2012 (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt ergänzt:

Antrag, die als Anlage 1 beigefügte Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – Taxi Tarif – vom 15. Februar 2007 zu beschließen.

Im Vorfeld der nächsten Beratungen zur Änderung des „Taxi Tarif“ ist ein schlüssiges und attraktives Konzept für die Bepreisung sowie für die Bedienung von Kurzstrecken, v.a. auch im Zusammenhang für Personen mit Abonnements wie Hannovermobil-Nutzer oder ähnlichen Angeboten, vorzulegen.

Begründung:

Durch die nun zu beschließenden Veränderungen des Taxi Tarif wird weiterhin keine attraktive Lösung für Kurzstrecken angeboten. Menschen, die in der Landeshauptstadt Hannover unterwegs sind, nutzen das Taxi aber weitestgehend für kürzere Strecken. Gerade ältere Menschen, die aus vielerlei Gründen auf das Taxi zurückgreifen müssen, fahren meist kurze Strecken. Die Anpassung der Tarife muss daher in der nächsten Beratungsrunde schlüssige und attraktive Angebote im Hinblick auf die Konditionen für die Nutzer von Kurzstrecken beinhalten.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 12.12.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2549/2012

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult - Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 944, 2. Änd. mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Es sind keine Belange berührt

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult hat am 23.11.2011 (Drs. 2079/2011) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 09.02.2012 bis 08.03.2012 statt. Während dieser Zeit ist keine Stellungnahme eingegangen.

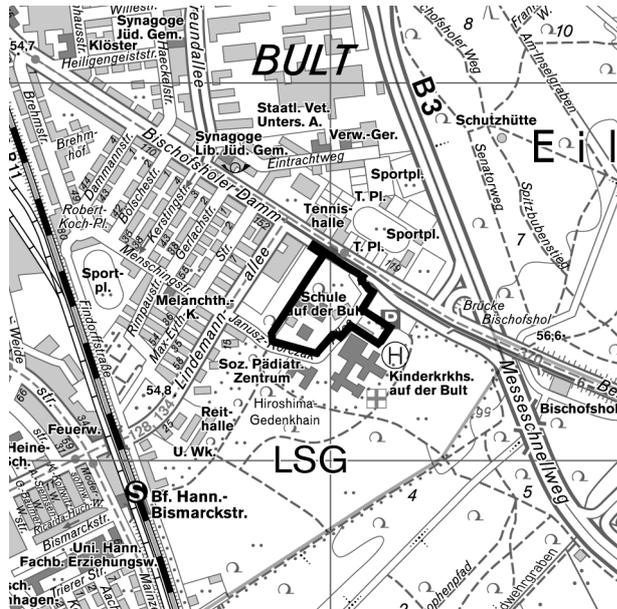
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 06.11.2012

Begründung mit Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung - Arrondierung Gesundheitszentrum Bult -



Stadtteil: Bult

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Schulgrundstück der Förderschule „Auf der Bult“, das unbebaute städtische Grundstück (Bolzplatz), das Grundstück mit der Einrichtung „Teen Spirit Island“ und der an diesen Grundstücken gelegene Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Bischofsholer Damm (bis zur Fahrbahnkante) sowie der Teil der Janusz-Korczak-Allee zwischen Bischofsholer Damm und Wendekreis Janusz-Korczak-Allee. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich den nord-westlichen Bereich des Grundstückes des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ (ca. 53 m in Nord-Süd-Richtung und 90 m in Ost-West-Richtung), der zwischen Parkplatz, Hub-schrauberlandeplatz und Janusz-Korczak-Allee liegt.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil I – Begründung	3
1. Zweck des Bebauungsplanes	3
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
3. Städtebauliche Ziele	4
3.1. Fläche für Gemeinbedarf - Förderschule	5
3.2. Sondergebiete Klinik	7
3.2.1 Nördliches Sondergebiet Klinik	8
3.2.2 Mittig gelegenes Sondergebiet Klinik	8
3.2.3 Östliches Sondergebiet Klinik	9
3.3 Verkehrsflächen	9
3.4 Flächen mit Geh- und Fahrrechten	9
3.5 Freiflächen	9
3.6 Gemeinschaftsstellplätze / Stellplätze	10
3.7 Planungsalternativen im Plangebiet bzw. bzgl. des Standortes	10
4. Verkehr und Erschließung	10
4.1 Verkehr	10
4.2 Ver- und Entsorgung	11
5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit	13
5.1 Lärmimmissionen / -emissionen	13
5.2 Naturschutz / Artenschutz / Eingriffsregelung	14
5.3 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
5.4 Boden	18

6. Gutachten	19
7. Vertragliche Regelungen (z.B. Grundstückskauf- bzw. Grundstücktauschvertrag)	19
8. Kosten für die Stadt	19
Teil II - Umweltbericht	20
1 Einleitung	20
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	20
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	20
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	21
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	22
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	22
2.3 Schutzgut Boden	24
2.4 Schutzgut Wasser	25
2.5 Schutzgut Luft und Klima	26
2.6 Schutzgut Landschaft	26
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	26
2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	27
3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands	27
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	27
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	27
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	27
4.2 Maßnahmen durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen	28
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
6 Zusätzliche Angaben	29
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	29
6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	29
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

Teil I – Begründung

1. Zweck des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens ist die geplante Ansiedlung der Sophienklinik am Bischofsholer Damm. Die in Hannover ansässige Sophienklinik beabsichtigt, ca. 6.900 m² städtische Grundstücksfläche am Bischofsholer Damm zu erwerben, um dort einen drei- bis viergeschossigen Klinikneubau zu errichten. Die Klinik unterhält heute zwei Standorte, die an diesem neuen Standort in einem modernen Gebäude zusammengefasst werden sollen.

Gleichzeitig plant die Region Hannover als Träger der „Förderschule emotionale und soziale Entwicklung auf der Bult“ (künftig Förderschule), das Gebäude der Förderschule durch einen Neubau unter Einbezug einer Teilfläche des benachbarten öffentlichen Grünzuges zu ersetzen.

Darüber hinaus sollen für die Stiftung „Hannoversche Kinderheilanstalt“, die Trägerin des Kinderkrankenhauses, des sozialpädiatrischen Zentrums sowie der Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ ist, auf Flächen nördlich des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ bauliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Mit den Planungen sind Flächenarrondierungen an dem von der Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ sowie dem von der Förderschule genutzten Grundstücke verbunden.

Für die Umsetzung dieser Planungsabsichten ist eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das zu beplanende Gebiet (ca. 4,4 ha) liegt südlich der Straße Bischofsholer Damm, auf Höhe der Stadtbahnhaltestelle Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“, zwischen der Janusz-Korczak-Allee und dem Verwaltungsgebäude der Deutschen Bahn AG sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Alte Bult“.

Seit den 80-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts ist auf den nördlichen Flächen der ehemaligen Pferderennbahn „Auf der Bult“ ein Zentrum für überwiegend medizinisch-therapeutische Einrichtungen entstanden. Es umfasst die Förderschule, die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“, das Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ und das Sozial-Pädiatrische Zentrum.

Der nördliche Teil des weitläufigen Schulgeländes der Förderschule ist nicht bebaut und durch alten Baumbestand und Spielflächen geprägt. Zwischen den Schulgebäuden ist der Schulhof versiegelt. Südlich der Gebäude sind Rasenflächen angelegt. Im Südwesten befindet sich auf dem Schulgrundstück ein Parkplatz.

Östlich an die Förderschule grenzt ein städtisches Grundstück an, auf dem die hannoversche Kinderheilanstalt die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ betreibt. Ein Erdwall grenzt die Freiflächen der Einrichtung von der Janusz-Korczak-Allee ab. Hier befindet sich ein Beach-Volleyball-Feld.

Direkt am Bischofsholer Damm wurde auf einem städtischen Grundstück ein Bolzplatz für die Patienten der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt und die Schüler und Schülerinnen der Förderschule angelegt. Der Bolzplatz ist an diesem Standort als temporäre Zwischenlösung vorgesehen. Der Bolzplatz ist ebenfalls umgeben von altem Baumbestand.

Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei eingeschossige Gebäude, von denen das eine als Netzstation für die Versorgung des Kinderkrankenhauses und das andere als Wirtschaftstraum des Kinderkrankenhauses dient. Die Freiflächen sind hier mit Rasen angelegt. Zur Janusz-Korczak-Allee steht eine Baumreihe. Vom nördlich gelegenen Parkplatz wird die Fläche durch eine Hecke abgegrenzt.

Insgesamt ist das Plangebiet geprägt durch Gebäude auf Grundstücken mit hohem Grünanteil und teilweise altem Baumbestand.

Südlich an das Plangebiet grenzen die Janusz-Korczak-Allee, daran das Kinderkrankenhaus und das Sozial-Pädiatrische Zentrum an. In südlicher und östlicher Richtung folgen Spiel- und Erholungsflächen, die im Landschaftsschutzgebiet HS12 „Alte Bult“ liegen.

Im Westen wird das Plangebiet von einem ca. 40 m breiten öffentlichen Grünzug begrenzt. In dem Grünzug, der durch alten Baumbestand geprägt ist, verläuft ein Weg, der eine Verbindung zwischen der Straße Bischofsholer Damm und den Spiel- und Erholungsflächen schafft.

Im Norden grenzt der Bischofsholer Damm an das Plangebiet. Auf der anderen Straßenseite befinden sich Sportflächen (Tennis- und Fußballplätze).

Unmittelbar nördlich der Erweiterungsfläche des Kinderkrankenhauses befindet sich ein öffentlich zugänglicher Parkplatz, der planungsrechtlich als Gemeinschaftsstellplätze den Sondergebieten Kinderkrankenhaus und Pädagogisch-Therapeutischem Zentrum zugeordnet ist.

Östlich der Erweiterungsfläche für das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz. Dieser dient dem Kinderkrankenhaus in der Notfallversorgung als Landeplatz.

• **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet weitestgehend Sonderbaufläche mit den Symbolen Krankenhaus, Schule und Kindertagesstätte sowie am westlichen und nördlichen Rand allgemeine Grünfläche fest. Im Umfeld des Plangebietes ist eine Hauptverkehrsstraße (Bischofsholer Damm), an der Lindemannallee eine gemischte Baufläche (nördl. der Janusz-Korczak-Allee) und eine Wohnbaufläche (südl. der Janusz-Korczak-Allee) dargestellt. Die allgemeine Grünfläche grenzt im Osten an die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes.

Für den nördlichen Bereich des neuen Sondergebietes Klinik stellt der Flächennutzungsplan allgemeine Grünfläche dar. Dabei ist aber zu beachten, dass im Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Darstellung erfolgt. Das geplante neue Sondergebiet Klinik erstreckt sich bis in die oben beschriebene Sonderbaufläche.

Die geplanten Festsetzungen der unterschiedlichen Sondergebiete sowie die Fläche für Gemeinbedarf sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

• **Bestehende Bebauungspläne**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 944 aus dem Jahr 1979. Dieser setzt im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Sondergebiete für ein Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum und ein Kinderkrankenhaus sowie eine Fläche mit Leitungsrechten zugunsten der Landeshauptstadt Hannover und Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und eine Grünverbindung fest. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944, ebenfalls aus dem Jahr 1979, wurde an der Art der baulichen Nutzung festgehalten. Zur Absicherung eines veränderten Bauprogramms wurden die Baugrenzen und die für die Erschließung notwendigen Verkehrsflächen teilweise neu ausgewiesen. Die Grünverbindung wurde als öffentlicher Grünzug festgesetzt.

3. Städtebauliche Ziele

Seit den 80-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts ist auf den nördlichen Flächen der ehemaligen Pferderennbahn „Auf der Bult“ ein medizinisch-therapeutisches Zentrum als Gesamtprojekt für die gesundheitliche, schulische und sozialpädagogische Versorgung von Kindern entstanden. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 befinden sich die Förderschule, die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ und Flächen des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“. Der Ausbau des Areals zielt auf die vollständige Verlegung der Sophienklinik an diesen Standort, den Neubau der Förderschule und Erweiterungsmöglichkeiten des Kinderkrankenhauses ab. Mit den genannten Planungen soll der Standort gestärkt und eine sinnvolle Weiterentwicklung ermöglicht werden.

Im Rahmen der Planung kommt es zu partiellen Neuordnungen von Flächen, die in einem Grundstückstauschvertrag geregelt werden sollen.

Es ist Ziel, das bestehende Planungsrecht für die beschriebene städtebauliche Entwicklung zu aktualisieren.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB war noch der öffentliche Grünzug zwischen Janusz-Korczak-Allee und Bischofsholer Damm in den Planbereich einbezogen. In seiner Gesamtheit ist die betroffene Fläche für das Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich. Zwischen dem Öffentlichem Grünzug und der Fläche für Gemeinbedarf soll wegen der veränderten Lage des Baufeldes eine Grenzbegradigung vorgenommen werden, die die Funktion des Grünzuges grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine erneute planungsrechtliche Festsetzung ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes zeigt sich im Bestand eine Bebauung, die in den umgebenden Gehölzbestand eingebettet ist. Das Plangebiet trägt zum Naturerleben bei und bietet mit dem benachbarten öffentlichen Grünzug gute Möglichkeiten für die feierabendbezogene Erholung. Es ist städtebauliches Ziel auch mit den im Folgenden skizzierten (Neu-) Bauabsichten diesen Charakter des Plangebietes zu erhalten.

Bereits umgewandelte öffentliche Verkehrsflächen werden planungsrechtlich angepasst.

3.1. Fläche für Gemeinbedarf - Förderschule

Auf der Fläche nördlich der Janusz-Korczak-Allee hat die Förderschule ihren Standort. Sie befindet sich in Trägerschaft der Region Hannover. Das Schulgebäude ist stark sanierungsbedürftig und soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Architektenwettbewerb

Die Region hat für die Bauaufgabe einen Architektenwettbewerb ausgelobt. An dem Wettbewerb haben 30 Planungsbüros teilgenommen. Das Preisgericht hat am 24.01.2011 den 1. Preis an das Büro Ahrens Grabenhorst Architekten BDA aus Hannover vergeben. Ein 3. und 4. Preis wurde an das Büro Klein & Sängler Architekten, München und das Büro Architekten BDA Venneberg & Zech, Hannover, vergeben. Ein 2. Preis wurde nicht verteilt.

Der prämierte Entwurf wird im Preisgerichtsprotokoll folgendermaßen bewertet: „Das Raumprogramm der neuen Förderschule wird in einem dreigeschossigen parallel zur Lindemannallee ausgerichteten und gestreckten Baukörper konzentriert. Diese prinzipielle Grundentscheidung bringt sowohl städtebauliche als auch freiräumliche Vorteile. Der Neubau fügt sich nahezu selbstverständlich in das Gesamtensemble der Kinderheilanstalt „Auf der Bult“ ein. Er wahrt in wohltuender Art und Weise den breiten Grünraum zwischen dem Neubau der Bahn und dem Schulareal. Das Konzept verursacht einen vergleichsweise geringen Eingriff in den vorhandenen Baumbestand. Die Vorgabe zum Erhalt des Bestandsgebäudes der Schule während der Neubauphase wird eingehalten. Die Positionierung des Neubaus schafft ein campusartig organisiertes Areal mit plausiblen Zuordnungen von Gebäudezugängen, Pausenhof und Sporteinrichtungen (...).“

Zu dem Entwurf des 3. Preises von dem Büro Klein & Sängler werden insbesondere hinsichtlich des städtebaulichen Konzeptes folgende Aussagen im Preisgerichtsprotokoll getroffen: „Städtebaulich fügt sich der zweigeschossige Baukörper in die bestehende Struktur ein. Hierbei wird im Zusammenspiel mit der alten und der neuen Sporthalle ein eingeeengter Raum geschaffen, der die Janusz-Korczak-Allee mit dem Hofbereich verbindet. Von dem eingeeengten Raum aus werden alle Gebäudebereiche erschlossen. Obgleich eine Öffnung des Grünzuges erreicht wird, ist jedoch ein starker Eingriff in den vorhandenen Baumbestand zu verzeichnen. Aufgrund der Kompaktheit der Baukörper entstehen auskömmliche Freiflächen mit Freispielbereichen, grünem Klassenzimmer und Sportbereichen. Die Parkplätze auf der südöstlichen Grundstücksseite sind sinnfällig positioniert. Die einzelnen Baukörper sind durch unterschiedliche Ziegelstrukturen farblich herausgearbeitet. (...) Die Arbeit wurde kontrovers diskutiert, insbesondere die städtebauli-

che Einbindung des Baukörpers in das Ensemble, die Anordnung des Eingangsbereichs, die Erschließungspassage und die dunklen Zonen im Atrium.“

Das Büro Venneberg & Zech erhielt den vierten Preis, zu dem im Preisgerichtsprotokoll u.a. folgende Aussagen getroffen werden: „Die Verfasser entwickeln einen zweigeschossigen winkelförmigen Baukörper, der so angeordnet ist, dass sich zwischen der vorhandenen Sporthalle und dem Neubau ein gut proportionierter Vorplatz ausbildet, über den der Haupteingang zu Schule und die bestehende Sporthalle erschlossen werden. Trotz der etwas zurückliegenden Lage ist der Haupteingang gut auffindbar, unterstützt durch die transparente einladende Fassadengestalt. Durch die Baukörperdisposition erhält der Freiraum eine klare Zonierung mit definierten Freibereichen, wie Vorplatz, Pausenhof, Werkhof. Die Anlieferung des Werkhofes erfolgt störungsfrei über die östliche Zufahrt. Die Lage des Baukörpers bedingt allerdings erhebliche Eingriffe in den Baumbestand im Süd-Westen. (...) Die Qualität der Klassengärten wird kontrovers diskutiert, da zwar ein direkter Außenbezug, aber auch ein gewisses Störungspotential der Klassen untereinander besteht. Die Orientierung im Gebäude ist grundsätzlich durch die klare Gliederung der Nutzungseinheiten gegeben.“

Geplanter Neubau

Die Regionsversammlung hat im Juni 2011 beschlossen, dass der Neubau der Förderschule „Auf der Bult“ auf der Basis des 2011 im durchgeführten Architektenwettbewerb erstprämiierten Entwurfs von dem Büro Ahrens Grabenhorst realisiert werden soll. Nach heutigem Stand soll Anfang 2013 Baubeginn sein.

Das neue Schulbaukonzept berücksichtigt, dass der Schulbetrieb während der Bauphase aufrecht zu erhalten ist und die bestehende Sporthalle dauerhaft erhalten bleibt. Der Neubau soll im laufenden Schulbetrieb erfolgen, da das pädagogische Konzept der Schule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an zwei Schulstandorten nicht umgesetzt werden kann und für eine komplette Auslagerung der Schule keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Daher wird die Errichtung des Neubaus um die bestehenden Bauten herum als alternativlos angesehen.

Die geplanten drei Neubauten sollen sich wie bisher zur Janusz-Korczak-Allee hin orientieren, so dass die nördlichen Grundstücksflächen von einer Bebauung weiterhin freigehalten werden. Der nach Süden dicht an die Janusz-Korczak Allee herangerückte dreigeschossige Baukörper soll gemeinsam mit der vorhandenen Sporthalle den Vorplatz der Schulanlage ausbilden. Eine zweite Turnhalle soll nach Abriss des Bestandsgebäudes nördlich der vorhandenen Turnhalle und ein weiterer Bau nördlich des neuen Hauptgebäudes ebenfalls nach Abriss des Bestandes errichtet werden. Stellplatzflächen sind auf dem östlichen Teil der Vorfläche an der Janusz-Korczak-Allee geplant.

Um dieses Konzept umsetzen zu können, soll eine Teilfläche des westlich gelegenen öffentlichen Grünzuges der Fläche für Gemeinbedarf - Förderschule zugeschlagen werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 944 und 944, 1. Änderung im Jahr 1979 wies diese Fläche den Charakter eines Waldes auf. Sie wurde im Bebauungsplan Nr. 944 als Grünverbindung und dann im Bebauungsplan Nr. 944, 1. Änderung als öffentlicher Grünzug festgesetzt. Für Waldumwandlungen waren das Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975 und das Nds. Landeswaldgesetz vom 19.7.1978 anzuwenden. Die konkreteren Aussagen traf das Landeswaldgesetz. Nach § 13 Landeswaldgesetz bedurfte eine Waldumwandlung keiner Genehmigung, wenn ein Bebauungsplan eine andere Nutzung festsetzte, was hier der Fall war. Ersatzaufforstungen waren nach dem damaligen Recht nicht vorgesehen. Sie wurden deshalb von der Stadt Hannover auch nicht in Betracht gezogen. 1979 war es außerdem allgemeine Rechtsauffassung, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Zuge der Bauleitplanung keine Rolle spielt. Daher wurden auch keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Tatsächliche Eingriffe in den Baumbestand wurden damals allerdings auch nicht vorgenommen.

Der Baumbestand im öffentlichen Grünzug ist nach der 1979 erfolgten Waldumwandlung rechtlich kein Wald mehr. Bei Eingriffen in den Baumbestand durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 ist deshalb nicht mehr das Landeswaldgesetz einschlägig. Es ist heute die natur-

schutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine Waldentwicklungsfläche am Kronberg festgesetzt (siehe Abschnitt 5.3).

Beim Neubau der Förderschule ist wie bereits erwähnt die Gewährleistung des laufenden Schulbetriebes während der Bauphase und der Erhalt der vorhandenen Turnhalle zwingend. Aus diesem Grund muss die überbaubare Grundstücksfläche bis auf ca. 10 m an die öffentliche Grünverbindung herangerückt werden. Der sonst aus Gründen der Gefahrenabwehr übliche Abstand von ca. 45 m zu Wald bzw. waldartigen Flächen in Siedlungsräumen kann daher nicht eingehalten werden. In der Abwägung wird dem Interesse des kontinuierlichen Schulablaufes der Vorrang gegeben. Dafür spricht auch, dass die Bäume der öffentlichen Grünverbindung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden.

Im Rahmen des Planvollzuges ist darauf zu achten, dass Schädigungen der Wurzel- und Kronenbereiche der Bäume in der Grünverbindung so weit wie möglich vermieden werden. So könnte beim Antreffen von Baumwurzeln bei Ausschachtungsarbeiten z. B. per Handschachtung gearbeitet werden.

Die Funktion des Grünzuges wird durch die Planung im Grundsatz nicht eingeschränkt, der angelegte Fußweg muss in diesem Teilbereich jedoch verlegt werden. Einige der Bäume am östlichen Rand des Grünzuges müssen gefällt werden. Eine genaue Bestandsaufnahme wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan soll hinsichtlich der überbaubaren Flächen dahingehend angepasst werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung leiten sich aus dem Wettbewerbsergebnis ab, dass eine Grundfläche von ca. 4.700 m² sowie ca. 10.680 m² Geschossfläche in dreigeschossiger Bauweise vorsieht. An diese Werte angelehnt sollen im Bebauungsplan drei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 jeweils als Höchstmaß festgesetzt werden.

Die Grundflächenzahl wird aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen, da mit einem geringen Versiegelungsgrad auch weiterhin der grüne Charakter des Schulgeländes erhalten bleiben soll.

Auch wenn die BauNVO keine Regelungen für das Maß der baulichen Nutzung für Flächen für den Gemeinbedarf trifft, so gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen als Orientierung. Das Areal der Förderschule ist vergleichbar mit den umliegenden sonstigen Sondergebieten. Die hierfür in der BauNVO festgesetzten Obergrenzen – GRZ 0,8 und GFZ 2,4 – werden deutlich unterschritten.

In den nord-westlichen Freiflächen soll auf dem Schulgelände ein neuer Bolzplatz als Ersatz für den zukünftig entfallenden Bolzplatz des städtischen Grundstückes am Bischofsholer Damm angelegt werden.

3.2 Sondergebiete Klinik

Der Standort medizinisch-therapeutischer Einrichtungen soll gestärkt und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Mit relativ geringen Eingriffen ist es möglich, große Flächenpotentiale für eine intensivere Nutzung des gut erschlossenen und zentral gelegenen Areals zu gewinnen. Neben dem neuen nördlichen Sondergebiet Klinik (Sophienklinik) sollen auch ein mittig gelegenes Sondergebiet Klinik („Teen Spirit Island“) und ein östliches Sondergebiet Klinik (Erweiterung Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“) festgesetzt werden.

In allen drei Sondergebieten sind die in § 1 der textlichen Festsetzung genannten Nutzungen zulässig:

1. Krankenhäuser und Ärztehäuser, Therapieeinrichtungen
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise sollen zulässig sein:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
2. Büro- und Verwaltungsgebäude

3.2.1 Nördliches Sondergebiet Klinik

Die in Hannover ansässige Sophienklinik beabsichtigt, ein ca. 6.900 m² großes städtisches Grundstück am Bischofsholer Damm unter Einbezug einer Teilfläche des durch die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ genutzten Areals zu erwerben, um dort einen drei- bis viergeschossigen Klinikneubau zu errichten, in dem die bisherigen zwei Klinikstandorte zusammengefasst werden sollen.

Planungsrechtlich ist das verfügbare Grundstück bisher als Sondergebiet „Pädagogisch- Therapeutisches Zentrum“ festgesetzt, liegt aber außerhalb der überbaubaren Flächen.

Das Grundstück gehörte ehemals zu dem Areal der Förderschule an der Janusz- Korczak-Allee, die sich in Trägerschaft der Region Hannover befindet. Das heute in städtischem Eigentum befindliche Grundstück ist nicht mehr Teil des Schulgrundstückes. Es wird befristet als Bolzplatz genutzt. Dieser hatte ursprünglich seinen Standort auf dem Gelände des Kinderkrankenhauses, wurde im Rahmen der Erweiterung der Kinder- und Jugendpsychiatrie an den heutigen Standort verlagert. Die Stadt Hannover hat der befristeten Nutzung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Bolzplatz erneut verlagert wird, wenn eine andere Verwendung – wie dies nun der Fall ist - ansteht.

Im Rahmen der Schulhofneugestaltung der Förderschule soll im Einvernehmen mit der Region Hannover und der Stiftung Kinderheilanstalt die neue Bolz- und Sportfläche angelegt werden, die neben der Nutzung durch Kinder der Förderschule auch den Patienten des Kinderkrankenhauses offen steht. Dies wird unabhängig vom Bebauungsplan vertraglich geregelt.

Das Areal soll nun als Sondergebiet Klinik mit einem ca. 3000 m² großen, parallel zum Bischofsholer Damm ausgerichteten Baufeld festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll die Möglichkeit einer kompakten Bauweise – III-IV Vollgeschosse, GRZ 0,6 und GFZ 2,0 – ermöglichen, die für einen modernen Klinikbetrieb und eine energieeffiziente Wärmeversorgung von Vorteil ist. Die Nutzungsgrenzen für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO werden unterschritten.

3.2.2 Mittig gelegenes Sondergebiet Klinik

Auch das Grundstück der westlich der Janusz-Korczak-Allee gelegenen Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ ist bisher planungsrechtlich als Sondergebiet „Pädagogisch- Therapeutisches Zentrum“ festgesetzt. Zukünftig soll es als Sondergebiet Klinik mit angepasstem Grundstückszuschnitt festgesetzt werden. Die nördliche Teilfläche, die heute als Spiel- und Sportfläche genutzt wird, soll dem nördlichen Sondergebiet Klinik zugeschlagen werden.

Als Ausgleich zu der wegfallenden Fläche im Norden soll die Einrichtung eine südlich an das eigene Grundstück angrenzende Fläche von der Förderschule erhalten. Die Fläche soll künftig als Sondergebiet Klinik festgesetzt werden. Die Veränderung des Flächenzuschnittes für das Drogentherapiezentrum erfolgt im Einvernehmen mit der Hannoverschen Kinderheilanstalt und der Region Hannover.

Die überbaubare Grundstücksfläche soll sich zukünftig auf den Bestandsbaukörper begrenzen, um den Versiegelungsgrad gering zu halten und den grünen Charakter des Grundstückes zu wahren. Erweiterungsmöglichkeiten werden hier durch die Festsetzung der zwei Vollgeschosse und die Anhebung der GFZ auf 0,6 eingeräumt. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt deutlich unter den in § 17 Abs. 1 zulässigen Obergrenzen zurück.

3.2.3 Östliches Sondergebiet Klinik

Für die Hannoversche Kinderheilstätte sollen nördlich des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ Potentiale für eine bauliche Erweiterung planungsrechtlich geschaffen werden. Die überbaubaren Flächen in dem Sondergebiet Kinderkrankenhaus sollen zu diesem Zweck nach Norden erweitert werden. Zulässig soll eine maximal viergeschossige Bebauung sein. Die Festsetzungen zur GRZ (0,6) und GFZ (2,0) bleiben unter den in § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenzen.

Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um eine Rasenfläche mit geringem Baum- und Strauchbewuchs.

3.3 Verkehrsflächen

Im Norden setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche fest. Im Rahmen des Stadtbahnausbaus und der damit verbundenen Einrichtung des Hochbahnsteiges für die Haltestelle Kinderkrankenhaus Auf der Bult wurde das Profil der Straße Bischofsholer Damm verbreitert. Planungsrechtlich sind die Nebenanlagen des Bischofsholer Damms in diesen Bereich teilweise noch als Sondergebiet Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum bzw. öffentlicher Grünzug festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

3.4 Flächen mit Geh- und Fahrrechten

Die Straße zwischen dem Bischofsholer Damm und dem Wendekreis der Janusz-Korczak-Allee ist planungsrechtlich als Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Hannover zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Festsetzung wird aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 übernommen.

3.5 Freiflächen

Das Nutzungskonzept für das nördliche Sondergebiet Klinik (Sophienklinik) sieht neben der Fällung von ca. 45 - 50 Bäumen, dem Erhalt von ca. 4-5 Bäumen auch ca. 25 - 30 neu zu pflanzende Bäume vor. Eine entsprechende Baumbilanz ist im Kapitel 5.2 aufgeführt. Der Bebauungsplan setzt entlang der östlichen Baugebietsgrenze Verpflichtungen zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest (s. textliche Festsetzungen § 8). Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und je 100 m² sind mindestens 1 standortheimischer Baum und 10 heimische Gehölze zu pflanzen und zu erhalten. Neben einer optischen Abgrenzung zu den Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken soll dem Verlust des prägenden Gehölzbestandes entgegengewirkt werden.

Mit der Ausweisung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in dem östlichen Sondergebiet Klinik und der Fläche für Gemeinbedarf soll der Erhalt prägender Grünbestände erreicht und dauerhaft gesichert werden. Die jeweils vorhandenen Bäume, Sträucher oder sonstigen Bepflanzungen sind in diesen Flächen zu erhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, sind auf diesen Flächen mit Ausnahme Zufahrten, Einfriedungen ausgeschlossen.

Insgesamt sollen die getroffenen Festsetzungen dazu beitragen, den Freiräumen eine hohe Aufenthaltsqualität für die Schüler und Patienten zu geben und den grünen Charakter des Plangebietes zu erhalten. Dieser gibt dem Quartier eine besondere Note und eine klare Identität.

3.6 Gemeinschaftsstellplätze / Stellplätze

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 wurde ein Teil der für die Sondergebiete Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum und Kinderkrankenhaus erforderlichen Stellplätze der unmittelbar nördlich des Plangebietes angrenzenden Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zugeordnet (siehe § 2 textliche Festzungen). Die Zuordnung bleibt planungsrechtlich bestehen. Sollte durch den Neubau der Förderschule bzw. der Erweiterung des Kinderkrankenhauses weiterer Bedarf an Stellplätzen erforderlich sein, so sollte dieser auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen werden. Im Bereich der Förderschule sind diese auf dem östlichen Teil der Vorfläche an der Janusz-Korczak-Allee geplant.

Im nördlichen Sondergebiet Klinik (Sophienklinik) sollen zwei Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, auf denen zusammen ca. 45 Stellplätze angelegt werden. Die gemäß § 47 NBauO notwendigen Stellplätze können somit hier nachgewiesen werden.

Stellplatzanlagen sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 4 Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten (siehe § 4 der textlichen Festsetzungen).

3.7 Planungsalternativen im Plangebiet bzw. bzgl. des Standortes

Da der Bebauungsplan die Schaffung der Voraussetzungen für den Neubau der Förderschule an gleichem Standort und die Erweiterungsmöglichkeiten des Kinderkrankenhauses zum Inhalt hat, bestehen insofern für beide keine Standortalternativen.

Der Wunsch der Sophienklinik ihre zwei Kliniken - Diedrichstraße und Omptedastraße - zu einer modernen Klinik zusammenzufassen, kann auf Grund der räumlichen Situation an keinem der beiden existierenden Standorte umgesetzt werden. Mit der Anbindung an den ÖPNV, dem überörtlichen Straßennetz und der Ansiedlungsmöglichkeit in einem bestehenden medizinisch-pädagogisch-therapeutischem Zentrum bestehen für den geplanten Neubau der Sophienklinik ebenfalls keine Standortalternativen. Eine stärkere Konzentration der medizinisch-therapeutischen Einrichtungen wird für die Weiterentwicklung des Standortes positiv gesehen.

Für den Erweiterungsbau des Kinderkrankenhauses gibt es keine Planungsalternative im Plangebiet, da die einzige weitere zusammenhängende und unbebaute Fläche auf dem Gelände des Kinderkrankenhauses durch den Hubschrauberlandeplatz belegt ist.

Auch für den Neubau der Förderschule besteht keine Planungsalternative im Plangebiet, da wie bereits im Kapitel 3.1. Fläche für Gemeinbedarf - Förderschule dargelegt wurde, dass der laufende Schulbetrieb aus pädagogischen Gründen zu gewährleisten ist.

Weiterzuverfolgende Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht.

4. Verkehr und Erschließung

4.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Straßen – Janusz-Korczak-Allee, Lindemannallee und Bischofsholer Damm, der als Hauptverkehrsstraße die Anbindung an die Innenstadt und die überörtlichen Fernstraßen (Messeschnellweg) gewährleistet.

Das neue nördliche Sondergebiet Klinik soll über eine im nordwestlichen Grundstücksabschnitt liegende Ein- und Ausfahrt zum Bischofsholer Damm erschlossen werden. Ein- und Ausfahrt sind wegen der Stadtbahntrasse nur nach rechts möglich. Der Bischofsholer Damm mit seiner Eigenschaft als Hauptverkehrsstraße und Zubringer des Messeschnellweges muss zur Wahrung der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit des Verkehrs im weiteren östlichen Verlauf von Ein- und Ausfahrten freigehalten werden. Eine weitere Ein- und Ausfahrt würde zu einer Behinderung des reibungslosen Verkehrsabflusses auf dem Bischofsholer Damm führen, da hier bereits die

Aufstellflächen - 1x Geradeausfahrer (Bemeroder Straße) und 1x Geradeausfahrer und Rechtsabbieger (Auffahrt Messeschnellweg und Parkplatz) - für den ampelgesteuerten Knotenpunkt liegen. Abfahrende Fahrzeuge aus dem neuen Sondergebiet Klinik würden durch einfädeln und queren der Spuren eine nicht zu vertretende Gefahrenquelle bedeuten. Daher werden im Plangebiet der weitere Verlauf des Bischofsholer Damms und der im Einmündungsbereich zum Bischofsholer Damm liegende Abschnitt der Janusz-Korczak-Allee als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Eine weitere Ein- und Ausfahrt soll am süd-östlichen Ende des neuen Sondergebietes Klinik auf die Janusz-Korczak-Allee münden, ohne den Verkehr im Kreuzungsbereich zu behindern.

Der Straßenabschnitt der Janusz-Korczak-Allee, der zwischen Bischofsholer Damm und Wendekreis der Janusz-Korczak-Allee liegt, soll weiterhin als Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger festgesetzt werden.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch Ziel- und Quellverkehr zum neuen nördlichen Sondergebiet Klinik hervorgerufen wird, ist in Anbetracht der Gesamtbelastung des Bischofsholer Damms - 39.000 Kfz/24h werktägliche Verkehrsstärke - ohne Bedeutung.

- **Hubschrauberlandeplatz**

Östlich der Erweiterungsfläche für das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ befindet sich ein nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigter Hubschrauberlandeplatz, der dem Kinderkrankenhaus zu Zwecken des Kranken- und Verletztentransports sowie dem Einsatz in Not- und Katastrophenfällen dient.

Das bestehende und das neue Baurecht erlauben hier Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen. Die neue Baugrenze liegt ca. 17 m nördlich der bisherigen Baugrenze. Der Abstand zum Hubschrauberlandeplatz verändert sich dadurch nicht. Bei einer der genehmigten Abflugrichtungen (325°) könnte die nord-östlich Ecke des Baufeldes tangiert werden. Im Planvollzug (Baugenehmigung) ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen, die Auswirkungen auf geplante Baukörper bzw. auf den Flugverkehr des Hubschrauberlandeplatzes zur Folge haben und somit Maßnahmen nach sich ziehen.

- **Anschluss an den ÖPNV**

Das Plangebiet ist durch die Stadtbahnlinie 6 und die Buslinie 370 im Bischofsholer Damm (Haltestelle Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“) sowie der Buslinien 128, 134 und 370 in der Lindemannallee (Haltestelle Menschingstraße / Kinderkrankenhaus) hervorragend an den ÖPNV angeschlossen.

4.2 Ver- und Entsorgung

In sämtlichen Straßen des Plangebietes liegen bereits Schmutz- und Regenwasserkanäle, so dass keine Kanalbaukosten entstehen.

Die Festsetzung der im Plangebiet vorhandenen Netzstationen soll aus dem Ursprungsplan übernommen werden. Um die Erreichbarkeit dieser Netzstation, die der Versorgung des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ dient, zu sichern, wird die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Hannover zu belastende Fläche aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 übernommen. Je nach zukünftigem Leistungsbedarf ist im Plangebiet ggf. ein weiterer Standort für eine Netzstation erforderlich. Der Standort richtet sich nach dem künftigen Leistungsschwerpunkt.

Auf dem künftig als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Flächen an der Ostseite des öffentlichen Grünzuges ist auf Grund der künftigen Festsetzung als Bauland und der daraus resultierenden Grenzbegradigung an der Westseite der Förderschule die Verlegung von Kabelnetzen der Deutschen Bahn AG notwendig. Dies wird im weiteren Verfahren erfolgen.

Die Erstellung geeigneter Entsorgungskonzepte sollten im Planvollzug mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) abgestimmt werden.

Die Löschwasserversorgung ist durch ausreichend dimensionierte Leitungen in den umliegenden Straßen sichergestellt. Brandschutzkonzepte, z.B die beiden gesetzlich vorgeschriebenen Rettungswege, sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen und zu prüfen.

- **Energetische Aspekte**

Die Landeshauptstadt Hannover hat es sich zum Ziel gesetzt, u.a. durch ökologische Baustandards dazu beizutragen, den CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um 40% zu reduzieren.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Umsetzung des Klimaschutzaktionsprogramms 2008-2020, mit der Zielsetzung bis 2020 den CO₂-Ausstoß zu senken (Basis 1990) im Dezember 2008 beschlossen. In den „Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich“ der Landeshauptstadt Hannover (Drs. 1984/2009) wurden Details zur Umsetzung festgelegt. Im Sinne dieser ökologischen Standards sollten die Vorgaben des Bebauungsplanes die wirtschaftliche Umsetzung von zukunftsweisenden energetischen Standards ermöglichen.

Zum Thema energieoptimierte Bauweise mit Förderung eines energetischen Konzeptes wird empfohlen, dass sich Bauherren schon frühzeitig durch die Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover in Zusammenarbeit mit proKlima beraten lassen. Kommunale Fördermittel von proKlima stehen für die Passivhausbauweise und eine entsprechende Qualitätssicherung zur Verfügung.

Aus der im August 2011 der Klimaschutzleitstelle und proKlima vorgestellten Planung der Sophienklinik geht hervor, dass bei Zugrundelegung ohnehin geplanter Dämmstandards und Fensterqualitäten ein Heizbedarf wie bei Wohngebäuden im Passivhausstandard üblich erreicht wird. Passivhaus-Zertifizierungskriterien für Krankenhäuser gibt es zum heutigen Zeitpunkt nicht und sind erst mit Abschluss des Forschungsprojektes der Frankfurter Hoechst-Kliniken zu erwarten.

Für die weitere Planung der Sophienklinik empfiehlt der enercity-Fonds proKlima für eine sinnvolle Dimensionierung des Wärmeschutzes den Einsatz eines geeigneten TGA-Planungsbüros mit Erfahrung in der Krankenhausplanung. Ziel soll die Analyse der inneren Wärmequellen sein, um Optimierungsmöglichkeiten durch Lastreduzierung und Abwärmenutzung aufzuzeigen.

Bei Gestaltung und Konstruktion ist die mögliche Nutzung von Solarenergie zu gewährleisten.

- **Niederschlagswasser**

Das Plangebiet ist für die Versickerung von Regenwasser geeignet, so dass sowohl das auf den privaten als auch das auf den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Versickerungsanlagen die Unschädlichkeit von evtl. vorhandenen Auffüllungen nachzuweisen ist, um eine Ausbreitung von Schadstoffen durch eine Versickerung von Niederschlagswasser zu verhindern, da eine Versickerung nur über nicht belastetes Bodenmaterial zugelassen werden kann. Darüber hinaus ergeht der allgemeine Hinweis, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Es gilt für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet für Grundstücke über 2000 m² Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 60 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasserkanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadtentwässerung Hannover vorzulegen.

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

In der folgenden Tabelle sind die im Teil II – Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Nachbarschaft - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
Pflanzen und Tiere	Beeinträchtigung wertvoller Teillebensräume von Tieren und Pflanzen - weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Boden	Zustand als unbelastet anzusehen - weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Wasser	Zustand als unbelastet anzusehen - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
Luft und Klima	Nachbarschaft - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
Landschaft	Veränderung - weniger erhebliche negative Auswirkungen	**
Kultur- und Sachgüter	Abbruch der Förderschule - keine erheblichen negativen Auswirkungen	*
**** sehr erheblich / *** erheblich / ** weniger erheblich / * nicht erheblich		

5.1 Lärmimmissionen / -emissionen

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich verkehrsbedingter Schallimmissionen, die im Wesentlichen vom Straßen- und Schienenverkehr auf dem Bischofsholer Damm (ca. 39.000 Kfz/24h) und dem Messeschnellweg (ca. 76.300 Kfz/24h) sowie der Lindemannallee und in untergeordnetem Maße der Janusz-Korczak-Allee ausgehen. Aktiver Lärmschutz ist nicht vorhanden.

Im Schallimmissionsplan (SIP) 2009 werden für die vier Baugebiete des Bebauungsplanes folgende Lärmpegel angegeben:

Ort	Pegel	Lage	Pegel	Lage
	tags dB(A)		nachts dB(A)	
Nördl. SO Klinik	65-70	Nordseite	60-65	Nordseite
	60-65	Südseite	55-60	Südseite
Mittiges SO Klinik	60-65	West-, Nord-, Ostseite	55-60	Nordseite
	55-60	Südseite	50-55	Ost-, Süd-, Westseite
Östl. SO Klinik	60-65	vollständig	55-60	Nordseite
			50-55	Ost-, Süd-, Westseite
Förderschule	60-65	Nordseite	50-55	Nord-, Ostseite
	55-60	Ost-, Süd-, Westseite	45-50	Süd-, Westseite

In der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind für Krankenhäuser und Klinikgebiete keine Orientierungswerte angegeben. In den Sondergebieten Klinik werden, bei Anlegung der Maßstäbe für allgemeine Wohngebiete (WA) im Sinne der DIN 18005, die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts überschritten.

Ein Abweichen von den Orientierungswerten der DIN 18005 ist hier möglich, da sich die Orientierungswerte der DIN 18005 auf einen Außenpegel ("vor dem geöffneten Fenster") beziehen. Dies ist für Sondergebiete Klinik nicht zielführend, weil dem Außenbereich, im Gegensatz z.B. zu Wohngebieten, nur eine sehr geringe Aufenthaltsfunktion zukommt. Das trifft auch für die nur temporär (Pausen) genutzten Freiflächen der Förderschule zu. Maßgeblich ist der Schutz der Personen im Inneren der Gebäude. Ein angemessener Lärmpegel kann hier durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen.

Durch die Festsetzungen im § 3 der textlichen Festsetzungen sollen die durch den Verkehrs- und Schienenlärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken in den zukünftigen Gebäuden noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden.

Für die neuen Gebäude der Förderschule ist im Planvollzug zu ermitteln, ob und in welchem Umfang sich ihre neue Lage und Stellung auf der Fläche für den Gemeinbedarf sowie ein Baukörper im nördlichen Sondergebiet Klinik positiv auf den Lärmschutz auswirken. Der Wert des nächtlichen Lärmpegels kann im Bereich der Förderschule vernachlässigt werden, da diese in der Regel in den nächtlichen Stunden nicht genutzt wird.

Aus den vorgenannten Gründen können erst im Baugenehmigungsverfahren anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

5.2 Naturschutz / Artenschutz / Eingriffsregelung

Der Bestand an Flora und Fauna sowie die Auswirkungen der Planung sind im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben. An dieser Stelle soll die planungsrechtliche Situation dargestellt werden.

Mit dem bestehenden Bebauungsplan werden im Plangebiet der Baugebietstyp Sondergebiet Kinderkrankenhaus und Sondergebiet Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum, Verkehrsflächen, Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Grünflächen festgesetzt. Die neue Planung hält weitestgehend daran fest.

Durch den Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch die Bebauungspläne Nr. 944 und 944, 1. Änderung überplant sind. Die Eingriffsregelung ist für das Plangebiet nur insoweit anzuwenden, als die nach der Neubebauung zulässigen Eingriffe über die Eingriffe hinausgehen, die bereits nach den Altplänen zulässig waren. (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“)

Die zusätzlichen Eingriffe, die mit der neuen Planung verbunden sind, ergeben sich aus dem höheren Maß der baulichen Nutzung sowie aus der Verringerung des Anteils an Grünflächen und Bäumen innerhalb der Baugebiete. Die gleichwohl gebotene Vermeidung und Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes. Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen kompensiert werden. Dies ist im Plangebiet selbst nicht komplett möglich. Es sollen daher auch an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Kapitel 5.3).

Es ist seit längerer Zeit Ziel der Stadt Hannover, dass Dächer von Gewerbe und Verwaltungsgebäuden begrünt werden. Mit einer Dachbegrünung kann in einem verdichteten Stadtgebiet ein kleiner, aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen der Dachbegrünung zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches,
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere,
- das Speichern und der verzögerte Abfluss von Regenwasser,
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

Daher sollen alle Dachflächen im Plangebiet, soweit sie eine geringere Neigung als 20° aufweisen, dauerhaft und flächendeckend begrünt werden. Dies ist in § 6 der textlichen Festsetzungen, wie auch die Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht (z.B. technische Aufbauten), geregelt. Den höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

Darüber hinaus sind nicht überbaubare Dachflächen von Tiefgaragen zu begrünen (s. textliche Festsetzungen § 7)

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Direkt an die Flächen des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ in östlicher und südlicher Richtung ist das Landschaftsschutzgebiet "Alte Bult" (LSG-HS 12) gelegen. Auswirkungen auf den Schutzzweck dieses Gebietes sind durch die Modifizierung der Baurechte nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 944, 2. Änderung nicht betroffen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes wird im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben.

Baumbilanz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung.

Im Plangebiet befindet sich ein überwiegend schützenswerter Baumbestand, der die Hochbauten auf eine markante Weise eingrünt. Der Gehölzbestand hat Bedeutung für die Vogelwelt und trägt im hohen Maße zur Belebung des Ortsbildes bei.

Für den Bereich des nördlichen Sondergebietes Klinik wurde ein Baumkataster erstellt, in dem die vorhandenen Bäume mit Angaben zu Baumart, Stammumfang, Schutz nach Baumschutzsatzung etc. aufgeführt werden. Im Bereich des nördlichen Sondergebietes Klinik befinden sich ca. 50 - 55 Bäume. Um das Nutzungskonzept des Projektentwicklers umzusetzen, wird die Fällung von ca. 45 - 50 Bäumen erforderlich sein, von denen ca. 30 - 35 genehmigungspflichtig sind, dass heißt unter die Baumschutzsatzung fallen. Weiter sieht die Planung im Bereich des nördlichen Sondergebietes Klinik neben der Beseitigung von Bäumen auch das Neuanpflanzen von ca. 25 - 30 Bäumen vor.

Auf der geplanten Baufläche innerhalb des östlichen Sondergebietes Klinik befinden sich ebenfalls ca. 10 Bäume von denen 5 als Baumreihe an den Stellplätzen stehen und erhalten werden sollen. Der Bebauungsplan setzt hier Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen fest.

Für die Umsetzung des Neubaukonzeptes der Förderschule in der Gemeinbedarfsfläche werden am östlichen Rand des Grünzuges nach heutigem Kenntnisstand ca. 10 - 15 Bäume gefällt werden müssen. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor.

Über die zu entfernenden Bäume ist im Rahmen eines Fällantrages zu entscheiden und Ersatzpflanzungen sind durchzuführen. Diese sollen möglichst auf dem Areal des Bebauungsplanes, sofern dies nicht oder nur teilweise möglich ist, sollen sie auch an anderer Stelle durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.3)

Bei der Fällung der Bäume sind die Vorschriften der Baumschutzsatzung sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 44 und 45 sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Daher wird empfohlen, die Fällung in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Andernfalls ist mit erhöhtem Aufwand aus artenschutzrechtlichen Gründen zu rechnen (Baumkontrollen im Gelände, Beurteilung der Ausnahmegründe, ggf. Antragstellung etc.).

Auf den Flächen für die das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgeschrieben ist sowie auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten.

Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 -„Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“- vorzusehen. Die Verwaltung empfiehlt baubegleitende Schutzmaßnahmen von einem externen Fachbüro begleiten zu lassen.

5.3 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB wurden bei der Eingriffsbewertung und Ersatzflächenberechnung ausschließlich die gegenwärtig planungsrechtlich zulässigen Eingriffe den künftig zulässigen Eingriffen gegenübergestellt. Die zusätzlichen Eingriffe, die mit der neuen Planung verbunden sind, ergeben sich aus dem höheren Maß der baulichen Nutzung sowie aus der Verringerung des Anteils an Grünflächen und Bäumen innerhalb der Baugebiete. Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen kompensiert werden. Dies ist im Plangebiet selbst nicht vollständig möglich. Daher soll eine ca. 8.700 m² große Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover den Flächen, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, als Ausgleichsfläche zugeordnet werden. Im Einzelnen ist das die Fläche für den Gemeinbedarf sowie das nördliche und östliche Sondergebiet (siehe textliche Festsetzungen § 9).

Die hier zuzuordnende Fläche aus dem Ökokonto (s.u.) wurde im Bebauungsplan Nr. 1694 (Inkraftgetreten am 26.05.2011 mit der Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover NR. 20) – südlich Lange-Feld-Straße - im Plangebiet Teil B, südlich der Wülferoder Straße, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Waldentwicklungsfläche festgesetzt. Um zusätzliches Potenzial für Natur und Landschaft bereitzustellen, sollen auf ca. 54400 m² Acker 60 % der Fläche aufgeforstet und 40 % der natürlichen Sukzession überlassen werden. So besteht die Möglichkeit, die Ziele des Landschaftsplanes Kronsberg zu realisieren. Von der Maßnahme wurden die nördlichen 38309 m² dem Bebauungsplan Nr. 1694 zugeordnet. Die verbleibenden südlichen Flächen wurden für die mit dem Bebauungsplan Nr. 1694 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht benötigt und dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover gutgeschrieben. Sie stehen somit als Ausgleich für Eingriffe aus dem Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 zur Verfügung.

Die textliche Festsetzung § 16 aus dem Bebauungsplan Nr. 1694, die die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche festsetzt, wird übernommen.

Die Maßnahme ist ein angemessener Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet. Dies gilt auch für die Erholungsfunktion der von Eingriffen betroffenen waldartigen Fläche des öffentlichen Grünzuges.

Eigenart des Kronsberges und seine kulturhistorische Besonderheit sowie die durch naturnahe und künstliche bzw. künstlerische Landschaftselemente unverwechselbar gestaltete Landschaft ist zu erhalten und zu entwickeln. Es wird angestrebt, den Kammwald entsprechend der Vorgaben des Landschaftsplans zu vervollständigen.

Die zuzuordnende Ausgleichsfläche ist Teil des Landschaftsschutzgebietes HS3 "Kronsberg"; als besondere Schutzzwecke sind hervorzuheben:

- Der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen;
- Der Schutz sowie die Entwicklung bisher wenig naturnaher Bereiche;
- Der Schutz seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie räumlich-funktionaler Zusammenhänge insbesondere mit angrenzenden Landschaftsteilen;
- Die Erhaltung der Pufferflächen des Gebietes für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

Südlich der zugeordneten Ausgleichsfläche verläuft ein Wirtschaftsweg, in dem auch eine Schmutzwasserdruckrohrleitung geführt wird. Bei Baumpflanzungen sind ausreichende Abstände aufgrund der Durchwurzelung sowie ein Lichtraum für Betriebsfahrzeuge freizuhalten.

5.4 Boden

• Altlasten / Verdachtsflächen

Im Südosten überschneidet sich das Plangebiet kleinflächig mit der Altablagerung A7.2 (Teich). Um die Eignung für die geplante Nutzung zu überprüfen, wurde eine historische Recherche (Altlasten und Planung, Mai 2012) und darauf aufbauend aus Vorsorgegründen eine orientierende Untersuchung (Altlasten und Planung, August 2012) durchgeführt.

Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchung zeigten keine Hinweise auf erhebliche Bodenbelastungen. Zwei Rammkernsondierungen vom Schulgelände liegen über den Vorsorgewerten für Spielflächen. Diese Flächen sollten nach dem Mindestuntersuchungsprogramm für Spielflächen (MUP) untersucht werden. Das Material, mit dem der ehemalige Teich verfüllt ist, zeigt sich in der untersuchten Probe als nicht belastet.

Die geplanten Neubauten und Erweiterungsbauten sind in Bereichen geplant, wo Gebäude der ehemaligen Rennbahn standen. Daher ist mit Fundamentresten und Bauschutt zu rechnen.

Fällt bei den Baumaßnahmen auffälliger Bodenaushub an, ist dieser zu separieren, zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Bodenverhältnisse sind im Umweltbericht im Kapitel 2.3 Schutzgut Boden erläutert.

• Grundwasserschutz

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Bauphase) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

- **Kampfmittel**

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 944 2., Änderung schon durch Sondierungen bereinigt.

6. Gutachten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Gutachten wurden geprüft. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden. Im Einzelnen sind das:

- Erfassung der Avifauna, der Biotoptypen und des Fledermausaufkommens [Dr. E. Denker, 2011],
- ergänzende Erfassung der Avifauna, [Dr. E. Denker, 2012],
- historische Recherche [Altlasten und Planung, Mai 2012],
- orientierende Untersuchungen [Altlasten und Planung, August 2012]

7. Vertragliche Regelungen (z.B. Grundstückskauf- bzw. Grundstücktauschvertrag)

Im Rahmen der Planung kommt es zu partiellen Neuordnungen an privaten Flächen, die in einem Grundstückstauschvertrag geregelt werden sollen.

Ergänzend und unabhängig von den hoheitlichen Steuerungsmaßnahmen, die für die Planung an sich ausreichen, sollen vorsorglich im Rahmen von Grundstückskaufverträgen zwischen der Landeshauptstadt Hannover und Unternehmen, die sich auf den städtischen Flächen ansiedeln, Vereinbarungen für die von proKlima angebotene Optimierungsberatung, für die Umsetzung der Effizienzempfehlungen und die Nutzung von Fernwärme bzw. Blockheizkraftwerken getroffen werden. Darüber hinaus hat der Kaufvertrag auch entsprechend den ökologischen Standards die Beratung durch die Klimaschutzleitstelle und die solare Nutzung der Dachfläche zum Inhalt.

Die Sophienklinik hat eine Kostenübernahme für die Herstellung einer Sportfläche als Ersatz für die auf dem Baugrundstück der Sophienklinik vorhandene Sportfläche vor Baubeginn zugesagt. Dies soll in einer Kostenübernahmeerklärung vertraglich gesichert werden.

8. Kosten für die Stadt

Für die Stadt Hannover entstehen keine Kosten.

Teil II - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Bischofsholer Damm, auf Höhe der Stadtbahnhaltestelle Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“, zwischen der Janusz-Korczak-Allee und dem Verwaltungsgelände der Deutschen Bahn AG.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Zentrum für medizinisch-therapeutische Einrichtungen. Es umfasst die Förderschule, die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“ und das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ sowie ein unbebautes städtisches Grundstück (Bolzplatz). Das Areal befindet sich auf den Flächen der ehemaligen Pferderennbahn „Auf der Bult“.

Im Westen wird das Plangebiet von einem öffentlichen Grünzug begrenzt. Im Norden liegt die Straße Bischofsholer Damm, an dessen gegenüberliegender Straßenseite Sportflächen folgen. Im Osten und Süden schließt an die Flächen des Kinderkrankenhauses und des Sozialpädiatrischem Zentrums das Landschaftsschutzgebiet „Alte Bult“ an.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Plangebiet sollen drei Sondergebiete Klinik festgesetzt werden. Auf den Bauflächen sind die Sophienklinik (nördl. SO) und Erweiterungsmöglichkeiten für das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ (östl. SO) vorgesehen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Gebäude in ihrem Bestand gesichert (mittiges SO). Das Areal der Förderschule soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Als Maß der baulichen Nutzung sind eine Grundflächenzahl von 0,3 – 0,6 und maximal drei bis vier Vollgeschosse vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes ist vorhanden. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Straße Bischofsholer Damm und Janusz-Korczak-Allee.

Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 4,4 ha. Sie teilt sich wie folgt auf:

- Bauflächen 4,1 ha
- davon überbaubare Grundstücksfläche 1,8 ha
- Verkehrsflächen 0,3 ha
(incl. der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

Danach können im Plangebiet 2,5 ha (incl. der Verkehrsflächen) versiegelt werden. Das sind ca. 57 % von 4,4 ha Gesamtfläche.

1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB):

- § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- § 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- § 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Das **Bundesnaturschutzgesetz** sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Gemäß dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover** von 1990 und der 1998 erarbeitete Landschaftsplan für die Stadtteile Döhren / Wülfel formuliert für den Bereich des Plangebietes als Erhaltungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Freiraumqualität im Siedlungsbereich Entwicklung und extensive Pflege von Freiflächen an öffentlichen Gebäuden bei vorrangiger Eingrünung bzw. Fassadenbegrünung einzelner baulicher Anlagen. Im Nordwesten liegt eine Fläche zur Erhaltung und Pflege naturnaher Waldbestände.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist teilweise durch die **Baumschutzsatzung** der Stadt Hannover geschützt.

Weitere zu berücksichtigende Fachplanungen sind der **Schallimmissionsplan** der Stadt Hannover sowie das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation** (siehe Kapitel 2.5 Umweltbericht).

Zur Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima wurde die **Karte der klima- und immissions-ökologischen Funktion für die Landeshauptstadt Hannover** (Stand 2006) hinzugezogen.

Im Plangebiet und im näheren Umkreis sind derzeit keine **Natura 2000** Gebiete ausgewiesen.

1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Engerer Betrachtungsraum ist das Plangebiet. Darüber hinaus wurde die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltauswirkungen die bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Trägern öffentlicher Belange vorliegenden Informationen mit zwei Ausnahmen ausreichend sind, um die Umweltbelange sachgerecht einstellen zu können. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde eine „Erfassung der Avifauna, der Biotoptypen und des Fledermausaufkommens“ in den Jahren 2011 und 2012 durch externe Sachverständige durchgeführt.

Außerdem wurde ein Gutachten zur historischen und orientierenden Erkundung erstellt, um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennen zu können.

Für das Schutzgut Mensch wurde hausintern eine schalltechnische Untersuchung zur Verkehrslärmbelastung unter Berücksichtigung der geplanten neuen Baurechte und der daraus resultierenden neuen Möglichkeiten für die Errichtung baulicher Anlagen durchgeführt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung

Die im Landschaftsraum Kronsberg vorgesehene Ausgleichsfläche wurde nicht näher in die Umweltprüfung einbezogen, da hier keine Beeinträchtigungen erkennbar waren, die negative Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellt. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1694 (Inkrafttreten am 26.05.2011) dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover gutgeschrieben wurde.

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Schallsituation

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche von Straße und Schiene (Stadtbahn) ein. Nach dem Schallimmissionsplan der Landeshauptstadt Hannover 2009 wird der nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau einzuhaltende Orientierungswert, der einen fachlich anerkannten Bewertungsmaßstab darstellt, von 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht eingehalten. Nähere Ausführungen zu den Lärmbeeinträchtigungen und den daraus resultierenden Maßnahmen (siehe auch textliche Festsetzungen § 3) sind im Kapitel 5.1 des 1. Teils der Begründung beschrieben.

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet als gering belastet aus. Durch die geplante Ansiedlung der Sophienklinik im nördlichen Sondergebiet wird der Kfz-Verkehr nur im geringen Maße zunehmen. Es ist nicht zu erwarten, dass die zulässigen Grenzwerte erreicht werden.

Andere die Gesundheit beeinträchtigende Belastungen sind nicht ersichtlich.

Bewertung

Die von den Straßen und Schienen ausgehenden Verkehrsgeräusche mit einem Pegel von 55-70 dB(A) tags und 45-65 dB(A) nachts stellen die geplante Bebauung nicht in Frage, da sie mit geringem Aufwand durch passive Schallschutzmaßnahmen ausreichend gemindert werden können.

Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffe und Wärme werden sich im Plangebiet für die Bauzeit erhöhen.

Ansonsten sind keine Belange erkennbar, die durch die beabsichtigte Planung die Gesundheit der Menschen im Plangebiet wie in der Umgebung beeinträchtigen würde.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurden fünf Begehungen zwischen dem 21.04.2011 und dem 05.07.2011 durchgeführt. Weitere zwei Begehungen, die durch die Änderung des Geltungsbereiches erforderlich wurden, fanden am 27.04.2012 und 18.05.2012 statt.

Insgesamt wurde mit 17 Brutvogelarten nur eine relativ geringe Zahl festgestellt. Von diesen Brutvogelarten sind mit dem Star und dem Trauerschnäpper zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen (RL NDS) eingestuft. Akut gefährdet ist keine der vorkommenden Arten. Es handelt sich fast nur um Arten, die in Gärten, Parks und Gebüsch häufig zu finden sind. Deren Reviere liegen entsprechend überwiegend im alten Baumbestand und in den von Hecken bewachsenen Bereichen des Untersuchungsgebietes (UG). Hier finden sie sowohl Nistmöglichkeiten als auch Nahrung. Die Nahrungssuche wird gerade bei Arten, die offene Bodenbereiche nutzen, wie die Amsel, im ganzen UG und angrenzenden Bereichen durchgeführt. Ebenfalls werden auch die Bäume des angrenzenden Parkplatzes zur Nahrungssuche genutzt. Beim Buntspecht wurde beobachtet, dass neben den Bäumen des UG und angrenzender Gehölze sogar die Straßenbäume am Bischofsholer Damm nach Nahrung abgesucht wurden. Die beiden Meisenarten, Kohlmeise und Blaumeise, nutzen neben Höhlungen in Bäumen auch gerne Nischen in Gebäuden. Davon kann auch hier ausgegangen werden. Gleiches gilt für die Bachstelze als Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Im Südwesteck des UG sind in den Platanen zahlreiche Höhlen, die zum Teil durch Astabbrüche entstanden sind, zum Teil aber auch von Spechten stammen. Davon waren 2012 mindestens 5 von Staren besetzt, an diesen konnte jeweils die Fütterung der Jungvögel beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Höhlen existieren, die durch das Laub der Bäume verdeckt wurden.

Auch die Zahl von zehn festgestellten Gastvogelarten ist nur sehr gering. Unter den Gastvögeln befinden sich keine gefährdeten Arten der RL NDS. Mit dem Haussperling und dem Star wurden

lediglich zwei Arten der Vorwarnliste festgestellt. Diese Arten nutzen das UG in unterschiedlicher Weise. Auch hier spielt das Vorkommen von Kleintieren in der Vegetation eine erhebliche Rolle, davon profitieren z.B. Kohlmeise, Kleiber und Klappergrasmücke. Star, Straßentaube und Rabenkrähe suchten die Rasenflächen des UG nach Nahrung ab. Singdrossel und Haussperling waren nur je einmal anwesend. Auf der Jagd nach Insekten kamen regelmäßig Hausrotschwänze aus zwei Revieren in das UG eingeflogen.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte am 26.6. und 23.8.11 unter Benutzung zweier Ultraschalldetektoren (Bat-Detektoren). Im Allgemeinen finden sich Fledermäuse zwischen März und Mai in ihren Sommerquartieren ein (Siemers & Nill 2000), was durch die Wahl der Erfassungstermine ab Juni berücksichtigt wurde. An beiden Tagen wurde der Zeitrahmen so gewählt, dass die Erfassung vor der eigentlichen Flugzeit der Fledermäuse begann, um bei Beginn der Flugzeit schon „auf Position“ zu sein. Außerdem fliegen Arten wie der Abendsegler schon vor Sonnenuntergang aus ihren Quartieren ab (Richarz & Limbrunner 2003).

Während der Erfassungen konnte nur eine Fledermausart kurzzeitig über dem UG festgestellt werden. Dies war an beiden Terminen der Große Abendsegler.

Biotoptypen

Im UG wurde eine möglichst exakte, auch kleine Flächen berücksichtigende Biotoptypenkartierung nach von Drachenfels (1994) durchgeführt. Es wurden 7 Biotoptypen festgestellt, die den Biotoptypengruppen „Grünanlagen der Siedlungsbiotope“ und „Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen“ zuzuordnen sind.

Es wurden mehrfach Kaninchen mit bis zu 4 Exemplaren auf den Rasenflächen des UG beobachtet.

Baumbestand

Im Plangebiet befindet sich ein überwiegend schützenswerter Baumbestand. Für die Umsetzung der Neubaukonzepte werden in den einzelnen Baugebieten Bäume gefällt werden müssen. Über die zu entfernenden Bäume ist im Rahmen eines Fällantrages zu entscheiden und Ersatzplantagen sind durchzuführen.

Nähere Ausführungen zur Baumbilanz sind im 1. Teil der Begründung, Kapitel 5.2 Naturschutz / Artenschutz / Eingriffsregelung, Abschnitt Baumbilanz beschrieben.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet bietet nur einer geringen Zahl von Vogelarten die Grundlage zu einem Brutrevier. Da keine gefährdete Vogelart mit einem Revier das UG zur Brut nutzte, erreicht das UG nach dem „Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen“ (Wilms et al. 1997) nicht einmal lokale Bedeutung. Diese Aussage lässt sich treffen, auch wenn das geschilderte Verfahren eigentlich auf mehrjährigen Untersuchungen basiert.

Trotzdem wäre aus avifaunistischer Sicht der größtmögliche Erhalt der genannten Baum- und Gebüschbestände wünschenswert, um den vorhandenen Arten auch weiterhin Brut- und Ernährungsmöglichkeiten zu bieten. Entsprechend der genannten Fakten ergibt sich für einen möglichen Baubeginn die Vorgabe, Baumfäll- und Rodungsarbeiten in die „kalte Jahreszeit“ zu legen. Damit wäre ein Verlust an Vogelbruten ausgeschlossen.

Da Fledermäuse das UG nicht zur Jagd nutzen und nur einzelne Überflüge in großer Höhe festgestellt wurden, sind diese Tiere für das UG nicht planungsrelevant.

Auf der Fläche hervorzuheben ist der teilweise wertvolle Baumbestand.

Bei Verwirklichung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Teillebensräume von Tier und Pflanze
- Verlust von altem, zum Teil geschütztem Baumbestand

2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im Bereich weichselzeitlicher fluviatiler Niederungssande, die ab ca. 20 m Tiefe unterlagert werden von Tonen der Unterkreide (Unter-Alb). Die quartären Schichten bestehen aus sandigen Schichtfolgen, mit tonigen und kiesigen Zwischenlagen.

• Baugrund

Gemäß der Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover befindet sich im Plangebiet Feinsand mit Mittelsand (2 m bis 6 m mächtig) mit Schlufflagen (bis 1 m mächtig), rund und gleichkörnig, mitunter feucht bis nass. Mehrere im Plangebiet niedergebrachte Aufschlussbohrungen beschreiben den Untergrund mit überwiegend sandigen Schichten, in die in unterschiedlicher Tiefe ein Band aus Ton/Schluff eingelagert ist. Das Schluff-/Tonband befindet sich durchweg unterhalb des natürlichen Grundwasserstandes. Künstliche Auffüllung, ohne diese näher zu beschreiben, wird lediglich im Bereich der Straße Bischofsholer Damm nachgewiesen.

• Altlasten

Im Südosten überschneidet sich das Plangebiet kleinflächig mit der Altablagerung A7.2 (Teich). Um die Eignung für die geplante Nutzung zu überprüfen, wurde eine historische Recherche (Altlasten und Planung, Mai 2012) zur Klärung, ob weiterer Handlungsbedarf vorliegt, durchgeführt.

Im Bereich des Bebauungsplanes befand sich 1906 bis 1970 die Pferderennbahn „Große Bult“ mit einem Hindernisteich, Tribünen und Wirtschaftsgebäuden. Davor wurde die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Der heute durch das Kinderkrankenhaus überbaute ehemalige Hindernisteich der Rennbahn wurde als Altablagerung A7.2 erfasst. Die Grenzen der Altablagerung entsprechen nach Ausführung der multitemporalen Karten- und Luftbilddauswertung nicht den bisher bekannten Grenzen. Die Fläche des ehemaligen Teichs ragt nicht so weit in das östliche Sondergebiet Klinik hinein, wie bisher angenommen.

Ab 1970 wurde das Gebiet der Rennbahn zum Baugebiet erschlossen und der ehemalige Hindernisteich verfüllt. Der ehemalige Teich ist heute zu ca. 80 % mit dem Gebäude des Kinderkrankenhauses überbaut. Somit dürfte ein Großteil des ehemaligen Auffüllmaterials beseitigt sein. Dokumentierte Hinweise zum Verfüllmaterial konnten trotz intensiver Recherchen nicht gefunden werden. Daher wurde im Sinne der Vorsorge eine orientierende Untersuchung (Altlasten und Planung, August 2012) durchgeführt.

Die Geländearbeiten erfolgten im Juli 2012. Es wurden 19 Rammkernsondierungen DN 80 bis in 1 m bzw. 2 m Tiefe abgeteuft. In den Sondierungen wurde der gewachsene, geogene Boden meist in Tiefen von 0,25 m bis 1,0 m erbohrt. Darüber lagern aufgefüllte bzw. anthropogen beeinflusste Horizonte, die meist geringfügig Fremdbestandteile wie Ziegelbruch oder Schlackestücke führen. Teilweise sind Mineralgemischdecken oder Pflasterbelag vorhanden. Mächtigere Auffüllungen mit 1,5 m und 1,7 m standen bei den Bohrpunkten im Bereich des verfüllten Teiches an. Das Auffüllmaterial enthält hier auch Blechstücke und Beton.

Die vorherrschende Bodenart im Untersuchungsgebiet ist Feinsand. Eisenkonkretionen sind häufig vorhanden.

Als Bewertungsgrundlagen dienten:

- Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover, Nutzung Wohnbaunutzung für den Erweiterungsbau des Kinderkrankenhauses, der Drogentherapieeinrichtung, der Fläche für den Klinikneubau und der Flächen für die Förderschule sowie Nutzung Grün- und Parkanlagen für die öffentlichen Grünflächen,
- Vorsorgewerte für Spielflächen der Landeshauptstadt – im Bereich der Förderschule für Proben aus dem Tiefenbereich bis 0,35 m,
- LAGA TR Boden – im Bereich des verfüllten Teiches am Kinderkrankenhaus für unterhalb 1 m Tiefe angetroffenes Auffüllmaterial.

Allgemein sind die Schadstoffgehalte aller untersuchten Bodenproben unauffällig. Es gibt keine Hinweise auf erhebliche Bodenbelastungen. Der an den Sondierpunkten angetroffene Untergrund ist organoleptisch und analytisch überwiegend unauffällig.

In der Mutterboden-Mischprobe und den Auffüllungsproben von der Erweiterungsfläche Kinderkrankenhaus, der Drogentherapieeinrichtung und der Fläche für den Klinikneubau sowie der öffentlichen Grünfläche werden die Grenzwerte deutlich unterschritten.

In der Mineralschicht-Mischprobe zweier Rammkernsondierungen vom Gelände der Förderschule liegt eine Vorsorgewertüberschreitung für Spielflächen vor. Die Vorsorgewerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren und Antimon sind überschritten. Die übrigen Metallkonzentrationen dieser Proben sind leicht erhöht. Diese Flächen sollten nach dem Mindestuntersuchungsprogramm für Spielflächen (MUP) untersucht werden. Der Nachweis ist im Planvollzug zu führen.

Das Material, mit dem der ehemalige Teich verfüllt ist, zeigt sich in der untersuchten Probe als nicht belastet. Die geplanten vier Baugebiete liegen auf Flächen, wo früher Gebäude der ehemaligen Rennbahn standen, so dass mit Fundamentresten und Bauschutt zu rechnen ist. Fällt bei den Baumaßnahmen auffälliger Bodenaushub an, ist dieser zu separieren, zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

Bewertung

Die vorgesehene Nutzung kann nach sachverständiger Einschätzung ohne Einschränkung erfolgen. Im Planvollzug sind allerdings die Flächen der Förderschule nach dem MUP zu untersuchen.

Bei der Verwirklichung der Planung können zusammengefasst folgende Beeinträchtigungen durch den Klinikneubau, den Erweiterungsbau des Kinderkrankenhauses und der Flächen für die Förderschule eintreten:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der zuvor genannten möglichen Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu bezeichnen.

• **Kampfmittel**

In den Luftbildern aus dem Jahr 1944 ist zu erkennen, dass die Pferderennbahn bombardiert wurde (Bombentrichter und beschädigte Gebäude). Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 944, 2. Änderung bereits durch Sondierungen bereinigt.

Zudem befand sich früher im Bereich der „Alten Bult“ eine großflächige Munitionsablagerung (Rüstungsaltplast R.5), die jedoch geräumt wurde und als saniert gilt.

2.4 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserleiter ist in den gut durchlässigen quartären Lockersedimenten ausgebildet. Die großräumige Grundwasserfließrichtung ist nach Nordwesten zur Leine ausgerichtet (Quelle: Baugrunderkarte Hannover). Für das Gebiet können vier Grundwassermessstellen für die Ermittlung der tiefsten bzw. höchsten Grundwasserstände herangezogen werden. Die Grundwasserhöchststände liegen im Bereich des jetzigen Gebäudebestandes des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ bei ca. 54,7 m.ü.NN und im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen Grünverbindung bei 54,0 m.ü.NN. und liegen somit ca. 1 m unter Geländeoberkante. Im Bereich des Kinderkrankenhauses wird das Grundwasser künstlich abgesenkt.

Die Planung sieht die Niederschlagswasserversickerung im Bereich des Bebauungsplanes vor.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Die Umweltauswirkungen durch die zusätzliche Überbauung der Flächen werden hinsichtlich der Grundwasserneubildung durch die geplante Versickerung ausgeglichen. Im Übrigen sind die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser nicht erheblich.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktion für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet derzeit als gering lufthygienisch belastet aus. Die vorhandene Vegetation hat eine positive Wirkung auf das Kleinklima.

Bewertung

Der Verlust an Vegetation wird sich in einem geringen Umfang kleinklimatisch auswirken. Das wird aber als weniger erheblich eingeschätzt, auch unter dem Aspekt bereits bestehender Baurechte. Die durch die erweiterten Baumöglichkeiten entstehende Mehrbelastung der Luft ist erfahrungsgemäß als unerheblich einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist einerseits durch Bebauung mit diversen, großmaßstäbigen Gebäuden (z.B. Kinderkrankenhaus und Förderschule), die sich in dem umgebenden Gehölzbestand unterordnen, andererseits durch einen im Westen angrenzenden öffentlichen Grünzug sowie die im Süden und Westen angrenzenden Freiräume des Landschaftsschutzgebietes „Alte Bult“ geprägt.

Bewertung

Obwohl der Verlust mehrerer, das Ortsbild prägender Bäume eintreten wird, ist der Eingriff in das Landschaftsbild als weniger erheblich zu bezeichnen, da sich nicht nur im Bestand eine Bebauung, sondern mit der möglichen Höhenentwicklung die geplanten Baukörper sich in den umgebenden Gehölzbestand einbetten.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter wie z.B. Baudenkmale sind durch die Planung nicht berührt. Die Verwirklichung des geplanten Neubaus der Förderschule erfordert den Abbruch der alten Schulgebäude mit Ausnahme der Sporthalle.

Bewertung

Der notwendige Abbruch wird als nicht erheblich eingestuft.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erkennbare Wechselwirkungen zwischen den zuvor gesondert betrachteten Schutzgütern sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen, da nicht zu erwarten ist, dass sich aus den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter schwerwiegende Folgen auf die anderen Schutzgüter bzw. Summenkonflikte ergeben.

Unter Berücksichtigung der heute schon möglichen bzw. vorhandenen Bebauung sind Beeinträchtigungen durch mögliche Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Bereich des beplanten Gebietes und im näheren Umfeld sind derzeit keine Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiet nach Vogelschutzrichtlinie) vorhanden.

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die im Abschnitt 2 des Umweltberichtes ermittelten Auswirkungen werden sich bei Verwirklichung der geplanten Bauvorhaben ergeben. Rechtlich sind allerdings ausschließlich die über die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 944, 1. Änderung hinausgehend zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt ausschlaggebend. Die Umweltauswirkungen sind daher jeweils daran zu messen, was sie an den bisher schon planungsrechtlich zulässigen Beeinträchtigungen ändern werden.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für die Förderschule, das Kinderkrankenhaus und die Drogentherapieeinrichtung bestehen auch bei Nichtdurchführung der Planung im Rahmen des bestehenden Planungsrechtes Veränderungsmöglichkeiten.

Das neue SO Klinik im nördlichen Teil des Plangebietes könnte nicht entwickelt werden. Eine Ansiedlung der Sophienklinik an diesem medizinisch geprägten Standort wäre nicht möglich. Da das Bestreben der Sophienklinik vorhanden ist, ihre zwei Standorte zusammenzulegen, würde nach einem anderen Standort gesucht werden, der wahrscheinlich in weniger integrierter Lage liegen würde.

Die Fläche des neuen SO Klinik ist im bestehenden Planungsrecht nicht überbaubare Fläche. Sie wird zurzeit als Bolzplatz genutzt, der bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin zur Verfügung stünde. Die hier vorhandenen Bäume könnten erhalten werden. In absehbarer Zeit wäre hier keine Veränderung zu erwarten.

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Durch die Festsetzung von Pflanzungsbindungen im Plangebiet soll der dort vorhandene Baum- und Strauchbestand erhalten werden. Unterstützt wird das durch die Festsetzung, dass auf diesen Flächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten und Einfriedungen. Weitere Ausnahme bilden Fahrradstellplätze, die in den Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf einer Fläche von maximal 15 m² zulässig sein sollen.

Mit der innenstadtnahen Lage, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist, wird das Ziel verfolgt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Aufgrund der neuen Lage der überbaubaren Flächen im Plangebiet ist der Erhalt vorhandener Bäume nicht vollständig möglich. Für die vorgenannten Bäume sind für den Fall des Entfernens nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4.2 Maßnahmen durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schallschutzmaßnahmen

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Aufenthaltsräumen gewährleisten zu können, ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass besondere bauliche Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, schallgedämmte Außenwände) zu treffen sind, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird (§ 3 textliche Festsetzung).

- Pflanzstreifen

Die Planung weist entlang der östlichen Grundstücksgrenzen des nördlichen SO Klinik Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und je 100 m² mindestens 1 standortheimischer Baum und 10 heimische Gehölze zu pflanzen und zu erhalten (§ 8 Abs. 1 textliche Festsetzungen).

- Begrünung der Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 4 Stellplätze ist mind. ein standortheimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten (§ 4 textliche Festsetzungen).

- Dachflächenbegrünung

Im Plangebiet sind die Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen mit einer Dachneigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen wie Klimaanlage usw.) oder wenn diese zu einem wirtschaftlich oder technisch unangemessenem Aufwand führt (z.B. bei stützenlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise). In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20° Dachneigung mindestens 25 % der Dachflächen zu begrünen (§ 6 textliche Festsetzungen).

Im Plangebiet sind die nicht überbaubaren Dachflächen von Tiefgaragen zu begrünen (§ 7 textliche Festsetzungen).

- Niederschlagsversickerung

Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), insbesondere die Versagungsgründe gemäß § 8 NWG bleiben unberührt (§ 5 textliche Festsetzungen).

Um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft in Gänze auszugleichen, sieht die Planung im Landschaftsraum Kronsberg auf einer ca. 8.700 m² großen Fläche Waldentwicklungsmaßnahmen vor (s. Teil I der Begründung, Kapitel 5.3 - Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und § 9 textliche Festsetzungen).

4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen

Bevor Brut-, Nist- oder Lebensstätten von geschützten Tierarten zerstört werden, muss die bei der Region Hannover angesiedelte Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung

erteilen. Dieses betrifft nicht nur Bäume oder Hecken, sondern auch den Abbruch von Gebäuden. Hinsichtlich der Brutvögel ist es daher sinnvoll, die erforderlichen Baumfällungen in den Wintermonaten vorzunehmen. Das gleiche gilt zusätzlich (insbesondere hinsichtlich der Fledermaus) auch für den Abbruch der Gebäude der Förderschule.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Anbetracht des Planungszieles, das bestehende medizinisch-therapeutische Zentrum zu erweitern und modernisieren sowie vor dem Hintergrund, dass an den derzeitigen zwei Standorten der Sophienklinik keine geeigneten Flächen für die Klinikzusammenlegung zur Verfügung stehen, gibt es zu der Planung keine Alternative.

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gibt es keine Alternative. Eine geringere Grundflächenzahl würde zwar grundsätzlich die Auswirkungen auf die Umwelt minimieren, aber das beabsichtigte städtebauliche Konzept – kompakter Klinikneubau (Sophienklinik) und Neubau der Förderschule bei laufendem Schulbetrieb – wären so nicht zu verwirklichen.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Diesem Umweltbericht liegen vier Einzelgutachten zugrunde, in denen u.a. auch die jeweils angewandte Methodik der Untersuchungen ausführlich erläutert wird:

- Erfassung der Avifauna, der Biotoptypen und des Fledermausaufkommens [Dr. E. Denker, 2011],
- ergänzende Erfassung der Avifauna, [Dr. E. Denker, 2012],
- historische Recherche [Altlasten und Planung, Mai 2012],
- orientierende Untersuchung [Altlasten und Planung, August 2012]

Für das Plangebiet bestehen Baurechte aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 944, 1. Änderung. Die Anwendung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung ist hier nur insoweit angezeigt, als die neu geplante bauliche Nutzung Eingriffe zulässt, die über das derzeit bereits planungsrechtlich sanktionierte Maß hinausgeht.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der hier wiedergegebenen Unterlagen (z.B. wegen technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse), die zu einem Infragestellen der Gültigkeit der hier formulierten Schlussfolgerungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führen würden, haben sich nicht ergeben.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Im Rahmen der bei der Landeshauptstadt Hannover vorgenommenen allgemeinen Umweltüberwachung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün werden die durch diesen Bebauungsplan verursachten Umweltauswirkungen überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet (ca. 4,4 ha) liegt südlich der Straße Bischofsholer Damm, auf Höhe der Stadtbahnhaltestelle Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“, zwischen der Janusz-Korzak-Allee und dem Verwaltungsgebäude der Deutschen Bahn AG sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Alte Bult“.

Auf dem Areal sind die Förderschule, die Drogentherapieeinrichtung „Teen Spirit Island“, das Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ und das Sozial-Pädiatrische Zentrum in dem als Sondergebiet Kinderkrankenhaus und Sozial-Pädiatrisches Zentrum festgesetzten Baugebieten ansässig. Die Ansiedlung von Kliniken ist nach bisherigem Planungsrecht bereits zulässig. Mit diesem Bebauungsplanverfahren werden lediglich die Voraussetzungen für eine Modifizierung der Nutzungsmöglichkeiten geschaffen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden neu angeordnet und in der Summe reduziert.

Mit den im § 3 der textlichen Festsetzungen getroffenen Maßnahmen zum passiven Schallschutz sollen die verkehrsbedingten Schallimmissionen, die nach Schallimmissionsplan 2009 der Landeshauptstadt Hannover einen Pegel von 55-70 dB(A) tags und 45-65 dB(A) nachts aufweisen, soweit vermindert werden, dass im Ergebnis in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet als gering belastet aus. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Planung die zulässigen Grenzwerte erreicht werden.

Im Plangebiet befindet sich ein überwiegend schützenswerter Baumbestand. Für die Umsetzung der Neubaukonzepte werden in den einzelnen Baugebieten Bäume gefällt werden müssen. Konkrete Planungen liegen bisher nur für das nördliche SO Klinik vor. Hier wird die Fällung von ca. 45 – 50 Bäume erforderlich sein, von denen ca. 30 – 35 unter die Baumschutzsatzung fallen. Weiter sieht die Planung hier neben der Beseitigung von Bäumen auch das Neuanpflanzen von ca. 25 - 30 Bäumen vor. Über die zu entfernenden Bäume ist im Rahmen eines Fällantrages zu entscheiden und Ersatzpflanzungen sind durchzuführen.

Auf den Flächen, für die das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgeschrieben ist sowie auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten.

Die Ergebnisse zur Erfassung der Avifauna, der Biotoptypen und des Fledermausaufkommens [Dr. E. Denker, 2011] zeigen, dass das Plangebiet nach dem „Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen“ [Wilms et al. 1997] nicht einmal lokale Bedeutung hat, da keine gefährdete Vogelart mit einem Revier das Plangebiet zum Zeitpunkt der Begehungen zur Brut nutzte. Trotzdem wäre aus avifaunistischer Sicht der größtmögliche Erhalt der genannten Baum- und Gebüschbestände wünschenswert, um den vorhandenen Arten auch weiterhin Brut- und Ernährungsmöglichkeiten zu bieten.

Fledermäuse sind für das Untersuchungsgebiet nicht planungsrelevant, da sie das Gebiet nicht zur Jagd nutzen. Es wurden nur einzelne Überflüge in großer Höhe registriert.

Im Südosten überschneidet sich das Plangebiet kleinflächig mit der Altablagerung A7.2 (Teich). Um die Eignung für die geplante Nutzung zu überprüfen, wurde eine historische Recherche und orientierende Untersuchungen durchgeführt [Altlasten und Planung, Mai und August 2012]. Das Material, mit dem der ehemalige Teich verfüllt ist, zeigt sich in der untersuchten Probe als nicht belastet. Die vorgesehene Nutzung kann nach sachverständiger Einschätzung ohne Einschränkung erfolgen. Im Planvollzug sind allerdings die Flächen der Förderschule nach dem MUP zu untersuchen. Bei der Verwirklichung der Planung können folgende Bodenbeeinträchtigungen eintreten:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung

Bei der Eingriffsbewertung und Ersatzflächenberechnung wurden gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB die gegenwärtig planungsrechtlich zulässigen Eingriffe den künftig zulässigen Eingriffen gegenübergestellt. Die zusätzlichen Eingriffe, die mit der neuen Planung verbunden sind, ergeben sich aus dem höheren Maß der baulichen Nutzung sowie aus der Verringerung des Anteils an Grünflächen und Bäumen innerhalb der Baugebiete. Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen kompensiert werden. Dies ist im Plangebiet selbst nicht komplett möglich. Es soll eine ca. 8.700 m² große Fläche, die im Bebauungsplanverfahren Nr. 1694 als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft dem Ökokonto der Landeshauptstadt gutgeschrieben wurde, diesem Verfahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Waldentwicklungsfläche zugeordnet werden. Hier sollen 60 % der Fläche aufgeforstet und 40 % der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebietes HS3 "Kronsberg".

Begründung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 31.10.2012

**Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung „Arrondierung Gesundheitszentrum Bult“
- Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Direkt südlich des Bischofsholer Damms soll ein drei- bis viergeschossiger Klinikneubau errichtet werden, der die bisherigen zwei Klinikstandorte zusammenfasst („Sondergebiet Klinik“). Südlich davon ist eine „Fläche für Gemeinbedarf Förderschule“ in III-geschossiger Bebaubarkeit ausgewiesen, einbezogen ist dafür ein Teil einer städtischen Grünfläche. Östlich davon sind zwei weitere Sondergebiete „Klinik“ vorgesehen, in denen eine II- bzw. IV-geschossige Bebauung möglich sein soll.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Um vertiefte Kenntnisse über Flora und Fauna im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung zu erlangen, wurden in 2011 Bestandsaufnahmen zu Vogel- und Fledermausvorkommen sowie zu Biotoptypen durchgeführt. Aufgrund eines veränderten Zuschnitts des Geltungsbereichs erfolgten 2012 zusätzliche Untersuchungen.

Es wurden insgesamt 17 Brutvogel- und zehn Gastvogelarten festgestellt, von denen sich lediglich die Arten Star und Trauerschnäpper auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen befinden. Wenngleich alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind, sind alle vorgefundenen Arten jedoch von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsverfahren pauschal freigestellt (§ 42 Abs. 5 Satz 5). Insofern sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen. Konkrete Fledermausvorkommen oder – habitate wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Es wurden sieben Biotoptypen kartiert, von denen jedoch keiner gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Als Grünelemente hervorzuheben sind die teilweise alten und prägenden Gehölzbestände. Besondere Lebensraumbedeutung kommt einigen Platanen im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes zu, da sie Höhlen aufweisen, die 2012 von fünf Staren besetzt waren.

Aufgrund des insgesamt eher geringen Bestands an überbauter Fläche trägt der Planbereich zur freien Versickerung des Niederschlagswassers und damit der Anreicherung des Grundwassers bei.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes zeigt sich eine Bebauung, die in den umgebenden Gehölzbestand eingebettet ist und sich dem Grünaspekt unterordnet. Die Fläche trägt

zum Naturerleben bei und bietet in Form der Grünverbindung gute Möglichkeiten für die feierabendbezogene Erholung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planungen ist mit zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen. Einhergehend damit ist ein teilweiser Verlust des prägenden Gehölzbestandes und des gewachsenen Bodenaufbaus verbunden. Eine ggf. erforderliche Verlegung der Grünverbindung kann zu zusätzlichen Gehölzverlusten führen. Weiterhin wird die Möglichkeit einer freien Niederschlagsversickerung reduziert.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der zu erwartenden hohen Gehölzverluste einen eher urbanen Charakter annehmen.

Eingriffsregelung

In einzelnen Teilbereichen werden neue Baurechte geschaffen. Die in den §§ 4 – 9 des Bebauungsplans vorgesehenen Maßnahmen sowie die zeichnerischen Festsetzungen diverser Pflanzbindungen sind geeignet, die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen.

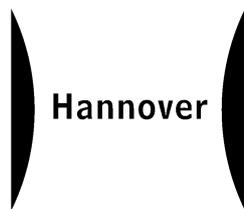
Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Entscheidungen über den Erhalt von Bäumen und über ggf. notwendige Ersatzpflanzungen erfolgen in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 30.10.2012

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 30.10.2012

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2550/2012

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1164, 1. Änd. mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Es sind keine Belange berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Südstadt-Bult hat am 14.12.2011 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 09.02.2012 bis 08.03.2012 statt. Während dieser Zeit ist eine Stellungnahme eines Anwaltes eingegangen, der die Interessen eines Nachbarn vertritt. Diese betrifft überwiegend das Bauvorhaben und wurde deshalb an die Landesverwaltung weitergeleitet.

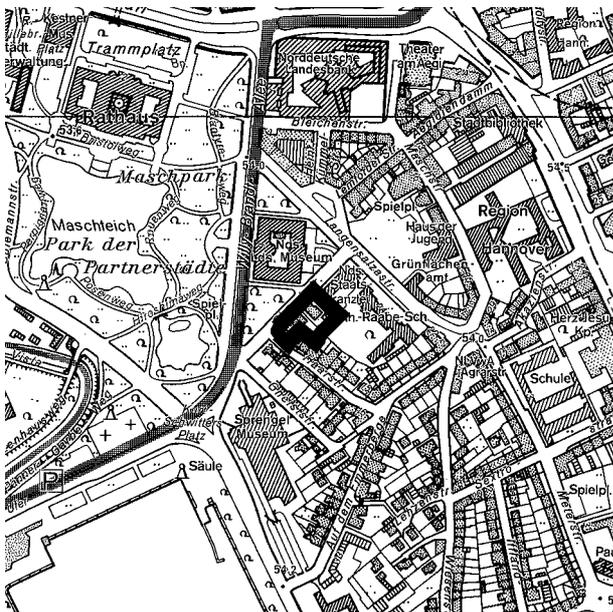
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 06.11.2012

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änderung - Landesverwaltung Planckstraße -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planungsbezirk Süd

Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Planckstr. 3 (bis an die südwestliche Gebäudeseite der Niedersächsischen Staatskanzlei).

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

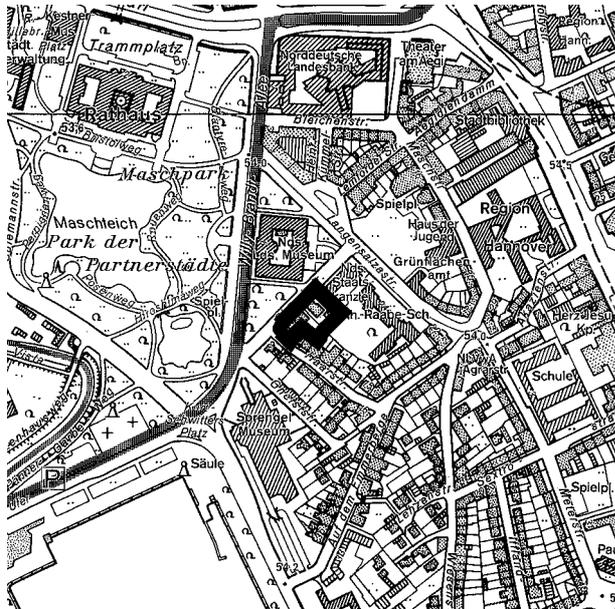
2112/2011 Aufstellungsbeschluss
und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Begründung

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd.
- Landesverwaltung Planckstraße -

Stadtteil: Südstadt



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Planckstr. 3 (bis an die südwestliche Gebäudeseite der Niedersächsischen Staatskanzlei).

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Erfordernis des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
3. Städtebauliches Konzept	3
3.1 Bauland	3
3.2 Energetische Aspekte	6
3.3 Denkmalpflege	7
4. Verkehr	7
5. Ver- und Entsorgung	7
6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit	7
6.1. Naturschutz	8
6.2. Boden	8
7. Kosten für die Stadt	10

1. Anlass und Erfordernis des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein geplanter Erweiterungsbau der Staatskanzlei der Niedersächsischen Landesregierung.

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat ihren Sitz in dem 1935 erbauten Verwaltungsgebäude in der Planckstraße 2 und 3. Weitere Büros sind in den ehemaligen Wohngebäuden der Planckstraße 4 - 7 und Haarstraße 5 untergebracht. Für die Gebäude in der Planckstraße 4 - 7 besteht hoher Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt deshalb, diese Gebäude durch einen Erweiterungsbau als Dienstgebäude zu ersetzen. Der Erweiterungsbau soll baulich direkt an das Hauptgebäude anschließen, um so die Verwaltungsabläufe für den gesamten Standort der Niedersächsischen Staatskanzlei optimieren zu können. Hierfür ist die Anpassung des aktuellen Planungsrechts erforderlich.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Örtlichkeit

Das Plangebiet liegt am Rande der hannoverschen Innenstadt im Stadtteil Südstadt mit ca. 38.600 Einwohnern. Die Niedersächsische Staatskanzlei in der Planckstraße befindet sich an einem herausgehobenen Standort im Verknüpfungsbereich zwischen City, Naherholungsbereich Maschsee und den Wohngebieten der Südstadt. Das städtebauliche Umfeld der Staatskanzlei ist sehr heterogen. Es ist geprägt durch das Niedersächsische Landesmuseum und das Sprengel Museum Hannover, das Gymnasium Wilhelm-Raabe-Schule und einen Sportplatz sowie die Wohnbebauung in der Haarstraße, Gneiststraße und Auf dem Emmerberge. Das Hauptgebäude der Staatskanzlei, Planckstraße 2 und 3, ist in den vergangenen Jahren saniert und modernisiert worden. Weitere Büros sind in den 2 ½ geschossigen Gebäuden Planckstraße 4 - 7 untergebracht. Es handelt sich dabei um eine alleinstehende Stadtvilla sowie um drei Reihenhäuser.

Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Einzelbäume, insbesondere eine straßenbildprägende Buche an der Ecke Planckstraße / Haarstraße bilden die einzigen Grünelemente. Die Erschließung erfolgt über die Planckstraße.

Während die Nordwestseite des Plangebietes sehr stark durch den öffentlichen Raum – Landesmuseum mit Freiflächen und Maschpark - geprägt wird, grenzt im Süden unmittelbar Wohnbebauung mit Privatgärten und im Osten der Schulhof der Wilhelm-Raabe-Schule (Gymnasium) an das Plangebiet an.

Das Umfeld der Planckstraße ist geprägt durch städtebaulich und teilweise kulturell bedeutsame Bauten, wie das Niedersächsische Landesmuseum, das Sprengel Museum Hannover, das Neue Rathaus und die Nord/LB sowie dem landschaftsplanerisch bedeutsamen Maschpark. Im näheren Umfeld liegt der 1935 künstlich angelegte Maschsee. Nord- und Ostufer bilden die urbanen Seiten des Sees.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Aegidientorplatzes, der als zentraler Versorgungsbereich eine vielfältige, gewachsene Infrastruktur bestehend aus Läden, Cafes, Restaurants und weiteren Dienstleistungen bietet.

Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind die Flächen als Wohnbaufläche, u.a. mit den Symbolen Theater / Museum und Jugendheim, für Gemeinbedarf mit dem Symbol Schule und als Hauptverkehrsstraße (Willy-Brandt-Allee) dargestellt. Die Größe des Plangebietes liegt unterhalb der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes. Die geplanten Festsetzungen sind daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1164 vom 21.05.1986, für den die Baunutzungsverordnung von 1977 gilt. Dieser setzt für die

Grundstücke Planckstraße 4-7 allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 in offener Bauweise fest. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Für das Grundstück Planckstraße 3 ist Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist identisch mit dem vorher beschriebenen allgemeinen Wohngebiet.

Verfahren

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Erweiterungsbau der Niedersächsischen Staatskanzlei geschaffen werden. Er trägt zur Optimierung der Einrichtungen der Landesverwaltung bei. Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird schon durch die neu zu überplanende Grundstücksgröße von ca. 2.400 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Städtebauliches Konzept

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, die vier Gebäude Planckstraße 4 - 7 durch einen Anbau an das Hauptgebäude zu ersetzen, der baulich direkt und barrierefrei an das Hauptgebäude anschließt. Das Plangebiet ist zusammen rd. 2.400 m² groß. Mit den Planungen soll der Standort der Landesverwaltung gestärkt werden, in dem er zukunftsfähig modernisiert und optimiert werden soll. Die Planckstraße wurde bereits auf der Grundlage eines Wettbewerbsergebnisses neu geordnet und gestalterisch aufgewertet. Mit der Planung gelingt die Integration des Plangebietes in die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für die Planckstraße, welche die Ansiedlung öffentlicher Gebäude vorsehen. Der Erweiterungsbau der Staatskanzlei trägt neben der o.g. gestalterischen Aufwertung der Planckstraße zur Umsetzung dieser Ziele bei. Hauptgebäude und Erweiterungsbau sollen eine Einheit bilden. Es wird das Ziel verfolgt, an der Planckstraße eine städtebaulich prägnante Kante zu schaffen und dabei den Übergang zur süd-östlich angrenzenden Wohnbebauung herzustellen.

Um die städtebauliche und architektonische Qualität für den Erweiterungsbau des Dienstgebäudes zu sichern, beabsichtigt die Landesregierung im Anschluss an das Bauleitplanverfahren einen Architektenwettbewerb durchzuführen.

3.1 Bauland

Der Erweiterungsbau soll an das Bestandsgebäude mit einem dreigeschossigen Bau mit einer Tiefgarage anschließen und insgesamt eine städtebauliche Einheit mit dem Hauptgebäude bilden. Sollte der Erweiterungsbau einen stufenlos Übergang zum Hauptgebäude erhalten, so stellt

die Tiefgarage planungsrechtlich ein Garagengeschoss dar, da sie nicht vollständig unterhalb der Geländeoberfläche, sondern die Oberkante 1,6 m über Bürgersteiganschlusshöhe, liegt.

Das Baugrundstück für den Erweiterungsbau der Niedersächsischen Staatskanzlei soll als Fläche für Gemeinbedarf mit der Bezeichnung „Landesverwaltung“ festgesetzt werden. Damit soll eine Anpassung an die in den Bestandsgebäuden bereits vorhandene öffentliche Nutzung und an die Festsetzung für das nördlich des Plangebietes gelegene Hauptgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei erfolgen.

Auch wenn die BauNVO keine Regelungen für das Maß der baulichen Nutzung für Flächen für den Gemeinbedarf trifft, so gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen als Orientierung. Hält man die dort festgesetzte Obergrenze für Kerngebiet (GRZ = 1,0) bzw. Gewerbegebiet (GRZ = 0,8), in denen Verwaltungsgebäude regelzulässig sind, als Vergleichsmaßstab an, wird mit der Planung (GRZ = 0,8) die Obergrenze der BauNVO nicht überschritten.

Die Grundflächenzahl, nach der sich der Grad der Versiegelung bemisst, soll in der Fläche für den Gemeinbedarf auch im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits heute nahezu eine Vollversiegelung besteht, mit 0,8 festgesetzt werden, um den Bau des vorstehend beschriebenen Garagengeschosses zu ermöglichen. Das Grundstück ist heute bereits nahezu vollständig versiegelt. Dies war zulässig, weil die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1164 gültige BauNVO von 1977, die Flächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Flächen von baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig waren (z.B. Stellplätze), im Gegensatz zur heutigen BauNVO, nicht zur zulässigen Grundfläche zurechnete.

Zurzeit werden die rückwärtigen Grundstücksflächen als Stellplätze für die Angestellten der Staatskanzlei genutzt. Um diese Situation zu strukturieren, sollen Baugrenzen und zwei Baulinien festgesetzt werden. Es ist städtebauliches Ziel, die ungeordnete Situation durch klare Konturen und Umrisse zu ordnen und das Entree der Haarstraße zu gestalten.

Zur Umsetzung der Ziele sollen folgende Festsetzungen getroffen werden:

- Festsetzung eines Baufeldes mit einer Gebäudeoberkante (OK) von 13 m.ü.BAH, um ein Gebäude mit einer sich in die Umgebung einfügenden Höhe zu ermöglichen.
- Festsetzung eines Baufeldes mit einer Gebäudeoberkante (OK) von 1,6 m.ü.BAH, um ein Garagengeschoss zu ermöglichen, die stufenlos an das Hauptgebäude auf gleichem Höhenniveau angebaut werden kann.
- Ausschluss von offenen Stellplätzen oberhalb der Geländeoberfläche .
(§ 3 (2) textliche Festsetzungen)
- Ausschluss von Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
(§ 3 (1) textliche Festsetzungen)
- Ausschluss von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Zufahrten und Einfriedungen sowie Abfallbehälterstandplätzen. (§ 6 textliche Festsetzungen)
- Anschluss des Plangebietes an die Verkehrsfläche nur über die Planckstraße.
(§ 5 textliche Festsetzungen)
- Festsetzung von zwei Baulinien.

Die südliche Baulinie ist erforderlich, um eine möglichst große Stellplatzkapazität in dem Garagengeschoss gewährleisten zu können. Diese Festsetzung ermöglicht den Ausschluss von Stellplätzen oberhalb der Geländeoberfläche und trägt somit zur Beruhigung der rückwärtigen Grundstücksflächen bei.

Mit der nördlichen Baulinie soll eine möglichst adäquate Umsetzung des städtebaulichen Konzepts hinsichtlich der Form und der Ausgestaltung der Baukörper sicher gestellt werden. Es ist das Ziel, eine klare Kante zur eindeutigen Definition der Hinterhofsituation zu schaffen. Gleich-

zeitig sollen Unterschreitungsmöglichkeiten der Baulinie um 1,5 m auf 25 % der Fassadenfläche zulässig sein. Dadurch sollen im vertretbaren Rahmen Gestaltungsspielräume erhalten bleiben.

Die großflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche schafft einen flexiblen Rahmen für die künftigen Bauvorhaben. Damit besteht die Möglichkeit, den Bedürfnissen des Nutzers gerecht zu werden.

Es ist städtebauliches Ziel, den Straßenraum der Planckstraße und den Einmündungsbereich der Haarstraße durch bauliche Konturen zu fassen. Der Abstand von 2 m zur Straßenkante der Planckstraße sichert die Anlage einer Vorgartenzone. Darüber hinaus soll der im süd-westlichen Bereich des Plangebietes stehende straßenbildprägende Solitärbaum (Buche) möglichst erhalten werden.

Es gehört zum städtebaulichen Ansatz, den Erweiterungsbau hinsichtlich seiner Geschossigkeit an die Umgebung anzupassen. Diese städtebauliche Absicht und die Tatsache, dass die Geschosshöhen von Büro- und Tagungsräumen stark voneinander abweichen, führen dazu, dass im Bebauungsplan für den Erweiterungsbau nicht die Zahl der Vollgeschosse festgeschrieben werden soll, sondern die maximale Höhe für die Oberkante der baulichen Anlage.

Die Höhe des Gebäudes darf 13 m über Bürgersteiganschlusshöhe (BAH) nicht überschreiten. Die Höhenentwicklung des Erweiterungsbaus soll in etwa dem Hauptgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei und dem derzeitigen Bestand auf den Grundstücken Planckstraße 4-7 entsprechen und sich in die Nachbarschaft der Haarstraße mit ihren drei- bis viergeschossigen Gebäuden einfügen.

Mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe soll auch eine Beeinträchtigung durch Verschattung in der unmittelbaren Nachbarschaft (Haarstraße 1) minimiert werden. Diese ist durch die Bestandsgebäude im Plangebiet bereits gegeben, aber aufgrund der nord-westlichen Lage des Plangebietes nur in den späten Abendstunden von Bedeutung.

Die nördliche Baulinie führt mit der zulässigen Höhe der Baukörper von 13 m. ü. BAH bei voller Ausnutzung der zulässigen Gebäudehöhe zur Unterschreitung der gemäß § 5 NBauO geforderten Grenzabstände zum Nachbargrundstück Haarstraße 1.

Gemäß § 66 NBauO können jedoch Abweichungen von den Abstandsvorschriften in besonderen Fällen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies u.a. zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer oder städtebaulicher Absichten, erforderlich ist. Dieses trifft hier, wie oben beschrieben, zu.

Die Abweichung ist jedoch für den relativ kurzen Abschnitt vertretbar, da mit den vorgenannten Festsetzungen und der damit verbesserten Hinterhofsituation ein Ausgleich geschaffen wird. Das Gebäude Haarstraße 1 weist an der nördlichen Gebäudefront nur das Treppenhaus und eine untergeordnete Fensteröffnung eines Wohnraumes auf. Die Grundrissanalyse und die Gebäudegestaltung des Wohngebäudes Haarstraße 1 ergibt, dass der Anspruch an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten wird.

Insgesamt ergibt die Abwägung der nachbarrechtlichen Belange, dass trotz der teilweisen Unterschreitung der Abstandsflächen, sowohl für die angrenzende Bebauung, als auch für das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse unter angemessener Berücksichtigung der Gegebenheiten ausreichend entsprochen wird, da hinsichtlich des Brandschutzes, der Belichtung sowie der Belüftung keine Bedenken bestehen.

Für den ruhenden Verkehr ist der Bau eines Garagengeschosses mit bis zu 50 Stellplätzen geplant. Zurzeit wird auf den rückwärtigen Grundstücken der Planckstraße 4-7 auf ca. 20 Stellplätzen geparkt. Es entstehen Immissionen durch An- und Abfahrten entlang der Grenze zu den benachbarten Grundstücken. Der Neubau soll eine verbesserte Stellplatzsituation schaffen, indem das Gebäude von der Planckstraße befahren wird und zum Schutz der Nachbarschaft die verkehrliche Erschließung des Plangebiets und somit auch des Garagengeschosses ausschließlich nur über die Planckstraße zulässig sein soll (s. § 4 textliche Festsetzungen), so dass durch den Ziel- und Quellverkehr weitestgehend keine Beeinträchtigung mehr erfolgt. Durch die unterirdische Anlage werden die Lärm- und Abgasimmissionen, die überwiegend beim An- und Abfahren entstehen, auf ein Mindestmaß reduziert.

Aus Gründen des Nachbarschutzes und wegen der hohen Ausnutzungskennzahlen erscheint es besonders wichtig, den ruhenden Verkehr aus dem Blickfeld zu verlagern. Aus diesem Grund sind an der Geländeoberfläche offene Stellplätze und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Carports nicht zulässig (s. § 3 textliche Festsetzungen).

Für die Garagengeschoßoberkante soll eine maximale Höhe von 1,6 m ü. BAH festgesetzt werden. Das Maß ergibt sich aus dem direkten Anschluss des Erweiterungsbaus an das Hauptgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sollen in dem Garagengeschoß nachgewiesen werden. In den Ausführungsbestimmungen des § 47 NBauO ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze geregelt, die sich für Büro- und Verwaltungsräume nach m²-Nutzfläche berechnet. Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, kann die notwendige Stellplatzanzahl noch nicht bestimmt werden. Durch die sehr gute Anbindung an den ÖPNV kann hier die Obergrenze für Büro- und Verwaltungsräume angehalten werden.

Sollte durch das Bauprogramm ein größerer Bedarf an Stellplätzen notwendig werden, als die in dem Garagengeschoß unterzubringenden bis zu 50 Stellplätze, so sollen diese gemäß § 47 Abs. 4 NBauO in der Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist. Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn und mit Zustimmung der Gemeinde kann gemäß § 47 Abs. 5 NBauO die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt werden (Ablösung). Ausgenommen sind barrierefreie Stellplätze nach § 49 Abs. 2 NBauO.

Die Hallendecken von Tiefgaragen und Garagengeschoßen sind, soweit sie nicht überbaut werden, dauerhaft zu begrünen (s. textliche Festsetzungen § 2).

Insgesamt verbessert sich die nachbarschaftliche Situation mit dem Neubau durch die neue Lösung für die Parkplatzproblematik der Grundstücke Planckstraße 4-7 und Haarstraße 5, das ebenfalls von der Niedersächsischen Staatskanzlei genutzt wird.

Das Grundstück Haarstraße 7 ist über die Haarstraße erschlossen, daher ist die Erreichbarkeit des rückwärtigen Grundstücksteils nicht planungsrechtlich, sondern ggf. privatrechtlich zu regeln.

3.2 Energetische Aspekte

Die Vorgaben zu ökologischen Standards der Stadt Hannover sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen beim Erweiterungsbau berücksichtigt werden. Dem Land Niedersachsen als Bauherrn soll zu passender Zeit eine Beratung durch die Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover in Zusammenarbeit mit der proKlima Geschäftsstelle angeboten werden, um die dann geltende pro-Klima-Förderung zu besprechen und bestmöglich umzusetzen.

Ziel ist es mit dem Bauherrn verbindliche Aussagen zu folgenden Themen zu treffen:

- Die Ausführung als Passivhaus soll geprüft werden. Für Gebäude und Gebäudeteile, die nicht als Passivhaus erstellt werden, soll gelten: Die Gebäudehülle soll so hergestellt werden, dass die Wärmetransmission um 15% geringer ist als beim Referenzgebäude nach der zu dem Zeitpunkt gültigen EnEV. Der Primärenergiebedarf soll 30% unter dem Wert des Referenzgebäudes bleiben. Durch Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes soll nach Möglichkeit auf eine Kälteerzeugung verzichtet werden.
- Neue Gebäude können von der Planckstraße, evtl. auch von einem vorhandenen Anschluss der Staatskanzlei heraus mit Fernwärme versorgt werden. Folglich soll der Wärmebedarf der möglichen neuen Gebäude überwiegend mit Fernwärme gedeckt werden.
- Die möglichen neuen Gebäude sollen statisch, gestalterisch und räumlich so ausgelegt werden, dass solare Energiegewinnung großflächig möglich ist.

Die frühzeitige Einbindung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wird empfohlen, da es neben der technischen Einbindung von Photovoltaikanlagen (z.B. Statik) auch die gestalterische

Einbindung von Bedeutung ist, um die für die Umsetzung notwendige Akzeptanz zu finden. Die Nutzung von Photovoltaik ist auch bei begrünten Dächern möglich.

3.3 Denkmalpflege

Die benachbarten Gebäude Langensalzastraße 24 (Wilhelm-Raabe-Schule) und Willy-Brandt-Allee 5 (Landesmuseum Hannover) sowie die Grünflächen um das Landesmuseum sind vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in die Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen worden und unterliegen den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert am 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).

Bauvorhaben im Plangebiet unterliegen daher dem Umgebungsschutz gemäß § 8 NDSchG: „In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.“ Zum Erscheinungsbild des Baudenkmals gehören nicht nur die Fassaden, sondern auch die umgebenden Freiflächen und der Wirkungsraum. § 10 NDSchG – genehmigungspflichtige Maßnahmen – ist entsprechend zu beachten.

4. Verkehr

Das Plangebiet ist über die Planckstraße verkehrlich erschlossen. Über den unmittelbar am Plangebiet gelegenen Kurt-Schwitters-Platz besteht eine gute verkehrliche Anbindung in alle Richtungen. Darüber hinaus besteht über die Willy-Brandt-Allee und den Friedrichswall der Anschluss an den Innenstadtring.

Anschlüsse an den öffentlichen Personennahverkehr bestehen durch die Buslinien in der Willy-Brandt-Allee - Linie 100 und 200 im gegenläufigen Ringverkehr, Haltestelle Sprengel Museum in ca. 150 m Entfernung - sowie im Friedrichswall (Linie 120, ca. 450 m entfernt). Am ca. 400 m entfernten Aegidientorplatz verkehren 11 Stadtbahnlinien. Der etwa 800 m nördlich des Aegidientorplatzes liegende Hauptbahnhof ist mit der Stadtbahn erreichbar.

5. Ver- und Entsorgung

Die für die Ver- und Entsorgung benötigten Leitungen, darunter auch eine Fernwärmeleitung, sind in der Planckstraße vorhanden.

Im Plangebiet sind städtische Fernmeldekabel vorhanden, die je nach Umbau- bzw. Neubauabsichten für die Niedersächsische Staatskanzlei zu verlegen sind.

Zur Versorgung möglicher Neubauten ist je nach künftigem Leistungsbedarf eine Netzstation erforderlich.

Derzeit stehen im Plangebiet auf einigen Freiflächen und Zufahrten Abfall- und Wertstoffbehälter, die für die Entsorgung der bestehenden Verwaltungsgebäude erforderlich sind. Diese Behälter müssen auch nach den Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen untergebracht werden. Die Erstellung geeigneter Entsorgungskonzepte sollten im Planvollzug mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) abgestimmt werden.

6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erweiterungsbau der Niedersächsischen Staatskanzlei geschaffen. Für den Planbereich bestehen alte Baurechte. Auch wenn das Maß der baulichen Nutzung erhöht wird, werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung vorbereitet, da das Plangebiet zulässigerweise nahezu vollständig versiegelt ist (s. Kapitel 3.1 Bauland). Die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht gemäß § 1a BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Planung lässt keine Beeinträchtigungen erkennen, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich allerdings einige Belange ergeben, die im Folgenden behandelt werden.

6.1. Naturschutz

Die aktuelle örtliche Situation des Plangebietes ist geprägt durch größtenteils versiegelte Flächen. Die rückwärtigen Flächen der Grundstücke werden als Stellplätze genutzt. Nur in den Randbereichen ist Baum- und Strauchbewuchs vorhanden.

Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Artenschutzrechts und der Baumschutzsatzung.

Im südwestlichen Plangebiet (Ecke Planckstraße / Haarstraße) befindet sich eine straßenbildprägende Buche als großer Solitärbaum, deren Erhalt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen als notwendig eingestuft wird. Sollte dies mit dem Baukonzept nicht vereinbar sein, so ist im Planvollzug in einem gesonderten Verfahren (Fällantrag) über den Erhalt von Bäumen und ggf. deren Ersatz zu entscheiden. Dieser sollte möglichst auf dem Areal des Bebauungsplanes, sofern dies nicht oder nur teilweise möglich ist, in unmittelbarer Nähe erfolgen. Die Beseitigung von Gehölzen sollte aus Artenschutzgründen im Winterhalbjahr (Oktober – Februar) erfolgen, um Beeinträchtigungen während der Vegetationsperiode zu vermeiden. Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorzusehen.

Es ist seit längerer Zeit Ziel der Stadt Hannover, dass Dächer von Gewerbe und Verwaltungsgebäuden begrünt werden. Mit einer Dachbegrünung kann in einem verdichteten Stadtgebiet ein kleiner, aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Daher ist die Begrünung von Flachdächern bis 20° Neigung vorgeschrieben, sofern Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht sind nur möglich, wenn eine Begrünung dem Nutzungszweck widersprechen würde (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen wie Klimaanlage usw.). In diesen Ausnahmefällen sind jedoch mindestens 25% der Dachflächen zu begrünen (s. § 1 textliche Festsetzungen). Zu den Vorteilen der Dachbegrünung zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches,
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere,
- das Speichern und der verzögerte Abfluss von Regenwasser,
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

zusätzlicher Nutzen:

- Verbesserung der Effizienz von Photovoltaikanlagen (hoher Leistungsgrad bleibt durch Kühlwirkung der Gründächer erhalten),
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Klimaanlage auf Dachflächen wegen der geringeren Aufheizung der Umgebungsflächen,

Den höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

Die Hallendecken von Tiefgaragen und Garagengeschossen sind, soweit sie nicht überbaut werden, dauerhaft zu begrünen (s. textliche Festsetzung § 2).

6.2. Boden

Altlasten und Verdachtsflächen

Für das Plangebiet liegen nach dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster keine Hinweise für Verdachtsflächen und/oder kontaminierte Standorte vor.

Unmittelbar nördlich angrenzend wird auf dem Grundstück Planckstraße 2 auf einen bei der Region Hannover bearbeiteten Einzelfall (EF Nr. 658) hingewiesen. Dahinter verbirgt sich der Hinweis auf die Sanierung durch Bodenaustausch und Grundwasserabpumpung eines Mineralölschadens, der im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Eigenbedarfstankstelle und eines Hydraulikstempels (Hubbühne) steht. Wegen der örtlichen Einschränkungen, Fundamente, etc. mussten seinerzeit tolerierbare Restbelastungen im Boden verbleiben. Ein Einfluss auf die Planungsziele wird allerdings ausgeschlossen. Restbelastungen im Grundwasser sind jedoch auch im Plangebiet nicht auszuschließen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben im Umfeld anthropogen überprägte Auffüllungen angetroffen wurden, die abhängig von bestimmten Gemengebestandteilen (Asche, Schlacke etc.) Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthielten. Auf dem benachbarten Grundstück der Wilhelm-Raabe-Schule erreicht die Auffüllung eine Mächtigkeit von 2,50 bis 2,65 m. Bohrungen im Plangebiet liegen nicht vor. Vor Erdaushubarbeiten sollten entsprechende Voruntersuchungen zur Festlegung des Beseitigungsweges erfolgen.

Baugrund

Die Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover (Ausgabe A – Baugrund) weist für das Plangebiet Lockerböden der Leine-Aue aus: feinsandiger bis toniger Schluff (Auelehm) bis rd. 5,5 m mächtig über Kies. Unmittelbar östlich der Grundstücksgrenze Planckstraße 4-7 endet die Zone des Aue-Lehms und wird mit Feinsand mit Mittelsand (2 – 6 m mächtig) und mit Schlufflagen (bis 1 m mächtig) beschrieben. Der Bereich, auf dem sich die Gebäude Planckstraße 4-7 befinden, wird zusätzlich mit aufgefülltem oder umlagerten Boden beschrieben.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind mehrere Aufschluss- und Sondierbohrungen durchgeführt worden. Anhand dieser Bohrungen ist für das gesamte Untersuchungsgebiet mit künstlicher Auffüllung, gefolgt von Auelehm bzw. Torf oder Mudde bis in 5 m Tiefe zu rechnen. Dieser Umstand ist bei der Gründung der neu zu errichtenden Gebäude zu beachten. Das jetzige Hauptgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei steht auf Betonpfählen, das Niedersächsische Landesmuseum auf ca. 2000 Buchenpfählen. Eine umfassende Baugrunderkundung, um die mögliche Gründung festzulegen, wird ausdrücklich empfohlen. Die genaue Lage der Bohransätze und die Schichtenprofile können durch die Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellt werden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nach Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover (Ausgabe C - Grundwasser) im Gebiet der Leine-Aue. Es kommen dort große Grundwassermengen in verschiedenen Tiefenlagen in Sanden und Kiesen vor. Diese sind überwiegend als gespanntes Grundwasser unter dem Auelehm anzutreffen. Für das Plangebiet können 4 Grundwassermessstellen für die Ermittlung der tiefsten bzw. höchsten Grundwasserstände herangezogen werden. Die Interpolation der maximal gemessenen Grundwasserstände in den Jahren 2003 und 2008 ergibt einen maximalen Grundwasserstand von 50,5 m.ü.NN im Jahr 2003 und 50,8 m.ü.NN im Jahr 2008. Der in der Baugrundkarte angegebene Stand von 51,5 m.ü.NN ist bisher zu keinem Zeitpunkt erreicht worden.

Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Westen. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt bei ca. 53,8 m.ü.NN.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Bau zum Beispiel einer Tiefgarage und eine eventuelle Grundwasserabsenkung sind frühzeitig mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Region Hannover sowie dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover abzustimmen.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwassernutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8, 9 und 10 des Gesetzes

zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Niederschlagswasserversickerung

Der K_f -Wert nach Hazen und Bayer kann für den hier zu erwartenden Auelehm der Leine-Niederung mit 10^{-6} m/s - schwach durchlässig - angegeben werden. Erst ab einer Tiefe von über 5 bis 6 m unter Geländeoberkante ist mit sandigen oder kiesigen Schichten zu rechnen, in der anfallende Niederschlagswasser versickert werden könnte. Die Schichten liegen aber durchweg unterhalb des Grundwasserspiegels. Von daher wird empfohlen, keine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet durchzuführen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet gilt, für Grundstücke über 2000 m² Grundstücksfläche, eine Abflussbeschränkung von 40 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasserkanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.

Sollte entgegen der Empfehlung eine Niederschlagswasserversickerung geplant werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund möglicherweise bestehender Bodenbelastungen im betroffenen Plangebiet und der nicht ausreichend erkundeten Schadstoffbelastung eventuell geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht ohne weiteres zugestimmt werden könnte. So könnte es aufgrund der möglichen flächenhaften Auffüllungen erforderlich werden, dass bei einer geplanten Niederschlagswasserversickerung ein Austausch von belastetem Bodenmaterial erforderlich wird, da eine Versickerung nur über nicht belastetes Bodenmaterial zugelassen werden kann.

Kampfmittel

Die Auswertung der vorhandenen alliierten Luftbilder ergab, dass eine Bombardierung des Plangebietes vorliegt. Daher ist es möglich, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein könnten, von denen eine Gefahr ausgehen könnte. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

7. Kosten für die Stadt

Der Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten

Begründung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 30.10.2012

**Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änderung „Landesverwaltung Planckstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die Planfläche wird im Westen von der Planckstraße und im Südwesten von der Haarstraße begrenzt. Die Wohngebäude Planckstraße 4-7, die bisher als Nebengebäude der Staatskanzlei dienen, sollen abgebrochen und durch einen Erweiterungsbau des Hauptgebäudes ersetzt werden.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB findet Anwendung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Große Teile des Plangebietes sind bereits versiegelt. Einzige Grünelemente bilden die z. T. alten Einzelbäume. Dies gilt insbesondere für eine straßenbildprägende Buche, die sich an der Ecke Planckstraße/ Haarstraße befindet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem weitgehenden bis vollständigen Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen.

Eingriffsregelung

Für den Planbereich bestehen alte Baurechte, die im Grundsatz nicht überschritten werden. Ausgleichsmaßnahmen werden daher voraussichtlich nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist ein Erhalt der o.g. Buche notwendig.

Baumschutzsatzung

Die Einzelbäume unterliegen dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, die uneingeschränkt Anwendung findet. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume und ggf. deren Ersatz erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Bei Fällung von Gehölzen ist im Sinne des Artenschutzes ein Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit vorzusehen.

Hannover, 27.12.2011

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2666/2012
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan 226, 1. Änderung - Peiner Straße / Im Bruche
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender Aspekte wurden geprüft. Es ist nicht zu erkennen, dass sich die Planung auf Männer und Frauen unterschiedlich auswirkt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Döhren - Wülfel hat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 28.06.2012 bis 27.07.2012 statt. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

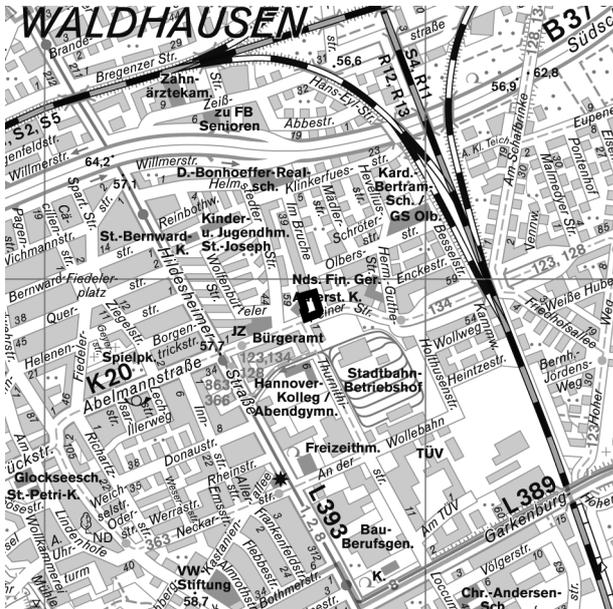
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigelegt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 21.11.2012

Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung
- Peiner Straße / Im Bruche-
 Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planungsbezirk Süd

Stadtteil: Döhren

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist eine Teilfläche des Grundstücks der Auferstehungskirche, Helmstedter Straße 59. Es handelt sich um den südöstlichen Bereich des Kirchengrundstückes (ca. 52 - 53 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 32 -36 m in Ost-West-Richtung), der zwischen Kirche, Kreuzungsbereich Peiner Straße / „Im Bruche“ und dem Grundstück „Im Bruche“ Nr. 25 liegt.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

0944/2012

Aufstellungsbeschluss,
 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Begründung

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung
- Peiner Straße / Im Bruche -**

Stadtteil: Döhren



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist eine Teilfläche des Grundstücks der Aufstehungskirche, Helmstedter Straße 59. Es handelt sich um den süd-östlichen Bereich des Kirchengrundstückes (ca. 52 - 53 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 32 -36 m in Ost-West-Richtung), der zwischen Kirche, Kreuzungsbereich Peiner Straße / „Im Bruche“ und dem Grundstück „Im Bruche“ Nr. 25 liegt.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zweck des Bebauungsplanes	2
2.	Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
3.	Städtebauliches Konzept	3
3.1	Bauland	3
3.2	Energetische Aspekte	5
4.	Verkehr	5
5.	Ver- und Entsorgung	5
6.	Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit	6
6.1	Lärmschutz	6
6.2	Naturschutz	6
6.3	Boden	7
7.	Kosten für die Stadt	8

1. Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Urprungsbebauungsplan Nr. 226 im Jahr 1979 wurden für die Auferstehungskirchengemeinde Erweiterungsmöglichkeiten nach Osten geschaffen. Mit der Festsetzung einer mit einem Vollgeschoss überbaubaren Fläche östlich der Kirche innerhalb der Nutzungsfestsetzung Fläche für den Gemeinbedarf - Evangelisches Gemeindezentrum sollte eine Erweiterung ermöglicht werden.

Die Kirche möchte heute ihren Standort auf den für kirchliche Zwecke benötigten Umfang reduzieren und daher auf den östlichen Grundstücksteil verzichten und ihn verkaufen. Als Erwerber kommt ein Investor in Betracht, der dort Wohnbebauung realisieren möchte. Mit der vorgenannten Festsetzung im geltenden Bebauungsplan Nr. 226 ist eine Nutzung als Wohnbauland nicht zulässig. Hierfür ist die Anpassung des aktuellen Planungsrechts erforderlich.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Örtlichkeit

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Döhren und bildet den süd-östliche Teil des Grundstückes der Auferstehungskirchengemeinde. Es liegt als „Eckgrundstück“ an der Kreuzung Peiner Straße und der Straße „Im Bruche“.

Zurzeit ist die Fläche als Grünfläche genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich einige Einzelbäume bzw. Baumgruppen (siehe dazu Kapitel 6.2 Naturschutz).

Im Norden verläuft ein Verbindungsweg von der Straße „Im Bruche“ über das Grundstück zur Eingangsseite der Auferstehungskirche an der Helmstedter Straße und sichert so einen direkten Zugang aus den nord-östlich der Straße „Im Bruche“ gelegenen Wohnquartieren zur Kirche.

Das städtebauliche Umfeld des Plangebietes ist vielgestaltig. Es ist geprägt durch den westlich stehenden Kirchenbau und im südlichen Bereich durch den jenseits der Peiner Straße liegenden Üstra-Betriebshof. Im Norden ist das Plangebiet von Wohnquartieren umgeben, die mit zunehmender Entfernung von der Hildesheimer Straße von Geschosswohnungsbau bis zu Einfamilienhäusern bebaut sind.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Kreuzung Hildesheimer Straße / Peiner Straße, dessen Umgebung als Versorgungsbereich eine gewachsene Infrastruktur bestehend aus Läden, Cafes und weiteren Dienstleistungen bietet.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche mit den Symbolen kirchliches Gemeindezentrum und Kindertagesstätte dar.

Im Umfeld des Geltungsbereiches sind die Flächen als Wohnbaufläche, u.a. mit den Symbolen städtische Bücherei, Alteneinrichtung und Jugendheim dargestellt. Südlich der Peiner Straße sind gemischte Bauflächen und Sondergebiet / Üstra mit Immissionskennlinie dargestellt. Die Größe des Plangebietes liegt unterhalb der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes. Die geplanten Festsetzungen sind daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 226 vom 23.05.1979, für den die Baunutzungsverordnung von 1977 gilt. Dieser setzt für die Grundstücke der Auferstehungskirche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Bezeichnung „Evangelisches Gemeindezentrum“ fest und ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan nur als Erweiterungsmöglichkeit für diesen Gemeinbedarf gedacht. Für den Bereich des Plangebietes ist eine eingeschossige Bebauung erlaubt. Weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden nicht getroffen.

Verfahren

Die Stadt Hannover kann das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 226 ist Teil eines größeren zusammenhängenden Wohnbereiches nördlich der Peiner Straße. Die in diesem Bereich gelegenen Wohnblöcke wurden, sofern sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie z. B. der zwischen der Hildesheimer Straße, Peiner Straße, der Straße „Im Bruche“ und der Wolfenbütteler Straße gelegene Bereich des Bebauungsplans Nr. 226. Eine Besonderheit in diesem Bereich ist, dass ein kleiner Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Evangelischen Gemeindezentrum“ festgesetzt wurde, obwohl sie auch in allgemeinen Wohngebieten regelzulässig wäre. Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 wird das entlang der Straße „Im Bruche“ bereits festgesetzte allgemeine Wohngebiet um einen Teil ergänzt und die Festsetzung für den Standort der Kirche bleibt bestehen. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des Gesamtgebietes ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 demzufolge nur unwesentlich berührt. Durch die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird das mögliche Nutzungsspektrum im Plangebiet erweitert. Gemeinbedarfseinrichtungen sind aber nach wie vor zulässig.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. Änderung soll daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes siehe den Abschnitt 6 – Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit dieser Begründung.

3. Städtebauliches Konzept

Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets kann das Kirchengrundstück städtebaulich arrondiert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird auch das Angebot an Flächen für Einfamilienhäuser ergänzt und auf die Nachfrage in Döhren reagiert. Es ist planerisches Ziel, auf dieser Fläche zweigeschossige Wohnbebauung zu schaffen und auf diese Weise das Kirchenensemble mit der neuen Bebauung zu arrondieren. Die städtebauliche Wirkung des Kirchengebäudes wird durch die klare Gliederung der privaten Flächen gewahrt.

Die Überplanung erfolgt auf einer Fläche für die bereits Baurechte bestehen. Es wird somit der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB erfüllt. Dieser sieht zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen vor, die Gemeindeentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu unterstützen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

3.1 Bauland

Mit diesem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnhäusern geschaffen werden. Diesem Ziel folgend wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Mit der Art der baulichen Nutzung integriert sich das Plangebiet in die nördliche und östliche Umgebung mit seinen WA-Festsetzungen.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und

Tankstellen - sollen nicht Bestandteil dieser Planung sein, da diese Nutzungen mit dem städtebaulichen Ziel der Wohnbaunutzung nicht vereinbar sind.

Mit der Festsetzung einer maximalen Höhe von 7,5 m über Bürgersteiganschlusshöhe (BAH) soll sich die zukünftige Wohnbebauung in die vorhandene Bebauung entlang der Straße „Im Bruche“ einreihen.

Es soll eine kompakte Bebauung ermöglicht werden, weshalb eine Grundflächenzahl von 0,45 festgesetzt werden soll. Damit wird die Obergrenze für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO um 0,05 überschritten. Die Nachverdichtung mit der erhöhten städtebaulichen Kennzahl für die Grundflächenzahl rechtfertigt sich aus der Lage:

1. das Plangebiet liegt im dicht besiedelten Kern des Stadtteils Döhren,
2. durch die vorhandene Stadtbahn und Buslinie ist ein sehr guter Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben,
3. durch die neue Planung sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten, da bereits heute Baurechte für die Flächen bestehen. Eine Beibehaltung dieser erhöhten Ausnutzung wirkt also dem „Flächenverbrauch“ entgegen und trägt somit zum Erhalt von Freiflächen an anderer Stelle bei.

Als Ausgleich für die erhöhte GRZ soll die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ von 50% auf 30% reduziert werden. Diese Festsetzung bewirkt, dass die maximal mögliche Versiegelung die zulässige Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO für allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 plus zulässige Überschreitung 50%) nicht überschreitet.

Die Geschossflächenzahl soll ein Höchstmaß von 0,8 nicht überschreiten. Diese Festsetzung orientiert sich an dem unmittelbar nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet. Die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO von 1,2 wird deutlich unterschritten.

Die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt parallel zur Straße „Im Bruche“. Ein durchgehendes Baufeld (von Nord nach Süd) ist an der Straße „Im Bruche“ nicht möglich, da im süd-östlichen Teil des Plangebiets eine vorhandene Baumgruppe geschützt werden soll (siehe dazu Kapitel 6.2 Naturschutz).

Daraus resultierend werden zwei Baufelder festgesetzt, wobei das südliche aus den vorgenannten Gründen um ca. 12 m gegenüber dem nördlichen nach Westen abgesetzt wird. Das südliche Baufeld hält im Westen mit 3 m den gemäß § 5 Abs. 2 NBauO geforderten Mindestabstand zur noch zu bildenden neuen Grundstücksgrenze ein.

Bei voller Ausnutzung der zulässigen Gebäudehöhen führt die Anordnung der Baugrenzen in zwei Bereichen zur Unterschreitung der gemäß § 5 NBauO geforderten Grenzabstände:

- zwischen den beiden Baufeldern und
- im Bereich der westlichen Baugrenze des südlichen Baufeldes.

Gemäß § 66 NBauO können jedoch Abweichungen von den Abstandsvorschriften in besonderen Fällen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies u.a. zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer oder städtebaulicher Absichten, erforderlich ist. Die geringfügige Abweichung ist vertretbar, da mit den vorgenannten Festsetzungen und der damit reduzierten Versiegelung gegenüber dem bestehenden Baurecht ein Ausgleich geschaffen wird. Die Unterschreitung zum westlich gelegenen Kirchgrundstück ist städtebaulich vertretbar, da die Kirche mit Ihrem Eingangsbereich und Vorplatz nach Westen zur Helmstedter Straße ausgerichtet ist.

Insgesamt ergibt die Abwägung der nachbarrechtlichen Belange, dass trotz der teilweisen Unterschreitung der Abstandsflächen, sowohl für die angrenzende Bebauung (Kirche), als auch für die geplanten Bauvorhaben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse unter angemessener Berücksichtigung der Gegebenheiten ausreichend entsprochen wird, da hinsichtlich des Brandschutzes, der Belichtung sowie der Belüftung keine Bedenken bestehen.

Um Beeinträchtigungen durch Nebenanlagen zu vermeiden werden diese gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausnahmen bilden Zufahrten und Einfriedungen sowie Stellplätze im Vorgartenbereich des nördlichen Baufeldes (§ 5 Abs. 1 und 2 textliche Festsetzungen). Stellplätze sind auch ausnahmsweise in der Fläche mit Pflanzbindungen zulässig, wenn sie wasserdurchlässig hergestellt werden und den Erhalt der vorhandenen Bäume nicht gefährden (§ 5 Abs. 3 textliche Festsetzungen). Somit können die gemäß § 47 NBauO erforderlichen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen werden.

Einfriedungen sind durchsichtig und aus Metall herzustellen. Zulässig ist eine maximale Höhe von 1 m. **Durch die niedrigen Einfriedungen soll eine höhere Transparenz und bessere soziale Kontrolle der öffentlichen Räume begünstigt werden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild sicherzustellen, wird durch örtliche Bauvorschrift die Materialität der Einfriedungen (Metall) festgelegt** (§ 6 textliche Festsetzungen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll der Anschluss des Plangebietes an die Verkehrsfläche nur über die Straße „Im Bruche“ erfolgen. Ein direkter Anschluss an die Peiner Straße ist auszuschließen, da das queren des Fuß- und Radweges und die Nähe zur Kreuzung Peiner Straße/ Hildesheimer Straße eine nicht zu vertretende Gefahrenquelle bedeuten.

Die Möglichkeit des direkten Zugangs zur Kirche für die Menschen aus den nord-östlich der Straße „Im Bruche“ gelegenen Wohnquartieren, die durch den vorhanden Weg auf dem Kirchengrundstück gegeben ist, soll erhalten bleiben. Hierfür ist der Weg zu verlegen. Er soll zukünftig direkt an das nördliche Wohngrundstück anschließen. Der Weg liegt somit außerhalb des Geltungsbereiches und verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde.

3.2 Energetische Aspekte

Am 01.08.2011 fand bei der Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover eine Beratung eines Investors mit folgendem Ergebnis statt:

Der Niedrigenergiehausstandard-Plus gemäß der ökologischen Standards der Stadt Hannover soll eingehalten werden. Das bedeutet eine Unterschreitung der Werte des Referenzgebäudes nach Energieeinsparverordnung 2009 um jeweils mindestens 15 %, sowohl für den Transmissionswärmeverlust über die Außenbauteile als auch den Primärenergiebedarf.

Die mit der Klimaschutzleitstelle festzulegenden Maßnahmen zur Energieeffizienz werden zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die dort entwickelten Standards sollen übernommen werden.

4. Verkehr

Das Plangebiet ist über die Straße „Im Bruche“ verkehrlich erschlossen. Über die Peiner Straße und den in unmittelbarer Nähe gelegenen Knotenpunkt Hildesheimer Straße / Peiner Straße besteht eine gute verkehrliche Anbindung an die Innenstadt bzw. an den Westschnellweg und damit an das überörtliche Verkehrsnetz.

Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angeschlossen. Die Haltestelle Peiner Straße wird von den Stadtbahnlinien 1 (Latzten, Sarstedt), 2 (Rethen) und 8 (Messe Nord), und zu Messezeiten zusätzlich durch die Stadtbahnlinie 18, bedient. Diese ist etwa 300 m vom Plangebiet entfernt. Ebenso befindet sich die Bushaltestelle der Linien 123, 128, 134, 363 und 366 in dieser Entfernung. An die Buslinien 123, 128 und 134 besteht auch an der ca. 180 m entfernten Haltestelle Holthusenstraße Anschluss.

5. Ver- und Entsorgung

Alle für die Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlichen Leitungen, darunter auch Schutz- und Regenwasserkanäle, liegen in der Peiner Straße bzw. in der Straße Im Bruche. Kanalbaukosten entstehen daher nicht.

Über das vorhandene Leitungswassernetz im Plangebiet ist die Löschwasserversorgung quantitativ ausreichend sichergestellt. Weitere Hydranten sind wahrscheinlich nicht notwendig.

6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen. Für den Geltungsbereich bestehen bereits Baurechte. Die bisherigen Baugrenzen erlauben eine erheblich stärkere Versiegelung als die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226. Ansonsten sind durch die beabsichtigte neue Nutzungsart keine Beeinträchtigungen erkennbar, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würde.

Gleichwohl wird in den folgenden Abschnitten geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen der Bebauungsplan auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringt.

6.1 Lärmschutz

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich verkehrsbedingter Schallimmissionen, die im Wesentlichen vom Straßenverkehr auf der Peiner Straße und in untergeordnetem Maße von der Straße „Im Bruche“ ausgehen.

Im Schallimmissionsplan (SIP) 2009 der Landeshauptstadt Hannover werden für das Plangebiet direkt an der Peiner Straße Lärmpegel bis 60 dB(A) tags und bis 55 dB(A) nachts angegeben. Mit zunehmender Entfernung von der Peiner Straße nehmen diese Werte ab, so dass an der Nordgrenze des Plangebietes noch Lärmpegel ab 50 dB(A) tags und ab 45 dB(A) nachts existieren. Die Orientierungswerte nach DIN 18005, die einen fachlich anerkannten Beurteilungsmaßstab darstellen, liegen für allgemeine Wohngebiete (WA) bei 55/45 dB(A) Tag/Nacht und werden somit überschritten. Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Ein angemessener Lärmpegel kann hier durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Durch die Festsetzungen im § 3 der textlichen Festsetzungen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich gemindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, als wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken in den zukünftigen Gebäuden noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden.

Insbesondere kann erst mit konkreter Planung ermittelt werden, ob und in welchem Umfang die Lage der neuen Baukörper sich positiv auf den Lärmschutz für die aus Sicht der Peiner Straße jeweils dahinter liegenden Gebäude auswirkt.

Aus den vorgenannten Gründen können erst im Baugenehmigungsverfahren anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Für die Nachbarschaft sind durch die Neubebauung keine Störungen zu erwarten. Die Häuser werden von der Straße „Im Bruche“ erschlossen.

Weitere Störquellen sind im Plangebiet oder in der Umgebung nicht erkennbar.

6.2 Naturschutz

Die Fläche des Plangebietes ist vollständig unversiegelt. Sie wird als Grünfläche genutzt und weist Scherrasen auf, der mit einigen Bäumen überstanden ist.

Die Gegenüberstellung der zulässigen Eingriffe gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 226 und der möglichen Eingriffe durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes führte zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten sind. Die neue Planung führt gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zu einer reduzierten Versiegelung. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Südosten des Plangebietes steht eine Gruppe von Stieleichen mit einem Stammumfang von ca. 1,2 m bis 1,9 m. Es handelt sich um vier gesunde, vitale, relativ junge Bäume, deren Alter einheitlich auf 35 Jahre geschätzt wird. Die Bäume sollen erhalten werden. Das Baukonzept nimmt mit der Lage des südlichen Baufeldes hierauf Rücksicht.

Vom Büro Freiraumplanung Landschaftsarchitekten, Langenhagen wurde im Oktober 2011 ein „baumpflegerisches Gutachten zum Erhalt und zur Sicherung der vier Stieleichen im Rahmen der Baumaßnahme“ erstellt.

Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Baumaßnahmen anlage- und baubedingte Eingriffe in den Kronenraum (Stellplätze, Zuwegungen, auskragende Bauteile und erforderliche Arbeitsräume) und in die Standortbedingungen geben wird.

Ausgelöst durch die geplante Bebauung in ca. 4,9 m bzw. 8,6 m Abstand zu den Stammaußenkanten der nördlichsten bzw. westlichsten Stiel-Eiche kann, bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, der dauerhafte Erhalt der Bäume sichergestellt werden.

Statisch bedeutsame Starkwurzeln der Stieleichen sind im Bereich der geplanten Anlage der Stellplätze und der Zuwegung voraussichtlich nicht zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass baumpflegerische Schutzmaßnahmen in Form eines Flächenschutzes und eines Wurzelschutzes bzw. einer Wurzelverlegung vorgenommen werden, ist nicht von einer dauerhaften Schädigung der Bäume auszugehen. Schnittmaßnahmen in der westlichen und nördlichen Kronenperipherie der Baumgruppe können aus fachlicher Sicht ebenfalls relativ unproblematisch vorgenommen werden, wenn entsprechende minimale Eingriffe erfolgen. Grundsätzlich sollte aber keine weitere Aufastung erfolgen, um das Gesamterscheinungsbild der Baumgruppe (mit der relativ tiefen Astschleppe) auf Dauer zu erhalten.

Zum Schutz der 4 Stil-Eichen wird im Bebauungsplan eine Fläche mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Artenschutzrechts und der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover.

6.3 Boden

Altlasten / Verdachtsflächen

Für das Plangebiet liegen nach dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster keine Hinweise auf Altablagerungen und/oder Verdachtsflächen vor.

Baugrund

Die Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover (Ausgabe A – Baugrund) weist für das Plangebiet Schluffbänke (um 1 m Mächtigkeit und mehr) in Talsand aus. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind früher mehrere Aufschluss- und Sondierbohrungen durchgeführt worden. Sie beschreiben den Untergrund mit überwiegend sandigen und kiesigen Schichten. Im oberen Bereich (bis ca. 2 m unter Geländeoberkante (GOK)) sind leicht bindige Bestandteile zu erwarten.

Der K_f -Wert nach Hazen und Bayer kann für den hier zu erwartenden Untergrund mit $1 \cdot 10^{-5}$ m/s – mittlere Durchlässigkeit - angegeben werden.

Grundwasser

Nach Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover (Ausgabe C - Grundwasser) liegt im Plangebiet ein geschlossener Grundwasserkörper mit einem maximal zu erwartenden Grundwasserstand von ca. 56,5 m über Normal Null (ü.NN) vor. Die Geländehöhe liegt bei ca. 58,2 m.ü.NN. Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Westen.

Niederschlagsversickerung

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Plangebiet aufgrund der Bodenwerte und des Grundwasserflurabstandes grundsätzlich möglich. Daher ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen (s. § 4 textliche Festsetzungen).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Versickerungsanlagen die Unschädlichkeit von evtl. vorhandenen Auffüllungen nachzuweisen ist, um eine Ausbreitung von Schadstoffen durch eine Versickerung von Niederschlagswasser zu verhindern, da eine Versickerung nur über nicht belastetes Bodenmaterial zugelassen werden kann.

Es gilt für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet für Grundstücke über 2000 m² Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 40 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasserkanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Entwässerungsantrag der Stadtentwässerung Hannover vorzulegen.

Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kampfmittelrückstände vor. Bis zum Satzungsbeschluss liegen die Ergebnisse der Kampfmittelabfrage vor und werden Berücksichtigung finden.

7. Kosten für die Stadt

Der Stadt Hannover entstehen keine Kosten

Begründung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2012

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung mit Umweltbericht des Entwurfes am zugestimmt.

61.12 / 14.11.2012

Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung, Vorabstimmung
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Auf einer Fläche, die im Süden von der Peiner Straße und im Osten von der Straße „Im Bruche“ begrenzt wird, ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes - ausschließlich in Form von Doppelhäusern - geplant.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Planbereich weist Scherrasen auf, der mit einigen Bäumen unterschiedlichen Alters überstanden ist. Die Fläche ist vollständig unversiegelt, ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und trägt damit zur Anreicherung des Grundwassers bei. Die Bäume entlang der Straße im Bruche besitzen eine ortsbildprägende Funktion.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einer umfangreichen Versiegelung und einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen. Es sind Einschränkungen hinsichtlich der Niederschlagsversickerung und Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten. Der angestrebte Erhalt einer Baumgruppe im Südosten erscheint bei Realisierung der geplanten Bebauung unrealistisch.

Eingriffsregelung

Soweit alte Baurechte vorliegen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 11.08.2011

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 2880/2012
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg Bebauungsplan der Innenentwicklung Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 1749 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die betroffenen Einfamilienhausgrundstücke öffentlich zu erschließen und den vorhandenen Weg auszubauen, wirkt sich auf Frauen und Männer gleichermaßen aus. Durch den Ausbau der Erschließungsstraße wird die Erreichbarkeit der Grundstücke für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge ermöglicht, wodurch die Wohnqualität verbessert wird.

Kostentabelle

Die Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hannover. Für den Ausbau der Straße entstehen Kosten in Höhe von ca. 60.000 Euro. Die Aufwendungen werden durch Erschließungsbeiträge gedeckt. Der Kostenanteil der Stadt liegt bei ca. 6.000 Euro (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1749, Abschnitt 6 (Kosten für die Stadt)).

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1749 hat vom 01.11.2012 bis 30.11.2012 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen zur Planung sind nicht eingegangen.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.13
Hannover / 17.12.2012

Bebauungsplan Nr. 1749
– Eulenspiegelweg –
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

Planung Ost**Stadtteil: Sahlkamp****Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Teil des Eulenspiegelweges vom Wendehammer bis zur Hebbelstraße.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

0121/2012 Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

1823/2012 Auslegungsbeschluss

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg -

Bebauungsplan der Innenentwicklung



Stadtteil: Sahlkamp

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Teil des Eulenspiegelweges vom Wendehammer bis zur Hebbelstraße.

1. Zweck des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1391 wurden die Flächen in den Kleingartenkolonien „Froschkönig“ und „Neue Gärten“ nördlich des damals vorhandenen Kolonieweges als reines Wohngebiet ausgewiesen. Der Weg wurde als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und damit die rechtliche Voraussetzung für den Ausbau der Kanalisation und der Versorgungsleitungen geschaffen. Die südlich des Kolonieweges liegenden Flächen sowie die seinerzeit vorhandene Erwerbsgärtnerei wurden nicht in die Planung aufgenommen, da die Flächenansprüche für den Ausbau des Mittellandkanals nicht endgültig festgelegt waren.

Das östliche Ende des Weges wurde (entlang der seinerzeit vorhandenen Gärtnerei) nur als schmale Verkehrsfläche ausgewiesen und sollte zur Vermeidung von Durchgangsverkehr nur als Rad- und Fußwegeverbindung dienen.

Mittlerweile haben sich die Flächen südlich des Weges im westlichen Bereich auf der Grundlage von §34 BauGB als Wohngebiete entwickelt. Der Betrieb der Gärtnerei wurde inzwischen aufgegeben. Auch auf diesen Flächen sind zwischenzeitlich Wohngebäude entstanden. Um eine Erschließung zu ermöglichen, wurden in diesem Zuge die dafür erforderlichen Flächen zum überwiegenden Teil bereits in das Eigentum der Stadt überführt.



Luftbild mit Geltungsbereich– schwarz gestrichelt umrandet (Luftbild LHH 2011)

Die Verbreiterung des Eulenspiegelweges sichert die Erschließung der südlich angrenzenden Grundstücke. Für die Verlegung der Kanäle und das Befahren durch Müllfahrzeuge ist der vorgesehene größere Straßenquerschnitt erforderlich.

2. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor:

- Die endgültige Herstellung der Straße ist eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 900 m² und unterschreitet damit eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen. Das Weglassen einzelner Verfahrensschritte ist nicht vorgesehen.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den künftigen Geltungsbereich "Kleingartenfläche" dar. Die beabsichtigte Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche, die nicht die Funktion einer Hauptverkehrsstraße hat, berührt nicht die Maßstabebene des - grundsätzlich nicht parzellenscharfen - Flächennutzungsplanes. Die künftigen Festsetzungen sind somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

4. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Die Fläche für die Straße befindet sich zwar zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt, jedoch gibt es zurzeit noch keine Grundlage für den Ausbau der Straße. Die Festsetzung als 5,5 m breite Verkehrsfläche sichert das städtebauliche Ziel der ausreichenden Erschließung. Die

Straße ist mit Fahrbahn, einem Längsparkstreifen und einer Gosse geplant. Separate Fuß- oder Radwege sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.

Das bisherige Ziel, die Verbindung auf Radfahrer und Fußgänger zu beschränken, wird aufgegeben. Die bisher ausgewiesene Verkehrsfläche wird lediglich nach Süden erweitert. Der Verkehr kann am östlichen Ende die Verbindung zur Hebbelstraße nutzen. Die damit entstehende Verbindung zwischen Hebbelstraße und Holzwiesen bietet im Verkehrsnetz keine Fahrzeitverkürzung, daher ist nicht mit Durchgangsverkehr zu rechnen.

In Höhe des Grundstücks Eulenspiegelweg 67 ragt eine als Hauseingang notwendige Treppe in die Straßentrasse hinein und die Vorfläche ist privat hergestellt. Dadurch wird in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 37 m das Straßenprofil auf 3,5 m eingeschränkt. Ein Abbruch der Treppe wäre nicht nur unverhältnismäßig sondern aufgrund der gegebenen Grundrissituation des Bestandsgebäudes auch nicht umsetzbar. Deshalb wird diese Fläche aus der geplanten Verkehrsfläche ausgespart.

Das Passieren der Engstelle ist auch für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge möglich, zumal die Einschränkung nicht größer ausfällt als durch parkende Pkw.

Die erforderlichen Leitungen und Kanäle können bzw. sind bereits in der 5,5 m breiten Straße verlegt worden.

5. Umweltverträglichkeit

Von einer formellen Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs.2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Sie sind für das vorliegende Plangebiet auch nicht erforderlich, da neue Baurechte nicht begründet werden und auch sonst keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden. Die Fläche für die Erweiterung der Verkehrsfläche ist bereits weitgehend befestigt und vegetationsfrei.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in den Naturhaushalt nicht zu erwarten.

6. Kosten für die Stadt

Die Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hannover. Für den Ausbau der Straße entstehen Kosten in Höhe von 60.000 Euro. Die Aufwendungen werden durch Erschließungsbeiträge gedeckt. Der Kostenanteil der Stadt liegt bei ca. 6.000 Euro.

Begründung des Entwurfes aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Juli 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
18.10.2012 zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Gez. Seinige
Städtischer Direktor

61.13 / 25.07.2012

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Begründung der Satzung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Dezember 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13/03.12.2012

**Bebauungsplan Nr. 1749 „Eulenspiegelweg-Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Für den Eulenspiegelweg ist aufgrund zusätzlicher Bebauungsmöglichkeiten im östlichen Bereich ein vermehrter Ziel- und Quellverkehr zu erwarten. Um diesen Verkehr direkt in Richtung Hebbelstraße abfließen zu lassen, wird ein Straßenausbau planerisch vorbereitet.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Trasse ist in teilweise asphaltiertem Zustand bereits vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Nennenswerte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Hannover, 23.01.2012

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur
Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 2881/2012
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1767 - Lehrter Straße / Am Rohgraben
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 1767 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet neu zu ordnen, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1767 hat vom 01.11.2012 bis 30.11.2012 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen zur Planung sind nicht eingegangen.

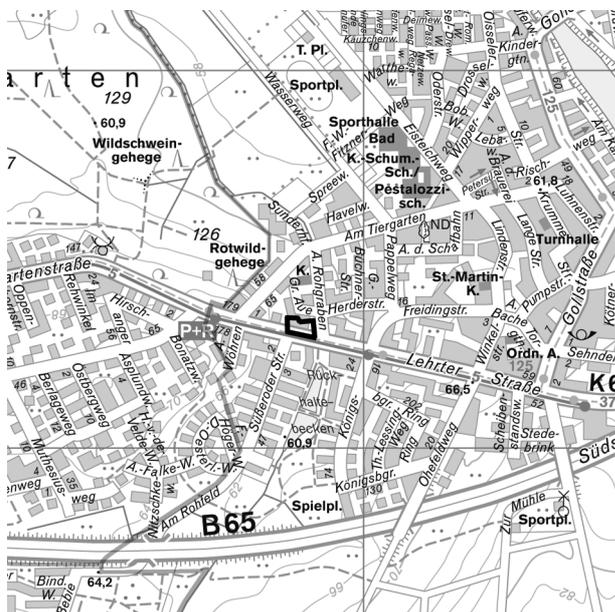
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

Der Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.13
Hannover / 17.12.2012

**Bebauungsplan Nr. 1767
– Lehrter Straße / Am Rohgraben –
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Ost

Stadtteil: Anderten

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Lehrter Straße 9, 11 und 19 sowie einen Teil der südlich angrenzenden Verkehrsfläche.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 0498/2012 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss
- 1828/2012 Auslegungsbeschluss

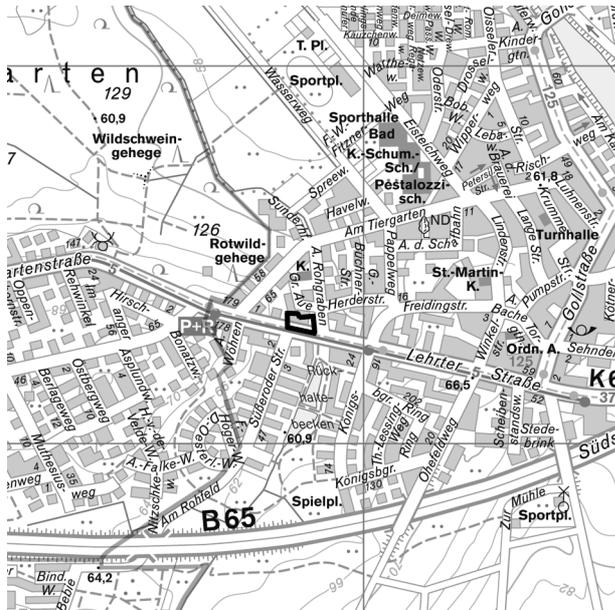
Begründung

**Bebauungsplan Nr. 1767
- Lehrter Straße / Am Rohgraben -
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Stadtteil: Anderten

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Lehrter Straße 9, 11 und 19 sowie einen Teil der südlich angrenzenden Verkehrsfläche.



Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	3
3.1 Allgemeines Wohngebiet	3
3.2 Erschließung und Verkehrsflächen	3
4. Infrastruktur	4
5. Umweltverträglichkeit	4
5.1 Immissionsschutz	4
5.2 Grünstruktur und Naturschutz	5
5.3 Boden	6
5.4 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	6
6. Kosten für die Stadt	6

1. Zweck des Bebauungsplanes

Die Bebauung entlang der Lehrter Straße stellt sich in weiten Teilen als eine heterogene Mischung von unterschiedlichen Bauformen dar. Geschosswohnungsbau der sechziger und siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts mit unterschiedlicher Geschossigkeit mit wenig anspruchsvoll gestalteten wohnungsnahen Grünflächen wechseln sich mit kleineren Wohngebäuden unterschiedlichen Alters ab. Der ehemals dörfliche Charakter ist in den vergangenen Jahrzehnten stark überformt worden. Durch die Verlängerung der Stadtbahn sind die öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich den heutigen verkehrlichen Bedürfnissen angepasst und neu geordnet worden. Teilweise musste in diesem Zusammenhang auch in die privaten Vorgärten eingegriffen werden.

Auf dem Grundstück Lehrter Straße 19 befand sich bis vor kurzem eines der wenigen verbliebenen gründerzeitlichen Gebäude. Nach einer früheren gastronomischen Nutzung wurde es in den vergangenen Jahrzehnten als Pflegeeinrichtung des Annastifts genutzt. Nach Aufgabe dieser Nutzung war das seit geraumer Zeit leer stehende Objekt von einem privaten Nutzer für eigene Wohnzwecke gekauft worden. Die neuen Eigentümer planten, hier mit mehreren Generationen der Familie gemeinsam zu wohnen. Dies sollte ursprünglich durch Umbau und untergeordnete Erweiterung des Bestandsgebäudes passieren. Bautechnische Untersuchungen haben inzwischen ergeben, dass sich das Gebäude in einem derart schlechten Zustand befindet, dass es abgebrochen werden muss. Nun soll anstelle des Altbaus ein Neubau in ähnlicher Kubatur und äußerer Anmutung erstellt werden. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Im Geltungsbereich gelten bisher die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 766 aus dem Jahre 1962. Anstelle der vorhandenen Bebauung setzt der Plan zweigeschossige Doppelhäuser fest, die von der Straße abgerückt angeordnet sind. Diese Planung wurde lediglich auf den Grundstücken Lehrter Straße 9 und 11 umgesetzt. Auf dem Grundstück Lehrter Straße 19 befand sich das erwähnte ein gründerzeitliche Gebäude mit altem Baumbestand. Sollten die Festsetzungen des Bebauungsplans 766 baulich umgesetzt werden, hätten nicht nur das Gebäude sondern auch ein Großteil der Bäume weichen müssen.

Im Zuge des Stadtbahnbaus wurde die Lehrter Straße nach Norden erweitert. Die auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 2002 gebaute Straßenverkehrsfläche ragt in den als Vorgartenfläche festgesetzten Bereich des Wohnbaulandes hinein.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ und „Hauptverkehrsstraße“ dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Verkehrsfläche sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Verfahren

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. In diesem Sinne dient auch dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1767 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, durchgeführt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Nach § 19 Abs. 2 BauNVO muss die festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die festgesetzte zulässige Grundfläche von rund 1.000 m² weit unterschritten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht wird nicht vorbereitet oder begründet.

- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Das ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

3.1 Allgemeines Wohngebiet

Das Plangebiet liegt in einem nachgefragten Wohngebiet, das insbesondere durch seine Nähe zum Tiergarten besondere Naherholungsqualitäten bietet. In den angrenzenden Bebauungsplänen sind allgemeine und reine Wohngebiete festgesetzt. Deshalb ist trotz der Vorbelastung durch Verkehrslärm hier die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) planerisch geboten. Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes wird auch die bereits vorhandene Wohnnutzung in diesem Bereich weiterhin planungsrechtlich gesichert.

Abweichend vom bisher gültigen Bebauungsplan sollen zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Bebauungsstruktur am Bestand orientierte Baugrenzen festgesetzt werden. Entlang der Straße werden Baugrenzen festgesetzt, die orientiert an den Festsetzungen des westlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 904 eine straßenbegleitende Bebauung in einer Flucht ermöglichen. Während für die Grundstücke Lehrter Straße 9 und 11 im Wesentlichen die Baugrenzen den vorhandenen Bestand planungsrechtlich sichern, ermöglichen die Baugrenzen auf dem Grundstück Lehrter Straße 19 eine Bebauung, die den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes ermöglicht. Der Bestand an Großbäumen befindet sich weitestgehend außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Im westlichen Baufenster befindet sich ein zweigeschossiges Doppelhaus. Mit der Festsetzung von zwei Vollgeschossen wird diese Situation planungsrechtlich gesichert. Die maximal zulässige Zahl von drei Vollgeschossen für das Grundstück Lehrter Straße 19 orientiert sich am Bestand des direkten Umfeldes mit zwei- bis viergeschossigen Baukörpern. Die Höhe der Traufe wird auf 8,00m und die des Firsts auf 14,50m, bezogen auf die Lehrter Straße, eingeschränkt. Das entspricht in etwa den Höhen des Vorgängergebäudes.

Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise fügen sich die Baukörper in das Umfeld mit einer aufgelockerten Bebauung ein. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 orientiert sich an die vorhandene Bebauungsdichte.

3.2 Erschließung und Verkehrsflächen

Im südlichen Drittel des Plangebietes wird die nördliche Seitenanlage der Lehrter Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit wird die im Zuge des Stadtbahnbaus planfestgestellte Verkehrsfläche auch auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert.

Das Plangebiet ist durch die Lehrter Straße an den überörtlichen Verkehr angebunden. Durch die Stadtbahnlinie 5 (Haltestelle Königsberger Ring südöstlich des Plangebietes) und die Buslinie 370 ist das Plangebiet sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Wasser-, Strom- und Gasleitungen sind in den vorgeannten Straßen vorhanden.

4. Infrastruktur

Durch diese Planung wird kein Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Spielplätze und Schulen ausgelöst. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes orientieren sich am derzeit vorhandenen Bestand; Erweiterungen sind nur in geringem Maße möglich. Die nächstgelegene Grundschule (Kurt-Schumacher-Schule) befindet sich gemeinsam mit der Hauptschule Pestalozzischule in ca. 700 m Entfernung. Die am nächsten gelegene Kindertagesstätte ist in ca. 500 m Entfernung in der Lindenstraße ansässig.

Spielplätze / Bolzplätze

Der vorliegende Bebauungsplan setzt allgemeines Wohngebiet fest. Hierfür sind gemäß „Orientierungswerte zur Berücksichtigung des Bedarfs an Spielflächen für Kinder und Jugendliche im kommunalen Einflussbereich“ (Drucksache 1775/2009) 2,55 m² Spielfläche pro Einwohner(in) bereitzustellen.

Durch die Planung werden keine zusätzlichen Bedarfe an Spielmöglichkeiten ausgelöst. Der Spielplatz „Am Bache“ mit einer Größe von 650 m² befindet sich ca. 500 m östlich des Plangebietes. Jenseits der Lehrter Straße im Süden liegt außerdem der 3.500 m² große Spielplatz in nur 300 m Entfernung. Damit ist der Spielflächenbedarf gedeckt.

5. Umweltverträglichkeit

Mit diesem Planverfahren werden keine Baumaßnahmen ausgelöst, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken, so dass auch kein Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Trotzdem wird in den folgenden Abschnitten der Begründung geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt die Änderung des Bebauungsplanes mit sich bringt.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

Eingriffe in den Baumbestand werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes minimiert. Sollten trotzdem Baumfällungen notwendig werden, müssen nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover neue Bäume als Ersatz gepflanzt werden. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würde.

5.1 Immissionsschutz

Lärm

Im Plangebiet wird die Lärmsituation durch den Individualverkehr der südlich verlaufenden Lehrter Straße und durch die Stadtbahnlinie 5 geprägt. Die Lehrter Straße wird von ca. 5.900 Kfz/24h DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) frequentiert.

Die Lärmbelastung durch den Individual- und den Stadtbahnverkehr stellt der Schallimmissionsplan Hannover nach dem Stand der Fortschreibung 2009 dar. Danach werden die Flächen des allgemeinen Wohngebietes im Straßenrandbereich durch die Verkehrsimmissionen mit ca. 65 dB(A) tags und mit 55 dB(A) nachts belastet. Für allgemeine Wohngebiete liegt der Orientierungswert gem. Beiblatt zur DIN 18005 bei 55 dB(A) tags und 45 / 40 dB(A) nachts.

Die Orientierungswerte werden zwar sowohl tags als auch nachts in den straßennahen Bereichen um ca. 10 dB(A) überschritten. Es handelt sich bei dem Planbereich jedoch um eine gewachsene Situation. Die Baurechte für die Wohnnutzung sind bereits vorhanden und werden

lediglich räumlich neu angeordnet. Auf den Flächen nahe der Straße ist nicht von einer Außenutzung auszugehen, es handelt sich hier lediglich um bepflanzte Grünbereiche. Ein besonderer Schutz dieser Fläche wäre unverhältnismäßig. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen und abgeschirmt hinter den Gebäuden befinden sich die Aufenthaltsbereiche im Rahmen der zulässigen Orientierungswerte. Für die vorderen Grundstücksbereiche können gemauerte, Schall absorbierende Grundstückseinfriedungen zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist im Plangebiet kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Zum Schutz der Wohnbebauung werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.

In den Gebäuden sollte durch eine geeignete Grundrissaufteilung sichergestellt werden, dass zu schützende Räume an der lärmabgewandten Gebäudeseite orientiert werden. Dies gilt vorrangig für Schlafräume und Kinderzimmer bei Überschreitung des Nachtgrenzwertes. Ist es nicht möglich alle schutzbedürftigen Räume zu einer Gebäudeseite mit Grenzwerteinhaltung auszurichten, so ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern am Gebäude erreicht wird. Oftmals reicht das Schalldämmmaß der Wärmeschutzverglasung aus, um für gesunde Wohnverhältnisse zu sorgen.

Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Außerdem werden die Außenräume besser nutzbar, weil durch die geplante Gebäudestellung eine dem Lärm abgewandte Seite ermöglicht wird.

Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken in den zukünftigen Gebäuden noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Luft

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS- Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Aus lufthygienischer Sicht sind die Verkehrsemissionen im Bereich der Lehrter Straße und des Südschnellweges von Bedeutung. In der Karte der immissionsökologischen Belastungsräume im Stadtgebiet Hannover wird das Plangebiet als potenzieller Belastungsraum mit überdurchschnittlich hoher NO₂-Belastung dargestellt.

Da die Planung eine bestehende Situation neu regelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Luftqualität im Plangebiet nachteilig verändert.

5.2 Grünstruktur und Naturschutz

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Baufelder lediglich anders angeordnet. Neben einer geänderten städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Stellung der Baukörper geht es bei der Änderung insbesondere um den Schutz der vorhandenen Baumstandorte. Die Planung führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist daher nicht erforderlich.

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt und aufgrund mangelnder Ausprägung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für besonders bzw. streng geschützte Tierarten, so dass detaillierte Bestandskartierungen nicht notwendig sind.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

5.3 Boden

Die Baugrundkarte Hannover, Ausgabe A -Baugrund- stellt im Plangebiet Flachmoortorf über Geschiebelehm und -mergel mit einer Mächtigkeit von zusammen bis zu 2 m dar. Eine Regenwasserversickerung ist in diesem Bereich nicht möglich

Nach der Baugrundkarte Hannover, Ausgabe C -Grundwasser- verläuft am nordöstlichen Rand des Plangebietes die Wasserscheide für Grundwasser zwischen Leine und Wietze. Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Südwesten Richtung Leine. Grundwasser befindet sich in verschiedenen Tiefenlagen, teils in schluffigen Sanden und Kiesen bzw. sandigen Schluffen mit Zwischenlagen von Tonen und Geschiebelehmen oder Geschiebemergel, weithin auch unter der Decke von solchen.

Infolge einer defekten Rücklaufleitung der Heizungsanlage kam es innerhalb des Plangebietes Mitte der 1990er Jahre zu einer Bodenverunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen, die Anfang 1995 durch Bodenaustausch saniert wurde. Eine Kontrolluntersuchung 1997 ergab keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Rahmen der für die Erkundung des Ölschadens erforderlichen Arbeiten wurde festgestellt, dass sich auf dem Grundstück Lehrter Str. 9/11 eine vorwiegend schluffige Auffüllung befindet, die Beimengungen von Ziegelresten und lokal auch wenig Betonreste enthält. Die Untersuchung einer Mischprobe aus dem kleinräumigen Schadensbereich ergab nur geringe Gehalte an Schwermetallen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Aus den Untersuchungsergebnissen ergibt sich kein Verdacht darauf, dass hier Belastungen vorliegen, die einer Wohnnutzung entgegenstehen.

5.4 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Nach vorliegenden Informationen besteht kein Verdacht, dass das Plangebiet von Bombardierungen betroffen ist.

6. Kosten für die Stadt

Für die Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfes aufgestellt

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am 18.10.2012 zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
August 2012

gez. Seinige
Städtischer Direktor

gez. Heesch
Fachbereichsleiter

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Begründung der Satzung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Dezember 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13/03.12.2012

Bebauungsplan Nr. 1767 Lehrter Straße/ Am Rohgraben
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖB
Stellungnahme des Bereichs Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
Im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Mit der Planaufstellung soll den geänderten städtebaulichen Zielsetzungen Rechnung getragen werden. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer zweigeschossigen Bauweise.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB soll Anwendung finden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planungen lassen eine weitergehende bauliche Nutzung über das vorhandene Maß hinaus nicht zu. Der vorhandene Gehölzbestand mit seiner hohen ökologischen Wertigkeit und der Bedeutung für das Ortsbild wird durch die geplanten Änderungen nicht gefährdet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Negative Auswirkungen im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen nach Naturschutzrecht werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung findet für das Plangebiet Anwendung. Über ggf. erforderliche Gehölzfällungen wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Hannover, 23.03.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)
An den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
(zur Kenntnis)

Nr. 0098/2013

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1612 - südlich Süßeroder Straße - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Antrag,

den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1612 vom 14.01.2010 aufzuheben,

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ein formaler Verfahrensschritt, der keine Auswirkungen auf Gender-Aspekte hat.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit der Beschlussdrucksache 2171/2012 hatte die Verwaltung die erneute Auslegung des Bebauungsplanes 1612 vorgeschlagen.

Die Stadtbezirksräte Misburg-Anderten und Kirchrode-Bemerode-Wülferode haben diesen Beschlussvorschlag einstimmig abgelehnt. Der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten hat überdies beschlossen, den Oberbürgermeister zu bitten, das Bebauungsplanverfahren einzustellen (DS 15-28884/2012).

Die Verwaltung hat daraufhin in einer Ergänzungsdrucksache (DS 2171/2012-E1) empfohlen, der ursprünglichen Drucksache unverändert zuzustimmen sowie dem

Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten nicht zu folgen.

Die Beschlussempfehlungen der Verwaltung aus der Hauptdrucksache und der Ergänzungsdrucksache wurden vom Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und vom Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen einstimmig abgelehnt.

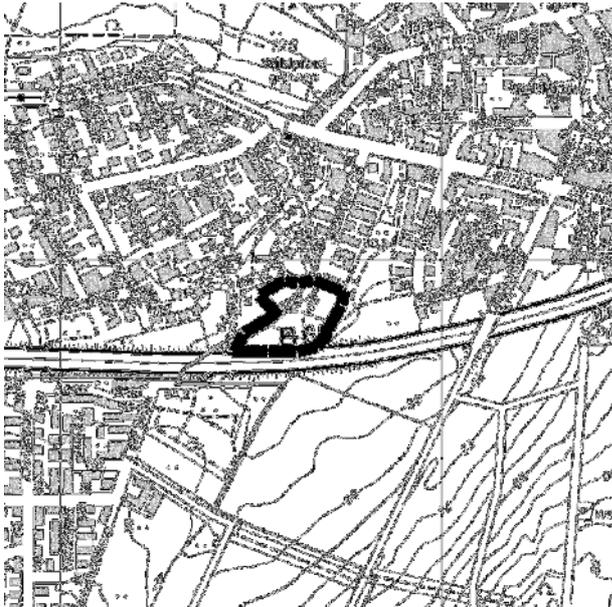
Obgleich die Verwaltung weiterhin von den Zielen der Bebauungsplanung überzeugt ist, sieht sie aufgrund der Beschlüsse in den Gremien des Rates keine Möglichkeit, das Bebauungsplanverfahren noch zum Satzungsbeschluss zu bringen.

Um das Bebauungsplanverfahren auch formell zu beenden beantragt die Verwaltung daher, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und damit die Einstellung des Verfahrens zu beschließen.

61.13
Hannover / 17.01.2013

**Bebauungsplan Nr. 1612
- südlich Süßeroder Straße -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



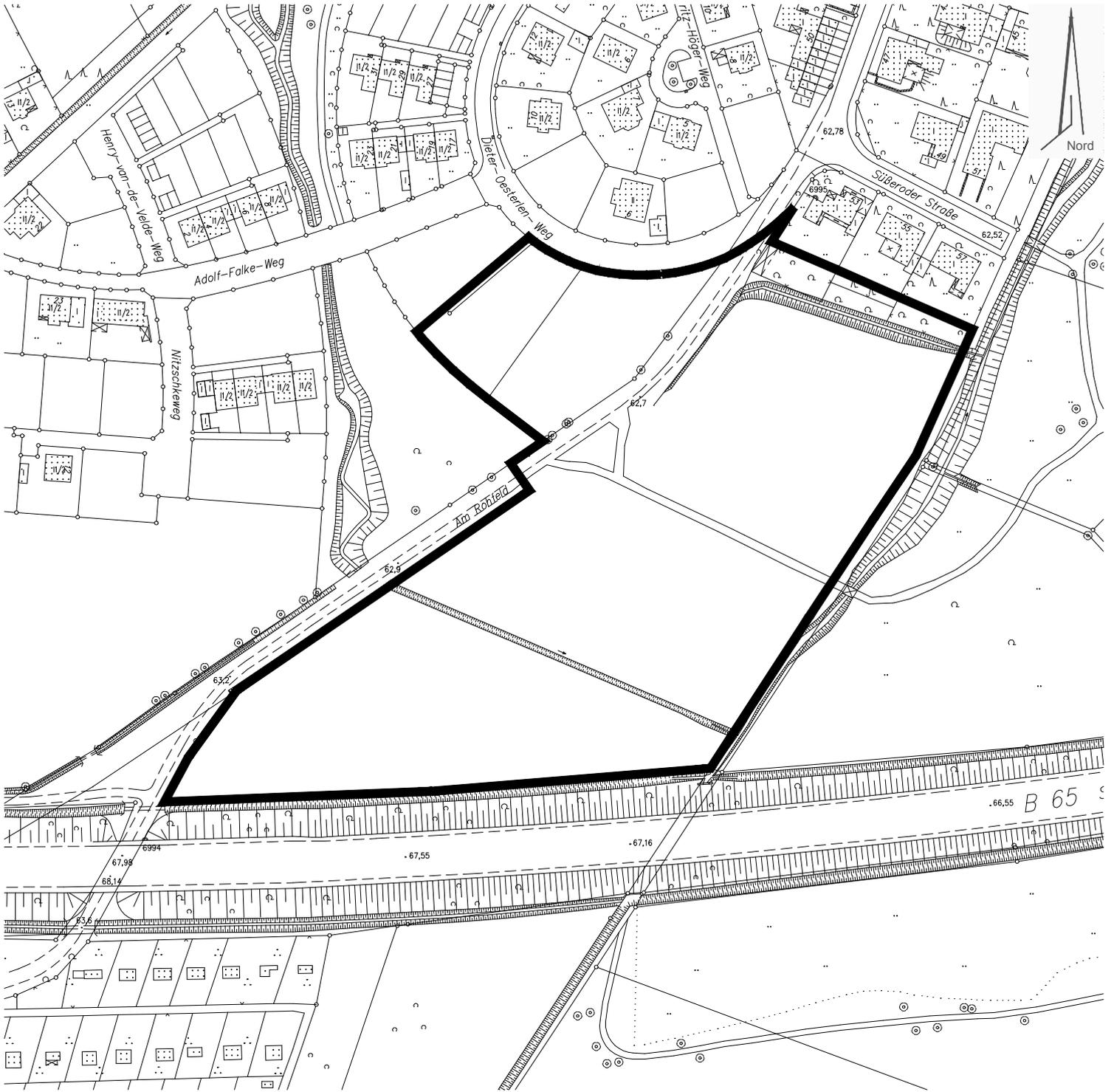
Planung Süd

Stadtteil: Anderten und Kirchrode

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die nordwestliche Flurstücksgrenze des Rohgrabens (Flurstück 45/7, Flur 15, Gemarkung Anderten), die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Südschnellweges (B65), die südöstliche Grenze des Weges Am Rohfeld, die Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 765, Flur 8, Gemarkung Kirchrode, in südöstliche Richtung bis zum Weg Am Rohfeld, die südwestliche Grenze des Flurstückes 765, die jeweils südöstliche Grenze der Grundstücke Adolf- Falke- Weg 7, 5, 3 und 1, die südliche Straßenbegrenzungslinie Dieter- Oesterlen- Weg und die jeweils südliche Grenze der Grundstücke Süßeroder Straße 53, 55 und 57.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 3110/98 Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung
- 1400/07 Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2380/07 Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Bündnis90/ Die Grünen zu Drs. 1400/2007
- 2240/09N1 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
- 0841/10 Beschluss über Stellungnahmen/ Satzungsbeschluss
(nicht beschlossen)
- 2171/12 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslage (nicht beschlossen)
- 15-2884/12 Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 2171/2012, Bebauungsplan Nr. 1612;
südl. Süßeroder Straße
- 2171/12E1 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslage
Ergebnisse der Anhörung der Stadtbezirksräte (nicht beschlossen)



Bebauungsplan Nr. 1612 - Südlich Süßeroder Straße - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Maßstab 1 : 2000

Für den Vorschlag

Planung Ost
Hannover,

Sachgebietsleiterin

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,

Fachbereichsleiter

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Hannover
hat die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
am beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1989/2012)

Eingereicht am 06.09.2012 um 12:50 Uhr.

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss,
Ratsversammlung**

**Antrag der CDU-Fraktion zur Innovationspartnerschaft "Intelligente Städte und
Gemeinschaften" der Europäischen Kommission**

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Stadtverwaltung auf, sich für die von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Initiative „Europäische Innovationspartnerschaften (EI P) für „Intelligente Städte und Gemeinschaften“ mit einem geeigneten Projekt zu bewerben. Als Partnerstädte in der EU werden vorrangig die Städte um Kooperation ersucht, die städtepartnerschaftlich mit Hannover verbunden sind.

Mit der Gründung der Innovationspartnerschaft „Intelligente Städte und Gemeinschaften“ soll die Entwicklung intelligenter städtischer Technologien mithilfe von Forschungsressourcen in den Bereichen Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien vorangetrieben werden. Zweck der Initiative ist die Demonstration von Lösungen in kommerziellem Maßstab an einer geringen Zahl von Standorten mit dem Ziel, europäische Städte und Gemeinschaften dabei zu unterstützen, Verbesserungen, Erneuerungen und effizienten Umgang in den Bereichen Energie, Verkehr und Luftqualität zu erreichen. Demonstrationsprojekte sollen alle drei Bereiche (Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien) umfassen und sowohl in Hannover als auch in zwei europäischen Partnerstädten umgesetzt werden. Im Jahr 2013 sind für diese Initiative EU-Mittel in Höhe von 365 Mio. EUR vorgesehen.

Begründung:

Mit der Gründung der Innovationspartnerschaft „Intelligente Städte und Gemeinschaften“ soll die Entwicklung intelligenter städtischer Technologien mithilfe von Forschungsressourcen in den Bereichen Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien vorangetrieben werden. Zweck der Initiative ist die Demonstration von Lösungen in kommerziellem Maßstab an einer geringen Zahl von Standorten mit dem Ziel, europäische Städte und Gemeinschaften dabei zu unterstützen, Verbesserungen, Erneuerungen und effizienten Umgang in den Bereichen Energie, Verkehr und Luftqualität zu erreichen. Demonstrationsprojekte sollen alle drei Bereiche (Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien) umfassen und sowohl in Hannover als auch in zwei europäischen Partnerstädten umgesetzt werden. Im Jahr 2013 sind für diese Initiative EU-Mittel in Höhe von 365 Mio. EUR vorgesehen.

Jens Seidel

Vorsitzender

Hannover / 06.09.2012

PIRATEN-Fraktion

(Antrag Nr. 1806/2012)

Eingereicht am 27.08.2012 um 09:05 Uhr.

Ratsversammlung 20.09.2012

Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung (mit 2 Anlagen)

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitssatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit, und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

Begründung:

Transparenz ist ein wichtiges Mitgestaltungs- und Kontrollinstrument in unserer Demokratie. Dazu gehört auch Informationsfreiheit, welche die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten vereinfacht und das Vertrauensverhältnis zur öffentlichen Verwaltung fördert. Da die amtlichen Bestände zudem mit Mitteln der Allgemeinheit erstellt werden, besteht ein mehr als berechtigtes Interesse an unbürokratischem Zugang zu den vorhandenen Informationen.

Auf Bundesebene hat die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) per 1. Januar 2006 die Akteneinsichts- und Informationsrechte gestärkt. Seitdem können Bürger – unter Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts – unkomplizierter Einsicht nehmen in eine Vielzahl von Behördenakten. Allerdings beschränkt sich dieses Recht auf Unterlagen der Bundesebene.

Um entsprechende Rechte auch gegenüber Landesbehörden und Kommunen geltend machen zu können, bedarf es landesgesetzlicher bzw. kommunaler Regelungen. Alle an Niedersachsen grenzenden Bundesländer haben – mit Ausnahme von Hessen – eigene Informationsfreiheitsgesetze erlassen. In Niedersachsen und wenigen weiteren Ländern, z.B. Bayern, lassen entsprechende Landesgesetze auf sich warten. Daher haben Städte wie etwa Braunschweig, Göttingen oder Langenhagen, aber auch München oder Passau, jeweils einstimmig eigene kommunale Informationsfreiheitssatzungen beschlossen. Diese vereinfachen den öffentlichen Zugang zu Behördeninformationen auf kommunaler Ebene und räumen Bürgern zugleich weitreichende, verbindliche Informationsrechte ein.

Vor diesem Hintergrund regt der vorliegende Antrag an, für die Stadt Hannover eine kommunale Informationsfreiheitssatzung zu beschließen – auch die Bürger der niedersächsischen Landeshauptstadt sollen von der Intention des IFG profitieren können. Zweifelsohne befördert Hannover schon jetzt partiell die Transparenz, etwa mit dem öffentlichen Sitzungsmanagement, weiteren Informationen im städtischen Internetangebot oder auch verschiedensten Publikationen. Den freien Informationszugang in eine rechtliche Form zu gießen und den Bürgern per kommunaler Satzung ausdrücklich zu garantieren, wäre auch ein deutliches Signal der Landeshauptstadt in Richtung Landesgesetzgeber.

Damit unser Rat nicht wie die Ratskollegen unserer Partnerstadt Leipzig deutlich mehr als ein Jahr auf einen Satzungsentwurf warten muss, ist diesem Antrag als Orientierung für die Ausarbeitung die Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit

(vgl. <http://informationsfreiheit.org/mustersatzung/>)

beigefügt (Anlage 1).

Grundlage für eine Diskussion im Rat der Landeshauptstadt Hannover könnte neben den Beispielen der bereits benannten Städte auch ein entsprechender aktueller Antrag der Gruppe „CDU/GRÜNE“ in der niedersächsischen Gemeinde Edewecht sein

(vgl.

http://www.cdu-edewecht.de/lokal_1_1_73_Buergerbeteiligung-soll-gefoerdert-werden!.html
und <http://gruene-edewecht.de/antrag/antrag-kommunale-buergerinformationssatzung/>),

ebenfalls informationshalber beigefügt (Anlage 2).

Erfreulicherweise ist festzustellen: Vertreter aller Parteien (nicht Wählervereinigungen), die in unserem Rat mit Mandatsträgern vertreten sind, haben in anderen Kommunen bereits Anträge für eine Informationsfreiheitssatzung in unterschiedlichsten Konstellationen initiiert.

Hannover, den 24. August 2012

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 27.08.2012

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde

(Informationsfreiheits-Satzung)

Version 5, Januar 2012

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Dies betrifft auch Informationen der von der Stadt verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, die städtischen Eigenbetriebe sowie die ganz oder teilweise in städtischen/gemeindlichen Besitz befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform. Die Satzung legt die grundlegenden Voraussetzungen fest, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde.

(3) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Stadt/Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

(1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

(2) Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Stadt/Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1.

(3) Die Gemeinde/die Stadt veröffentlicht insbesondere Tagesordnungen und Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtrats, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Unterlagen, Verträge, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Subventions- und Zuwendungsbescheide, Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken, Gutachten, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne. Außerdem die Unterlagen über die von ihr geplanten und durchgeführten Bauvorhaben. Ebenso Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt/Gemeinde beteiligt ist sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse unter Wahrung der Grundsätze der §§ 6 bis 9 dieser Satzung.

§ 3 Antragstellung / Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Alle nicht bereits nach § 2 im Internet veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt/Gemeinde Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt/Gemeinde der Antragstellerin oder dem Antragsteller Hilfe zu leisten.

(2) Die Stadt/Gemeinde beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechpartnerin, bei der die Anträge nach Absatz 1 gestellt werden können. Die Stadt/Gemeinde gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechpartnerin erreicht werden kann. Außer bei dieser Ansprechpartnerin können die Anträge direkt bei der Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Wird ein Antrag bei einer Stelle der Stadt/Gemeinde gestellt, die über die Informationen nicht verfügt, so hat diese die Stelle zu ermitteln, die über die Informationen verfügt, an diese den Antrag weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt/Gemeinde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt/Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt/Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 4 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt/Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt/Gemeinde Nachteile bereiten würde.
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
4. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt/Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stadt/Kommune ist bei ihrer Entscheidung über den Informationszugang an diese Stellungnahme nicht gebunden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die oder der Betroffene willigt ein;

2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen oder Dritter stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

1. die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. die betroffene Person als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegenstehen.

§ 9 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 10 Städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte

(1) Die Stadt/Gemeinde ernennt eine städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind.

(2) Die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte soll diese Rechte durchsetzen. Sie oder er hat das Recht, zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich direkt an die Oberbürgermeisterin/erste Bürgermeisterin oder an den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister zu wenden. Sie oder er darf über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung und über die Schwierigkeiten einen Bericht veröffentlichen.

Wenn es in der Stadt/Gemeinde eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten gibt, soll diese mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

Mündlich oder telefonisch erteilte sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro. Über die Höhe der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

CDU/GRÜNE Gruppe im Edewechter Gemeinderat

CDU Ratsfraktion der Gemeinde Edewecht

Vorsitzender: Wolfgang Seeger, Telefon 04486-2439, Weserstraße 16, 26188 Edewecht



Ratsfraktion Edewecht

Uwe Heidenrich-Wilmer, Fraktionsvorsitzender, Küstentkanalstraße 56, 26188 Edewecht
Fon: 04405 9254329, Fax, Mobil: 0700 29289292

Bürgermeisterin
Petra Lausch
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Edewecht, 20.04.12

Antrag: Kommunale Bürgerinformationssatzung

Sehr geehrte Frau Lausch,

die Gruppe CDU/Bündnis90/Die Grünen möchten die Transparenz und Information als wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Bürgerbeteiligung, fördern. Die im Folgenden beantragte Bürgerinformationssatzung soll als ein Baustein in der Bürgerbeteiligung ein wirksames Instrument dazu liefern, „offene Akteendeckel“ sollen Entscheidungen aus der Verwaltung und der Politik transparenter und verständlicher machen. Am Ende der Satzung finden Sie einen Textvorschlag, mit dem diese Satzung den Bürgern und Bürgerinnen über die Gemeindehomepage, einem Flyer und die Presse bekannt gemacht werden soll. Darüber hinaus finden Sie am Ende dieses Antrages eine ausführliche Begründung.

Für die Gruppe CDU/Bündnis 90/Die Grünen stellen wir folgenden Antrag:

Aufgrund § 10, Abs. 1 NkomVG erlässt die Gemeinde Edewecht folgende Satzung:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Edewecht (Bürgerinformationssatzung)

§ 1 Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den ganz oder teilweise in gemeindlichen Besitz befindlichen Unternehmen vorhandenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

3. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 3 Ausgestaltung des Informationszugangs

1. Die Gemeinde hat nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
2. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DVForm oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
3. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnung werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsachen hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
4. Die Gemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
5. Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
6. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
7. Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antrags erledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde, so weit wie möglich, alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, insbesondere ihren Haushalt sowie Termine, Tagesordnungen und Ergebnis-Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates sowie von Stiftungen und Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1.

§ 4 Antragstellung

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
2. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
3. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Der Antrag muss erkennen

lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellende Person dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern die antragstellende Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde der antragstellenden Person Hilfe zu leisten.

4. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 5 Erledigung des Antrages

1. Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.
3. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

- (1) Das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem Land oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde,
- (2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- (3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
- (4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

1. Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
2. Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen. Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes

zes 2 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht würde oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
2. Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Gemeinde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
 - (1) der Betroffene willigt ein;
 - (2) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
 - (3) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
 - (4) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
 - (5) die antragstellende Person macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.
2. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

(1) die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

(2) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

§ 10 Trennungsprinzip

1. Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unver-

hältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

2. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsgerechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

1. Für Amtshandlungen nach dieser Satzung sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Ertelung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
2. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.
3. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

§ 13 Evaluierung

Der Informationszugang in der Fassung dieser Satzung ist 1 ½ Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... für zunächst zwei Jahre in Kraft. Sie wird unbefristet gültig, falls der Gemeinderat bis zum ... nichts Gegenteiliges beschließt.

Bekanntmachung:

Diese Satzung soll mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut in einer Informationsbroschüre, der Presse und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht werden:

Bürgerinformationssatzung, was ist das?

Die Gemeinde Edewecht möchte mit Transparenz und Information wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Bürgerbeteiligung erfüllen. Die Bürgerinformationssatzung soll als ein Baustein in der Bürgerbeteiligung ein wirksames Instrument liefern. „Offene Aktendeckel“ sollen Entscheidungen aus der Verwaltung und der Politik transparenter und verständlicher machen. Diese Satzung regelt, wie Sie Zugang zu Informationen aus dem Rathaus bekommen, die Sie benötigen, um behördliches Handeln nachvollziehen zu können. Sie regelt aber auch, wann die Verwaltung keine Auskunft geben darf, trotz aller Bemühungen zur Transparenz wird es immer Bereiche geben, die einer notwendigen Vertraulichkeit unterliegen, wenn dem so ist, werden Sie eine Erklärung dafür bekommen.

Möchten Sie Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt anfordern, dann gehen Sie wie folgt vor:

- Stellen Sie einen formlosen Antrag, in dem Sie die Information, die Sie wünschen möglichst genau benennen. Diesen Antrag können Sie schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg stellen. Sie können auch unser Online-Formular dazu nutzen. Wenn Sie Hilfe dazu benötigen, wird Ihnen ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in helfen.
- Die Verwaltung hat nun zwei Woche Zeit, die von Ihnen gewünschte Information zu liefern, oder ihnen mitzuteilen, wo Sie diese Informationen einsehen können. Möglicherweise erhalten Sie vorher eine Rückfrage, damit die Verwaltung ihr Auskunftsbegehren präzisieren kann, auch hierbei hilft Ihnen auf Wunsch ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in.
- Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet für Ihre Dienstleistungen kostendeckende Gebühren zu erheben, daher muss sie Ihnen bestimmte Handlungen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für die Ertelung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Sie werden aber im Vorfeld über mögliche Kosten informiert.

Ein entsprechendes Online-Formular mit den zugehörigen Verlinkungen (Bürgerinformationssatzung, Gebührenordnung, etc.) ist zu erstellen.

Begründung:

Der Antrag begründet sich wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht sagt zur Bedeutsamkeit der BürgerInnenbeteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung:

„... Ihr Ziel war es, das bürgerliche Element enger mit dem Staate zu verbinden, den Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertan zu mildern und durch selbstverantwortliche Beteiligung der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung in der Kommunalebene den Gemeininn und das politische Interesse des einzelnen neu zu beleben und zu kräftigen. ... Kommunale Selbstverwaltung – wie sie heute verstanden wird – bedeutet ihrem Wesen und ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre Angelegenheiten, die die in der öffentlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammenschließt“ (BVerfGE 11, 266/247ff.)

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine funktionierende BürgerInnenbeteiligung in der Kommune ist der Zugang zu Informationen und die Transparenz behördlicher Entscheidungen. „Geöffnete Aktendeckel“ sollen den BürgerInnen Zugang zu Informationen von Personen privaten Rechts die öffentliche Aufgaben wahrnehmen ermöglichen, denn letztendlich sind diese Personen im Auftrage der BürgerInnen tätig.

Dabei sollen die Auskunftsbegehren nicht kontrolliert werden, daher ist eine Begründung des Auskunftsbegehrens nicht vorgesehen. Durch eine großzügige Gebührengelung soll der Zugang zu den Informationen nicht erschwert bzw. verhindert werden. Ein schneller Zugang zu den Informationen fördert die Transparenz der Verwaltung, aus diesem Grund sollen die Informationen spätestens 2 Wochen nach Eingang des Ersuchens geliefert bzw. zugänglich gemacht werden.

Die Kommunen sind verpflichtet den Zugang zu Informationen zu erleichtern und zu unterstützen, mit dieser Satzung kann die Gemeinde dieser Verpflichtung noch besser nachkommen. Unabhängig von konkreten Anträgen zur Auskunftserteilung soll die aktive Informationspolitik der Verwaltung durch Veröffentlichungen auf elektronischem Weg im Internet gefördert werden.

Eine klare Regelung bestimmt wann keine Auskunft erteilt werden darf.

Um auf der Basis verlässlicher Informationen diese Satzungen auf Änderungsbedarf prüfen zu können, soll nach 1,5 Jahren eine Evaluation stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heiderich Willmer
Fraktionsvorstand Bündnis 90/Die Grünen

Wolfgang Seeger
Fraktionsvorstand CDU

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2475/2012)

Eingereicht am 26.10.2012 um 11:18 Uhr.

Organisations- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1806/2012 (Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung - mit 2 Anlagen)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitssatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 26.10.2012

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 2862/2012)

Eingereicht am 13.12.2012 um 14:27 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur konzeptionellen Überarbeitung der Kunstfestspiele Herrenhausen

Antrag

der Rat möge beschließen

Die Verwaltung wird aufgefordert eine konzeptionelle Überarbeitung der Kunstfestspiele Herrenhausen vorzunehmen und entsprechend eine Verlängerung des Vertrags von Frau Dr.

Schweeger zu prüfen. Hier ist folgender Maßen vorzugehen:

1. Es ist zu klären, ob Frau Dr. Schweeger in der Lage und Willens ist, ein neues Konzept vorzulegen, das eine größere Besuchergruppe anspricht und das auch wirtschaftlich solide ist?
2. Ist dies nicht der Fall, sollte der Vertrag mit Frau Dr. Schweeger nicht verlängert werden, da ihr avantgardistisches Konzept der Kunstfestspiele aufgrund der wirtschaftlichen Probleme und geringen Publikumsresonanz der vergangenen Jahre als gescheitert gelten muss.

Begründung

so sehr die Landeshauptstadt Hannover auch ein Interesse daran hat – und haben muss – Kunst zu fördern, muss man doch der Tatsache ins Auge sehen, dass das Konzept der Kunstfestspiele in Herrenhausen nicht funktioniert. In Herrenhausen finden jedes Jahr viele sehr erfolgreiche künstlerische und kulturelle Veranstaltungen statt, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Das Bild sieht bei den Kunstfestspielen jedoch ganz anders aus. Sie haben alljährlich große Probleme, ein breites Publikum anzusprechen und sie können nicht annähernd die nötigen Sponsorengelder generieren.

Aufgrund der geringen Besucherzahlen und der Tatsache, dass die Stadt in Folge der Unfähigkeit der Veranstalter mehr eigene Gelder einzuwerben, allein zu jeder Verkaufte Karte rund 90,00 Euro dazu zahlen muss, sollte die Stadt die anstehenden Vertragsverhandlungen mit Frau Dr. Schweeger unbedingt dazu nutzen, das Konzept und die Veranstaltung an sich zu überdenken. Kunst ist Bildung und Bildung ist wichtig! Allerdings muss man genau abwägen, ob man es in Anbetracht des kleinen Kreises der Nutznießer rechtfertigen kann, derartig hohe Summen in die Kunstfestspiele zu investieren; Summen, die dann in anderen Bereichen der Bildung fehlen.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.12.2012

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 2886/2012)

Eingereicht am 13.12.2012 um 15:56 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2012

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution zur Teilnahme am Bundesratsantrag zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Antrag

Der Rat der Stadt Hannover fordert die Landesregierung Niedersachsen auf, sich an dem Bundesratsantrag zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu beteiligen

Begründung:

Die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben eine Initiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gestartet. Der Rat der Stadt Hannover fordert die niedersächsische Landesregierung auf, sich dieser Bundesratsinitiative anzuschließen. Den bisher im AsylbLG genannten Leistungsberechtigten sind stattdessen soziale Leistungen entsprechend der allgemein geltenden Normen zu gewähren. Dies wäre die folgerichtige Weiterführung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Die Höhe der Geldleistungen sei evident unzureichend, weil sie nicht das vom Grundgesetz garantierte menschenwürdige Existenzminimum gewährleisten würden. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die staatlichen Hilfen für AsylbewerberInnen und Kriegsflüchtlinge erhöht werden müssen. Künftig sollen sie in etwa auf dem Niveau von Sozialhilfe und Hartz IV liegen.

Im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes ist eine Mehrbelastung der Kommunen durch entsprechende bundesgesetzliche Regelungen auszuschließen.

Damit würde sich auch die diskriminierende und integrationsfeindliche Praxis der Gutscheinausgabe anstelle von Bargeld erledigen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 17.12.2012

Fraktion DIE HANNOVERANER

(Antrag Nr. 0073/2013)

Eingereicht am 15.01.2013 um 10:58 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Einrichtung eines Gästebuchs auf Hannover.de

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass auf der Internetseite Hannover.de wieder ein Gästebuch eingerichtet wird, damit die Bürger die Möglichkeit haben, Kommentare und Anregungen in diesem Gästebuch einzutragen.

Begründung:

Ein Gästebuch auf Hannover.de ist eine gute Möglichkeit für die Bürger, sich direkt und unmittelbar zur Politik und zum sonstigen Geschehen in Stadt und Region zu äußern. Eventuelle, einzelne unsachliche Einträge sind kein Grund, um auf die Einrichtung eines Gästebuches zu verzichten.

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.01.2013

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE HANNOVERANER (Antrag Nr. 0074/2013)</p>
--

Eingereicht am 15.01.2013 um 10:58 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Begründung der Raschplatz-Hochstraße

Antrag

Die Verwaltung prüft, inwieweit eine Begründung der Raschplatz-Hochstraße durch rankende, immergrüne Pflanzen (wie z.B. Efeu) zu realisieren wäre.

Dabei soll sowohl eine Begründung der Hochstraße durch Pflanzen, welche (z.B. von großen Pflanzkübeln aus) von unten die Pfeiler hochranken, als auch zusätzlich eine Begründung „von oben nach unten“ geprüft werden.

Ferner sollen die zu erwartenden Kosten für Anlage und Pflege einer solchen Maßnahme offengelegt werden.

Begründung

Die Raschplatz Hochstraße wird – das wird immer deutlicher – uns wohl erhalten bleiben.

Eine Sanierung ist im Falle eines Erhalts dringend notwendig.

Allerdings wäre auch der Anblick einer dann sanierten Hochstraße nach wie vor kein viel schönerer als jetzt.

Eine Begründung der Pfeiler und des Geländers mit immergrünen Kletterpflanzen würde dagegen zu einer sehr interessanten, auch überregional beachteten optischen Aufwertung der Hochstraße führen.

Die Raschplatz-Hochstraße wäre durch eine Begründung in keinsten Weise in ihrer Funktionalität eingeschränkt.

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.01.2013

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 0096/2013)

Eingereicht am 16.01.2013 um 14:52 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Antrag der FDP-Fraktion zum Grundstück Karl-Wiechert-Allee 2

Antrag

der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert die Ausschreibung für die Bebauung des genannten Grundstücks so vorzunehmen, dass studierendenfreundliches Wohnen in dem Neubau befördert wird, so dass Bewerber, die z.B. Studierendenwohnheime planen verstärkt angesprochen werden, sich zu bewerben.

Begründung:

Die kürzlich vorgestellte Erhebung zum Wohnungsmarkt in Hannover hat ergeben, dass vor allem sehr kleine und sehr große Wohnungen in Hannover sehr begehrt und entsprechend teuer sind. Dies Phänomen ist vor allem für Studentenstädte seit langem ein bekanntes Problem. Aufgrund der erfolgreichen Hochschule Hannovers stellt sich das Problem auch für

Hannover immer stärker. Senioren und kleine Haushalte konkurrieren mit Studierenden um kleine, bezahlbare Wohnungen und WGs und Familien suchen verstärkt nach großen Wohnungen. Vor allem WGs treiben die Mieten in die Höhe, weil natürlich 4 Studierende gemeinsam in der Lage sind, mehr Miete zu zahlen als eine vierköpfige Familie, mit einem Voll- und einem Halbverdiener.

Um dieses Problem in den Griff zu kriegen und zugleich die öffentlichen Kassen so wenig wie möglich zu belasten, ist es sinnvoll, studentisches Wohnen zu fördern, um den regulären

Wohnungsmarkt für andere frei zu machen, so dass sich die Mieten mittel- bis langfristig auch für das betroffene Wohnraumsegment auf einem erträglichen Niveau einpendeln.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 18.12.2012

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 0099/2013)</p>
--

Eingereicht am 16.01.2013 um 12:23 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu einem besseren Winterdienst an wichtigen Radwegeverbindungen

Antrag zu beschließen:

Die Radwege an Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Fahrradstraßen und wichtigen Radwegeverbindungen abseits von Straßen (z. Bsp. den Leine-Radwegen in Linden) werden, vergleichbar mit den Fahrwegen für Kfz, von Schnee und Eis freigehalten.

Begründung:

Auch im Winter bei Schnee und Eis sind die hannoverschen Bürgerinnen und Bürger auf das Fahrrad als Transportmittel angewiesen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV bei winterlich-schlechten Straßenverhältnissen ist aus Kostengründen nicht für jede Einwohnerin und Einwohner möglich.

Die Landeshauptstadt Hannover ist darum gehalten, nicht nur den Kfz-Nutzern, sondern auch den Radfahrern, ein sicheres Fortkommen auch im Winter zu gewährleisten.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 17.01.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0103/2013)

Eingereicht am 18.01.2013 um 09:01 Uhr.

Ratsversammlung 31.01.2013

Antrag der CDU-Fraktion zur Entwicklung eines Konzeptes für die Nutzung sozialer Netzwerke

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, ein Konzept zu entwickeln, in welchem aufgezeigt wird, wie die sozialen Netzwerke im Internet zukünftig verstärkt für die Stadt und das Stadtmarketing genutzt werden können.

Begründung:

Im Gegensatz zur Landeshauptstadt Hannover nutzen viele andere deutsche Städte Medien wie Facebook oder Twitter sehr rege. Die Nutzung der sozialen Netzwerke ist im Internet nicht mehr wegzudenken und ermöglicht die Ansprache einer breiten Zielgruppe. Dadurch lassen sich für die Stadt und das Stadtmarketing viele Vorteile generieren.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 18.01.2013

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE HANNOVERANER (Antrag Nr. 0077/2013)</p>
--

Eingereicht am 15.01.2013 um 13:45 Uhr.

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zu einer Aktuellen Stunde zum Thema "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischen Erbe"

Antrag: Aktuelle Stunde zum Thema "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischem Erbe"

Hiermit beantragt die Fraktion DIE HANNOVERANER für die Ratssitzung am 31.01.2013 eine aktuelle Stunde.

Thema: "Der Umgang der Stadt Hannover mit ihrem bauhistorischem Erbe"

Jens Böning
Vorsitzender

.

.

Hannover / 15.01.2013